Med
2429
-1-

Repertorium

der

älteren und neueſten Geſetze

über die

Medizinal-Verfaſſung

im

Königreiche Bayern

und der

auf die gerichtliche Arznei-Kunde, mediziniſche Polizey und das Veterinärweſen bezüglichen königlichen allerhöchſten und Provinzial-Verordnungen.

Von

Georg Friedrich Kramer,

Regiſtratur-Funktionär bey der königl. Kreis-Regierung Kammer des Innern.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Erſter Band.

A. — H.

Augsburg 1832.

Im Verlag der J. A. Schloſſer'ſchen Buch- und Kunſt-Handlung.

Vorrede.

Bey den vielen vortrefflichen Staats-Anordnungen der bayeriſchen Regierung, wurde auch dem Medizinalweſen vorzügliche Aufmerkſamkeit gewidmet. Huldreich bewilligten die Väter des Vaterlandes die Mittel zu den muſterhafteſten Unterrichts- und Heil-Anſtalten, und mit hoher Liberalität gewährten Sie dem Studium und dem Berufe des Heilkünſtlers neue und ſegensreiche Aufmunterungen.

Um dieſen neuen Verwaltungszweig immer mehr fruchtbringend für die leidende Menſchheit zu machen, und in der Ueberzeugung, daß nur durch eine gute Beſtellung deſſelben die erſten Bedingniſſe zum individuellen phyſiſchen Wohl eines jeden einzelnen Staats-Bürgers, im Zuſammenhange mit dem Allgemeinen allein erreicht und dauerhaft erhalten werden könne, wurden Aerzte unmittelbar zur Staats-Verwaltung für die Gegenſtände

des Medizinalweſens gerufen, und zur Würde von Staats-Beamten erhoben. Auch bey den äußern Behörden mußten Aerzte an der Leitung dieſes Geſchäfts-Zweiges und dem unmittelbaren Vollzuge der Medizinal-Anordnungen Theil nehmen, deshalb wurden in Folge der Verordnung über die Organiſation der Landgerichts-Phyſikate vom 28. Oktober 1803 geprüfte und bewährte Gerichts-Aerzte angeſtellt, und denſelben die Geſchäfte der Medizinal-Polizey, dann der gerichtlichen Arznei-Pflege zur Beſorgung übertragen.

Dieſes ruhmvolle Beginnen erhielt nun im Jahr 1808 durch das Edikt vom 8. September ſeine nähere Begründung, indem hiedurch feſtgeſetzt und näher bezeichnet wurde, wie die Medizinal-Verwaltung bleibend geführt werden ſolle.

Eine Sammlung dieſer bayeriſchen Medizinal-Geſetze, und der ſeither hierüber erſchienenen Erläuterungen, dann eine Darſtellung der auf das Medizinal- und Sanitätsweſen Bezug habenden Einrichtungen ſchien mir in mehrerer Hinſicht zweckgemäß; denn dieſelbe dürfte nicht nur als ein Denkmal der väterlichen Sorgfalt unſerer Regenten und ihrer Staats-Behörden für das Wohl aller Einwohner, — als vorzügliches Hilfsmittel für Beamte, hauptſächlich für Medizinal-Beamte betrachtet werden, deren Geſchäftsführung durch ein vollſtändiges Repertorium über alle Gegenſtände des Medizinalweſens und zur richtigen Kenntniß und Beurtheilung ihrer Verhältniſſe erleichtert wird, ſondern auch als Grundlage des Fortſchreitens zu ferneren Verbeſſerungen dienen, die ſich

nur dann mit der nöthigen Umſicht beſtimmen laſſen, wenn die bisher ſtatt gefundene Verfaſſung mit ihren Vorzügen und Lücken öffentlich vorliegt und vollſtändig überſehen werden kann.

In dieſer Beziehung faßte ich den Entſchluß ein ſolches Repertorium herzuſtellen, und es wurde mir auch auf meine desfalls eingereichte Vorſtellung und Bitte in Gemäßheit eines höchſten Reſkriptes des königl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 28. Oktober 1830 Nro. 17286 die gnädigſte Bewilligung ertheilt, die ſeit der Organiſation des Medizinalweſens in Bayern erſchienenen Verordnungen im Drucke herausgeben zu dürfen.

Der Hauptzweck dieſes Unternehmens war demnach die möglichſt vollſtändige und überſichtliche Zuſammenſtellung aller, die Medizinal-Ordnung und die mediziniſche Polizey betreffenden landesherrlichen Verordnungen.

Dieſem Zwecke glaube ich nunmehr genügt zu haben, indem ich nicht nur die königlich bayeriſchen Regierungs-Blätter, ſondern auch die Kreis-Intelligenz-Blätter und außer dieſen, die gleichfalls hieher gehörigen Verordnungen und Bekanntmachungen von Landes-, Provinzial- oder Kreis-Stellen, benützte. In Hinſicht der letztern berückſichtigte ich vorzugsweiſe die des Oberdonau-Kreiſes.

Um das Werk bey der nothwendigen Reichhaltigkeit, Vollſtändigkeit und Genauigkeit nicht zu voluminös werden zu laſſen, iſt das Ganze auf drey Bände beſchränkt.

Die inzwiſchen eingetretene Aenderung in der Offizin und Verlags-Handlung, hat zwar die Beendigung des im Monat Auguſt 1831 feſtgeſetzten Termins der Erſcheinung des erſten Bandes um einige Monate verſpätet, wofür die Vollſtändigkeit deſſelben Entſchädigung gewähren möge. Dagegen wird der Druck des zweyten und dritten Bandes unausgeſetzt betrieben, und deren Nachſendung bald bewerkſtelliget werden.

Augsburg im Juny 1832.

Der Verfaſſer.

Ableben der Chirurgen, Bader, Apotheker und Hebammen.

(Reg.=Bl. 1807, Stück 46, Pag. 1645.)

Da der unterzeichneten Stelle daran gelegen iſt, von dem Ableben eines Chirurgen, Baders, Apothekers oder einer Hebamme ſogleich Kenntniß zu erhalten, ſo wird ſämmtlichen Polizey=Behörden aufgetragen, das Ableben einer ſolchen Medizinal=Perſon unverzüglich anher anzuzeigen. Ferner iſt zugleich anzugeben, ob der verſtorbene Chirurg oder Bader, eine reale, oder perſonelle Barbiers= oder Baders=Gerechtigkeit, oder eine Ehehafte beſeſſen, wie viel Kinder und wie viel Vermögen hinterlaſſen habe. — Der Anzeige von dem Ableben eines Apothekers iſt beizufügen, ob derſelbe eine reale oder perſonelle Gerechtigkeit beſeſſen habe, ob die Fortdauer der Apotheke nothwendig ſey, und wer derſelben einſtweilen vorſtehe. — Da künftig die Anzeige von dem Ableben der Medizinal=Perſonen den Polizey=Behörden obliegt; ſo ſind die Stadt= und Land=Phyſiker eben dadurch derſelben enthoben. Ulm, den 6. Oktober 1807.

Accouchment's deſſen Ausübung.

(Reg.=Bl. 1808, Stück 56, Pag. 2193.)

Als Hebärzte oder Accoucheurs leiſten die Aerzte, Land=Aerzte und Chirurgen, welche ſich in einem von dem Hebammen=Unterrichte ganz abgeſonderten Lehrinſtitute gebildet und über den Beſitz der hiezu nöthigen Geſchichlichkeit in einer eigenen Prüfung ausgewieſen haben, die erforderlichen Dienſte. — Es wird künftig außer den Hebammen keinem Individuum erlaubt, ſich dieſem Fache ausſchließlich zu widmen. Die Bedingniſſe der Auswahl und Annahme weiblicher Individuen zur Hebammen=Lehre, die Ausmittlung des Unterhaltes hiezu, die Art des Unterrichtes, welcher nur an größern Gebähr=Inſtituten gegeben werden darf,

die Prüfung und Approbation derſelben, ihre Inſtruktion und zu genieſſenden Emolumente werden Wir in einer eigenen Hebammen-Ordnung beſtimmen. München, den 8. Dezember 1808.

Apotheken deren Errichtung.

(Reg. = Bl. 1805, Stück 23.)

Die Organiſation der Landphyſikate in der ſchwäbiſchen Provinz ſchließt zugleich auch die Errichtung von mehreren Landapotheken als weſentliche Bedingung mit ein. Um aber dieſe Bedingung ſo vollkommen wie möglich zu erreichen, müſſen die zu errichteten neuen Landapotheken in zwei Klaſſen abgetheilt werden, nämlich in Haupt = Landapotheken und Filial = Landapotheken. — Ein Unterſchied, den die verſchiedene Lage der Landgerichte unumgänglich nöthig macht. — Haupt = Landapotheken werden daher nur in denjenigen Landgerichten ſtatt haben können, deren Größe und weite Entfernung von Städten den neuen Apothekern ihr hinlängliches Fortkommen ſichert, Filial = Landapotheken hingegen in allen denjenigen, welchen obbenannte Prädikate mangeln; dieſe Letztern ſind daher nur ſtets als Zweige entweder von erſtern, oder nach Umſtänden auch von Stadt = Apothekern zu betrachten. Sie ſind eigentlich bloſe kleine Depots von rohen und ſchon zubereiteten Arzneimitteln, die durch einen aufgeſtellten Proviſor auf Ordination des Landphyſikers diſpenſirt werden dürfen. Dieſer Proviſor iſt jederzeit in Dienſten des Stadt = oder Land-Apothekers, welcher eine Filial = Apotheke in Verbindung bringen will. Ulm, den 28. May 1805.

Apotheken, deren Führung von Seite der praktiſchen Aerzte.

Nachſtehende an den k. Gerichts = Arzt N. N. ergangene Entſchließung wird ſämmtlichen Diſtrikts = Polizey = Behörden und Gerichts = Phyſikaten zur Wiſſenſchaft mitgetheilt: — „Dem k. Gerichts = Arzt N. N. wird auf den Bericht vom 25. Februar d. Js. zur Entſchließung eröffnet, daß über die promovirten praktiſchen Aerzten zuſtehende Medikamenten Diſpenſation keine allerhöchſte Beſtimmung vorliege, daß jedoch, nachdem den Chirurgen, an deren Wohnſitz ſich keine Apotheken befinden, die ihrem Wirkungskreiſe entſprechende Medikamenten = Diſpenſation nach §. 16. der Inſtruktion für Chirurgen bewilliget iſt, den promovirten

praktiſchen Aerzten eine gleiche im Verhältniß zu ihrem Berufe ſtehende erweiterte Befugniß zu geſtatten ſey.“ Augsburg, den 1. May 1830.

Apotheken, deren Viſitation.

(Reg.-Bl. 1808, Stück 56.)

Der Gerichts-Arzt hat die Apotheken-Viſitationen mit Beiziehung des dazu nach der künftigen Apotheker-Ordnung erforderlichen Perſonals, in ſeinem Bezirke in geſetzlicher Form vorzunehmen und über die Befolgung der feſtzuſetzenden Tax-Ordnung zu wachen. — In dieſer Hinſicht muß ſich derſelbe mit der erſten Reviſion der Apotheker-Rechnungen, welche ihm zu dieſem Zwecke zugeſtellt werden, befaſſen, und ſeine ſchriftlichen Bemerkungen darüber abgeben. München, den 8. September 1808.

Apotheken, deren Viſitation.

(Intellg.-Bl. des ehemal. O. D. K. 1815, Stück 41, Pag. 759.)

Es wird zwar in den Jahresberichten der Polizey-Behörden vorſchriftmäßig der Viſitation der Apotheken ſummariſch gedacht. Da aber dieſer Gegenſtand ſowohl für die leidende Menſchheit, als auch für die Ehre der Aerzte ſelbſt von ſo großer Wichtigkeit iſt: ſo findet man ſich veranlaßt, ſämmtlichen Behörden hiedurch aufzutragen, daß von ihnen nach jeder vorgenommenen Apotheken-Viſitation (welche am beſten in jedem Herbſte zu unternehmen iſt) ein ſpezieller Bericht an unterzeichnete Stelle eingeſendet werde. Dieſer Bericht hat, außer einem ſummariſchen Gutachten über die vorgefundene Beſchaffenheit der Viſitations-Objekte, Bemerkungen zu enthalten über die billigen, oder enormen Preiſe der Arznei-Waaren, wohlgegründete Aeußerungen über das pflichtmäßige Verhalten des Innhabers der Apotheke und ſeiner Subjekte, über angebrachte Klagen gegen dieſelben ꝛc. und iſt von der Polizey-Behörde und dem Arzte gemeinſchaftlich zu unterſchreiben. Nebſtdem iſt dieſem Bericht ein von dem Gerichts-Arzt verfaßtes Viſitations-Protokoll beizulegen, in welchem über die gute oder ſchlechte Beſchaffenheit der vorgefundenen Medikamente, über den Zuſtand der Gefäße, die ſeparate Aufbewahrung der Gifte und anderer ihnen an heftiger Wirkung gleichkommenden Arzneyen, über die Aechtheit der einfacheu und guten Zubereitung der zuſammen-

geſetzten Medikamente, auf eine kurze aber genügende Weiſe bemerkt iſt, und dieſes Protokoll iſt ſowohl von den Viſitations-Behörden, als von dem Inhaber der betreffenden Apotheke ſelbſt jederzeit eigenhändig zu unterſchreiben, das Geeignete wird ſodann die unterzeichnete Stelle weiter verfügen. Eichſtädt den 6. Oktober 1813.

Apotheken, Einführung eines neuen Gewichts in denſelben.

(Reg.-Bl. 1811, Stück 10, Pag. 194.)

In Erwägung der Verſchiedenheit, welcher das bisherige deutſche Medizinal- oder Nürnberger Apotheker-Gewicht bei dem Mangel eines zuverläßigen Originals, und bei den differenten Angaben ſeines Gehaltes zu anderen bekannten Gewichten unterliegt. — In Erwägnng der Nachtheile, welche aus einer ſolchen Verſchiedenheit des Apotheker-Gewichtes in der Verordnung und Abgabe der Arzneimittel für Unſere Unterthanen entſtehen können: — In Erwägung endlich des dringenden Bedürfniſſes, ein allgemeines, gleichförmiges und beſtimmtes Apotheker-Gewicht in Unſerm Reiche eingeführt zu wiſſen, welches ſowohl mit dem neuen bürgerlichen Gewichte zum Behufe der künftigen Medikamenten-Taxe und der anzuordnenden Apotheken Viſitationen, als auch mit andern auswärtigen Medizinal-Gewichten zur Vermeidung aller ſchädlichen Irrungen in einem genauen Verhältniſſe ſteht: Haben Wir auf einen von Unſerm geheimen Miniſterium des Innern hierüber erſtatteten umſtändlichen Vortrag beſchloſſen, Unſere Verordnung vom 28. Februar 1809 (Regierungsblatt deſſelben Jahrs Nr. XX. S. 475. Ziffer 6.) über dieſen Gegenſtand auf eine Unſern Abſichten für das gemeine Beſte entſprechende Weiſe näher zu beſtimmen, und verordnen deßhalb, wie folgt: — I. Beſtimmung eines neuen Apotheker-Gewichts. Da das gewöhnliche deutſche oder Nürnberger Apotheker-Pfund nach den verſchiedenen Angaben 7445 holländiſche Aß wiegt, und das Wiener Apotheker-Pfund 8742 holländiſche Aß ſchwer iſt, ſo verhält ſich das erſtere zu dem letztern beinahe wie 23 zu 27: das Wiener Apotheker-Pfund wiegt aber zugleich 420 Grammes des neuen kaiſerlichen franzöſiſchen Gewichtes, weniger 1½ Milligramme. — Hieraus folgt nach dem Verhältniſſe 23:27, daß das deutſche oder Nürnberger Apotheker-Pfund

beinahe 358 Grammes wiege. — Das neue bürgerliche Pfund wiegt künftig in Unſerm ganzen Reiche geſetzmäßig 560 Gammes: deshalb beſtimmen Wir, daß das bisherige Apotheker-Pfund in Unſerm Reiche um 2 Grammes, oder den 179ſten Theil ſeines Gewichts vermehrt werde, wodurch es 360 Grammes ſchwer wird. Das künftige Apotheker-Pfund verhält ſich alſo zu dem bürgerlichen Pfunde wie 360 zu 560, oder wie 9 zu 14. — Das iſt: Neun Civil-Pfunde geben künftig genau vierzehn Apotheker-Pfunde, und da das bürgerliche Pfund in 32 Loth, das Apotheker-Pfund aber in 12 Unzen oder 24 Loth getheilt wird, ſo ſind ſechs Loth des bürgerlichen Gewichts genau ſieben Loth des Apotheker-Gewichts, und jede Unze des letztern hält 30 Grammes des kaiſerlich franzöſiſchen Gewichts. — II. Einführung des neuen Apotheker-Gewichts. Da Wir dieſes neue Apotheker-Gewicht nach der vorſtehenden Beſtimmung möglichſt bald in allen Apotheken Unſers Reichs eingeführt wiſſen wollen, ſo ſetzen Wir als den Zeitpunkt hiezu den 1. Juli des Jahres 1811 feſt. — Wir haben zur Verfertigung der nöthigen Originalien, dann der Mutter-Gewichte welche an Unſere General-Kommiſſariate und Polizey-Stellen, auf Aerarial-Koſten abgegeben werden, die nöthigen Befehle erlaſſen, und weiſen alle Verfertiger von Apotheker-Gewichten für Unſer Reich hiemit an, ihre dießfallſigen Arbeiten vor dieſe Stellen zur Adjuſtirung zu bringen, welche ihren vorgelegten Apotheker-Gewichten nach gemachter Unterſuchung den Stempel der Aechtheit aufdrücken ſollen, ohne dem in Zukunft kein Gewicht in einer Apotheke, bei Vermeidung einer in der Apotheker-Ordnung feſtzuſetzenden Strafe, gebraucht werden darf, worüber die anzuordnenden Apotheken-Viſitationen beſonders zu wachen haben. — III. Reduktions-Tabelle für das neue Apotheker-Gewicht. Um allen Irrungen, welche ſich in Behandlung dieſes auf das Geſundheitswohl in ſo nahem Bezuge ſtehenden Gegenſtandes, etwa ereignen könnten, vorzubeugen, haben Wir der Modizinal-Sektion Unſers Mininiſterium des Innern aufgetragen, eine Reduktios-Tabelle des neuen Apotheker-Gewichts nach allen ſeinen Abſtufungen auf das bürgerliche Gewicht und auf die bekanntern auswärtigen Medizinal-Gewichte zu bearbeiten, und dieſelbe nebſt die-

ſer Unſerer Verordnung dem allgemeinen Apotheker-Diſpenſatorium vorandrucken zu laſſen. München, den 30. Jänner 1811.

Apotheken, deren Uebernahme als Eigenthum oder in Pacht.

(Reg.-Bl. 1808. Seite 2193.)

Zur Uebernahme einer Apotheke als Eigenthum, oder in Pacht, oder endlich als ſogenanter Proviſor, muß ſich der Apotheker durch die legalen Zeugniſſe der gemachten Lehr- und Dienſtjahre, und die vorgeſchriebenen Studien an den pharmaceutiſchen Inſtituten ausweiſen, und über dieſes eine theoretiſche und praktiſche Prüfung, nach der Vorſchrift, wie dieſelbe bei den Medizinal-Komiteen angeordnet wird, beſtanden, und darüber ein förmliches Approbations-Zeugniß erhalten habe. — Das Umſtändlichere hierüber wird in der nächſtens zu erſcheinenden Apotheker-Ordnung vorgezeichnet würden. München, den 8. September 1808.

Apotheker, deren Bildung.

(Reg.-Bl. 1808, Pag. 2192.)

Diejenigen Individuen, welche ſich in Zukunft der Pharmacie als Apotheker widmen wollen, haben, wenn ſie mit den erforderlichen natürlichen Anlagen, Sprach-, dann phyſiſchen, mathematiſchen und naturhiſtoriſchen Kenntniſſen ausgerüſtet ſind, und vorläufig in einer größern Offizin in der Lehre und in Dienſt geſtanden haben, wenigſtens zwey Jahre an einem pharmazeutiſchen Inſtitute, welche Wir an den Medizinal-Sektionen Unſerer Univerſitäten, oder auch außer dieſen zu errichten gedenken, chemiſche, botaniſche und pharmaceutiſche Kollegien zu hören, und ſich in dieſen Fächern nebſt den theoretiſchen und praktiſchen Kenntniſſen zu ſammeln. München, den 8. September 1808.

Apotheker, deren Prüfungen.

(Reg.-Bl. 1808, Stück 72, Pag. 2900)

Wir verfügen, daß in Zukunft keine Apotheke in den Städten ſowohl, als auf dem Lande, auch nur auf einige Zeit ohne ein Subjekt gelaſſen werde, welches den Beſtimmungen Unſerer Geſeze in Hinſicht der erforderlichen Fähigkeiten, des vorſchriftmäßig genoſſenen Unterrichts und der nachfolgenden Prüfung nicht genügt hat. Unſere General-Kommiſſariate und Lokal-Polizeiſtellen haben hierüber beſonders zu wachen. — Deßhalb muß ein jeder

Apotheker, welcher einer Apotheke als Eigenthümer, oder als Pachter, oder als Proviſor vorſtehen will, zuvor bei einem Medizinal-Komite geprüft werden. — Um zu dieſer Prüfung gelaſſen zu werden, muß ſich der Apotheker durch glaubwürdige Zeugniſſe legitimiren, daß er nebſt den erforderlichen Anlagen die nöthigen Kenntniſſe ſeiner Mutterſprache und der lateiniſchen beſitze; daß er in irgend einer größern Offizin in der Lehre und im Dienſte geſtanden, und ſich in einem pharmazeutiſchen Inſtitute in den naturhiſtoriſchen, phyſiſchen mathematiſchen, botaniſchen, chemiſchen und pharmazeutiſchen Wiſſenſchaften zwei Jahre durch befähiget habe. — Das Medizinal-Komite unterſucht auf gleiche Weiſe dieſe Zeugniſſe, wie bei den Aerzten, hält darüber ein Protokoll ab, und ruft, im Falle die Vorbedingniſſe erfüllt ſind den Apotheker zur Prüfung vor. — Dieſe Prüfung iſt ebenfalls dreifach, und beſteht in einer ſchriftlichen, einer praktiſchen und einer mündlichen. — Zur ſchriftlichen Prüfung werden von den Mitgliedern des Medizinal-Komites auf gleiche Weiſe, wie bei den Aerzten, dem Apotheker einige Fragen aus der Potanik, Chemie und Pharmacie zur Beantwortung vor einer Kommiſſion vorgelegt, darauf den Mitgliedern der Reihe nach zur Beurtheilung zugeſtellt, und mit dieſer zuletzt an den Vorſtand übergeben, welcher über die fernere Admiſſion nach gleichen Grundſätzen, wie bei den Aerzten zu verfahren hat. — Zugleich beſtimmt das Medizinal-Komite einen der wichtigern chemiſch-pharmazeutiſchen Prozeſſe, welche der zu prüfende Apotheker in einer der am Orte befindlichen Apotheken auf eigene Koſten, in Gegenwart eines Kommiſſärs des Komites, bei welchem Geſchäfte die Mitglieder der Reihe nach zu wechſeln haben, vornehmen und allein vollenden muß. — Das hierdurch verfertigte Präparat wird unter doppeltes Siegel, nämlich des Kommiſſärs und des zu Prüfenden, genommen, und zur Unterſuchung und Beurtheilung dem verſammelten Medizinal-Komite vorgelegt. — Die mündliche Prüfung ſoll wie bei den Aerzten öffentlich ſeyn, und ſowohl dieſe, als die Apotheker ꝛc. freien Zutritt haben. Es werden darin nicht nur allein Fragen aus der Naturgeſchichte, Botanik, Chemie und Pharmacie, ſondern auch über alle Gegenſtände, welche auf das

Geſchäft eines Apothekers in deſſen ganzen Ausdehnung Bezug haben, z. B. pharmaceutiſche Waaren = Kenntniſſe, nebſt der Kunde Verfälſchungen der Arzneikörper im Handel zu entdecken, abgehandelt werden. Die mündliche Prüfung dauert ebenfalls 3 Stunden. — In Hinſicht der Beurtheilung der Prüfungen der Apotheker, ihrer Approbation oder Suspenſion u. dgl. wird nach den bei den Aerzten vorgeſchriebenen Normen gehandelt. — Das dem geprüften Apotheker im Falle der Approbation zu ertheilende Zeugniß enthält die Reſultate der dreifachen Prüfung mit den Noten nach den vorgeſchriebenen drei Klaſſen die Unterſchriften und die Fertigung. — Der Apotheker erhält durch dieſes Zeugniß das Recht, einer Apotheke vorzuſtehen, keineswegs aber die Konzeſſion, eine neue derlei zu errichten. — Nach Beendigung der mündlichen Prüfung ſoll auch der Apotheker vor das noch verſammelte Komite gerufen, derſelbe über das Reſultat davon in Kenntniß geſetzt, und zugleich auf die nächſtens erſcheinende Apotheker = Ordnung angewieſen werden, deren Inhalt und den übrigen die Apotheker = Funktionen betreffenden Verordnungen genau nachzukommen, derſelbe dem Vorſtande mit Hand = Gelübde verſpricht. München, den 8. Dezember 1808.

Apotheker, deren Geſchenke an die Aerzte.

(Reg. = Bl. 1804, Stück 51.)

Der in mehreren Städten der Provinz Schwaben herrſchende Gebrauch, daß die Eigenthümer der Apotheken denen im Orte befindlichen Aerzten zum neuen Jahr unterſchiedliche und manchmal ſehr koſtſpielige Geſchenke an Zucker, Kaffee, Gewürz ꝛc. darreichen, iſt mit der Würde des Arztes nicht vereinbarlich, größtentheils aber mit dem Vermögen des Apothekers in keinem Verhältniß: Erſtens, weil der Zweck dieſer Gabe nicht erſichtlich iſt, und ſelbſt die Reinheit deſſelben bezweifelt werden könnte, letzteres aber, weil der Werth dieſer Geſchenke öfters zu hoch iſt, als daß nicht die gegründeten Vermuthungen eintreten ſollten: daß der Apotheker durch erhöhten Anſatz ſeiner Medikamente die Schadloshaltung widerrechtlich bei dem Publikum erholt. — Man will daher dieſen zweckloſen und ſchädlichen Mißbrauch gänzlich abgeſtellt wiſſen, und ſämmtlichen Apothekern der Kurpfalzbay-

eriſchen Provinz Schwaben wird hiemit der Auftrag gemacht, die Abgabe dieſer Geſchenke, von nun an, und ſchon für das nächſtkommende neue Jahr durchgehends zu unterlaſſen. — Die Ortsobrigkeiten und Polizeibehörden aber erhalten hiedurch die angemeſſene Weiſung: für den Vollzug dieſer Verordnung zu wachen, und einen jeweiligen Uebertreter, er mag Geber oder Empfänger ſeyn, zur verdienten Ahndung und Beſtrafung anher nahmhaft zu machen. Ulm, den 10. Dezember 1804.

Apotheker, Lehrlinge, deren Aufnahme.

(Intellg.=Bl. f. d. Obordonau=Kreis 1824, Stück 19, Pag. 628.)

Laut allerhöchſten Reskripts d. d. 10. Juny 1824 rubrizirten Betreffs finden Sich Seine Majeſtät der König bewogen, zur nähern Erläuterung der in der allerhöchſten Verordnung vom 8. Sept. 1808 über das Medizinalweſen Titl. I. §. 4., und Titl. II. §. 11. lit. n., und vom 8. Dezember desſelben Jahrs über die Errichtung der Medizinal=Komiteen §. 3. lit. b enthaltenen Beſtimmungen in Betreff der Aufnahms=Bedingungen der Lehrlinge in Apotheken feſtzuſetzen; daß künftig jedes Individuum, welches zur Lehre in eine Apotheke aufgenommen werden will, das 14te Lebensjahr erreicht, und bei voller Geſundheit einſchlüßig der erforderlichen körperlichen und geiſtigen Anlagen, auch die gehörige Vorbildung in der deutſchen und lateiniſchen Sprache mit den übrigen Real=Kenntniſſen, wie ſolche in den Klaſſen des Progymnaſiums gelehrt werden, ſich zu eigen gemacht haben müſſe. — Ueber den Beſitz der Sprach= und Real=Kenntniſſe hat ſich der angehende Lehrling durch ein Zeugniß eines Gymnaſial=Rektorats auszuweiſen, und er wird darüber noch vor dem Antritt der Lehre von dem betreffenden Gerichts=Arzte in beſondere Prüfung genommen, ohne deſſen ſchriftliches zuſtimmendes Zeugniß, in welchem auch über das Alter, die Geſundheit, dann die körperlichen und geiſtigen Anlagen des aufzunehmenden Lehrlings entſprechende Reſultate enthalten ſeyn müſſen, in Zukunft kein Individuum zur Lehre in eine Apotheke angenommen werden darf. Augsburg, den 26. Juny 1824.

Apotheker, deren Diſpenſiren und Kuriren.

(Reg.=Bl. 1804, Stück 24, Pag. 426.)

Bisher war es der Fall, daß die Apotheker auf jedes Re=

zept von Charlatanen, Chirurgen und Badern, von verſtorbenen Aerzten ꝛc. ſo wie an Jedermann Arzneien, die man nur immer verlangte, abgaben, und ſich auch häufig mit der Kur innerlicher und äußerlicher Krankheiten befaßten. Durch dieſen Mißbrauch wurden immer die mediziniſchen Pfuſchereien unterhalten, die Vorurtheile des großen Haufens genährt, und die wohlthätigen Abſichten der Regierung bei Aufſtellung geprüfter Aerzte und Wund-Aerzte vereitelt. Dieſer dem Wohl des Staates und der Menſchheit äußerſt ſchädliche Mißbrauch kann nicht länger mehr geduldet werden. Es wird daher den Apothekern verboten, irgend ein Arzneimittel an Jemand auſſer auf ein Rezept von einem lebenden approbirten Arzte oder Chirurgen (von dieſem aber nur zum äußerlichen Gebrauche) abzugeben, worin auch ſchon das Verbot ſich mit der Kur innerlicher oder äußerlicher Krankheiten zu befaſſen, für die Apotheker enthalten iſt. Derjenige Apotheker, der dieſer Verordnung zuwider handelt, wird das erſtemal mit 15 Reichsthlr., das zweitemal mit nochmal ſo viel, und das drittemal mit dem Verluſte ſeines Gewerbes beſtraft. Dieſe Verordnung iſt allen Apothekern bekannt zu machen. Ulm, den 29. May 1804.

Apparate zur Rettung von Scheintodten, deren Beiſchaffung.

Aus den eingekommenen Berichten der königl. Polizey-Behörden hat die unterzeichnete Stelle zwar gerne entnommen, daß ſich dieſelben angelegen ſeyn ließen, der dieſſeitigen Aufforderung vom 15. Juli v. Js. (Kreis-Int.-Blatt St. 20.) durch Beſtellung des Rettungs-Apparats für Scheintodte zu entſprechen. Da übrigens Rettungs-Apparate nur inſoferne wirkſam ſind, als ſie in Fällen der Gefahr auch raſch herbeigeführt werden können, ſo erſcheint es wünſchenswerth, daß allmählig für jeden chirurgiſchen Diſtrikt ein eigener ſolcher Apparat ausgemittelt werde, und die unterzeichnete Stelle vertraut zu dem Eifer der ſämmtlichen Polizey-Behörden und Gerichts-Phyſikate, ſie werden für dieſe Vermehrung der Apparate angemeſſe Sorge tragen, und binnen 8 Monaten entſprechende Vollzugs-Anzeigen zur Vorlage bringen. — Weniger entſprechend erſcheint das Reſultat wegen dem Vorhandenſeyn der zu gerichtlichen Obduktionen nöthigen Inſtrumente, indem ſolche

nur in einigen wenigen Bezirken, und dort größtentheils in einem ſchlechten oder ganz unbrauchbaren Zuſtande getroffen wurden. — Indem man den königl. Polizey-Behörden und Gerichts-Phyſikaten die bezüglich auf die Anſchaffung der Inſtrumente zu Leichen-Oeffnungen unterm 30. März l. J. an die königl. Regierung des Regenkreiſes erlaſſene, und den übrigen königl. Regierungen zur Nachachtung mitgetheilte allerhöchſte Entſchließung nachſtehend mittheilt, erhalten dieſelben zugleich den Auftrag, dieſe allerhöchſte Norm in Vollzug zu bringen, und ſich binnen 8 Monaten auch über die Beiſchaffung erwähnter Inſtrumente anher auszuweiſen. Augsburg, den 2. Juni 1830. — Auf ꝛc. Befehl der königl. Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 25. Nov. v. Js. im untenbezeichneten Betreff, folgendes erwiedert: Die Anſchaffung der zu Leichen-Oeffnungen nöthigen Werkzeuge liegt keineswegs dem Aerar, ſondern den beſoldeten Gerichtsärzten ob, und ebenſo wenig kann den zu Leichen-Oeffnungen beizuziehenden Chirurgen eine beſondere Vergütung für ihre Werkzeuge bewilligt werden, da in der allgemeinen Inſtruktion über die Criminal-Gerichts-Koſten vom 24. Nov. 1809, die Taggelder der Wundärzte ausdrücklich mit Einſchluß des Pferdegeldes und aller ſonſtigen Gebühren für Secirung des Kadavers ꝛc. feſtgeſetzt worden ſind. Ebenſo wenig kann die Anſchaffung der Apparate zur Rettung von Scheintodten auf Koſten des Aerars bewilliget, vielmehr muß der königl. Kreis-Regierung lediglich überlaſſen werden, die Orts- oder Diſtrikts-Gemeinden zur Anſchaffung ſolcher Apparate auf geſetzlichem Wege zu vermögen. — Hinſichtlich der begutachteten Anſchaffung der Regierungs- und Intelligenz-Blätter für die Phyſikate hat es bei der bisherigen Obſervanz ſein Verbleiben. — Die königl. Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, hat ſich hiernach zu achten, und das Weitere zu verfügen. München, den 30. März 1830. An die königl. Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern alſo ergangen.

Arkane, Eſſenzen, Tinkturen, Pillen, deren Anpreiſen und Verkauf.

(Rggs.-Blatt der Provinz Schwaben von 1804, St. 16, Pag. 284.)

In Erwägung, daß ſich in einem gegebenen Krankheits-Zu-

ſtande eines Individuums von einem Arzneimittel nur dann eine heilſame Wirkung mit Zuverſicht hoffen laſſe, wenn es für ſolchen von einem Kunſtverſtändigen iſt verordnet worden; in Erwägung, daß das nämliche Arzneimittel nichts weniger, als jederzeit für die nämliche Krankheitsform verſchiedener Individuen paſſe; in Erwägung daß alles Selbſtkuriren höchſt verderblich ſeye, und daß ſich unzählige Menſchen durch ſogenannte Lebensbalſame, Eſſenzen, Tinkturen, Pillen und dergleichen um ihre Geſundheit, und um ihr Leben bringen; in Erwägung endlich, daß der Arzneiverkauf nur allein den Apothekern gebühre; wird Jedermann irgend eine Arznei, ſey es Lebensbalſam, Eſſenz, Tinktur, Pillen, Pulver, Latwerge ꝛc. ꝛc. bei 6 Reichsthaler Strafe, welche in jedem weitern Uebertretungs-Falle verdoppelt werden ſoll, zu verkaufen verboten. — Diejenigen Kaufleute, die allenfalls derlei Arzneien in Kommiſſion haben, ſollen ſelbe innerhalb 8 Tagen an die Verleger zurückſenden, und die Polizey-Behörden allen bei ihnen nach dieſer Zeitfriſt vorfindlichen Vorrath konfisziren. Auch wird die Verſchreibung irgend eines in der Hamburger, Frankfurter, Neuwieder oder Augsburger Zeitung ꝛc. angeprieſenen Arcanums wider Nervenſchwäche, Podagra, Gicht, Epilepſie, Hiſterien ꝛc. bei Konfiskationsſtrafe, und Erlegung des doppelten Preiſes desſelben verboten. — Die Polizey-Behörden haben aufs ſtrengſte über Befolgung dieſer Verordnung zu wachen. Ulm, den 10. April 1804.

Arzneiwiſſenſchaft, Recht zu deren Ausübung.

(Reg.-Blatt 1808, St. 56, Pag. 2190.)

§. 1. Die Ausübung eines Theiles der mediziniſchen Wiſſenſchaften wird in Zukunft nur denjenigen erlaubt, welche dieſen Theil, den ſie auszuüben gedenken, den dafür beſtimmten Geſetzen genügend erlernt haben, aus denſelben durch die von Uns noch zu ermächtigenden Stellen geprüft, und von dieſen, mittelſt förmlich ausgeſtellter Zeugniſſe, als tauglich anerkannt worden ſind. — §. 2. Zur Bildung der Aerzte haben Wir die theoretiſchen Studien in mehreren von Uns erlaſſenen allerhöchſten Verordnungen bereits beſtimmt, gemäß welchen nach vorſchrifstmäßig geendeten niedern und höhern Vorbereitungs-Klaſſen, alle Lehr-Gegenſtände der ſpeziellen Fächer der mediziniſchen Wiſſenſchaften in ſechs Semeſtern

auf einer inländiſchen Univerſität abſolvirt, und daſelbſt die akademiſchen Würden erlangt werden müſſen. Zur praktiſchen Bildung ordnen Wir über dieſes noch einen Zeitraum von zwei Jahren an, während welcher der angehende Arzt, unter der Leitung eines ältern, als vorzüglich fähig anerkannten, am beſten in einer größeren öffentlichen Kranken-Anſtalt ſich üben muß. Nur wenn allen dieſen Bedingungen genug gethan iſt, wird die letzte Prüfung bei einem derjenigen Medizinal-Komiteen, welchen Wir dieſes Geſchäft für die Zukunft übertragen werden, erlaubt, und durch eine diesfallſige Approbation das Recht zur ſogenannten freien Praxis erlangt. Für die Form der Prüfungen an den Univerſitäten und den genannten Medizinal-Komiteen werden Wir genaue Vorſchriften erlaſſen, durch deren Anwendung ſowohl Wir als das Publikum zu jeder Zeit überzeugt werden können, daß die Ausübung der Arznei-Wiſſenſchaft nur den fähigſten Subjekten erlaubt werde. — Wir machen deshalb die Vorſtände der medizinischen Sektionen an Unſeren Univerſitäten beſonders verantwortlich, zu den medizinischen Studien nur ſolche Subjekte zuzulaſſen, welche ohne beſondere Gebrechen des Körpers und der Sinne vorzügliche Anlagen des Geiſtes beſitzen. — §. 3. In der Ueberzeugung, daß nur vollkommen gebildete Aerzte, bei einer eigenen Vorliebe, Geſchicklichkeit und fortgeſetzter techniſcher Uebung, den Foderungen, welche man mit Recht von einem Chirurgen macht, zu entſprechen im Stande ſind, verordnen Wir, daß die Wundarzneikunſt in Zukunft nur von jenen Individuen ausgeübt werde, welche die Arznei-Wiſſenſchaft erlernet haben, und befehlen Unſern Univerſitäten, keinen akademiſchen Grad mehr aus der Chirurgie zu ertheilen, wenn derſelbe nicht zugleich aus der Medizin erhalten wird; auch werden Wir in der Folge für eine den Verhältniſſen der Volkszahl, und den bei weitem ſeltener vorkommenden wichtigen und ſchweren chirurgiſchen Operationen erfodernden Krankheiten, angemeſſene Anzahl ſolcher Subjekte Sorge tragen. München, den 8. Dezember 1808.

Arzneimittel, für ſyphilitiſche Krankheiten.

(Reg.-Bl. 1811, St. 48, Pag. 936.)

Der königl. geheime Rath, Leibarzt, dann der königl. General-Lazareth-Inſpektion und des königl. Medizinal-Komite zu Mün-

chen Vorſtand, Dr. von Besnard, ſetzte die allerhöchſte Stelle in Kenntniß, daß er nach mehrjährigen Verſuchen und Erfahrungen ein Arzneimittel gefunden habe, welches vermögend seyn ſoll, alle Gattungen ſyphilitiſcher Krankheiten ohne Merkurial-Präparate zu heilen, und zeitig genug angewendet, dieſes Uebel ſelbſt im Keime zu erſticken. — Da derſelbe zur Beſtätigung oder Widerlegung der mit ſeinem Mittel bisher nicht nur von ihm, ſondern auch von einigen andern Aerzten, beſonders in den Militär-Lazarethen in Heilung der genannten Gattung Krankheiten gemachten Verſuche und Erfahrungen, dieſe von einem größeren ärztlichen Publikum wiederholt, und die gefundenen Reſultate mit der möglichſten Genauigkeit, auf jedem gefälligen Wege zur Puplicität gebracht wünſchet, und da dieſer Gegenſtand wichtig genug für die Arznei-Wiſſenſchaft iſt, um eine allgemeine Aufmerkſamkeit und Prüfung zu verdienen; ſo werden hiemit die Aerzte des Königreiches zu Verſuchen mit dieſem Mittel aufgefordert, und zu dieſem Zwecke dasſelbe, nebſt deſſen Gebrauchs-Weiſe, nach dem Verlangen des Erfinders, in der Beilage bekannt gemacht. München, den 23. Juli 1811.

Compositio tincturae antisyphiliticae Besnardi.

Recipe Salis tartari depurati,
aquae cinamomi simplicis, ana,
libram unam,
opii purissimi uncias duas,
aquae cinamomi cum vino uncias
quatuor.

Separatim solvantur, dein misceantur invicem, et stent in balneo Mariae per tres hebdomades, saepius agitanto.

Dein colaturae admisceantur:
Gummi arabici electi unciae duae,
Salis alcali volatilis uncia una,
in aquae cinamomi simplicis unciis sex solutae.

Omnia in se mixta stent in vase bene clauso per aliquot dies in quiete, dein filtrentur et serventur usui.

Usus.

Aeger contracto contagio syphilitico, cujuscunque demum sit formae, tĕr intra nychthemerum sumat guttas viginti quatuor ex vaſculo decocti radicum Alhaeae refrigerati. Diminuitur ista dosis dum spatio aliquot dierum Symptomata mitigantur, ita ut bis et denique semel per diem consumpta sufficiat. — Junioribus et infantibus dosis ratione aetatis et virium administrari debet, et pro vehiculo hisce inservire potest Syrupus capillorum veneris, vel amygdalinus. — Contra affectiones locales v. g. ulcera syphilitica, condylomata, rhagades, excrescentias, phimosin, paraphimosin, etc. juvat usui tincturae interno, ejusdem applicationem quoque externam conjungere, et quidem inservit huic scopo decoctum radicum althaeae repidum cum simili tincturae quantitate, uti initio praescripta fuit, sub forma balnei topici, lotionis, gargarismatis etc. ad partis affectae naturam. Sic ubi ulcera pura evadunt, cum mera tinctura ope penicilli ex linteo carpto confecti, humectantur, ac, nisi hac methodo plenam sanationem accipient lapide infernali quotidie tanguntur, super imposito dein linteo carpto. — Notandum, ulcera hoc modo tractata; etsi pura nec ultra serpentia, aegre tamen nec nisi segniter quandoque conſulidari et sanari. In tali casu viribus prospiciendum diaeta et medicaminibus roborantibus. — Bubones inunguntur bis per diem eadem tinctura, et elapso aliquot dierum spatio teguntur emplastro, ex uncia una emplastri-diachylon compositi cum gummatibus et dimidia drachma saponis hispanici, confecto, ad perfectam usque vel dissolutionem vel suppurationem. — Idem emplastrum et contra tumores tisticulorum ex gonorrhoeae regressa ortos efficax est; nec tamen hic omittendum suspensorium. — In gonorrhoeae stadio inflammatorio convenit partis affectae balneum supra memoratum et usus internus decocti althaeae ad *libras* quatuor, cum tincturae guttis viginti quatuor per diem. Fracta tandem phlogosi, tinctura, modo initio memorato, ter ex decocto althaeae hauritur, et simul ter quaterve injectiones fuint ex aluminis puri drachma una et unciis quatour mucilaginis gummi arabici, in libra una aquae destillatae solutis, in

urethram viris, in vaginam faeminis. Successu temporis tandem nisi stillare cessat gonorrhaea, huic remedio admiscetur scrupulus extracti Saturni. — Balnea insuper totius corporis ex aqua tepida cum lixivii communis mensura vel cinerum clavellatorum portione impraegnata, victus et potus conveniens ratio, sanationi integrae multum proficient. Reliquis forsan affectionibus, quibus morbi syphilitici nonnunquam stipantur, medicus lege artis medebitur. —

Arzneimittel, deren Anpreiſung.

(Reg.=Bl. 1805, St. 25.)

In Erwägung, daß die Anpreiſung eines Arzneimittels in Zeitungen, Wochen= oder andern Volksblättern, ſehr oft zu dem ſchädlichen Selbſtkuriren, und zu verderblichen Pfuſchereien Anlaß giebt, wird bei ſtrenger Ahndung verbothen, irgend ein Arzneimittel zur Heilung, von was immer für einer Krankheit, in Zeitungen, Wochen= oder andern Volksblättern, anzupreiſen. Ulm, den 12. Juny 1805.

Arzneihandel.

(Reg.=Bl. 1804, St. 1816.)

Da die mit medizinischen Waaren handelnden In= und Ausländer einen höchſt verderblichen Einfluß auf den Staat und die Unterthanen haben, indem ſie das Landvolk um Geld und Geſundheit bringen, die medizinische Pfuſcherei und Aberglauben unterhalten und verbreiten, die aufgeſtellten Medizinal=Perſonen beeinträchtigen, und nicht ſelten Ausſchweifungen aller Art begehen, ſo werden die Polizey=Behörden beauftragt, jeden mit was immer für medizinischen Waaren handelnden Ausländer, deſſen ſie habhaft werden, alſogleich über die Gränze zu liefern, im Wiederbetretungs=Falle zu arretiren, und darüber gehorſamſten Bericht anher zu erſtatten, dem Inländer aber, ſeine medizinischen Waaren zu konfiszieren, und nach Befund zu beſtrafen. Ulm, den 10. April 1804.

Arzneihandel.

(Reg.=Bl. der Prov. Schwaben von 1804, St. 23, Pag. 415.)

Man hat vernommen, daß Materialiſten und Krämer, die ſich auch mit dem Arzneihandel abgeben, Arzneikörper in kleiner Quantität verkaufen, und eben daher entweder ſelbſt medizinische Pfu=

ſcherei treiben, oder wenigſtens zur Unterhaltung derſelben beitragen. Man ſieht ſich daher bemüßiget, den Materialiſten, und denjenigen Krämern, die den Arzneihandel zu treiben berechtigt ſind, bei 20 Reichsthaler Strafe zu verbieten, Arzneikörper in geringerer Quantität, als zu zwei Pfund zu verkaufen, außer den Materialiſten und den dazu berechtigten Krämern wird Jedermann der Handel mit Arzneien, welche ſie nur immer ſeyn mögen, bei ſchwerer Strafe verboten. Ulm, den 29. May 1804.

Arzneihandel.

(Reg. = Bl. der Provinz Schwaben von 1804, St. 24, Pag. 427.)

So wie der Handel mit Arzneiwaaren aller Art, rohen und zubereiteten in der kurfürſtlich bayeriſchen Provinz Schwaben vermög höchſten Reſcript vom 12. April d. Js. allen In= und Ausländern bei Strafe unterſagt, und allein nur denjenigen geſtattet worden iſt, die das hiezu nöthige Privilegium vom Staate beſitzen, nemlich Apothekern und Materialiſten, und die für ihre Handlungen verantwortlich gemacht werden können; ſo erſtrecket ſich dieſes Verbot nun auch auf alle die Droguiſten, die bisher unter dem Schutze der Meßfreiheit in den größern und kleinern Städten der Provinz Schwaben einen Handel mit Arzneiwaaren auf ſolchen Meſſen getrieben haben. — Dieſes Verbot wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit ſich alle diejenigen darnach zu richten wiſſen, die bisher als Droguiſten dieſe Meſſen bezogen haben. Ulm, den 5. Juni 1804.

Arzneihandel.

(Schwäb. Regs. = Bl. von 1805, St. 21, Pag. 566.)

Im 16ten Stück des vorjährigen Regierungs = Blattes iſt den Polizey = Behörden aufgetragen worden, jeden mit was immer für medizinischen Waaren handelnden Ausländer, deſſen ſie habhaft werden, alſogleich über die Gränze zu liefern. — Kurfürſtliche Landes = Direktion hat aber erfahren, daß ſeither mehrere Tyroler, Königsſeer ꝛc. ꝛc. in den ſchwäbiſchen Kurlanden herumgezogen, und die Landbader und die Winkelärzte auf dem Lande mit Arzneien reichlich verſorgt haben. — Kurfürſtliche Landes = Direktion ſieht ſich daher bemüſſiget, zu jener Verordnung Folgendes nachzutragen: 1) Allen mit Arzneien handelnden Ausländern iſt der

Eintritt in die Provinz Schwaben aufs ſtrengſte verboten. 2) Wenn ein mit Arzneien handelnder Ausländer vier Wochen nach Bekanntmachung dieſer Verordnung in dem ſchwäbiſchen Kurlande angetroffen wird, ſo ſind ſeine Arzneien ohne weiters zu konfiszìren und er ſelbſt über die Gränze zu liefern. 3) Alle mediziniſchen Waaren vom Auslande die Jemand andern, als Apothekern oder Materialiſten in den ſchwäbiſchen Kurlanden zugeſchickt worden, ſind ohne weiters zu konfiszìren. 4) Die Wirthe haben, bei 10 Reichsthaler Strafe, jeden ausländiſchen Arzneihändler, der bei ihnen übernachten will, der Polizey-Behörde anzuzeigen, und dürfen von keinem Arzneien in Verwahrung nehmen. — Sämmtliche Polizeiſtellen erhalten den ernſtgemeſſenſten Auftrag, dieſe Verordnung aufs genaueſte zu befolgen. Ulm, den 9. May 1805.

Arzneihandel, der Fabrikanten im Zillerthale betr.

(Regs.-Bl. von 1806, St. 52.)

Die Mißbräuche, welche durch den Vieharznei-Handel der Fabrikanten im Zillerthale getrieben werden, und überhaupt die Grundſätze der mediziniſchen Polizey, laſſen nicht zu, die Befugniſſe desſelben zu erweitern, ſondern ſie erfordern vielmehr, daß dieſer Handel auch im Tyrol immer mehr beſchränket, und das Herumziehen der Händler endlich gänzlich aufgehoben und verboten werde. — I. Es ſoll daher dieſer Hauſir-Handel, ſo wie überhaupt jeder Handel dieſer Art nicht nur in Bayern, ſondern auch in Schwaben, Franken, der obern Pfalz und Neuburg verboten bleiben, und auch den Arzneihändlern, welche blos tranſitiren wollen, der Eintritt in das Land nirgend geſtattet werden. — II. Der Vieharznei-Handel der Zillerthaler, ſoll daher blos auf Tyrol, wie bisher, eingeſchränkt bleiben, und künftig nur unter folgenden Vorſichten geſtattet werden. — III. Die Patente hiezu ſollen nicht mehr von dem Kreisamte, ſondern von dem Gubernium ausgeſtellt, und jährlich erneuert werden. — IV. Solche Patente können nur den in Tyrol oder vermiſchten Jurisdiktion des Zillerthales anſäßigen Fabrikanten, und zwar aus ſolchen, welche ſie bisher ſchon gehabt haben, ertheilt werden. — V. Ueber dieſe Patente iſt ein Matrikel herzuſtellen, und das Verzeichniß derer, welche auf ſolche Art patentiſirt werden, iſt zur allerhöchſten Stelle einzuſenden. — VI. Wenn

der Beſitzer, auf deſſen Namen das Patent lautet, ſtirbt, oder ſelbſt auf dieſen Handel verzichtet, ſo erlöſcht das Patent, und daſſelbe ſoll weder auf den überlebenden Gatten erneuert, noch vererbt noch auf jemand andern transferirt werden. — VII. Durch das Patent erhält der Fabrikant die Bewilligung, den Handel entweder ſelbſt, oder durch einen Sohn, oder gebrüderten Diener, wofür er Bürgſchaft leiſtet, und deſſen Namen durch das Kreisamt auf der Rückſeite des Patents bemerkt wird, zu treiben, niemals darf aber das Patent an Jemand andern zum Gebrauch überlaſſen werden. — VIII. Den Salzburgiſchen Unterthanen im Zillerthale iſt weder eine Bewilligung zu einem ſolchen Handel zu ertheilen, noch auch der Durchgang mit Arznei-Waaren zu geſtatten. — IX. Denjenigen Fabrikanten, welche keine Patente erhalten, oder ſie in der Folge verlieren, bleibt unbenommen, die Oehle und Geiſter, welche ſie fertigen, an ordentliche Material-Handlungen und Apotheker zu verſenden. München, den 13. Dezember 1806.

Arzneihandel.

(Regs.-Bl. von 1808, St. 14, Pag. 684.)

Nachdem man durch wiederholte Erfahrungen ſich zu der Ueberzeugung veranlaßt gefunden hat, daß, ungeachtet der in der unterm 31. Oktober 1804 wegen des Hauſirens mit Arzeneien ergangenen Verordnung enthaltenen umfaſſenden Beſtimmungen, doch bis jetzt die in dieſer Hinſicht beſtandenen Mißbräuche nicht ganz unterdrückt zu werden vermochten; ſo hat man ſich bewogen geſehen, ferner Nachſtehendes hierüber zu verordnen: 1) allen Arzneihändlern iſt der Eintritt in die Provinz verboten, ohne Unterſchied, ob ſie ihre Waaren darin abzuſetzen, oder bloß durchzureiſen gedenken. Im Uebertretungs-Falle hat für das erſtemal unnachſichtliche Konfiskation der Waaren, und bei Wiederholung dieſes Schleichhandels außerdem noch eine angemeſſene Geld- oder Leibesſtrafe einzutreten. 2) Eben ſo wenig kann innerhalb der Provinz irgend einem Individuum die Unterhaltung einer Niederlage von Arznei-Waaren ohne vorgängige beſondere Erlaubniß der Landesſtelle geſtattet werden; und jeder Kontravenient hat nicht nur die Konfiskation der Verkaufs-Artikel, ſondern auch im ferneren Betretungs-Falle noch ſtrenge Beſtrafung zu gewärtigen. — Zugleich werden ſämmt-

liche, ſowohl unmittelbare als mittelbare Polizey=Behörden hiedurch angewieſen, die genaue Vollziehung gegenwärtiger Verordnung ſich ernſtlich angelegen ſeyn, und dieſelbe allen Orts=Vorſtänden und Gemeinden zur Nachachtung bekannt machen zu laſſen. Bamberg, den 16. März 1808.

Arzneien, deren Abgabe an die Spitäler und milden Stiftungen.

(Schwäb. Regs.=Bl. 1805, St. 7, Pag. 220.)

Die Konten der Apotheker und Chirurgen über den Verbrauch der Arzneimittel in Spitälern und ſonſtigen milden Stiftungen haben noch immer den Mangel einer richtigen Angabe des Verbrauchs der einzelnen Quantitäten der Arzneimittel zum Vorwurf. Um dieſem Mangel für die Zukunft abzuhelfen, und zur Beförderung einer gleichförmigen Behandlung aller Gegenſtände dieſer Art, wird den Apothekern und Chirurgen, welche Arzneimittel für Spitäler und milde Stiftungen abreichen, befohlen, künftighin ihre Arzneikonten nach unten vorgeſchriebenen Formular einzureichen. — Die Spitäler=Verwaltungen und Landgerichte haben über die genaue Befolgung der vorgeſchriebenen Verordnung zu wachen, und keinen Konto dieſer Art mehr einzuſchicken, wenn er nicht genau nach der angegebenen Norm abgefaßt iſt. Ulm, den 5. Februar 1805.

1805 Monat Jänner

Tag der Abgabe	Quantität der Abgabe				Namen der Arzneimittel	Unz.	fl.	kr.	hl.	Für Diſpenſation der Arzneigläſer ꝛc.		
	Pfund	Unzen	Drach.	Gran						fl.	kr.	hl.

Arznei, deren Abgabe an arme Kranke auf dem Lande.

(Intell. = Bl. für den Oberdonaukreis 1829, Pag. 865.)

Seine Majeſtät der König geruhten durch allerhöchſtes Reſcript vom 10. April 1829 in Betreff der Abgabe von Arzneien an arme Kranke auf dem Lande, und überhaupt in Beziehung auf das Armenweſen zu verfügen, was folgt: „Es iſt Sr. Majeſtät dem König angezeigt worden, daß die beſtehenden Verordnungen über die Pflege der armen Kranken, und über die unentgeldliche Abgabe von Arzneien an dieſelben vorzüglich auf dem platten Lande nicht überall mit jener Sorgfalt, und mit jenem Eifer zum Vollzuge gebracht werden, welche Allerhöchſtdieſelben der Unterſtützung eines jeden hülfsbedürftigen Unterthanen gewidmet wiſſen wollen." — „Die königl. Regierung wird daher in Folge allerhöchſten Signates vom 27. März d. J. beauftragt, nicht nur die Armenpflegſchafts-Räthe in den Städten und Märkten, ſondern auch die Gemeinde-Ausſchüſſe in den Rural = Gemeinden, denen daſelbſt nach §. 101., Ziff. 3 und §. 94. des Gemeinde = Ediktes und nach §. 9. des Regulativs für die Geſchäfts = Führung in den Rural = Gemeinden, die Leitung der Armenpflege unter dem Vorſitze, und der Mitwirkung des Orts = Pfarrers obliegt, auf nachſtehende Beſtimmungen aufmerkſam zu machen." — Die Verordnung vom 17. November 1816 beſtimmt in dem Artikel 34: „„Daß die Armenpflegen in Beziehung auf arme Kranke für angemeſſenes Obdach und Lager, für Wartung, ärztliche Hülfe und Arzneien ſorgen, gleiche Sorgfalt auch den armen Gebährenden widmen, und dieſen insbeſondere den Beiſtand einer öffentlichen Hebamme verſchaffen ſollen. — Es ſollen zu dieſem Ende die Gerichts-, Land = und Wund = Aerzte auf die verſchiedenen Abtheilungen in den Städten, und auf die Bezirke des platten Landes nach einer gewiſſen Ordnung dergeſtalt angewieſen werden, daß es an ihrer Hülfe nirgends ermangle. — Den Armenpflegen iſt dabei die Abſchließung der geeigneten Uebereinkunft mit den erwähnten Aerzten zur Pflicht gemacht; den Letztern aber bei ausgezeichneten Anſtrengungen und Verdienſte beſondere Belohnung zugeſichert."" — „Schon die Verordnung über die Errichtung der landärztlichen Schulen vom 29. Juni 1808, Art. 3, Ziff. 8 bewilliget den Landärzten eine angemeſſene Vergütung aus der

Armenkaſſe für die Beſorgung der Gemeinds-Armen." — Wo einzelne Dürftige und mit Armen überladenen Gemeinden der Unterſtützung der übrigen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten bedürfen, oder wo ein nicht bloß örtliches Bedürfniß durch gemeinſame Kräfte zu beſtreiten iſt, da haben nach Art. 6. der Verordnung vom 17. November 1816, nach §. 7. Lit. d des Gemeinde-Edikts, und nach Art. 7. Lit. d Geſetzes über Gemeinde-Umlagen die für den Umfang eines jeden Land- und Herrſchafts-Gerichtes zu bildenden Bezirks-Pflegen die nöthige Hülfe zu gewähren. Für jene Arme aber, welche wegen ſehr hohen Alters, völliger und bleibender Gebrechlichkeit und Unbehilflichkeit auf das öffentliche Mitleid vorzüglichen Anſpruch zu machen haben, namentlich auch zu Gunſten blödſinniger und ſogenannter unweltläufiger oder mit außerordentlichen Mängeln behafteter Menſchen ſollen eigene Verſorgungs-Häuſer in denjenigen Bezirken, wo ſich durch die bedeutende Zahl ſolcher Unglücklichen das Bedürfniß offenbart, ausgemittelt werden." — Das Gebäude der Verpflegungs-Anſtalten für arme hülfloſe Kindheit, für Krankheit, Alter und Gebrechlichkeit, erhält endlich in den nach Art. 36. der Verordnung vom 17. November 1816 für ganze Kreiſe, oder auch für das geſammte Königreich durch Verwendung der ſchon vorhandenen Fonds, oder in Ermanglung derſelben durch allgemeine Zuſammenwirkung der Pflegſchaften zu begründender Gebähr-, Findel- und Krankenhäuſer, durch die zum Theil noch fehlenden, zum Theil weſentlich zu verbeſſernden Irrenhäuſer, und endlich durch die von Sr. Majeſtät dem König mit wahrhaft königl. Großmuth theils neu begründeten, theils mehr ausgebildeten Erziehungs- und Verpflegungs-Häuſer für Taubſtumme und für blindgeborne Kinder ſeinen Schlußſtein." — „Wie die Armuth einzelner Hülfsbedürftigen herzuſtellen ſey, und wie dabei, wenn die Theilnahme an der Armenpflege wegen Krankheit oder körperlicher Beſchaffenheit angeſprochen wird, ärztliche Unterſuchung einzutreten habe, iſt in dem Art. 15—23. der erwähnten Verordnung beſtimmt, und zugleich durch den Art. 69. dafür geſorgt, daß ſolchen Armen, die ſich im Drange unvermeidlicher Noth befinden, die erforderliche augenblickliche Hülfe aus einer zu dieſem Zwecke dem Pfarrer anzuvertrauenden verhältniß-

mäßigen Summe geleiſtet werde.“ — „Damit nun die bis hieher angeführten Beſtimmungen künftig mit der dem landesväterlichen Willen Sr. Majeſtät des Königs entſprechenden Pünktlichkeit und allgemeinen Gleichförmigkeit in Vollzug geſetzt werden; ſo ſind den königl. Landgerichten zu dieſem Ende unverzüglich die geeigneten Weiſungen zu ertheilen, und es iſt insbeſondere dafür Sorge zu tragen, daß die Formation der Bezirks-Pfleger, und die Errichtung der durch das Zuſammenwirken mehrerer Armenpflegen zu gründenden Anſtalten nach der diesfalls durch die königl. Kreis-Regierung zu gebenden Anleitung erfolge.“ — „Se. Majeſtät der König wollen zugleich, daß die beſtehenden Vorſchriften in allen Gemeinden zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, damit die Armen daraus erſehen können, wohin ſie ſich in einzelnen Fällen zu wenden, und welche Hülfe ſie anzuſprechen und zu erwarten haben.“ — Die königl. Kreis-Regierung wird den Vollzug dieſer allerhöchſten Anordnungen ſich beſonders angelegen ſeyn laſſen.“ — Da die durch die allerhöchſte Verordnung vom 17. November 1816 angeordneten Armen-Pflegen in dem Geſammt-Umfange des Ober-Donau-Kreiſes in voller Wirkſamkeit ſich befinden, und die unterfertigte königl. Kreis-Regierung bereits durch lithographirte Ausſchreiben vom 30. September 1823 Nr. 29,591, 2. Dezember 1825 Nr. 4738, und 17. März 1827 Nr. 10,648, dann durch Verfügung vom 25. November v. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt, Jahrgang 1828, Seite 1199 bis 1202) ſich nicht nur aktenmäßige Gewißheit über das Beſtehen der Lokal- und Diſtrikts-Armenfonds verſchafft, ſondern auch ſtrenge Sorge für ſtete Ergänzung der ſtädtiſchen Lokal- und der für jeden Land- und Herrſchaftsgerichts-Bezirk vorgeſchriebenen Diſtrikts-Pflegſchaftsräthe getroffen hat; ſo erhalten ſämmtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden unter Hinweiſung auf die ſo eben allegirten Regierungs-Ausſchreibungen vom 30. September 1823, 2. Dezember 1825, 17. März 1827 und 25. November 1828, dann auf die fernere Ausſchreibung vom 17. Jänner 1829, (Intelligenz-Blatt, Jahrgang 1829, Seite 55 bis 57) die Competenz-Verhältniſſe der Magiſtrate und Armenpflegſchafts-Räthe in den Stadt-Gemeinden betr., und vom 17. Februar 1829, (Kreis-Intelligenz-Blatt 1829, Seite 261 bis 263), die Unabhängigkeit der Armen-

Konkurrenz-Diſtrikts-Gränzen von den Land- und Herrſchafts-Gerichts-Gränzen betr.; der Auftrag: 1) nicht nur vorſtehendes allerhöchſtes Reſcript, ſondern auch die allerhöchſte Verordnung vom 17. November 1816 ſämmtlichen Gemeinden zu dem Ende zu publiziren, damit die Armen zur genauen Kenntniß der ihnen dargebotenen Hülfs-Quellen gelangen; 2) die Lokal- und Diſtrikts-Armenpflegſchafts-Räthe zum genaueſten Vollzug der ältern ſowohl als neueſten allerhöchſten Befehl anzuweiſen; 3) im Benehmen mit den einſchlägigen Gerichts-Aerzten mittelſt gemeinſam unterzeichneten Berichts unter Vorlage der mit dem ärztlichen Perſonal abgeſchloſſenen Verträge anzuzeigen, ob und wie für Wartung der armen Kranken geſorgt iſt? ob die unentgeldliche Abgabe von Arzneien an dieſelben geſichert erſcheint? ob die Wundärzte und Hebammen in ihrer Zahl und in der Entfernung ihres Wohnortes dem allerhöchſt vorgezeichneten Zwecke entſprechen? ob die Kranken-Beſuchs-Anſtalten, und die örtlichen Krankenhäuſer und Verpflegungs-Anſtalten genügen, und ob die treffenden Diſtrikte ihre Diſtrikts-Armen-Verpflegungs-Anſtalten und Krankenhäuſer bereits beſitzen? 4) in dem Falle unzulänglich befundener Diſtrikts-Armen-Verpflegshäuſer auf gleiche Weiſe, mittelſt gleicher gemeinſam unterzeichneter Berichte nach vorgängiger Einvernahme der Gemeinden, und nach vorgängigem Benehmen mit den benachbarten Gerichts-Bezirken anzuzeigen, ob und wie mehrere Armenpfleger eines oder mehrerer Gerichts-Bezirke in einen Armen-Diſtrikt vereiniget, und ſomit der Vortheil diſtriktiver Armen-Kranken-Häuſer ohne übermäßige Belaſtung der einzelnen Gemeinden in den, ſolche Anſtalten entbehrenden bisherigen Diſtrikten bewirkt werden können? — Die Berichte werden binnen 2 Monaten à recepto unfehlbar erwartet, und die Diſtrikts-Polizey-Behörden werden dieſem Gegenſtande alle jene Sorgfalt zu widmen wiſſen, welche die Wichtigkeit des Zweckes und die väterliche Abſicht der Staats-Regierung zu fordern berechtiget ſind. Augsburg, den 20 Juni 1829.

Argenton, deren Bereitung.

In der Anlage folgt eine Abſchrift der am 3ten d. im rubr. Betr. an die k. Regierung des Iſarkreiſes erlaſſenen allerhöchſten Ent-

ſchließung, unter Beifügung einer Copie des diesfalls dem K. Medi- zinal-Comite erſtatteten Berichts mit der Weiſung, ſtrenge, und bei eigener Verantwortlichkeit des Amtsvorſtandes zu wachen, daß die Be- reitung oder der Verkauf von Geſchirren und anderer zum unmittel- baren Gebrauch in der Küche und bei Tiſch beſtimmter Geräth- ſchaften aus Argenton und ähnlichen Gemiſchen irgends ſtatt finde, und bei ſich dennoch ergebenden Fällen ſogleich die geeignete Un- terſuchung veranlaßt werde. Auch ſind die untergeordneten Lokalpoli- zeybehörden hievon zur Wiſſenſchaft und genauen Nachachtung in Kenntniß zu ſetzen. Augsbnrg, den 14. April 1826. — Abſchrift. An das Königliche Medicinal-Comite. Die Verleihung eines Pri- vilegiums zur Bereitung eines Metalls „Argenton" zu Kochge- ſchirren von Friedrich Penſel zu Ludwigſtadt betreffend. In Folge allh. Reſcript des k. Staats-Miniſterium des Innern vom 12ten März 1826 sub Nr. 2904 vermög welchen die Benützung eines neuen unter der Benennung „Argenton" bekannten Metalls zu Geſchirren, Tellern, Löffeln, Meſſer und Gabel angeregt wor- den, hat man über erwähntes Metall eine chemiſche Unterſuchung vorgenommen, wobei man Folgendes zu erinnern findet. I. Die- ſes Metall beſteht aus einem Theil Nickel und 4 Theilen Kup- fer. II. Nickel wird an feuchter Luft nicht verändert, mittels Waſ- ſer haltigen Säuren wird es an der Luft oxidirt. III. Beide Me- talle werden durch Eſſig-Dämpfe in Berührung mit der Luft oxidiert und aufgelöst. IV. Eſſig mit Kochſalz und ſaure Pflan- zenſäfte bewirken nach einiger Zeit an dem obern Theil dieſes Metalls, welcher aus dieſen Flüſſigkeiten hervorſteht, einen Kup- fer Oxid Beſchlag. V. Eſſig und ſaure Pflanzenſäfte löſen in 12 bis 24 Stunden nur einen ſehr geringen Theil von dem Me- tall auf; das Kupfer-Oxid, welches ſich an dem aus der Flüſſig- keit vorſtehenden Theil des Metalls erzeugt, löſ't ſich leicht in ſelbem auf. — Antrag. Nachdem ſich nun aus vorſtehenden Ver- ſuchen beſonders sub Ziff. III. IV. et V. ergiebt, daß das Argen- ton (Kupfer und Nickel) von dem Eſſig, Salzauflöſung und ſau- ren Pflanzenſäften nach einiger Zeit aufgelöſt wird, und beide Auflöſungen von Nickel und Kupfer giftige Eigenſchaften haben, ſo dürfte bei dieſem angegebenen Sach-Verhältniß das Argenton

zu Kochgeſchirren, Tellern, Löffeln ꝛc. nicht angewendet werden. München, am 20. März 1826. — Auf die berichtliche Vorlage der k. Regierung des Iſarkreiſes vom 23. v. M. das Geſuch des Stahl-Fabrikbeſitzers Friedrich Penſel von Ludwigſtadt, um ein Privilegium zur Bereitung des neuen Metalls „Argenton" betr., wird erwiedert, daß der genannte Penſel zur Bereitung des erwähnten Metalls durchaus keines Privilegs bedürfe, und ſich wegen Erlangung einer allenfallſigen Fabrik-Conceſſion lediglich an die betreffende Kreisregierung zu wenden habe; weßwegen auch die verſchloſſen eingeſendete Beſchreibung anliegend, und mit dem Auftrage remittirt wird, hiernach dem Bittſteller weitere Eröffnung zu machen, und demſelben zugleich zu bedeuten, daß die erbetene Vorſchußſumme wegen Mangels hinreichender Fonds, welche zur nemlichen Zeit für ſo viele Unternehmungen angeſprochen werden, nicht gewährt werden könne, demſelben jedoch unbenommen bleibe, bei vorzüglichen Leiſtungen — unter gehöriger Nachweiſung — dereinſt wegen Erlangung einer Prämie ſich zu melden. — Uebrigens wird der Regierung im Anſchuſſe eine Abſchrift desjenigen Berichtes, welcher in Folge der dem Medizinal-Comite in ſanitätspolizeylicher Hinſicht übertragenen näheren Unterſuchung dieſes Metalls von dem Referenten über das Reſultat erſtattet worden, zur Kenntniß mitgetheilt, um fortwährend die geeignete Aufmerkſamkeit eintreten zu laſſen, damit dergleichen Metall nicht zu Geſchirren, Tellern, Löffeln, Meſſern, Gabel ꝛc. wie bereits beabſichtet worden verwendet werde. — Die Regierung hat demnach mit pflichtmäßiger Sorgfalt für das Geſundheits-Wohl ohne Verzug auch ſämmtlichen Polizei-Behörden die erforderlichen Weiſungen zuzufertigen, und denſelben mit Nachdruck und bei eigener Verantwortlichkeit einzuſchärfen, daß aus Argenton oder einem ähnlichen Gemiſche weder Geſchirr noch andere zum unmittelbaren Gebrauche in den Küchen oder beim Tiſche zu gebrauchende Geräthſchaften bereitet werden dürfen, und daß da, wo es an den Hülfsmitteln zu einer vollſtändigen Unterſuchung ſolcher Metalle gebricht, mit den zu erſtattenden Anzeigen auch Proben zur Veranlaſſung einer ſtrengen, durch Ge-

ſundheitsrückſichten gebotenen Unterſuchung ungeſäumt anher einzuſenden ſeyen. München, am 3. April 1826.

Aerzte, Inſtruktion für dieſelben.

(Churpfalz bayer. Reg=Bl. 1804, St. 9, Pag. 196.)

Das höchſte Reſcript vom 27. Oktober 1803 hat die Landgerichts=Aerzte zur Würde der Staats=Beamten erhoben, ſie beſoldet, aber ihnen auch dadurch Pflichten aufgelegt, welche jene, die von dem Berufe eines jeden Arztes unzertrennlich ſind, vermehren, und an Wichtigkeit übertreffen. Um dieſe Pflichten, welche in die Statiſtik, in die Polizey und in die Rechtsflege einſchlagen, zu kennen, noch mehr aber, um ſie nie aus den Augen zu verlieren, werden ſelbe hiemit nach der berührten Ordnung aufgezählt und die Gerichts=Aerzte zur ſtrengſten Darobhaltung derſelben angewieſen. — Wirkungskreis der Phyſikate. Der Wirkungskreis der Land= und Stadtphyſiker als ſolcher greift in die Statiſtik, in die Polizey, und in die Rechtspflege ein. Die Pflichten, die ihnen in dieſer dreifachen Beziehung obliegen, ſind ihnen in der am 2. Februar 1804 für die Phyſiker in den ältern Erbſtaaten Seiner churfürſtlichen Durchlaucht erlaſſenen, und am Schluſſe dieſer Verordnung abgedruckten Inſtruktion vorgezeichnet. — Geſchäftsgang. 1) Die Land= und Stadtphyſiker ſind den Juſtiz= und Polizeybehörden ihrer Bezirke untergeordnet. — 2) Außer den in der Inſtruktion anbefohlenen vierteljährigen Arbeiten, und den zur Abhaltung oder Entfernung von Uebeln, welche der Geſundheit und dem Leben der Unterthanen gefährlich werden könnten, an die Polizeibehörden zu erſtattenden Anzeigen und Vörſchlägen, haben die Phyſiker keine andere Amtsgeſchäfte zu verrichten, als wozu ſie entweder von den Juſtiz= und Polizeybehörden, oder von der Landesſtelle die Weiſung erhalten. — 3) In den Weiſungen der Juſtiz= und Polizeybehörden, an die Land= und Stadtphyſiker, und in den gegenſeitig zu erſtattenden Berichten iſt die Form der Amtsſchreiben in beiderſeits geziemenden Ausdrücken zu beobachten, und es wird den Juſtiz= und Polizeibeamten zur Pflicht gemacht, den Phyſikern bei jeder Gelegenheit mit jener Achtung und Humanität zu begegnen, welche gute Erziehung und Bildung verräth, und welche ein Staatsdiener dem

andern ſchuldig iſt. Da das Streben der Polizey und der Geſundheits-Beamten auf die Beförderung des allgemeinen Beſten gerichtet ſeyn muß, ſo erwartet man, daß ſie zur Erreichung ihres Zweckes einander freundſchaftlich die Hände bieten werden. — 4) Die Land- und Stadtphyſiker haben erſtens nur in jenen Fällen wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, und welche eine höhere Berathung oder Hülfe fordern; ſodann, wenn eine ihnen untergeordnete Medizinalperſon mit Tod abgeht; endlich, wenn ihre Klagen, Vorſchläge und Geſuche von den Polizeibehörden nicht gewürdigt werden, an die churfürſtliche Landesdirektion unmittelbar zu berichten. — Beſoldung. 1) Jeder Land- und Stadtphyſikus erhält vom Eingange des künftigen Monats July anfangend, eine jährliche Beſoldung von 600 fl. unter der Bedingung, daß er ſich ein Reitpferd halte. — 2) In dieſe 600 fl. iſt aber alles eingerechnet, was die Phyſiker bisher entweder aus dem landesfürſtlichen Aerarium, aus den Steuerkaſſen, von den ſäkulariſirten Klöſtern, oder von den Landſchaften, wie auch von den Gemeinden und milden Stiftungen, ſowohl an Beſoldung, als an Emolumenten, oder Naturalien bezogen haben. — 3) Zugleich wird den künftigen Wittwen und Kindern der Land- und Stadtphyſiker nach allen Beſtimmungen, und Modificationen des Penſionsregulatives dasjenige bewilliget, was rückſichtlich der andern Staatsdiener dieſer Beſoldungsklaſſe beſtimmt iſt. — 4) Dagegen haben die Land-Phyſiker alle Geſchäfte bei gerichtlichen und Kriminalvorfällen, Beſichtigungen, Reiſen in Epidemien, Endemien, Viehkrankheiten und überhaupt die ganze Ausübung der Medicinae forensis unentgeldlich zu verrichten, wie auch die Armen ihrer Bezirke unentgeldlich zu beſorgen. — 5) Dieſe unentgeldlichen Verrichtungen beſchränken ſich aber nur auf den einem Phyſikus angewieſenen Bezirk. In jenen Fällen hingegen, wo der Arzt eine Bezahlung von Privat-Perſonen zu fordern hat, ſoll keiner an ſeinen Gerichts-Diſtrikt gebunden ſeyn, ſondern jeder auch in den Diſtrikt eines andern ohne alle Wiederrede berufen werden können, in ſo ferne es ohne Vernachläßigung der obigen Amtspflichten geſchehen kann. — 6) In jenen gerichtlichen Geſchäften hingegen, in welchen die Partheien die Prozeßkoſten tragen müſſen, hat der Landphyſikus, bei visis

repertis auſſer ſeinem Wohnorte, mit Einſchluß der deßfalls zu fertigenden Obduktionsſcheine, Gutachten, oder Sektionsberichte, eine Tagsgebühr von 5 fl. für einen ganzen, und 2 fl. 20 kr. für einen halben Tag zu beziehen. Für das Pferd ſoll in dieſen Fällen nach Maaß der Entlegenheit ſo viel bezahlt werden, als man landüblich für ein entlehntes Pferd zu bezahlen hat. — Beſetzung der Landphyſikate bei künftigen Erledigungsfällen. 1) Bei künftigen Erledigungsfällen werden die Phyſikate noch nicht angeſtellter Aerzte nicht anders, als nach einem förmlichen Konkurſe und ſcharfer Prüfung und zwar nur den würdigſten, und fähigſten Kompetenten verliehen; wobei auch ſowohl auf die Geburtshülfe, als Thierarzneikunde beſondere Rückſicht genommen wird. — 2) Bei dieſen Konkurſen wird jedesmal mit ſolcher Strenge zu Werke gegangen, als es die Wichtigkeit des Gegenſtandes erheiſcht, um der landesväterlichen Abſicht Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht für die öffentliche Wohlfahrt aller ihrer Unterthanen, und für das allgemeine Intereſſe der Menſchheit zu entſprechen. — 3) Zum Konkurſe oder zur Prüfung wird Niemand zugelaſſen, der nicht auf einer vaterländiſchen Univerſität, nach den beſtehenden Vorſchriften ſeine Studien vollendet und den akademiſchen Grad erhalten hat. — 4) Da verſchiedene Lokal-Vortheile den Ertrag einiger Phyſikate erhöhen, oder ihre Dienſtleiſtungen erleichtern; ſo wird man dieſe bei einer Erledigung vorzüglich mit jenen Phyſikern beſetzen, welche ſich durch ſtrengere Befolgung ihrer vorgezeichneten Dienſtespflichten, durch ihre Fortſchritte in den Wiſſenſchaften, durch Sittlichkeit und Humanität vor andern auszeichnen werden. — Inſtruktion. §. 1. Die Gerichts-Aerzte müſſen mit dem Antritte ihres Amtes anfangen, alle Kenntniſſe zu ſammeln, die ſie in Stand ſetzen, eine mediziniſche Topographie ihres Phyſikates verfertigen zu können. Sie halten ſich alſo ein Tagebuch, worinn die Witterung, der Stand des Baro- und Termometers täglich, das Benden der Thiere, und Pflanzen hiebei aber in längeren Zwiſchenräumen bemerkt werden. Sie erholen die Geburtsliſten von den Hebammen, und die Sterbliſten von den Wundärzten und Badern, welchen letztern die Beſchauung der Todten in jenen Ortſchaften obliegt, die von dem Sitze des Phy-

ſikats eine Stnnde weit entfernt ſind. Sie beſchreiben die Endemien, die Epidemien und Epizootien; die Quellen, aus denen ſie wahrſcheinlich entſtanden ſind: die Mittel, und den Erfolg derſelben. Sie unterrichten hierin die Wund- und Thierärzte, welche ſie zur Mitbeſorgung der ausgebreiteten Krankheiten beiziehen. Sie nehmen ihnen hierüber die Berichte ab, und ſetzen Vorſchläge hinzu, wie dieſen Uebeln vorgebeugt, oder ſelbe doch minder ſchädlich gemacht werden könnten. Ihnen liegt ob, die Vaccine zu verbreiten und der Syphilis auf ſchicklichen Wegen nachzuſpüren. — Alle dieſe Gegenſtände müſſen in eine oder zwey Tabellen gebracht, quartalweiſe an das Landgericht, und das Duplikat hievon zur churfürſtlichen Landesdirektion eingeſchickt werden. Bei vorzüglichen Vorfallenheiten aber, welche eine höhere Berathung, oder Hülfe fordern, müſſen die Berichte hierüber bald möglichſt eingeſendet werden. Zur Verfertigung der medizinischen Topographie werden den Landgerichts-Aerzten zwei Jahre eingeräumt. Formey ſey hiebei ihr Muſter. — §. 2. Da die Landgerichts-Aerzte die erſte Inſtanz im Wiſſenſchaftlichen ſind, und folglich hierin die Wundärzte, Apotheker, Bader, Hebammen, Thierärzte, und Kurſchmiede ihnen untergeordnet ſind: ſo müſſen ſie ſogleich die vollſtändige Liſte dieſer Perſonen ſich verſchaffen, um ſelbe mit Hilfe des Landgerichtes in den Gränzen der Befugniſſe zu halten, wozu ſie in den Prüfungszeugniſſen angewieſen worden ſind. Es liegt ihnen aber auch zugleich ob, ſelbe vor Pfuſchern aller Art zu ſchützen, und ſie gegen dieſe bey dem geeigneten Landgerichte fiskaliſch zu vertreten. — Ferner ſteht ihnen die gelegenheitliche Beſichtigung der Apotheke, der Badanſtalten, der zur Chirurgie, zur Geburtshilfe und zur Thierarzneikunde geeigneten Apparate der Spitäler, der Schul- und Waiſenhäuſer, der Gefängniſſe, der Grabſtätte, und der Leichenhäuſer zu, derer Gebrechen ſie den Landgerichten eröffnen, und die allenfallſigen Verbeſſerungs-Vorſchläge zu machen haben. — Ein gleiches liegt ihnen ob in Hinſicht auf Irren und Blödſinnige, auf ausgeſetzte Kinder, verlaſſene Kranke und Schwangere. — Sollten ihre gegründeten Klagen und Geſuche von den Landgerichten nicht gewürdiget werden, ſo haben ſie den churfürſtlichen Land-Kommiſ-

ſår anzugehen. — §. 3. Bei der gerichtlichen Wund- oder Todten-Beſchau müſſen die Landgerichts-Aerzte nicht nur jede vorfindliche Merkwürdigkeit für ſich ſelbſt aufzeichnen, ſondern auch dem anweſenden Gerichte die erforderte Aufklärung mittheilen. — Von der Sektion iſt in keinem Falle eine der ſogenannten drei Cavitäten auszuſchließen. — Das Judicium lethalitatis muß auf die Größe der erlittenen Schädlichkeit, und auf die Natur der verletzten Theile gegründet werden. — Die Unmöglichkeit der Heilung iſt entweder unbedingt, oder bedingt. Das erſte wird mit Lethalitas absoluta, und das zweite mit Lethalitas per se ausgedrückt. — Wenn ſich aber zu den Verletzungen Umſtände geſellen, welche mit der erlittenen Schädlichkeit, und mit der Natur der verletzten Theile in keiner weſentlichen Verbindung ſtehen; ſo müſſen dieſe Umſtände von der That ſorgfältig getrennt, und ja nicht in Kauſalverbindung mit ihr geſetzt werden. Der aus dieſen Umſtänden hervorgehende Erfolg iſt in Hinſicht auf den Thäter immer zufällig, und wird mit Lethalitas per accidens ausgedrückt. — Noch kann die That mit Umſtänden verbunden ſeyn, welche erſt in dem Laufe der richterlichen Unterſuchung entdeckt werden. Derlei Umſtände dürfen nicht vermuthet, und noch viel weniger auf derlei Vermuthungen ärztliche Urtheile gegründet werden. — Zum Behufe in gerichtlichen Vorfallenheiten wird das Taſchenbuch von Rooſe empfohlen. — Da endlich örtliche Vortheile die Erträgniſſe mehrer Phyſikate erhöhen, ſo wird man dieſe immer mit jenen Aerzten beſetzen, die ſich hiezu durch die ſtrenge Befolgung der aufhabenden Pflichten, durch das Fortſchreiten im Wiſſenſchaftlichen, und durch die Sittlichkeit vor andern würdig gemacht haben werden. München, den 28. Oktober 1803.

Aerzte Stadt und Landgerichts, deren Stellung und Inſtruktion.

(Reg.-Bl. 1808, St. 56, Pag. 2183.)

In einem jeden Landgerichte ſoll ein eigener Landgerichts-Arzt und in jeder größern Stadt, in welcher ein eigenes Stadtgericht beſteht, ſoll ein eigener Stadtgerichts-Arzt angeſtellt werden ſo daß künftig auch nicht der kleinſte Diſtrikt in Unſerem Reiche iſt, welcher nicht ſeinen Gerichts-Arzt beſitzt. — Ein jeder dieſer Gerichts-Aerzte iſt, dem geſammten übrigen ärztlichen Perſonal ſeines Bezirkes, ſo wie dem Publikum überhaupt, in allen Gegen-

ſtänden der Medizinal-Polizei das zunächſt gelegene Organ der Regierung, und übt allein die gerichtliche Arzneiwiſſenſchaft nach ſchon beſtimmten oder noch zu beſtimmenden Vorſchriften in jenen Vorfallenheiten aus, von welchen derſelbe von den Untergerichten ſeines Bezirks requirirt wird. Dieſe Gerichts-Aerzte müſſen deshalb verpflichtet, den Kreis-Kommiſſariaten untergeordnet, und auf beſondere Inſtruktionen angewieſen werden. — Bei der Gleichheit der Geſchäfte und Obliegenheiten der Stadtgerichts-Aerzte ſetzen Wir Erſtere den Letzteren am Range und Auszeichnung an Uniform gleich, und werden auch eine verhältnißmäßig gleichkommende Beſoldung dafür ausmitteln laſſen. — Dieſen Stadt- und Landgerichts-Aerzten wird das ganze in ihrem Bezirke befindliche medizinische Perſonal (I. Titl. §. 2 bis 6) ohne alle Ausnahme und ohne Unterſchied des Ranges oder ſonſtigen Verhältniſſe, was die Befolgung der erlaſſenen Verordnungen, ſo wie die mediziniſche Polizei überhaupt betrifft, zunächſt zur Aufſicht untergeben. — Durch ſie werden Wir Uns von dem Erfolge der im Fache des Medizinalweſens getroffenen Anordnnngen und die Erreichung Unſerer diesfallſigen allerhöchſten Abſicht überzeugen. — Das bisher verordnete legt Uns die Nothwendigkeit auf, von dieſen Stadt- und Landgerichts-Aerzten weit mehrere als blos praktiſche Kenntniſſe zu fodern, worüber ſich dieſelben vor ihrer Anſtellung bei einer darüber jederzeit beſonders zu beſtimmenden Konkurs-Prüfung nothwendig ausweiſen müſſen: ferner eine Verbindung der Stelle eines Gerichts-Arztes mit mancher andern z. B. mit jener eines Medizinalrathes, an einem Subjekte zu verbieten. — Die Pflichten, Obliegenheiten und Rechte der Gerichts-Aerzte ſetzen Wir vorzüglich auf nachfolgende Punkte feſt: a) Jeder Gerichts-Arzt hat die in Unſerm Regierungs-Blatte enthaltenen, oder durch ſein Kreis-Kommiſſariat an ihn gekommenen Verordnungen augenblicklich und genau zu befolgen, und im Falle ſie das übrige ärztliche Perſonal betreffen, demſelben jedesmal durch die Polizei-Behörde des Diſtrikts, mittelſt Cirkular mitzutheilen, dieſe geſchehene Mittheilung durch die eigene Unterſchrift eines jeden zu erheben, und für die Befolgung derſelben zu wachen. Verſtößt ſich das eine oder andere der ärztlichen Individuen, aus allen Fächern,

gegen Verordnungen, ſo erinnert der Gerichts-Arzt daſſelbe zuerſt, und zeigt im weitern Uebertretungsfalle die Sache dem Kreis-Kommiſſariat pflichtmäßig an.

b.) Jedes die Praxis beginnende ärztliche Individuum weiſet bey ſeinem Antritte dem Gerichts-Arzte ſeines Bezirkes das legale Prüfungs-Zeugniß und die Erlaubniß des Kreis-Kommiſſariats vor, welches zur Ausübung in dieſem Bezirke berechtiget.

c.) Jeder Gerichts-Arzt hält ſich eine genaue Liſte über alle in ſeinem Bezirke befindlichen ärztlichen Individuen aus allen Fächern, worin nebſt der Anſtellung, das Alter, und alle übrigen erheblichen Eigenſchaften und Notitzen aufgezeichnet, der Austritt durch Ortsveränderung oder Tod bemerkt, und die Anzeigen über beide letztere ſogleich jederzeit an das Kreis-Kommiſſariat eingeſendet werden müſſen.

d.) Der Gerichts-Arzt erholet von allen Aerzten, Land-Aerzten, Chirurgen, Hebammen und Thier-Aerzten ſeines Bezirkes, die ihnen in ihren Inſtruktionen vorzuſchreibenden Liſten und Anzeigen, ſo wie dieſe und auch die Apotheker ihre Anſtände, Klagen u. dgl., zunächſt dahin zu dirigiren haben. Nur wenn ſie von dieſen Gerichts-Aerzten erweislich nicht hinlänglich gewürdigt werden ſollten, ſtehet der Rekurs zum Kreis-Kommiſſariate offen.

e.) Die oben (Lit. a.) erwähnten Liſten begreifen vorzugsweiſe in ſich, die den Aerzten, Land-Aerzten, Chirurgen und Hebammen in der Ausübung ihrer Wiſſenſchaft vorkommenden Geburts- und Sterb-Fälle die letztere mit der noch beſonders und allgemein anzuordnenden Leichenbeſchau, welche dem Gerichts-Arzte unverzüglich zuzuſenden ſind, und worüber beſtimmte Vorſchriften folgen werden. Der Gerichts-Arzt redigirt aus denſelben, mit Beiſetzung der Zahl der in ſeinem Bezirke geſchloſſenen Ehen, welche Wir ihm von der geeigneten Stelle mittheilen laſſen werden, nach einem zu erſcheinenden Formular, vollſtändige Populations-Tabellen.

f.) Beſonders hat jeder Gerichts-Arzt ſeine beſtändige Aufmerkſamkeit auf den Gang und die Frequenz der gewöhnlichen ſowohl, als auſſergewöhnlichen Krankheiten zu heften, und ſeine desfallſige Beobachtungen und Erfahrungen in ein beſonderes Buch aufzuzeichnen.

Die in mediziniſcher und naturhiſtoriſcher Hinſicht ſeltenen und

bemerkenswerthen Gegenſtände und Erſcheinungen, welche zur Kenntniß und Einſicht des Gerichts = Arztes kommen, verdienen gleiche Rückſicht.

Von vorzüglicher Wichtigkeit aber müſſen dem Gerichts = Arzte alle, an den Grenzen ſeines Bezirkes, oder in demſelben vorkommenden Epidemien und Epizootien ſeyn. Ueber dieſe Gegenſtände hat der Gerichts = Arzt jedesmal unverzüglich die Anzeige an das Kreis-Kommiſſariat zu machen, und ſich die benöthigten speziellen Verfügungen zu erbitten.

In der Hauptſache werden Wir hierüber eigene Vorſchriften, wie die Natur dieſe Uebel zu erforſchen, polizeyliche und mediziniſche Maßregeln dagegen zu ergreifen ſind, mit einer förmlichen Kontumaz-Ordnung, folgen laſſen.

g.) Der Gerichts = Arzt hat fortwährende Witterungs = Beobachtungen nach beſtimmten Vorſchriften anzuſtellen und zu ſammeln, aus welchen derſelbe nebſt den auf die Ausübung der Wiſſenſchaft reſultirenden Vortheilen, im Vereine mit andern hierauf Bezug habenden Gegenſtänden, das Material zu einer mediziniſchen Topographie ſeines Bezirkes gewinnt.

Eine Hauptüberſicht davon muß mit jedem Monats = Berichte an das Kreis = Kommiſſariat eingeſendet werden.

h.) Ueber die den Gerichts = Aerzten obliegende geſetzliche Schutz-Pockenimpfung ſind in der betreffenden Verordnung vom 26. Auguſt v. Is. (ſiehe die neuſte Verordnung hierüber unter der Rubrik: Impfung) die Vorſchriften gegeben, und das ferner erfoderliche werden Wir durch die Kreis = Kommiſſariate erlaſſen.

i.) Auf die in dem Bezirke gelegenen, der Sanitäts = Polizey untergeordneten Staats = Anſtalten aller Art, als auf Krankenhäuſer, Pfründtnerhäuſer, Gebährhäuſer, Irrenhäuſer, Krankenbeſuchs = Anſtalten, Schulhäuſer, Leichenhäuſer, Begräbniß = Plätze, Gefängniſſe, ferner auf die Verpflegung der dem Staate angehörigen Waiſen bey Privaten, auf die Bad = Anſtalten, Inſtitute und Inſtrumente zur Belebung der Scheintodten, die für jeden Bezirk erfoderlichen chirurgiſchen Inſtrumente, dann auf die Apotheken, Material-Händler, Kräuterſammler u. dgl. hat der Gerichts = Arzt eine beſondere ſürveillirende Aufſicht zu halten, und dem Kreis = Kommiſſariate

ungeſäumte Anzeige zu machen, wenn die über dieſe Gegenſtände erſchienenen oder nachkommenden Verordnungen überſchritten werden, oder erhebliche Mißbräuche ſich eingeſchlichen haben ſollten, welchen als einer Lokal-Anſtalt nicht von der Lokal-Polizey-Stelle, auf ſeine Erinnerung abgeholfen werden kann.

k.) Der Gerichts-Arzt hat die Apotheken-Viſitationen mit Beiziehung des dazu nach der künftigen Apotheker-Ordnung erfoderlichen Perſonals, in ſeinem Bezirke in geſetzlicher Form vorzunehmen, und über die Befolgung der feſtzuſetzenden Taxordnung zu wachen.

In dieſer Hinſicht muß ſich derſelbe mit der erſten Reviſion der Apotheker-Rechnungen, welche ihm zu dieſem Zwecke zugeſtellt werden, befaſſen, und ſeine ſchriftlichen Bemerkungen darüber abgeben.

l.) Auch auf die Feſthaltung der, für die Verrichtungen des übrigen mediziniſchen Perſonals, zu erſcheinenden Tax-Ordnung, hat der Gerichts-Arzt zu ſehen.

m.) Derſelbe hat nebſtbey eine genaue Aufſicht auf alle in ſeinem Bezirke befindlichen mediziniſchen Pfuſcher zu halten, worunter alle Individuen verſtanden werden, welche ſich mit widerrechtlicher Ausübung irgend eines Zweiges der mediziniſchen Wiſſenſchaften, beſonders dem Handeln mit Medikamenten, dem Ausgeben derſelben, dem Verfertigen geheimer Mittel, dieſelben mögen Privilegien haben oder nicht, befaſſen; da Wir den Verkauf der Arzneimittel ausſchließlich nur den ordentlichen Apotheken vorbehalten.

Wir haben oben (I. Titl. §. 1 — 6. II. Titl. §. 11. Lit. b.) diejenigen, welche als mediziniſche Pfuſcher zu behandeln ſind, genauer angegeben.

Der Gerichts-Arzt requirirt dagegen die Abhilfe ſchriftlich bey der Polizeyſtelle, und wenn dieſe ſäumet, iſt pflichtmäßige Anzeige an das Kreis-Kommiſſariat zu machen.

Dieſem gemäß darf auch fremden ausländiſchen Aerzten, Operateurs u. dgl. die Ausübung ihrer Kunſt, ohne Vorweis eines eigenen Erlaubniß-Scheines des Kreis-Kommiſſariats nicht geſtattet werden.

n.) Die vorläufige Auswahl derjenigen Subjekte, welche auf Gemeinds-Koſten als Land-Aerzte, Thier-Aerzte und Kurſchmiede in den Unterricht genommen werden wollen, dann die beſtimmtere Erwä-

gung der Fähigkeiten derjenigen, welche als Lehrlinge in Apotheken, oder zum Unterrichte in der Hebammen=Schule anzunehmen ſind, ſtehet gleichfalls dem Gerichts=Arzte zu.

o.) Demſelben liegt auch die Aufſicht auf Irren und Wahnſinnige ſeines Bezirkes ob, und er hat mit der Polizeyſtelle gemeinſchaftliche Maßregeln zur Verhütung aller Nachtheile, welche dieſe Gattung Unglücklicher ſich ſelbſt oder andern zufügen könnten, zeitig genug zu treffen.

p.) Nur der Gerichts=Arzt ertheilet über die in ſeinem Bezirke vorhandenen, mit verſchiedenen Arten der Gebrechen des Körpers, oder der Seele Behafteten, und deßhalb allgemeine Rückſichten, z. B. zur Verpflegung als vollkommen Arme, zur Aufnahme in ein Kranken-Haus, oder in ein anderes der öffentlichen Inſtitute der Wohlthätigkeit, erfodernden Individuen, (die Fälle in welchen Wir ausdrücklich eine andere Beſtimmung treffen werden, ausgenommen) ein vollgültiges Zeugniß, für welches er auch ſtrenge verantwortlich bleibt.

q.) In allen Fällen, in welchen die Lokal-Polizey=Stellen das Gutachten, die Entſcheidung oder die Beihülfe eines Arztes nöthig haben, als, z. B ſind: die Unterſuchung verkäuflicher Nahrungsmittel, des Getränkes, das Bewohnen neugebauter Häuſer u. dgl. m., iſt der Gerichts-Arzt beizuziehen, und das Geeignete von ihm ſchriftlich dahin abzugeben.

r.) Der Gerichts=Arzt des Bezirkes muß zur Auswahl der Militärpflichtigen Subjekte, jedesmal unfehlbar zugezogen, ſeine Gründe für oder wider die Tauglichkeit derſelben vorgemerkt, und im letztern Falle von ihm ein beſonderes motivirtes Zeugniß ausgeſtellt werden.

s.) Endlich haben die Untergerichte zur Ausübung der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft, d. i. zur forenſen mediziniſchen Unterſuchungen, Analyſen, zu Leichenöffnungen und Wundbeſchau, dann zur Ausſtellung der über ſolche Gegenſtände erfoderlichen Parere, Gutachten und Zeugniſſe, nur allein den Gerichts=Arzt zu requiriren.

§. 12. Für alle Gerichts=Aerzte des ganzen Reiches werden Wir unverzüglich umfaſſende, die vorgezeichneten Rechte, Pflichten und Obliegenheiten genauer beſtimmende Inſtruktionen entwerfen, und die Formularien und Normen vorzeichnen laſſen, nach welchen dieſelben

jeden Monat regelmäßig, bey auſſergewöhnlichen Ereigniſſen, oder auch auſſer dieſen, Bericht an ihr Kreis-Kommiſſariat zu erſtatten haben. Uebrigens ſind die allgemeinen Dienſtpflichten der Beamten auch auf die Gerichts-Aerzte anwendbar. München den 8. Dezember 1808.

Aerzte, Unterordnung des Medizinal-Perſonals.

(Reg.-Bl 1808. St. 63. Pag. 2520.)

Auszug

aus dem allerhöchſten Reſcripte vom 24. Septemb. 1808 über die Inſtruktion der Polizey-Direktion in den Städten betr.

Die Stadt-Aerzte, Chirurgen und Hebammen ſind in allen polizeylichen Angelegenheiten den Polizey-Direktionen untergeben.

Mit Beiziehung der Stadt-Aerzte, haben ſie die Aufſicht auf alle Gegenſtände der Sanität zu pflegen; die Apotheken und Material-Handlungen halbjährig zu viſitiren; die Verbreitung der Arkane und die Pfuſchereien der After-Aerzte zu verhindern; die Schuzpocken-Impfung nach den Verordnungen vornehmen zu laſſen, und bey Epidemien und Epizootien alle polizeylichen Vorſichtsmaßregeln und ärztlichen Hilfsmittel zu verfügen.

Die Inſtruktion der Stadt- und Landgerichts-Phyſiker macht daher einen ergänzenden Theil dieſer Inſtruktion der Polizey-Direktionen ſelbſt aus.

Aerzte, deren Prüfungen.

(Reggs.-Bl. 1808. Seite 2892.)

Organiſation der Medizinal-Komiteen betr.

a.) Die Prüfungen der Aerzte an den Medizinal-Komiteen ſind von zweifacher Art, nämlich die ſogenannte Probe-Relation, wodurch der Arzt, nach zurückgelegten akademiſchen Studien, erhaltenen Würden und darauf gefolgter zweijähriger praktiſcher Befähigung, unter der Leitung eines ältern Arztes ſeine Tüchtigkeit zur freien praktiſchen Ausübung; die Konkurs-Prüfung, wodurch derſelbe ſeine Vorzüglichkeit vor anderen zum Eintritte in den Staatsdienſt beurkundet.

Die Vollendung der erſten iſt ein unabänderliches Bedingniß zum Zutritte zur zweiten.

b.) Jeder Arzt hat dieſem gemäß, bevor ihm die freie Ausübung ſeiner Wiſſenſchaften von Uns geſtattet werden kann, die Zeug-

niſſe der nach Vorſchrift gemachten niederen und höheren Vorbereitungs-Studien, das mediziniſche Abſolutorium und Doktors-Diplom, und nebſt dem glaubwürdigen Zeugniſſe von im Rufe der Geſchicklichkeit ſtehenden praktiſchen Aerzten, beſonders an größeren öffentlichen Kranken-Anſtalten, über zweijährige Befähigung in der Ausübung ſeiner Wiſſenſchaft, über etwa gemachte literariſche Reiſen ꝛc. im Originale mit einer förmlichen ſchriftlichen Bitte demjenigen Medizinal-Komitee, an welchem er dieſe Prüfung zu beſtehen geſonnen iſt, vorzulegen.

c.) In der nächſten Sitzung trägt der Vorſtand oder vorſitzende Rath über dieſes Geſuch vor, bringt die ſämtlichen Zeugniſſe zur Einſicht eines jeden Mitgliedes, und wenn dieſelben den Vorſchriften gemäß in Ordnung ſind, wird die Vorladung an die Supplikanten ſchriftlich erlaſſen, über die Verhandlung ein eigenes Protokoll mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß gegen die Legalität und Richtigkeit der Zeugniſſe von keinem Mitgliede eine Einwendung gemacht wurde, abgehalten, von allen Mitgliedern unterzeichnet; und zu den Examinations-Akten aufbewahrt.

d.) Sollten ſich aber gegen die Zeugniſſe des zu Prüfenden einige, auch nur geringe Anſtände ergeben, ſo ſind dieſe mittelſt Berichts Unſerm Miniſterium des Innern vorzulegen, und Unſere Allerhöchſte Entſcheidung zu gewärtigen.

e.) Die Probe-Relation zerfällt in einen ſchriftlichen, praktiſchen und mündlichen Theil.

Für den erſten werden ſich die Mitglieder des Komitees gemeinſchaftlich über Fragen aus der praktiſchen Medizin, der Chirurgie, der Geburts-Hilfe, der Thier-Heilkunde und der gerichtlichen Arznei-Wiſſenſchaft, welche zuſammengenommen die Zahl von zehn ausmachen ſollen, verſtehen. Dieſe werden einzeln dem zu prüfenden Arzte in dem Lokale des Komitees, vor einem Kommiſſär und auf eine Art, bey welcher aller fremde Einfluß beſeitiget wird, in lateiniſcher Sprache zur ſchriftlichen Beantwortung übergeben. Zugleich muß der zu prüfende Arzt unter der Aufſicht eines Mitgliedes des Komitees, am beſten desjenigen, welcher ein Krankenhaus zu beſorgen hat, einen wichtigen Krankheits-Fall behandeln, und dem Komitee die Kranken-Geſchichte darüber in lateiniſcher Sprache überliefern.

Dieſe und die ſchriftliche Beantwortungen zirkuliren darauf bey den Mitgliedern der Reihe nach, von welchen ein jeder ſein verſchloſſenes ſchriftliches Votum darüber abgiebt.

Der Vorſtand eröffnet dieſelben, und beſtimmt (im Falle nicht, was Wir bey den von Uns ſchon vorläufig an den Univerſitäts-Studien getroffenen Einrichtungen keineswegs erwarten, die Stimmen-Mehrheit gegen die weitere Admiſſion ſpricht, worüber dann nach der weiter unten Lit. F. gegebenen Vorſchrift zu verfahren wäre) den Tag und die Stunde zur mündlichen Prüfung, zu welcher die Mitglieder des Komitees ſowohl, als der zu prüfenden praktiſchen Aerzte u. dgl. einladen können.

Die mündliche Prüfung muß deßhalb bey offenen Thüren, durch 3 Stunden zuſammenhängend vorgenommen werden, wobey die ſämtlichen Mitglieder des Komitees vom Anfange bis zum Ende gegenwärtig zu ſeyn, in gehöriger Ordnung zu fragen, und die Beantwortungen insgeſammt anzuhören haben, damit ſie am Ende auch über das Ganze ihre giltige Stimme geben können. Wir erwarten, daß dieſe Prüfung überhaupt mit der gehörigen Feierlichkeit, Strenge und Gewiſſenhaftigkeit vor ſich gehen, jeder Gegenſtand, welcher dem praktiſchen Arzte geziemt, oder ihn vorzüglich zieret, zwar erörtert, vor allem aber die praktiſchen Fächer vorgenommen, und dabey die feſtgeſetzte Zeit nicht überſchritten werde, worüber vorzüglich der Vorſtand zu wachen hat.

Die Wahl der Sprache bleibt hierinfalls einſtweilen jedem Mitgliede überlaſſen; doch wollen Wir nach dem Verlaufe von drey Jahren hiezu durchaus nur die lateiniſche Sprache angewendet wiſſen.

Den dieſe Prüfung als Gäſte beſuchenden Profeſſoren, Aerzten u. dgl. ertheilen Wir die Erlaubniß, ebenfalls einzelne Fragen aus den erwähnten Gegenſtänden, jedoch ohne daß der für das Ganze beſtimmten Zeit beträchtlicher Abbruch geſchieht, an den zu Prüfenden zu ſtellen, und die ſchriftlichen Arbeiten deſſelben einzuſehen.

Nach geendeter Prüfung entfernen ſich der Geprüfte und die Gäſte, worauf die Mitglieder des Komitees zur Berathung über die Approbation oder Suſpenſion ſchreiten, und ihre Aeuſſerungen über die praktiſchen Fähigkeiten des geprüften Arztes in allen oben genannten

Fächern einzeln, der Reihe nach, mit dem Beiſatze, ob die Nota insignis, prorsus insignis, oder eminens verdient wurde, zu Protokoll geben. Aus dieſem wird das Approbations-Zeugniß in lateiniſcher Sprache abgefaßt.

f.) Sollte der Geprüfte in dem ſchriftlichen oder mündlichen Examen, der Mehrheit der Stimmen gemäß, nicht hinlängliche Kenntniſſe beſitzen, um als praktiſcher Arzt auftreten zu können, ſo erhält derſelbe kein Zeugniß, ſondern wird auf kürzere oder längere Zeit, wie es deſſen Befähigung erfodert, ſuspendirt. Der kürzeſte Termin zur Wiedervornahme der Prüfung ſey deßfalls nach 3 Monaten, der längſte nach einem Jahre. Wer nach einer dritten ſolchen Prüfung abgewieſen wird, dem bleibt die Ausübung der mediziniſchen Wiſſenſchaften in Unſeren Staaten auf immer unterſagt.

Damit aber bey den drey verſchiedenen Medizinal-Komiteen in dieſem Falle nichts gegen Unſere Verordnungen unternommen werde, iſt die bey dem einen derſelben etwa vorgefallene Suſpenſion jederzeit unverzüglich zur Kenntniß der beiden übrigen zu bringen.

g.) Das von einem Medizinal-Komitee über die abgelegte Probe-Relation auszuſtellende Zeugniß, durch welches der Arzt zur freien Ausübung ſeiner Wiſſenſchaften fähig erachtet wird, muß, nebſt der Erwähnung der zu ſeiner praktiſchen Ausbildung vollſtreckten geſetzmäßigen Zeit, der während derſelben beſuchten Anſtalten, gehabten Führer, zu dieſem Zwecke gemachten Reiſen ꝛc. die Note über die ſchriftliche und mündliche Prüfung nach der oben angegebenen Klaſſifikation enthalten mit den Unterſchriften aller Mitglieder und des Sekretärs des Komitees verſehen, und dem Siegel deſſelben gefertiget ſeyn.

h.) Will der prüfende Arzt ſogleich ſeine Fähigkeit in Ausübung der Operativen-Chirurgie und Geburts-Hilfe dokumentirt wiſſen, ſo muß derſelbe Atteſtate der in dieſen Fächern bereits mit Fortgang gepflogenen praktiſchen Uebung aufweiſen, worauf einzelne Mitglieder des Komitees ſich von ſeinen deßfallſigen Fertigkeiten entweder am Leichname oder am Lebenden zu überzeugen, und ihre Zeugniſſe darüber vor das Medizinal-Komitee zu bringen haben.

i.) Jedem Arzte, welcher ſeine Probe-Relation abgelegt hat, iſt von dem Medizinal-Komitee die Erinnerung zu machen, daß das

von dieſer Stelle ertheilte Zeugniß nur die Fähigkeit zur praktiſchen Ausübung ſeiner Wiſſenſchaften beurkunde, die Erlaubniß hiezu für beſtimmte Diſtrikte und Orte aber in Zukunft bey Uns ſelbſt nachgeſucht werden müſſe.

k.) Nach geendeter mündlicher Prüfung und darüber gepflogener Berathung wird der zur freien Ausübung fähig befundene Arzt vor das noch geſammelte Komitee gerufen, demſelben vorläufig mündlich der Beſchluß von dem Vorſtande eröffnet, und zugleich ein Exemplar der allgemeinen Inſtruktion für praktiſche Aerzte, welche Wir nachfolgen laſſen werden, übergeben, zu deren Befolgung ſowohl, als aller übrigen medizinisch-polizeylichen Verordnungen er ſich mittelſt eines an den Vorſtand abzulegenden Handgelübds verbindlich macht.

l.) Zu den Konkurs-Prüfungen, die Wir jedesmal einige Wochen früher durch das Regierungs-Blatt ausſchreiben werden, kann jeder Arzt, welcher ſeine Probe-Relation abgelegt, und von einem Medizinal-Komitee das Zeugniß der Fähigkeit zur Ausübung der Arzney-Wiſſenſchaft, der operativen Chirurgie und Geburts-Hilfe, der Veterinär-Wiſſenſchaft und gerichtlichen Medizin erhalten hat, gelaſſen werden.

Dieſes Zeugniß muß drey Tage vor der wirklichen Konkurs-Prüfung zur Einſicht des Medizinal-Komitees kommen, welches in einer Sitzung die Namen und die übrigen Notitzen der Konkurrenten in ein Protokoll bringt.

m.) Die Konkurs-Prüfungen werden nur ſchriftlich vorgenommen, und dazu 5 Fragen, eine aus der praktiſchen Medizin, eine aus der Chirurgie, eine aus der Geburts-Hilfe, eine aus der Veterinär-Wiſſenſchaft, und eine aus der gerichtlichen Arzney-Wiſſenſchaft, von dem Komitee in einer Sitzung unmittelbar vor der Prüfung gemeinſchaftlich entworfen, den verſammelten Konkurrenten eine nach der andern vor einem Kommiſſär aus der Mitte des Komitees vorgelegt, die, ohne allen fremden Einfluß, von einem Jeden ſchriftlich beantworteten Fragen davon in Empfang genommen, mit des Kommiſſärs und Sekretärs Namen kontraſignirt und geſchloſſen bis zur nächſten Sitzung hinterlegt; dann gemeinſchaftlich von den Mitgliedern durchleſen, ihr Urtheil darüber durch die gewöhnliche Umfrage von dem

Vorſtande erhollet, ein jedes Votum über jede einzelne Beantwortung zu Protokoll diktirt, darauf die Konkurrenten nach ihrer Würdigkeit gereihet, das Protokoll von ſämtlichen Mitgliedern unterzeichnet, und ſogleich mittelſt Berichts, dem auch die Original-Arbeiten der Konkurrenten beiliegen müſſen, an Unſer Miniſterium des Innern eingeſchickt.

n.) Es iſt übrigens gleichviel, ſowohl für die Ausübung der Arzney-Wiſſenſchaft, als für den Eintritt in den Staatsdienſt, an welchem der Medizinal-Komiteen die Probe-Relation und die Konkurs-Prüfung abgelegt wurde.

Melden ſich aber Aerzte um die Erlangung der freien Praxis in Unſerm Reiche, welche die Probe-Relation auf die vorgeſchriebene Weiſe noch nicht abgelegt, oder zum Eintritte in den Staatsdienſt, welche noch keine Konkurs-Prüfung beſtanden haben, ſo werden ihre Geſuche unterlegt zu den Akten gelegt.

o.) Die ſchriftlichen Arbeiten der Aerzte bey Ablegung der Probe-Relation werden mit den darüber abgehaltenen Protokollen nach Verfluße eines jeden Quartals, d. i. zu Anfange des Jänners, Aprils, July und Oktobers mit einem tabellariſchen Auszuge an Uns eingeſchickt, die Original-Schriften und Protokolle aber nach genommener Einſicht jedesmal an die Medizinal-Komiteen zurückgeſendet, und von dieſen in der gehörigen Ordnung zur Regiſtratur hinterlegt, damit man von dieſen Aktenſtücken zu jeder Zeit Einſicht nehmen könne.

p.) Da Wir auf die vorgeſchriebene Weiſe ohnehin zur genauen Kenntniß der Konkurrenten kommen, erachten Wir nicht erfoderlich, daß dieſen über die abgelegte Konkurs-Prüfung beſondere Zeugniſſe ausgeſtellt werden, ſondern die Adſpiranten zu dem mediziniſchen Staats-Dienſte haben ſich bey Vakaturen in den an Uns unmittelbar oder durch die Kreis-Kommiſſariate zu dirigirenden Bittſchriften, mit Angabe des Medizinal-Komitees, bey welchem, und der Zeit, wann ſie dieſelbe abgelegt haben, darauf zu berufen.

q.) Für die Fälle, in welchen Wir für einzelne Subjekte ſowohl, als einzelne Prüfungs-Gegenſtände nöthig erachten, den Medizinal-Komiteen Jemand, in den Wir in wiſſenſchaftlicher Hinſicht Unſer beſonderes Vertrauen ſetzen, als auſſerordentlichen Aſſeſſor beyzugeben,

behalten Wir Uns die nähere Beſtimmung bevor. München den 8. Dezember 1808.

Aerzte Stadt- und Landgerichts, Organiſation derſelben.

(Reggs.-Bl. 1809. St. 80. Pag. 1818.)

Dem Sinne Unſeres organiſchen Ediktes über das Medizinal-Weſen vom 8. September v. J. Titl. II. §. 8. gemäß wollen Wir gegenwärtig die allgemeine Beſetzung und definitive Organiſation der Stellen aller Gerichts-Aerzte vornehmen, und machen deßhalb nachfolgende Entſchließung kund.

I. Die Landgerichts- und Stadtgerichts-Bezirke, in welche ein jeder Kreis Unſeres Reiches getheilet iſt, — mit den in ihren Grenzen gelegenen, und ihrer Reſpicienz untergebenen mediatiſirten Diſtrikten, Patrimonial- und Herrſchafts-Gerichten, — ſind auch die Territorial-Grenzen für den öffentlichen Geſchäfts-Kreis der Gerichts-Aerzte. Die Fälle, in welchen Wir eine Ausnahme von dieſem Grundſatze zu machen nothwendig finden, werden Wir beſonders beſtimmen. Die Gerichts-Aerzte wohnen der Regel nach allenthalben am Sitze des Landgerichts, wenn nicht darüber andere höchſteigene Anordnungen eine Ausnahme machen.

II. Wir haben zwar die Verhältniſſe, Obliegenheiten und Pflichten der Gerichts-Aerzte in Unſerem organiſchen Edikte über das Medizinal-Weſen im Allgemeinen feſtgeſetzt; ertheilen aber denſelben hierüber eine beſondere und umfaſſende Inſtruktion, welche Unſeren General-Kommiſſariaten zur Kenntniß, und den Gerichts-Aerzten zur genauen Befolgung mitgetheilt wird.

III. Die Gerichts-Aerzte ſind ſämtlich zunächſt den Kreis-Kommiſſariaten untergeordnet, den Untergerichten und Polizeyſtellen aber auf eine ſolche Weiſe coordinirt, daß dieſe ihren Gerichts-Arzt, oder der Gerichts-Arzt das Untergericht und die Polizeyſtelle zur gemeinſchaftlichen Verhandlung jener Gegenſtände requiriren, welche

a.) entweder nach der Natur der Sache zugleich in das Fach der Rechtspflege oder der Polizey mit der Arzney-Wiſſenſchaft auf irgend eine Weiſe einſchlägig ſind: oder

b.) nach der Inſtruktion und den ſpeziellen Verordnuugen gemeinſchaftlich behandelt werden müſſen.

Es geht hieraus von ſelbſt hervor, daß mediziniſch = gerichtliche oder polizeyliche Geſchäfte in dieſer Inſtanz ausſchließlich nur von den aufgeſtellten Gerichts = Aerzten behandelt werden dürfen.

Da die Stellen der Gerichts = Aerzte durchaus nur berathend und nicht exequirend ſind, ſo haben dieſe alle Verfügungen, welche die Ausübung ihres Amtes nothwendig macht, durch ihre betreffenden Unter-Gerichte oder Polizeyſtellen zu veranlaſſen. Dieſe requiriren dagegen zu den gemeinſchaftlichen Verhandlungen die erſtern. Bey Anſtänden und Kolliſionen wird Bericht zu den betreffenden General = Kommiſſariaten erſtattet.

IV. Alle Verhandlungen zwiſchen den Gerichts = Aerzten und den Untergerichten oder Polizeyſtellen werden ſchriftlich durch Kommunikate, welche von Seite der erſtern die Gutachten, Parere, Urtheile, Zeugniſſe u. dgl. alle Beylagen zugegeben ſind, vorgenommen; nur in beſonders dringenden Fällen können dieſe Verhandlungen mündlich geſchehen. Hierüber iſt aber jedesmal ohne Ausnahme ein Protokoll zu verfaſſen, und von beiden Theilen, das iſt, von dem Gerichts = Arzte und Untergerichte oder der Polizeyſtelle zu unterzeichnen. Die Gerichts-Aerzte führen keinen andern Titel als:

königlicher Stadtgerichts = Arzt zu . . .

königlicher Landgerichts = Arzt zu . . .

V. Die Verhältniſſe des Gerichts = Arztes zu den übrigen Medizinal = Perſonen ſeines Diſtriktes beſtimmt das organiſche Edikt und die Inſtruktion. Sie beſtehen in der Hauptſache in der polizeylichen Aufſicht über die Ausübung ihrer Wiſſenſchaft oder Kunſt über die Befolgung der ihnen nach ihren Graden ertheilt werdenden Inſtruktionen und Vorſchriften, ſowie der von Uns oder Unſeren General-Kommiſſariaten noch zu erlaſſenden beſonderen Befehle.

VI. Die Verhältniſſe der Gerichts = Aerzte zu Unſeren General-Kommiſſariaten beſtehen

a.) in der richtigen Erſtattung der gewöhnlichen Monats = Rapporte und der auſſerordentlichen Berichte bey vorhandenen Anläſſen;

b.) überhaupt aber in einer Art Geſchäftsführung, welche die Gerichts = Aerzte in den Stand ſetzt, über alles in ihre Sphäre einſchlägige zu jeder Zeit Auskunft ertheilen zu können.

VII. Es iſt deßhalb nothwendig, daß die Gerichts-Aerzte ihre ſämtlichen Aufſätze, als Berichte, Parere, Gutachten, Zeugniſſe u. dgl. überhaupt alle auf ihr Geſchäft als Gerichts-Aerzte Bezug habende Arbeiten in eine eigene Regiſtratur hinterlegen, aus welcher ein ſchon abgegebenes und etwa zu Verluſt gegangenes Produkt wieder zu erſetzen iſt. Dieſe Maßregel iſt auch aus dieſer Urſache unentbehrlich, damit der Gerichts-Arzt bey geeigneten Anläſſen in ſeinen Arbeiten ſich auf das bereits Verhandelte beziehen könne.

Obſchon Wir den Gerichts-Aerzten die Freiheit des Schreib-Materials nicht bewilligen können, werden Wir denſelben doch die benöthigte Anzahl der Formularien zu den Berichten, Tabellen, Zeugniſſe u. ſ. w. in Druckform zuſtellen laſſen, um zugleich die erfoderliche Gleichförmigkeit zu erreichen; auch erhalten die Gerichts-Aerzte ein kleines Amts-Siegel zur Fertigung. Dieſe Regiſtratur, das Amts-Siegel, die den Gerichts-Aerzten auf Aerarial-Koſten übergebenen Inſtrumente, ſo wie die Jahrbücher des Sanitäts-Weſens, welche Wir ihnen ſtatt des Regierungsblatts zutheilen werden, ſind ein Eigenthum der Stelle, nicht der Perſon, müſſen bey jeder Perſonal-Veränderung der Gerichts-Aerzte von dem einſchlägigen Untergerichte, bey welchem zugleich ein Inventarium dieſer Gegenſtände hinterlegt wird, nachgewieſen, und das dem erſtern einmal übergebene auf ihre Koſten immer brauchbar unterhalten werden.

Die Gerichts-Aerzte und Untergerichte haften für dieſe Gegenſtände perſönlich.

VIII. Die Beſoldung der Landgerichts-Aerzte haben Wir auf die jährliche Summe von 600 fl. feſtgeſetzt, in welche aber Alles einzurechnen iſt, was dieſe aus Unſern Kaſſen unter welch immer für einen Titel bisher bezogen haben; diejenigen ſchon früher angeſtellten Landgerichts-Aerzte, bey welchem Wir ihrer beſondern Verhältniſſe wegen eine Ausnahme gemacht, und darüber eigene Entſchließungen erlaſſen haben, ſind von dieſer Anordnung ausgenommen.

Für die Stadtgerichts-Aerzte, welche Wir in Konformität Unſerer Verordnung vom 3. Dezember v. J. über die Anordnung der neuen Stadtgerichte ebenfalls in drey Klaſſen theilen, werden Wir dieſen entſprechende drey Beſoldungs-Grade beſtimmen, und den Stadtge-

richts-Aerzten der erſten Klaſſe eine nach der Volkszahl und den Geſchäften dieſer Städte bemeſſene Anzahl von Aſſiſtenten zugeben.

Dagegen liegen alle jene Bezüge, welche die Aerzte bisher aus Gemeinde- und Stiftungs-Kaſſen erhalten haben, denjenigen Modifikationen, welche die künftige Reform und definitive Organiſation der Inſtitute der Wohlthätigkeit und der Gemeinde-Anſtalten nothwendig machen wird.

IX. Für den Bezug der fixen Beſoldung haben die Gerichts-Aerzte alle ihnen nach den Verordnungen und der Inſtruktion obliegenden Arbeiten unentgeldlich zu verrichten.

Beſondere Remunerationen erhalten ſie nur für diejenigen Geſchäfte, für welche Wir dieſe ausgeſprochen haben, z. B. die geſetzliche Schutzpocken-Impfung. Bey Vorfallenheiten in der gerichtlichen Arzney-Wiſſenſchaft, in welchen die Gerichtskoſten von zahlenden Partheien beſtritten werden müſſen, erlauben Wir den Gerichts-Aerzten nach Maßgabe der Entfernung der Orte und der Wichtigkeit der Arbeiten, eine Gebühr von 5 fl. für einen ganzen, und von 2 fl. 30 kr. für einen halben Tag, exclussive des etwa nöthigen Gefährtgeldes, in Rechnung zu bringen.

Die bey den Gerichtsſtellen jederzeit vorzunehmende Reviſion dieſer Anſätze wird keinen Mißbrauch dieſer Anordnung Platz greifen laſſen. Wegen der ärztlichen Beſorgung der Armen werden Wir das Geeignete bey der Organiſation der mediziniſchen Beſuchs-Anſtalten für arme Kranke, beſtimmen.

X. Die ſämtlichen definitiv angeſtellten Gerichts-Aerzte tragen die ihnen von Uns unterm 2. July 1807 beſtimmte Uniforme, und ſind in der Kategorie der Staats-Diener begriffen. Ihre hinterlaſſenen Wittwen und Waiſen erhalten nach Unſerer beſondern Anordnung vom 28. Oktober 1803 die Hälfte deſſen, was den Wittwen und Kindern der Rentbeamten ausgeſetzt iſt.

XI. Wenn auſſer den von Uns aufgeſtellten Gerichts-Aerzten einzelne kleinere Städte oder Bezirke ſogenannte Lokal-Aerzte beſitzen, und ſie aus eigenen Mittel bezahlen wollen, ſo muß darüber jederzeit Unſere allerhöchſte Genehmigung erholt werden. Dieſe Lokal-Aerzte müſſen aus allen Theilen der mediziniſchen Wiſſenſchaften vorſchrifts-

mäßig geprüft ſeyn, ſind in ihren Funktionen den übrigen praktiſchen Aerzten gleich, haben mit dieſen gleiche Inſtruktion zu befolgen, ſind den Gerichts-Aerzten untergeben, und haben gleich den praktiſchen Aerzten nur dann ſich mit der Ausübung der gerichtlichen Arzney-Wiſſenſchaft und medieziniſchen Polizey zu befaſſen, wenn ſie in Abweſenheit oder Verhinderungsfalle der Gerichts-Aerzte zur proviſoriſchen Verrichtung der Geſchäfte derſelben requirirt werden. In ſolchen Fällen werden dieſe Aerzte von den Untergerichten oder Polizeyſtellen in Spezial-Verpflichtung genommen. Ein ſolches Proviſorium haben die General-Kommiſſariate während der Krankheit oder Abweſenheit, und nach dem Tode eines aufgeſtellten Gerichts-Arztes, jedesmal unfehlbar eintreten zu laſſen. München den 6. Oktober 1809.

Aerzte, Inſtruktion für ſelbe in den Strafarbeitshäuſern.

Das königl. General-Kreis-Kommiſſariat empfängt in der Anlage diejenige Inſtruktion, welche für den zeitlichen Haus-Arzt in dem Strafarbeitshauſe zu München genehmigt worden iſt, zur Dienſtkenntniß, mit dem Anhange, daß ſolche auch

1.) in den Strafarbeitshäuſern zu Bamberg, und Bayreuth;

2.) in dem Zuchthauſe zu Lichtenau, und dem Strafarbeitshauſe zu Schwabach;

3.) in dem Strafarbeitshauſe zu Amberg;

4.) in dem Strafarbeitshauſe zu Buchloe, in Anwendung kommen ſollen.

Die Zentral-Adminiſtration der Strafarbeitshäuſer wird ſolche den untergeordneten Verwaltungen, und den dabey aufgeſtellten Aerzten zur Nachachtung mittheilen, und das General-Kommiſſariat hat ſeiner Seits die in den §§. 4. 5. 6. 10. 11. gegebenen Vorſchriften genau zu handhaben.

Was übrigens die im §. 4. feſtgeſetzten Termine betrifft; ſo werden ſolche von 3 auf 8 Tage, und von 14 Tagen auf 4 Wochen verlängert. München, den 10. May 1815.

Inſtruktion
für einen zeitlichen Haus-Arzt des Strafarbeits-Hauſes München in der Vorſtadt Au.

Neben den allgemeinen Pflichten eines praktiſchen Arztes, hat

der zeitliche Hausarzt dieſer Anſtalt, als ſolcher noch beſondere zu erfüllen, welche demſelben in der gegenwärtigen Inſtruktion näher auseinander geſetzt werden.

§. 1. Er iſt verbunden, den Büßern in der Strafanſtalt und dem daſelbſt funktionirenden Dienſtperſonale ſeine ärztliche Hilfe, und ſeinen Beiſtand in dem Falle des Bedarfes ſchnell und mit möglichſter Sorgfalt angedeihen zu laſſen.

§. 2. Jeden Tag ohne Ausnahme muß der Hausarzt deshalb die Anſtalt zu einer von dem Vorſtande derſelben näher zu beſtimmenden Stunde des Morgens beſuchen, in beſondern Fällen hat derſelbe auf jedesmaliges Rufen zu erſcheinen, und übrigens ſeine Beſuche ſo oft zu wiederholen, als der Zuſtand der Kranken dieſes erheiſcht.

§. 3. Wenn der Hausarzt durch Unpäßlichkeit oder aus andern wichtigen Urſachen ſich in der augenblicklichen Erfüllung ſeiner Berufspflichten in dem Hauſe gehindert finden ſollte, ſoll er ſich durch einen andern rezipirten Arzt auf eine ſolche Weiſe, jedoch jederzeit mit Vorwiſſen und Genehmigung des Vorſtandes, ſurrogiren laſſen, daß dabey weder die Kranken, noch die Ordnung des Hauſes, noch das Aerar den geringſten Schaden leiden.

§. 4. Ein gleiches hat zu geſchehen, wenn derſelbe durch eine länger andauernde Krankheit, oder durch eine Abweſenheit von mehreren Tagen die ärztlichen Geſchäfte des Hauſes zu beſorgen außer Stande ſeyn ſollte. Die Krankheit iſt jedoch dem Vorſtande der Anſtalt ohne Verzug zu wiſſen zu machen, und darüber ein ärztliches Zeugniß vorzulegen. Wenn dieſe länger als 3 Tage dauern ſollte; ſo iſt darüber Anzeige zu dem königl. General-Kommiſſariate des Iſarkreiſes zu machen, dem ein zeitlicher Arzt auf eine ähnliche Weiſe untergeben wird, wie es die angeſtellten Gerichtsärzte ſind. Zu einer Dispens von den Geſchäften auf 3 Tage, unter den ad §. 3. angeführten Bedingungen, kann der Vorſtand der Anſtalt die Erlaubniß ertheilen.

Dauert die Abweſenheit des Hausarztes länger als 3 Tage, ſo hat derſelbe hiezu die Erlaubniß des königl. General-Kommiſſariats des Iſarkreiſes nachzuſuchen, und dabey nebſt den Beweggründen die ſchriftliche Zuſtimmung des Vorſtandes mit vorzulegen.

Wenn die Abweſenheit länger als 14 Tage dauern ſollte; ſo hat derſelbe zeitig genug die Erlaubniß dazu durch das königl. General-Kommiſſariat bey dem königl. geheimen Miniſterium des Innern nachzuſuchen. In allen dieſen Fällen iſt das inzwiſchen zu treffende Proviſorium mittelſt einer ſchriftlichen Erklärung des dazu bereitwilligen Arztes zur Anzeige zu bringen.

§. 5. Der Hausarzt hat nach dem Schluſſe eines jeden Monats, in den erſten 8 darauf folgenden Tagen eine namentliche Anzeige aller im Laufe des verfloſſenen Monats in der Anſtalt behandelten Kranken, mit Angabe der Krankheit, und der übrigen erforderlichen Notizen nach anliegendem Muſter dem k. General-Kommiſſariate des Iſar-Kreiſes mit den allenfalls erforderlichen Bemerkungen begleitet, vorzutragen.

§. 6. In der Ordination der für die Kranken der Anſtalt nöthigen Arzneimittel, und in Regulirung der Koſt und des Getränks für dieſelben, hat der Arzt vorzüglich mit einer vernünftigen Sparſamkeit zu verfahren, welche jedoch das Wohl des Kranken keinen Augenblick aus dem Auge läßt. Was den letztern Gegenſtand (die Koſt und das Getränke für Kranke) betrifft; ſo ſoll eine Norm zur Verpflegung der Kranken, von dem Arzte im Einverſtändniſſe mit der Zentral-Adminiſtration entworfen, dem königl. General-Kommiſſariate des Iſarkreiſes zur Einſicht und Genehmigung vorgelegt, ſodann eingeführt, und von derſelben nicht ohne vorzüglichen wichtigen Grund, worüber dem Arzte die Entſcheidung, aber auch die Verantwortlichkeit obliegt, abgegangen werden.

§. 7. Bey Verfaſſung der ärztlichen Gutachten welche ihm von dem Vorſtande übertragen werden, und welche immer ſchriftlich in der kürzeſten Zeitfriſt abgegeben werden müſſen, bey den Vorſchlägen zur zeitlichen Verminderung oder Diſpens-Maaſes der den einzelnen Büßern Koſt, und eines beſſern Getränks, als die gewöhnlich beſtimmten ſind; hat der Arzt ſtets mit der größten Gewiſſenhaftigkeit, mit der ſtrengſten Unpartheilichkeit, und mit einer mehr als gewöhnlichen Vorſicht zu verfahren, damit keinem Individuum zu nahe getreten, das Aerar nicht benachtheiligt, der Strafzweck nicht vereitelt, und die Sicherheit der Anſtalt nicht gefährdet werde.

§. 8. Zur genauen Kenntniß der Kranken und ihrer Krankheiten hat der Hausarzt den Charakter der Büßer aus den täglichen

Beobachtungen, und aus den Akten, welche ſich über dieſelben vor dem Eintritt in den Strafort und während ihres Aufenthalts in demſelben ventiliren, zu ſtudiren, ſich mit der Hausordnung der Anſtalt, mit den Gründen, auf welchen ſie beruht, und den Abſichten welche ſie zum Zwecke hat, genau bekannt zu machen.

§. 9. Dem Arzte der Anſtalt iſt der Chirurg des Hauſes untergeordnet, und die Krankenwärter ſtehen vorzugsweiſe unter ſeiner Aufſicht. Er hat dafür zu ſorgen, daß dieſe Individuen ſämmtliche ihre ihnen übertragenen Geſchäfte pünktlich und gewiſſenhaft beſorgen. Die von dem Arzte angeordneten Medikamente, ſowie die dem Chirurgen benöthigten äußern Heilmittel müſſen ſämmtlich in dem Ordinationsbuche von ihm ſelbſt unterzeichnet ſeyn. Er hat für die Güte und Aechtheit derſelben beſondere Sorge zu tragen, die deshalb erforderlichen Bemerkungen an den Vorſtand mit dem Anſinnen zur Abhülfe ſchriftlich gelangen zu laſſen, die Rechnungen des Apothekers monatlich zu revidieren, und wo es nöthig iſt, zu moderieren.

§. 10. Findet der Arzt des Hauſes irgend ein Hinderniß, welches ihm die Erfüllung ſeiner Pflichten erſchweret, oder gar unmöglich macht, ſo muß er ſich deshalb zur augenblicklichen Beſeitigung desſelben ſchriftlich an den Vorſtand wenden.

Erhält er von dieſem nicht die augenblickliche nöthige Hilfe oder Unterſtützung, ſo iſt er verbunden, ſich deshalb an das königl. General-Kommiſſariat des Iſarkreiſes mit einer beſondern Vorſtellung und Anzeige zu wenden, oder aber dergleichen Gegenſtände, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, in den gewöhnlichen Monats-Rapport (§. 5.) aufzunehmen.

§. 11. Nachdem der Arzt des Hauſes auf dieſe Weiſe, was das mediziniſch wiſſenſchaftliche und mediziniſch polizeyliche der Anſtalt betrifft, unter das königl. General-Kommiſſariat des Iſarkreiſes, und die bey demſelben angeſtellten Kreismedizinal-Räthe geſetzt iſt, ſo hat derſelbe auch den allenfalls vorzunehmenden Viſitationen der Letztern beizuwohnen, ihnen die nöthige Aufklärungen und die genaueſten Aufſchlüſſe über alles, was auf oben berührte Gegenſtände Bezug hat, zu geben, auch den bey ſolcher Gelegenheit an ihn gelangenden mündlichen Erinnerungen ſowohl, als ſchriftlichen Aufträgen, ebenfalls genaue und unbedingte Folge zu leiſten.

Tabellariſcher Rapport

über die in dem Monat 18 in dem k. Strafarbeitshauſe in behandelten Kranken.

Nr.	Vor- und Zuname der Kranken	deren Alter Jahre	Anfang der Krankheit	Benennung der Krankheiten nach Fulbens noſologiſchen Syſteme	Erfolg	Bemerkungen

Summariſche Recapitulation

der in dem Monate 18 in dem k. Strafarbeitshauſe in der Au behandelten Kranken.

Benennung der Krankheiten	Vom vorigen Monat verblieben		Im Laufe des Monats ſind erkrankt		Summa		Im Laufe des Monats ſind erkrankt		Im Laufe des Monats ſind geſtorben		Gehen alſo als krank in den nächſten Monat über		Koſten der Arzneimittel: Zuſammen für alle Individuen						Koſten der Arzneimittel: Im Durchſchnitt für ein Individuum						Im Durchſchnitt auf den Kopf für einen Tag					
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.			Weibl.			Männl.			Weibl.			Männl.			Weibl.		
													fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Fieber Krank:																														
Chroniſch Kranke																														
Chirurgiſch Kranke																														
Veneriſch Kranke																														
Krätz Kranke																														
Summa nach dem Geſchlechte																														
Summa totalis																														

Datum ꝛc.

Aerzte, deren Matrikel.

Da es in vielen Beziehungen des Dienſtes wichtig iſt, von dem geſammten ärztlichen Perſonal und deſſen Verhältniſſen eine genaue, und vollſtändige Kenntniß zu beſitzen; ſo iſt es der Wille Seiner Majeſtät des Königs, daß für die Individuen dieſer Klaſſe in jedem Kreiſe eine beſondere Matrikel eröffnet, und ſolche nach folgenden näheren Beſtimmungen hergeſtellt werde:

I. Zur Aufnahme in dieſe Matrikel eignen ſich nebſt den — im Staatsdienſte angeſtellten Aerzten, ſoferne ſolche zugleich die mediziniſche Praxis ausüben, alle ärztliche Individuen, welche von den Kreis-Regierungen nach den Beſtimmungen ihrer Kompetenz, die Erlaubniß zur ärztlichen Praxis für einen beſtimmten Ort erhalten haben.

Damit dieſes Buch den Karakter einer in jeder Hinſicht offiziellen Quelle erhalte, und in ſeiner erſten Anlage ſowohl, als auch in der Fortſetzung deſſelben mit Vollſtändigkeit, und Gleichförmigkeit verfahren werde; ſoll

II. nicht nur jeder Arzt, welchem für einen beſtimmten Ort die Praxis bewilligt wird, gleich den Advokaten im Regierungsblatte ausgeſchrieben, ſondern auch jedem ärztlichen Individuum das anliegende Formular zu dem Ende zugeſtellt werden, damit ſolches von ihm in den einſchlägigen Rubriken mit eigener Hand ausgefüllt, und deſſen gewöhnliche ſowohl als die Recepten-Unterſchrift beigefügt werde.

Die — in dieſem Formular Ziffer 5. 6. 7. 8. 9. 10. 12. 13. 14. 15. 16. 18. 21. und 23. aufgeführten Punkte ſind bey dem — den Kreis-Regierungen unmittelbar untergebenen Perſonal von dieſem ſelbſt — bey den Profeſſoren an den öffentlichen Unterrichts-Anſtalten von den Rectoraten, und Curatelen, bey dem übrigen ärztlichen Perſonal aber, von den einſchlägigen Gerichts- und Polizey-Stellen zur Controlle der Angaben und der Uebereinſtimmung derſelben mit den darauf Bezug habenden Zeugniſſen und Dekreten zu contraſigniren.

München den 22. Dezember 1817.

Matrikel für ſämmtliche Aerzte im Königreich Bayern.

Lit. Fol.

1. Vor- und Geſchlechts Name?
2. Jahr und Tag der Geburt?
3. Religion?
4. Geburtsort mit Angabe des Gerichts-Bezirkes, Kreiſes ꝛc.?
5. Wo die niedern und höhern Vorbereitungs-Studien gemacht, und mit welchem Erfolge?
6. Wo, und wie lange Medizin ſtudiert?
7. Wann und wo graduirt, und welche Note im Abſolutorium erhalten?
8. Ob eine Diſſertation geſchrieben, über welchen Gegenſtand, und in welcher Sprache?
9. Unter welchen Aerzten, in welchen Spitälern und wie lange praktizirt?
10. Wann, wo und mit welcher Note die Probe-Relation abgelegt?
11. Ob eine Konkurs-Prüfung abgelegt, wo und wann?
12. Gemachte Bildungsreiſen auf andere Univerſitäten oder in Anſtalten des Auslandes?
Wie lange, wohin, zu welchem beſonderen Zwecke?
13. Die Erlaubniß zur medizinischen Praxis erhalten, wann? von woher? und für welchen Ort?
14. Stellen und Funktionen neben der Eigenſchaft als praktiſcher Arzt, mit Angabe der Dekrete oder Reſkripte?

15. Weitere Anſtellung, Beförderung oder Verſetzung?
16. Fixe Bezüge oder Beſoldungen aus kgl. Kaſſen, aus Stiftungs-Kaſſen, aus Kommunal-Kaſſen oder Inſtituten?
17. Durchſchnittsberechnung der jährlichen Erträgniſſe durch die medizinische Praxis?
18. Quieszenz von öffentlichen Funktionen oder Stellen? Rücktritt von der medizinischen Praxis?
19. Bemerkungen, unter welchen beſonders die Angabe der verfaßten medizinischen oder andern Druckſchriften, mit ihren Titeln aufzuführen kömmt.
20. Eigene Handunterſchrift und Zeichen, mit welchen die Rezepte verſehen werden.
21. Ob ledig, verheirathet oder Wittwer?
22. Geburtsjahr und Tag der Frau?
23. Kinder männlichen und weiblichen Geſchlechts mit Angabe ihres Geburtsjahres und Tags und ihrer Namen?
24. Erklärung über die Geneigtheit zum Beitritt zu einer für Aerzte zu errichtenden Privat Wittwen-Kaſſe?
25. Welcher Beitrag zur erſten Fundation einer ſolchen Kaſſe oder zum Eintritt in dieſen Verein geleiſtet werden will?
26. Welcher fixe jährlicher Beitrag oder Zuſchuß zu dieſem Zwecke verreicht werden will.

Aerzte, deren Gutachten an die Gerichts=Stellen.
(Reg.=Bl. 1815. St. 11. Pag. 202)

Zur Beſeitigung einiger Anſtände, welche ſich neuerlich zwiſchen Unſern Medizinal=Comiteen und Juſtiz=Stellen in der Abgabe der von den Letzten verlangten wiſſenſchaftlichen Reviſionen ergeben haben, und damit die Adminiſtration der Juſtiz kein Hinderniß erfahre, wird hiemit nachträglich zu Unſerm Edikte über die Organiſation der Medizinal=Comiteen vom 8. Dezember 1808 §. 5. lit. a. (Reg.=Bl. 1808 St. 72. S. 2904) folgendes verordnet:

I. Wenn in gerichtlichen und peinlichen Unterſuchungen der betreffende Richter den beſtehenden Geſetzen gemäß bey der Verſchiedenheit oder Inſufficienz der Urtheile der beygezogenen Kunſtverſtändigen, die wiſſenſchaftliche Entſcheidung eines Medizinal=Comitees nöthig erachtet, kann von dem erſten der Fall in dieſer Abſicht an das betreffende Medizinal=Comitee gebracht, und muß von dieſem das Gutachten oder die Entſcheidung unweigerlich abgegeben werden. Es iſt dieſem gemäß keineswegs eine Bedingung, daß ein Medizinal=Comitee hiezu von einem Appellations=Gerichte aufgefordert werde, da die Befugniß zur Erholung einer Reviſion auch den Untergerichten zuſtehen muß, ohne welche dieſelben die Akten nicht zum Schluſſe reif bearbeiten, oder höheren Stellen vorlegen können.

II. Die Beurtheilung, ob ein ſpezieller Fall zur Erholung einer wiſſenſchaftlichen Reviſion über den Ausſpruch der unterſuchenden Kunſtverſtändigen, als polizeylich an die Polizey=Stelle und an ein General=Kommiſſariat, oder an ein k. Medizinal=Comitee gebracht werden ſoll, iſt keineswegs Sache des letztern, ſondern nur allein der richterlichen Behörden. München den 1. März 1815.

Aerzte, deren Beſuch der Central=Veterinär=Schule.
(Reg.=Bl. 1822. Stück 43 Pag. 1331.)

Das Edikt über das Veterinärweſen vom 1. Februar 1810 (Reg.=Bl. 1810, Stück VIII.) enthält §. 15. folgende Beſtimmung:

„Diejenigen Aerzte, welche die mediziniſchen Wiſſenſchaften nach den beſtehenden Geſetzen auf einer Landes=Univerſität abſolvirt haben, und ſeiner Zeit in den Staatsdienſt treten wollen,

ſind verbunden, während der anberaumten zweijährigen praktiſchen Laufbahn einen Kurs derjenigen Fächer an der königl. Central-Veterinär-Schule zu hören, welche an den mediziniſchen Sektionen der Univerſitäten nicht genügend und vollſtändig gegeben werden konnten, worunter vorzüglich die Zootomie, die Operations-Lehre, die Lehre von den Seuchen und die Veterinär-Praxis in dem Thierſpitale begriffen ſeyn ſollen. — Zum Eintritt in die Vorleſungen haben ſich die Aerzte bey dem Chef der Anſtalt, und den Profeſſoren zu melden, und erhalten von den Letztern über die gehörten Gegenſtände ein Frequentations-Zeugniß."

Dieſe Verordnung wird in Folge eines allerhöchſten Reſkripts vom 5. Juny d. J. hiemit in Erinnerung gebracht, und zugleich bemerkt, daß, nach dem eben allegirten Reſkripte, die von den angehenden Aerzten zu frequentirenden Vorleſungen von nun an immer in dem Sommer-Semeſter gehalten werden, und daß dieſes mit dem April alljährlich ſeinen Anfang nehme. München den 14. Dezember 1822.

Augenärzte, die Ausübung deren Kunſt.

(Rggs.-Blatt 1805. Pag. 1012.)

Nachdem die vorhandenen Polizeygeſetze ſchon verordnen, daß keinem Operateur, Zahn- und Augenarzte die Ausübung ſeiner Kunſt als nur nach vorhergegangener Prüfung und Approbation der churfürſtlichen Medizinal-Räthe geſtattet werden ſolle; ſo wollen Seine Churfürſtliche Durchlaucht vermög eigenhändig unterzeichneten höchſten Reſkripts vom 31. Auguſt l. Jrs. dieſe Beſtimmung nicht nur wiederholen, ſondern auch nach dem Antrage der churfürſtlichen Landes-Direktion annoch dahin erläutern:

1.) Daß nur diejenigen inländiſchen Subjekte aus der Augen- oder Zahnarzney-Kunde geprüft werden ſollen, welche, nachdem ſie auf einer der inländiſchen mediziniſch- oder chirurgiſchen Schulen die Arzney- oder Wundarzney-Wiſſenſchaft nach den beſtehenden Landes-Verordnungen erlernet, und daraus geprüft worden ſind, vorzugsweiſe ſich dem theoretiſchen und praktiſchen Studium dieſer ſpeziellen Theile der operativen Chirurgie widmeten, und dieſelben vorzugsweiſe hier auszuüben ſich anerbiethen.

2.) Denjenigen Ausländern, welche als große Operateurs in allgemeinem Rufe ſtehen, kann die Ausübung ihrer Kunſt ohne vorgängige Prüfung geſtattet werden.

3.) Andere ausländiſche Augen- und Zahn-Aerzte ſind nicht früher zur Prüfung und Ausübung ihrer Kunſt zuzulaſſen, bis ſie legale Zeugniſſe über vollendete medizinisch-chirurgiſche, oder wenigſtens vollſtändig gehörte chirurgiſche Lehrkurſe auf einer öffentlichen Schule beygebracht haben. Sie müſſen ſich auch gefallen laſſen, den Orts-Polizey-Behörden, wo ſie operiren wollen, auf Verlangen eine reale Kaution zu leiſten, daß ſie das Publikum nicht durch übertriebene Taxen, durch unpaſſende, nur aus Gewinnſucht unternommene Operationen, durch zu frühes Abreiſen und Verlaſſen der Operirten, oder durch Ausgaben verſchiedener koſtſpieliger Arkane, oder andere mediziniſch-chirurgiſche Pfuſchereyen gefährden. Welches zur Wiſſenſchaft und Nachachtung hiedurch kund gemacht wird. München den 19. September 1805.

Augen-Entzündungen betreffend.

In der Anlage folgen zwey Exemplare einer Bekanntmachung, welche das k. k. Gubernium für Tirol und Vorarlberg unter dem 1. Auguſt d. J. in rubrizirtem Betreffe erlaſſen, zur Wiſſenſchaft und Nachachtung, dann Mittheilung eines Exemplars an den Gerichtsarzt. Wobey die Grenzbehörden insbeſondere angewieſen werden, ſich über den Gang und Verlauf dieſer Krankheit auf geeignete Weiſe fortan zu erkundigen, und das Reſultat von Zeit zu Zeit anher einzuſenden. Augsburg den 27. Auguſt 1823.

Kundmachung.

Nach einer Mittheilung des k. k. Guberniums zu Laibach hat ſich die ſeit geraumer Zeit zu Klagenfurt herrſchende anſteckende Augen-Krankheit (Opthalmia contagiosa) in dem Bezirke Greifenburg gezeigt, und bereits mehrere Perſonen ergriffen. Es iſt zur Abhülfe weiterer Anſteckung in dieſem Bezirke bereits am 24. Juny d. J. in dem aufgehobenen Hieronimitaner-Kloſter Waiſach ein Spital zur Abſonderung aller mit dieſer Krankheit behafteten hergeſtellt worden, wohin noch an demſelben Tage zwey und zwanzig Augenkranke gebracht wurden. — Das k. k. Gubernium beeilt ſich, die Nachricht von dem Be-

ſtehen dieſes anſteckenden Augenübels in dem benachbarten Kärnthen hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit Jedermann zur nöthigen Vorſicht aufmerkſam gemacht werde, und damit die Nachricht von dem wahren Zuſtande dieſes Ereigniſſes übertriebene und beängſtigende Ausſtreuungen berichtige. Es wird immerhin zweckmäßig ſeyn, auf die Reiſenden aus jener Gegend ein aufmerkſames Auge zu richten; daher den Gaſtwirthen vorzüglich befohlen wird, in Betten und Wäſche beſondere Reinlichkeit zu beobachten. Die Herren Seelſorger und Aerzte haben die Landleute aufmerkſam zu machen, daß das Auswaſchen der Augen mit friſchem kaltem Waſſer als ein vorzügliches Vorbauungs-Mittel gegen dieſe Krankheit ſich bewähre.

Noch hat ſich in keinem Kreiſe dieſer Provinz dieſes Augenübel gezeigt; indeſſen wird für Aerzte und Wundärzte, die bis jetzt nicht Gelegenheit gehabt haben, ſich über die Beſchaffenheit dieſer Krankheit zu unterrichten, zur leichtern Erkenntniß derſelben bemerkt, daß dieſe Krankheit durch ein eigenthümliches Contagium entſtehe, ſich meiſtens langſam mit einem ſandartigen Gefühle unter den Augenliedern entwickle, zuerſt die Bindehaut der Augenlieder befalle, in den Schleim-Bälgen derſelben ſeinen Sitz aufſchlage, dieſelben auflockern, und dadurch dieſer Haut ein Sammet-Grieß-Zotten- oder Blumenkohl ähnliches Ausſehen gebe, durch Anſchwellung ein Oedema, Umſtülpung (Ectropium) oder krampfhafte Verſchließung der Augenlieder, und einen verſchieden gearteten Schleim-Ausfluß hervorbringe; daher der Arzt um dieſes Uebel zu erkennen die Augenlieder, vorzüglich die Obern umzuſtülpen habe.

Weiters entwickelt ſich dieſe Krankheit, wenn andere rheumatiſche oder katharraliſche Schädlichkeiten auf das Auge einwirken, oder in dem Körper eine ſcorbutiſche, flechtenartige, veneriſche, ſcrophulöſe, oder gichtiſche Anlage ſtatt findet, auch ſehr raſch und verbreitet ſich auf den Augapfel, wodurch eine heftige Lichtſcheue, Verdunklung der Horn-Haut, Geſchwüre derſelben, Staphylomata ꝛc. hervorgebracht werden.

Die mit einem ſolchen Augenübel behafteten Individuen ſind in polizeylicher Hinſicht wie andere mit einer andern anſteckenden Krankheit behaftete Kranken zu behandeln, folglich von den Geſunden abzuſondern, und in ihren Wohnungen iſt die größte Reinlichkeit in

Hinſicht des Bettes, der Kleidung, der übrigen Hausgeräthe, und der Luft zu beobachten, und dieſe Krankheit überall, wo ſie vorkommt, als anſteckend zu erklären.

Die damit behafteten Perſonen ſind von jedem geſellſchaftlichen Umgange, und ſelbſt vom Beſuche der Kirche auszuſchließen. Innsbruck den 1. Auguſt 1823.

B.

Badeanſtalten der Iſraelitinnen.

(Int.=Blatt d. O. D. Kr. 1829 Pag. 1700.)

Seine Majeſtät der König haben aus dem von unterfertigter Stelle über die Kellerquellen Bäder der Iſraelitinnen erſtatteten Berichte wohlgefällig erſehen, daß die meiſten dieſer Bäder nunmehr den Sanitätspolizeylichen Vorſchriften entſprechend hergerichtet worden ſind. Zugleich haben ſeine Königliche Majeſtät die Erwartung ausgeſprochen, daß auch jenen Bädern gleiche Fürſorge zugehe, welche ſich entweder im ſchlechten Zuſtande befinden, oder einer Nachhülfe bedürfen.

Sämtliche kgl. Polizey=Behörden werden hievon zur ſtrengſten Nachachtung mit dem Auftrage verſtändigt, über den Vollzug ſeiner Zeit Anzeige zu erſtatten, und in dem jährlich zu erſtattenden Jahres=Bericht dieſe Bäder einzuſchalten. Augsburg den 7. Dezember 1829.

Baders-Gerechtigkeiten, die Verleihungen derſelben.

Einem anher gelangten allerhöchſten Reſkripte vom 6. d. Mts. zu Folge werden hiemit ſämtliche kgl. Polizey=Behörden erinnert, die im rubrizirten Betreffe beſtehenden allerhöchſten Verordnungen, wornach Baders=Gerechtigkeiten nur an approbirte Chirurgen oder Land=Aerzte verliehen werden ſollen, auch für die Zukunft aufs Genaueſte in Vollzug zu ſetzen. Augsburg den 17. Dezember 1819.

Einem anher gelangten allerhöchſten Reſkripte vom 12. v. Mts. zu Folge wird hiemit ſämtlichen k. Polizey=Behörden zur Wiſſenſchaft und Nachachtung eröffnet, daß die unter dem 17. Dezember v. Jrs. sub. Nro. 5220. K. d. J. bekannt gemachte allerhöchſte Entſchließung im untenſtehenden Betreffe keinen andern Zweck hatte, als die Polizey=Behörden darauf aufmerkſam zu machen, daß, durch die temporär

verfügte Suſpenſion der landärztlichen Schulen, die im Betreffe der Baders = Gerechtigkeiten zur Zeit beſtehenden Normen keine Aenderung erleiden, vielmehr bis auf weiters genau vollzogen werden ſollen. Augsburg am 24. März 1820.

Beerdigung, Verbotwidrige, in den Kirchen und deren Grüften.

(Verordnung der churfürſtl. General=Landes=Direktion, ddo. München 28. Jänner 1803. Churpfalzbayr. Rggsbl. v. J. 1803. St. V. Pag. 65.)

Die Schädlichkeit der Leichenbeerdigung in den Kirchen iſt längſt erwieſen, und allgemein anerkannt, auch zum Theil in hieſiger Haupt- und Reſidenzſtadt abgeſtellt worden. Nur auf dem Lande herrſcht dieſer polizeywidrige Unfug noch, wodurch die eingeſchloſſene Luft in den Kirchen mittels fauler Ausdünſtungen der im trocknen Boden langſam verweſenden Körper angeſteckt wird.

Es ergeht demnach das Verbot an alle Behörden und Pfarrer, daß ſie von nun an keine Beerdigung irgend einer Leiche in den Kirchen und deren Grüften mehr geſtatten, ſondern dieſelbe durchgehends in die gemeinen Kirchhöfe verfügen ſollen.

Hier verſteht es ſich von ſelbſt, daß keine Ausnahme ſtatt finde, ſondern alle Verſtorbene ohne Unterſchied des Standes, Geiſtliche wie Weltliche, von welcher Würde und Anſehen ſie auch ſeyn mögen, gleich gehalten, und auf den Leichenäckern unter offenem Himmel zu begraben ſind.

Wer von nun an zuwider handelt, hat nicht nur verfängliche Strafen, ſondern auch die Ausgrabung und Verſetzung des todten Körpers in geſetzlichen Begräbniß = Ort auf ſeine Unkoſten unfehlbar zu gewärtigen.

(Verordn. v. 10. Febr. 1803. Churpfalzbayr. Rggsbl. v. J. 1803. St. VII. Pag. 92.)

Die jüngſte Verordnung vom 28. Jänner, welche das Beerdigen der Leichen in den Kirchen zum Gegenſtand hat, erſtreckt das Verbot ausdrücklich auch auf die Grüfte.

Da ohngeachtet deſſen in Hinſicht der Kloſtergrüfte Zweifel ſich ergeben, wird hiemit zu voller Behebung derſelben ernſtlich verordnet:

1.) Alle dieſe und ähnliche Grüfte ohne Ausnahme, ſie mögen in

Kirchen, Ordens- und Schloß-Kapellen oder Klöſtern ſich befinden, ſind von nun an aufgehoben, abgewürdigt und auſſer Gebrauch geſetzt.

2.) Alle Leichen ohne Ausnahme, die Verſtorbenen mögen von Adel, geiſtlichen Standes aus Klöſtern, Chor- und andern Stiften ſeyn, ohne Unterſchied des Ranges und Anſehens, ſind auf die allgemeinen Kirchhöfe unter freiem Himmel zu begraben.

3.) Jede Uebertretung wird executive Verſetzung des Leichnams auf Koſten der ſtrafbaren Theile zur Folge haben.

4.) Die reſp. Kirchen- und Kloſter-Obern, und die Polizey-Behörden haften mit perſönlicher Verantwortlichkeit für ſtrenge Beobachtung dieſes allgemeinen Gebots.

Beinbruchs-Maſchine.

Joſeph Koppenſtetter, Chirurg bey dem k. b. 3. Linien-Infanterie-Regiment dahier, hat die bekannte Sauteriſche Beinbruchs-Maſchine abzuändern und zu verbeſſern geſucht. — Die Mitglieder der mediziniſch-chirurgiſchen Fakultät in Landshut haben die Brauchbarkeit und Nützlichkeit dieſer verbeſſerten Maſchine nicht nur rühmlich anerkannt, ſondern es hat ſich dieſelbe auch hier durch mehrfältige praktiſche Verſuche in der Art vortheilhaft bewieſen, daß man deren Verbreitung unter den Land-Chirurgen des Kreiſes um ſo wünſchenswerther hält, als deren Beiſchaffung mit äußerſt geringen Koſten von 7 bis 11 fl. geſchehen kann.

Die k. Gerichts-Aerzte erhalten demnach den Auftrag, die unterhabenden Landärzte und Chirurgen ſogleich von dieſer verbeſſerten Maſchine in Kenntniß zu ſetzen, und für deren Beiſchaffung eine Subſcription mit dem Beiſatze zu veranſtalten, daß in dem Falle mehrere Abnehmer in einem Gerichts-Bezirke ſich finden ſollten, Koppenſtetter nicht abgeneigt ſey, denſelben am Sitze des Gerichts-Bezirkes über deren Anwendung praktiſchen Unterricht zu geben.

Ueber den Erfolg iſt Anzeigs-Bericht zu erſtatten. Augsburg den 18. Jänner 1822.

Beſchlag-Schmiede, Unterricht für dieſelben.

(Rggs-Blatt 1811. St. 8. Pag 13.)

In Folge eines allerhöchſten Reſkriptes vom 31. Dezember 1810

wird durch das kgl. allgemeine Regierungs-Blatt hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Unterrichtszeit für ſimple Beſchlagſchmiede auf die erſten zwey Monate eines jeden Semeſters feſtgeſetzt, und am Ende derſelben eine Prüfung dieſer Subjekte veranſtaltet werde. Die Individuen dieſer Klaſſe haben ſich daher nach dieſer Vorſchrift genau zu achten. München den 15. Jänner 1811.

Beſchlagſchmiede, deren Rechte nach dem Beſuche der Veterinärſchule.

(Reg.-Bl. 1816 St. 20. Pag. 371.)

Nachdem Uns zur Anzeige gekommen iſt, daß einige Innungen der Beſchlagſchmiede die mit Approbations-Zeugniſſen Unſerer Central-Veterinär-Schule zu München verſehenen Hufſchmiede, wenn dieſe neue Beſchlagſchmiede als Meiſter übernehmen wollen, gegen die Beſtimmungen Unſeres organiſchen Ediktes über das Veterinärweſen vom 1. Febr. 1810 Titl. III. §. 24. zur Ablegung eines Meiſterſtückes, und zur Beſtreitung der damit verbundenen Koſten angehalten; ſo verordnen und befehlen Wir nachträglich hiemit wie folgt:

Die von Unſerer Central-Veterinärſchule mit Approbations-Zeugniſſen verſehenen Beſchlagſchmiede werden bey Uebernahme einer Ehehafts-Gerechtigkeit oder nach erhaltener Conzeſſion, den Hufbeſchlag als Meiſter ohne fernere Ablegung eines Meiſterſtückes in dieſem Fache, und ohne Beſtreitung der hiefür ehemals herkommlichen weitern Koſten ausüben, indem das Approbations-Zeugniß Unſerer Central-Veterinärſchule die hinlängliche Befähigung in der Beſchlagkunſt des geſunden und kranken Pferdehufs und der Kenntniß der Zufälle und Krankheiten des Pferdefußes mit der dabey nöthigen Behandlung hinlänglich beurkundet. Rückſichtlich des Meiſterſtückes in den übrigen Gattungen der Schmiedarbeiten bleibt es jedoch bey den Beſtimmungen der Zunftartikel. München den 8. Juny 1816.

Beſoldungen der Landgerichts-Aerzte.

(Reg.-Bl. 1803. St. 45. Pag. 912.)

Auszug.

§. 4. Aus dem, durch die Renten der aufgehobenen Stifter und Klöſter nun zu dieſer allgemeinen Staats-Anſtalt in den Stand ge-

ſetzten Staats-Aerarium beſtimmen Wir für jeden der Landärzte, unter der Bedingung, ſich ein Reitpferd halten zu müßen, vom 1. Jänner 1804 anfangend, einen jährlichen Sold von 600 fl.

In dieſe 600 fl. iſt aber dasjenige einzurechnen, was einige derſelben bisher aus den landſchaftlichen Staatskaſſen bezogen haben, und dieſe erhalten um ſo viel weniger aus Unſerer Staats-Kaſſe. Zugleich hört auch vom 1. Jänner 1804 anfangend alles Dasjenige auf, was einige wenige derſelben, und in einem ſehr ungleichen Maaße bisher aus Unſerm Staats-Aerarium ſowohl an Beſoldung, als Emolumenten oder Naturalien zu beziehen hatten.

§. 10. Endlich erklären Wir, daß die künftigen Wittwen und Kinder dieſer Landgerichts-Aerzte nach allen Beſtimmungen und Modifikationen des Penſions-Regulatives die Hälfte deſſen bezieh'n ſollen, was dort den Wittwen und Kindern der Rentbeamten ausgeſetzt iſt. München den 28. Oktober 1803.

Beſoldung der Medizinal-Räthe und Penſion ihrer Wittwen.

(Reg.-Bl. 1803. St. 47. Pag. 953.)

Nachdem Unſer Staats-Aerarium durch den Zuwachs der Renten von den aufgehobenen Stiftern und Klöſtern nun in den Stand geſetzt iſt, für die der Menſchheit ſo intereſſante mediziniſchen Polizey größere Aufopferungen zu machen; ſo haben Wir auch beſchloſſen, die Beſoldung Unſerer frequentirenden Medizinal-Räthe (jedoch mit der Erklärung, daß ihre Zahl bey künftigen Erledigungen gemindert werden ſoll und müſſe, und mit Ausſchluß Unſers Leibarztes, als welcher bereits von dieſer ſeiner erſten Berufsſtelle angemeſſen beſoldet iſt) ſo wie auch die Penſionen ihrer Wittwen und Kinder zu erhöhen. Dieſemnach ſoll

1.) vom 1. Jänner 1804 anfangend ein wirklich frequentirender und arbeitender Medizinal-Rath die Hälfte der Beſoldung eines Landes-Direktions-Rathes, mithin für den erſten Beſoldungsgrad jährlich 800 fl. beziehen, und an der für die Landes-Direktions-Räthe unterm 15. Juny beſtimmten Gradation von 5 zu 5 Jahren von dem Zeitpunkte der Nomination unter Unſerer Regierung anfangend, immer auch zur Hälfte Antheil nehmen.

2.) In dieſe Beſoldung ſoll dasjenige nicht eingerechnet werden, was einige derſelben für beſondere wirklich leiſtende Dienſte z. B. Profeſſuren, Lazarethsbeſorgniſſe u. dgl. beziehen.

Wohl aber ſoll alles dasjenige eingerechnet werden, was einige derſelben an Beſoldungen und Penſionen bloß gratuite, z. B. als ehemalige ſogenannte Hof = Medici, oder als ehemalige Profeſſoren, oder überhaupt nur zur Verbeſſerung ihres Unterhalts bezogen haben, es mag ſolches aus Unſerer oder aus der landſchaftlichen Staats = Kaſſe gefloſſen ſeyn; in dem letztern Falle einer landſchaftlichen Beſoldung oder Penſion iſt um ſo viel weniger aus Unſerm Staats = Aerarium zu verreichen.

Die etwaige Univerſitäts = Penſionen aber ſollen dem Univerſitäts = Fonde in ſo weit heimfallen, als ſie pro rato durch die obigen höhern Staats = Beſoldungen erſetzt werden.]

3.) Die künftigen Wittwen und Kinder der wirklich frequentirenden Medizinal = Räthe ſollen nach allen Beſtimmungen und Modifikationen des neuen Penſions = Regulatives die Hälfte desjenigen beziehen, was dort den Wittwen und Kindern der Landes = Direktions = Räthe ausgeſetzt iſt. München den 4. November 1803.

Beſoldungen der Medizinal = Räthe.

(Reg. = Bl. 1808. St. 56. Pag. 2219.)

Auszug

aus dem allerhöchſten Reſkripte vom 8. Sept. 1808. Die Ernennung der Medizinal = Räthe bey den Kreis = Kommiſſariaten betreffend.

Die Beſoldungen der Medizinal = Räthe unterliegen wie bisher der unterm 4. November 1803 allergnädigſt feſtgeſetzten Norme. (Reg. = Bl. vom 23. Oktober 1803, St. 47. Seite 953,

Beſoldungen der Medizinal = Räthe.

Wir haben durch Unſer Reſkript vom 8. September d. J. ſowohl die bey den Gen. Kreis = Kommiſſariaten, als bey den Medizinal = Komiteen, in Folge der Organiſation des Medizinal = Weſens in Unſerm Reiche anzuſtellenden Medizinal = Räthe ernannt (ſiehe Regierungs = Bl.

1808, St. I. VI. Seite 2221 bis 2224) und treffen über die Beſoldung gedachter Medizinal-Räthe, nunmehr folgende nähere Beſtimmungen:

I Die Beſoldungs-Gradation der Medizinal-Räthe nach dem Normativ vom 4. November 1803 findet in der Zukunft keine weitere Anwendung.

II. Dagegen zerfallen die Beſoldungen der Medizinal-Räthe, nicht mit bloßer Rückſicht auf eine gewiſſe Reihe von Dienſt-Jahren, ſondern zugleich und vorzüglich mit Rückſicht auf erworbene und ausgezeichnete Verdienſte, oder geleiſtete, beſondere weſentliche Dienſte, in drey Klaſſen. Die Beſoldung der erſten Klaſſe beſteht in Eintauſend Gulden, der zweyten Klaſſe in Neunhundert Gulden, und der dritten in Achthundert Gulden. In jede der beiden erſten Klaſſen können nie und in keinem Falle mehr, als ſechs Medizinal-Räthe aufgenommen werden.

III. Gegenwärtig treten in die erſte Claſſe nur vier Medizinal-Räthe, Schuhbauer in München, Mendel in Amberg, Aſchenbrunner in Straubing, und Wetzler in Augsburg.

IV. Alle übrigen in dem Augenblicke des Eintritts der neuen Organiſation bereits angeſtellt geweſenen Medizinal-Räthe werden in derjenigen Beſoldungs-Gradation belaſſen, in welcher ſie zur Zeit gedachter Organiſation wirklich ſtanden, und rücken nicht mit den Dienſt-Jahren, ſondern bloß nach Verdienſt auf Unſere jedesmalige ausdrückliche Beſtimmung in eine höhere Klaſſe hinauf, wenn ſich dazu eine ledige Stelle eröffnet.

V. Allen durch die Organiſation neu angeſtellten Medizinal-Räthen ſo wie denjenigen, welche künftig erſt neu angeſtellt werden, wird nur die Beſoldung von jährlichen 800 fl. angewieſen.

Die Vorrückung in die erſte und zweyte Beſoldungs-Klaſſe haben ſie ſich durch beſondere Verdienſte zu erwerben.

Unſere Kreisfinanz-Direktionen werden beauftragt, ſich nach obigen Beſtimmungen in Anweiſung der Gehälter für die Medizinal-Räthe bey den Kreiskaſſen ſowohl für jetzt, als in der Zukunft zu richten. München den 11. November 1808.

Beſoldungen der Stadtgerichts = Aerzte.

(Reg. = Bl. 1810. St. 31. Pag. 525.)

In Folge des, in Unſerer organiſchen Verordnung über die Aufſtellung der Gerichts = Aerzte vom 6. Oktober 1809 §. VIII. (Regsbl. deſſelben Jahres St. LXXX. S. 1825) gemachten Vorbehaltes einer nähern Beſtimmung der drey Beſoldungs = Grade für die neu ernannten Stadtgerichts = Aerzte beſchließen Wir, wie folgt:

1.) Die Stadtgerichts = Aerzte bey den Städten der erſten Klaſſe enthalten aus unſerm Staats = Aerarium vom 1. Oktober 1809 anfangend eine Geld=Beſoldung von 600 fl. bey den Städten der zweyten Klaſſe zu 500 fl. bey den Städten der dritten Klaſſe zu 400 fl. dieſe Beſoldungen ſind unter den Beſoldungen des Stadtgerichts - Perſonals aufzuführen, und zu verrechnen.

2.) In dieſe Beſoldungen iſt Alles einzurechnen, was die Individuen aus unſern Kaſſen bisher ſchon an Beſoldungen, Penſionen, Gnadengeldern oder Emolumenten bezogen haben.

3.) Jene Bezüge, welche ſie bisher aus Stiftungs = und Gemeinde = Kaſſen erhalten haben, unterliegen jenen Modifikationen, welche die künftige Reform und definitive Organiſation der Inſtitute der Wohlthätigkeit und der Gemeinde = Anſtalten nothwendig machen wird.

4.) Die Wittwen und Kinder der Stadtgerichts = Aerzte werden nach der Pragmatik vom 1. Jänner 1805 penſionirt. München den 19. Juny 1810.

Beſoldungen der Landärzte.

Das kgl. General = Kommiſſariat des Iller = Kreiſes wird auf ſeinen hinſichtlich der Beſoldung der Landärzte unterm 29. Juny l. J. erſtatteten Bericht dahin beſchieden, daß dieſe den Landärzten mit 60 fl. bewilligte Beſoldung, in ſo ferne ſolche den Gemeinden zur Laſt fällt, aus dem Kommunal = Vermögen, reſp. aus den für daſſelbe in der jüngſten allgemeinen Verordnung ausgezeigte Fonds zu ſchöpfen ſey, und hiefür ein beſonderer Steuer = Beyſchlag nicht bewilligt werden könne. München den 6. Oktober 1815.

Beſoldungen der Herrſchafts = Gerichts = Aerzte.

Nachdem über die Anſtellung und Beſoldung der Gerichtsärzte in den neu errichteten Herrſchaftsgerichten ſich Zweifel und Anſtände ergeben haben; ſo wollen Wir nach Vernehmung des Gutachtens Unſeres geheimen Rathes folgendes hiemit verordnen:

1.) Diejenigen Beſitzer der Herrſchaftsgerichte, welche von der nach Unſerem Edikte vom 16. Aug. 1812 §. 46. ihnen gebührenden Nomination des in ihrem Gerichtsbezirk befindlichen ärztlichen Perſonals Gebrauch machen wollen, ſind befugt, aus der Zahl der geprüften und approbirten Aerzte einen Gerichtsarzt vorſchriftsmäßig zu beſtellen, und ſich ohne weitere Theilnahme Unſerer Behörden mit demſelben über Bezahlung einer Beſoldung oder Schadloshaltung zu verſtehen.

2.) So lange die Nomination und Verpflichtung eines Gerichts-Arztes bey einem neugebildeten Herrſchaftsgerichte nicht erfolgt ſeyn wird, oder im Falle ausdrücklich auf dieſes gutsherrliche Vorrecht Verzicht geleiſtet worden, verſehen die von Unſerm Aerar beſoldeten unmittelbaren Organe den bisherigen Medizinaldienſt noch ferner, ohne daß die Grundherren an deren Anſtellung und Bezahlung Theil nehmen.

Hiernach ſind die vorkommenden einzelnen Fälle zu beſcheiden. München den 15. Dezember 1815.

Beſchneidung und **Beerdigung** der Iſraeliten.

(Int. = Bl. des O. D. Kr. 1830. St. 3. Pag. 51.)

Seine Majeſtät der König haben unter dem 7. Dezember v. J. in Betreff der Beſchneidung und Beerdigung der Bekenner des Moſaiſchen Glaubens zu verfügen geruht, was folgt:

„Es iſt angezeigt worden“:

1.) „daß die Beſchneidung der männlichen Neugebornen der Juden „durch Perſonen geſchehe, welche die nöthige chirurgiſche Fertig„keit durchaus nicht beſitzen;“

2.) „daß die verſtorbenen Juden öfter ſchon 8 Stunden nach dem „Tode begraben werden.“

„Die k. Regierung hat zu ſorgen:“

1.) „daß künftig Niemand die Operation der Beſchneidung mehr „verrichte, wenn er nicht von einem anerkannten Chirurgen ein „Zeugniß beigebracht hat, daß er die erforderliche Befähigung „beſitze;“

2.) „daß in Beziehung auf Begräbniſſe namentlich die Zeit der„ſelben nach dem Tode, und die Todtenbeſchau die beſtehenden „allgemeinen polizeylichen Vorſchriften allenthalben in Anwendung „gebracht werden.“

Sämmtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden werden angewieſen, binnen acht Tagen vom Empfang, dieſe allerhöchſte Weiſung zum ſtrengſten Vollzuge zu bringen, und binnen gleicher Friſt dieſen Vollzug mit namentlicher Anzeige der aufgeſtellten Perſonen, und ihrer Fähigkeits-Nachweiſe unfehlbar zur Anzeige zu bringen. Augsburg den 19. Dezember 1829.

Blattern-Seuche, Vorkehrungen.

(Reg.-Bl. 1808. St. 20. Pag. 934.)

Da die Kinder-Blattern, wenn ſchon ſehr einzeln, ſich hin und wieder in der Provinz Tyrol gezeigt haben, ſo findet man nöthig, ſämmtliche Kreisämter und Landgerichte zur verdoppelten Aufmerkſamkeit anzueifern, und vorläufig zu verordnen, daß

1.) in denjenigen Gegenden, wo ſich die Kinder-Blattern äußern, alle impffähigen Individuen, ohne alle Rückſicht auf ihr Alter, auf der Stelle geimpft werden ſollen. Diejenigen, welche ſich der Impfung zu unterwerfen weigern, verfallen unnachſichtlich nach Verlaufe von vier Wochen in die Strafe, welche durch die allerhöchſte Verordnung vom 27. Auguſt vorigen Jahres (Regierungsblatt XXXIX. Stück) für diejenigen vorgeſchrieben iſt, die das dritte Jahr zurückgelegt haben.

2.) Haben ohne Verzug alle Maßregeln, welche die Verbreitung der Kinder-Blattern verhindern, wie ſelbe obige Verordnung vorſchreibt, einzutreten. Es iſt daher, je nachdem es die Ausdehnung der Kinder-Blattern, oder die Lokalität fordert, die Kommunikation ganzer Gemeinden, oder einzelner Höfe und Häuſer mit den nicht angeſteckten Gegenden gänzlich aufzuheben. Die dabey erlaufenden Unkoſten ha-

den diejenigen, welche ſich der Schutzpocken-Impfung widerſetzt haben, oder noch widerſetzen, zu tragen.

3.) Dürfen die Leichname der an den Blattern Verſtorbenen nicht öffentlich ausgeſetzt werden; auch ſind ſie nur des Nachts, nach der vorſchriftmäßigen Zeit, in der Stille, ohne alles Gepränge, und ohne Begleitung auf den Kirchhof zu bringen, wo ſie ein Geiſtlicher zur gewöhnlichen Einſegnung erwartet, und alsdann zu begraben.

4.) Iſt zu ſorgen, daß diejenigen Häuſer, worin ein Blattern-Kranker geſtorben iſt, noch wenigſt acht Tage, nachdem der Todte entfernt iſt, wie ehevor während des Krankheitsverlaufes, auſſer der Kommunikation mit den übrigen bleiben, während dieſer Zeit ſind ſolche Wohnungen öfter mit oxigenirter Salzſäure zu räuchern.

Dieſe Verordnung iſt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, von allen Kanzeln zu verkünden, und über ihre Vollziehung ſtreng zu wachen. Innsbruck den 23. April 1808.

Blattern - Seuche Vorkehrungen gegen ſelbe.

(Int.-Bl. des O. D. Kr. 1826. Pag. 1048.)

Nachdem gemäß einer von der Großherzoglich Badenſchen Regierung erlaſſenen Verordnung im Großherzogthum Baden weder inländiſche noch fremde Dienſtbothen oder Handwerks-Burſche in Arbeit treten dürfen, wenn ſie nicht durch Zeugniſſe darthun können, daß ſie die natürlichen Blattern gehabt haben, oder daß ſie geimpft worden ſind, und da dieſelben im entgegengeſetzten Falle ſich ſogleich der Impfung zu unterwerfen, oder die Baden'ſchen Lande zu verlaſſen haben; ſo werden in Gemäßheit allerhöchſten Reſkripts vom 10. d. Mts. ſämmtliche k. Polizey- und insbeſondere die Grenz-Behörden hierauf aufmerkſam gemacht, um die Amts-Angehörigen oder Wandernden gegen unangenehme Folgen im Voraus zu warnen. Augsburg den 23. September 1826.

Blattern - Seuche, Vorkehrungen gegen ſelbe.

(Int.-Bl. des O. D. Kr. 1827. Pag. 279.)

Es hat ſich der Fall ergeben, daß eine dießſeitige Polizey-Behörde einen mit der Krankheit der natürlichen Blattern behafteten

fremden Handwerks = Burſchen dem benachbarten Gerichts = Bezirke zuwies, und ſo aus unzeitiger Sparſamkeit ſtatt die Gefahren der weitern Verbreitung der Blattern = Peſt nach aufhabenden Pflichten zu beſeitigen, ſolche vielmehr beförderte.

Um fernern ähnlichen Mißgriffen vorzukommen, ſieht man ſich veranlaßt, ſämmtlichen Polizey = Behörden hiemit ernſtgemeſſenſt aufzutragen, von nun an fremde arme Kranke ohne ehevorige gerichtsärztliche Unterſuchung und Gutheißen nicht weiter transportiren, und wenn die Krankheit anſteckend erklärt werden ſollte, dieſelben bis zu ihrer gänzlichen Wieder = Geneſung in einem geſonderten Lokale verpflegen zu laſſen. Augsburg den 15. März 1827.

Blattern=Seuche, Vorkehrungen gegen ſelbe.

(Int. = Bl. des O. D. Kr. 1827. Pag. 321.)

Da ſeit einiger Zeit mehrere Anzeigen über die ausgebrochenen natürlichen Blattern bey allerhöchſter Stelle eingekommen ſind: ſo erhalten ſämmtliche Polizey = Behörden und Phyſikate des Oberdonau-Kreiſes andurch den Auftrag, dieſem Gegenſtande ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, bey vorkommenden Fällen die deßhalb beſtehenden allerhöchſten Verordnungen in genaue und ſtrenge Anwendung zu bringen, und dem beſorglichen Uebel auch dadurch eine ſchützende Gegenwehr entgegen zu ſtellen, daß bey ſeinem unverhofften Ausbruche ſogleich die vorbeugende Schutzpocken = Impfung in den bedrohten und benachbarten Orten veranſtaltet, überhaupt aber die Schutzpocken Impfung in ihren Gerichts = Bezirken von nun an in der Art vorbereitet werde, daß erforderlichen Falls alle noch nicht Geimpften oder mit zweifelhaftem Erfolge Geimpften ſogleich der Impfung unterſtellt werden können, und daß dieſes wohlthätige Schutzmittel bis zu dem niedrigſten Alter der Impffähigen ausgedehnt werde. Augsburg den 31. März 1827.

Blattern=Seuche, Vorkehrungen gegen ſelbe.

(Int. = Bl. des O. D. Kr. 1828. Pag. 243.)

Zu Verhütung der weitern Verbreitung der in den verſchiedenen Theilen des Königreichs noch herrſchenden Blattern = Krankheit, erhielt

die unterfertigte kgl. Kreis = Regierung durch allerhöchſtes Reſkript vom 8. d. M. den Auftrag, die ihr untergebenen Behörden neuerdings zur genauen Einhaltung der in der Verordnung vom 26. Auguſt 1807 (Reggs = Bl. 1807, Seite 1436) angeordneten Quarantaine, insbeſondere aber auch dahin anzuweiſen, künftig beurlaubte Soldaten, welche von den Blattern geneſen ſind, nur dann vom Urlaub in ihre Garniſon zurückkehren zu laſſen, wenn dieſelben von ihrem ſie behandelnden Arzte als nicht mehr Anſteckungsfähig anerkannt worden ſind.

Sämmtliche Behörden werden demnach auf den genauen Vollzug dieſer allerhöchſten Anordnung hiedurch aufmerkſam gemacht. Augsburg den 20. Febr. 1828.

Blattern=Seuche Vorkehrungen,

(Int. Bl. des O. D. Kr. 1829 Pag. 107)

Seine Kgl. Majeſtät fanden ſich nach einem allerhöchſten Reſkripte vom 17. dieß durch die Anzeigen, daß in mehreren Theilen des Königreichs die natürlichen Blattern ausgebrochen ſeyen, Allerhöchſt bewogen, nachſtehende Sicherungs = Anordnungen zum Vollzuge zu erlaſſen:

„Die Verordnung vom 27. Auguſt 1807 (Rggs. = Bl. v. J. 1807 S. 1433) ſchreibt in ſolchen Fällen eine allgemeine Impfung vor.“

„Dieſe iſt auch, wie es bisher bey dem Ausbruche der natürlichen Pocken ſtets üblich war, da wo es noch nicht geſchehen iſt, ſogleich vorzunehmen, und zwar an allen Pockenfähigen ohne Rückſicht des Alters, das iſt an allen, welche weder die natürlichen, noch die Kuhpocken überſtanden haben, und nicht durch eine bedeutende Krankheit gehindert werden.“

„Friſcher aus Berlin und London verſchriebener Impf = Stoff iſt bey dem k. Central = Impfarzt Doktor Giel in München zu erheben, wenn die k. Regierung nicht anders woher ſolchen erhalten hat.“

„Dieſe Impfung iſt vom Gerichts = Arzt nur mit Beiziehung der betreffenden Gemeinde = Vorſteher zu vollziehen, und zwar ſoweit es die Verhältniſſe erlauben, nicht an Impf = Stationen, ſondern von Ort zu Ort.“

„Bey jedem Impflinge ſind an jedem Arme wenigſtens 3 Stiche zu machen, und bey jenen Kindern, die zur Ab=Impfung gebraucht werden, wenigſtens 3 Puſteln unberührt zu laſſen.“

„Die Revaccination iſt zu empfehlen, und bey jenen, von welchen, oder für welche ſie verlangt wird, vorzunehmen.

„Uebrigens ſind die ältern Vorſchriften in Beziehung auf Schutzpocken-Impfung genau zu vollziehen.“

Der lobenswürdige Eifer, die Thätigkeit und die Umſicht, womit die kgl. Polizey-Behörden, die kgl. Gerichts-Aerzte und Pfarr-Aemter zur Förderung der Vaccine in Zeiten nicht geahneter Gefahr wirkten, bürgt für die Leiſtungen des gegenwärtigen Momentes.

Indem die kgl. Kreis-Regierung die allerhöchſten Verfügungen kund giebt, und deren ſchleunigſten Vollzug anordnet, findet ſie in der Denk-Weiſe der k. Polizey-Beamten und Gerichts-Aerzte die Bürgſchaft dafür, daß in der gegenwärtigen rauhen Jahreszeit jede den Kindern nachtheilige Reiſe werde vermieden werden, und daß namentlich die in dem höchſten Affekte des Impf-Fiebers ſtatt findende Kontrolle in den Häuſern, oder doch jedenfalls von Ortſchaft zu Ortſchaft vorgenommen werden wird.

Gegenwärtige Verfügung iſt übrigens von den k. Polizey-Behörden auf der Stelle den kgl. Gerichts-Aerzten in beglaubter Abſchrift mitzutheilen. Augsburg den 23. Jänner 1829.

In dem benachbarten Königreiche Würtemberg, ſowie in dem dieſſeitigen Kreiſe, namentlich in den Gerichts-Bezirken Höchſtädt, Günzburg, Roggenburg, Burgau, kommen bey mehreren Individuen die Menſchen-Blattern zum Ausbruche, und ſcheinen einen epidemiſchen Charakter anzunehmen.

Nach den hiebey geſammelten Erfahrungen blieben bisher alle in den jüngſten Jahren mit Erfolg Geimpften von der Krankheit befreyt, während mehrere von jenen, die die Schutzblattern-Impfung oder nicht, oder ſchon vor mehrern Jahren jedoch mit zweifelhaftem Erfolg beſtanden, ſo wie die nicht Geblatterten überhaupt, theils von den wahren Menſchen-Blattern, theils von Varioliden befallen wurden.

Unter dieſen Umſtänden, und im Hinblicke auf die insbeſondere in Höchſtädt geſchöpfte Erfahrung, daß daſelbſt die vor längerer Zeit Geimpften, und zweifelhaft Geblatterten, welche ſich einer nochmaligen Impfung freiwillig unterworfen hatten; bis zur Stunde von der An-

ſteckung frey blieben, beeilt ſich die unterzeichnete Stelle in Vollzug des eingelangten allerhöchſten Reſkriptes Nachſtehendes anzuordnen:

1.) In ſämmtlichen Gerichts-Bezirken des Kreiſes iſt ſogleich eine 2te allgemeine Impfung nach den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, und in der allgemein vorgeſchriebenen Form anzuordnen, und derſelben auſſer den bisher nicht Geimpften alle jene Individuen zu unterſtellen;

a.) welche ſeit der Einführung der geſetzlichen Impfung, ſohin ſeit dem 1. July 1805 zur Anwendung dieſes Schutz-Mittels zwar verpflichtet waren, ſich aber weder durch einen geſetzlich ausgeſtellten Impf-Schein, noch durch die Impf-Narben über die mit Erfolg beſtandene Impfung unzweifelhaft ausweiſen können; ebenſo

b.) alle jene ſeit jenem Tage Gebornen, die zwar behaupten, die natürlichen Blattern beſtanden zu haben, die Richtigkeit ihrer Angabe aber werden durch die im Jahr 1810 amtlich ausgeſtellten Blatter-Scheine, noch durch unzweydeutige Pocken-Narben als wirklich Geblatterte ſich darzuthun vermögen;

c.) alle, welche inner der Zeit eingewandert ſind, oder ſich in ihren Bezirken zeitlich aufhalten, und ſich über obige Erforderniße nicht ausweiſen können.

2.) Sind in jenen Bezirken, über welche ſich die Blattern-Krankheit bereits ſchon verbreitet haben ſollte, alle jene, welche zwar die Impfung in frühern Jahren mit Erfolg bereits ſchon beſtanden haben, ſo wie jene, bey welchen dieſe Impfung keine ſichtbaren karakteriſtiſchen Narben zurückließen, über die Nützlichkeit einer zweyten Impfung, als allein gänzlich ſicherndes Mittel, zu belehren, und dringend aufzufordern, zu ihrer und ihrer Familien Beruhigung ſich einer zweyten, und wie bekannt mit keiner beſondern Beläſtigung verbundenen Schutzblattern-Impfung freywillig zu unterſtellen,

3.) Sollte übrigens während des Vollzuges dieſer Anordnung, in

dem ein oder andern Diſtrikte dennoch die natürlichen Blattern, oder Varioliden zum Ausbruche kommen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſogleich zu Beſeitigung für weitere Nachtheile die allerhöchſt befohlene Contumazirung der damit Behafteten unnachſichtlich eintrete, (vergl. §. 9 der Verordnung vom 26. Auguſt 1807 Reggs=Bl. S. 1426) und in dieſen Diſtrikten, wenn es nicht ſchon geſchehen, die Impfung ſogleich vorgenommen werden müſſe. Ueber den Vollzug dieſer Anordnungen werden von 8 zu 8 Tagen Anzeigs=Berichte gewärtiget. Augsburg den 29. April 1829.

Blattern-Seuche, Vorkehrungen.

Um den mehrfältig erhobenen Anſtänden und Anfragen bezüglich auf die jüngſt angeordnete allgemeine Impfung genügend zu begegnen, und die Behandlung dieſes hochwichtigen Geſchäftes die nöthige Einheit zu ſichern, haben die Polizey=Behörden die hiezu erforderlichen Conſcriptions=Liſten, da, wo ſelbe noch nicht vollendet, oder noch nicht vorgerückt ſind, auf folgende Weiſe herſtellen zu laſſen:

1.) Iſt jeder Familienvater in einer Liſte nach anliegendem Formular einzutragen, und es iſt derſelbe aufzufordern, den Stand ſeiner noch lebenden, zu Hauſe anweſenden Kinder, dann Geſinde, Miethleute innerhalb eines zu beſtimmenden Termins ſchriftlich einzureichen, oder mündlich den Gemeinde=Vorſtehern zur Aufzeichnung anzugeben.

2.) Alle dieſe Kinder, bis zu einem Alter von 25 Jahren, desgleichen alle Dienſtboten und Innleute bis zu dieſem Alter ſind in die nach unten bezeichnetem Formular zu fertigende Tabellen namentlich einzutragen, und

3.) iſt zu bemerken, ob ſelbe

a.) ſchon die natürlichen Blattern gehabt haben;

b.) oder mit Erfolg geimpft worden ſeyen;

c.) oder ob dieſes unbeſtimmt oder gar nicht geſchehen ſeye?

4.) Nur Diejenigen, welche ſich über die früher beſtandene natürliche Blattern=Krankheit oder erfolgte Impfung mittels legaler Scheine ausweiſen können, ſind in der Tabelle in die sub. a und

die unterfertigte kgl. Kreis = Regierung durch allerhöchſtes Reſkript vom 8. d. M. den Auftrag, die ihr untergebenen Behörden neuerdings zur genauen Einhaltung der in der Verordnung vom 26. Auguſt 1807 (Reggs = Bl. 1807, Seite 1436) angeordneten Quarantaine, insbeſondere aber auch dahin anzuweiſen, künftig beurlaubte Soldaten, welche von den Blattern geneſen ſind, nur dann vom Urlaub in ihre Garniſon zurückkehren zu laſſen, wenn dieſelben von ihrem ſie behandelnden Arzte als nicht mehr Anſteckungsfähig anerkannt worden ſind. Sämmtliche Behörden werden demnach auf den genauen Vollzug dieſer allerhöchſten Anordnung hiedurch aufmerkſam gemacht. Augsburg den 20. Febr. 1828.

Blattern=Seuche Vorkehrungen,

(Int. Bl. des O. D. Kr. 1829 Pag. 107)

Seine Kgl. Majeſtät fanden ſich nach einem allerhöchſten Reſkripte vom 17. dieß durch die Anzeigen, daß in mehreren Theilen des Königreichs die natürlichen Blattern ausgebrochen ſeyen, Allerhöchſt bewogen, nachſtehende Sicherungs = Anordnungen zum Vollzuge zu erlaſſen:

„Die Verordnung vom 27. Auguſt 1807 (Rggs. = Bl. v. J. 1807 S. 1433) ſchreibt in ſolchen Fällen eine allgemeine Impfung vor.“

„Dieſe iſt auch, wie es bisher bey dem Ausbruche der natürlichen Pocken ſtets üblich war, da wo es noch nicht geſchehen iſt, ſogleich vorzunehmen, und zwar an allen Pockenfähigen ohne Rückſicht des Alters, das iſt an allen, welche weder die natürlichen, noch die Kuhpocken überſtanden haben, und nicht durch eine bedeutende Krankheit gehindert werden.“

„Friſcher aus Berlin und London verſchriebener Impf = Stoff iſt bey dem k. Central = Impfarzt Doktor Giel in München zu erheben, wenn die k. Regierung nicht anders woher ſolchen erhalten hat.“

„Dieſe Impfung iſt vom Gerichts = Arzt nur mit Beiziehung der betreffenden Gemeinde = Vorſteher zu vollziehen, und zwar ſoweit es die Verhältniſſe erlauben, nicht an Impf = Stationen, ſondern von Ort zu Ort.“

„Bey jedem Impflinge ſind an jedem Arme wenigſtens 3 Stiche zu machen, und bey jenen Kindern, die zur Ab=Impfung gebraucht werden, wenigſtens 3 Puſteln unberührt zu laſſen.“

„Die Revaccination iſt zu empfehlen, und bey jenen, von welchen, oder für welche ſie verlangt wird, vorzunehmen.

„Uebrigens ſind die ältern Vorſchriften in Beziehung auf Schutzpocken-Impfung genau zu vollziehen.“

Der lobenswürdige Eifer, die Thätigkeit und die Umſicht, womit die kgl. Polizey-Behörden, die kgl. Gerichts-Aerzte und Pfarr-Aemter zur Förderung der Vaccine in Zeiten nicht geahneter Gefahr wirkten, bürgt für die Leiſtungen des gegenwärtigen Momentes.

Indem die kgl. Kreis-Regierung die allerhöchſten Verfügungen kund giebt, und deren ſchleunigſten Vollzug anordnet, findet ſie in der Denk-Weiſe der k. Polizey-Beamten und Gerichts-Aerzte die Bürgſchaft dafür, daß in der gegenwärtigen rauhen Jahreszeit jede den Kindern nachtheilige Reiſe werde vermieden werden, und daß namentlich die in dem höchſten Affekte des Impf-Fiebers ſtatt findende Kontrolle in den Häuſern, oder doch jedenfalls von Ortſchaft zu Ortſchaft vorgenommen werden wird.

Gegenwärtige Verfügung iſt übrigens von den k. Polizey-Behörden auf der Stelle den kgl. Gerichts-Aerzten in beglaubter Abſchrift mitzutheilen. Augsburg den 23. Jänner 1829.

In dem benachbarten Königreiche Würtemberg, ſowie in dem dieſſeitigen Kreiſe, namentlich in den Gerichts-Bezirken Höchſtädt, Günzburg, Roggenburg, Burgau, kommen bey mehreren Individuen die Menſchen-Blattern zum Ausbruche, und ſcheinen einen epidemiſchen Charakter anzunehmen.

Nach den hiebey geſammelten Erfahrungen blieben bisher alle in den jüngſten Jahren mit Erfolg Geimpften von der Krankheit befreyt, während mehrere von jenen, die die Schutzblattern-Impfung oder nicht, oder ſchon vor mehrern Jahren jedoch mit zweifelhaftem Erfolg beſtanden, ſo wie die nicht Geblatterten überhaupt, theils von den wahren Menſchen-Blattern, theils von Varioliden befallen wurden.

Unter dieſen Umſtänden, und im Hinblicke auf die insbeſondere in Höchſtädt geſchöpfte Erfahrung, daß daſelbſt die vor längerer Zeit Geimpften, und zweifelhaft Geblatterten, welche ſich einer nochmaligen Impfung freiwillig unterworfen hatten; bis zur Stunde von der An-

ſteckung frey blieben, beeilt ſich die unterzeichnete Stelle in Vollzug des eingelangten allerhöchſten Reſkriptes Nachſtehendes anzuordnen:

1.) In ſämmtlichen Gerichts=Bezirken des Kreiſes iſt ſogleich eine 2te allgemeine Impfung nach den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, und in der allgemein vorgeſchriebenen Form anzuordnen, und derſelben auſſer den bisher nicht Geimpften alle jene Individuen zu unterſtellen;

a.) welche ſeit der Einführung der geſetzlichen Impfung, ſohin ſeit dem 1. July 1805 zur Anwendung dieſes Schutz=Mittels zwar verpflichtet waren, ſich aber weder durch einen geſetzlich ausgeſtellten Impf=Schein, noch durch die Impf=Narben über die mit Erfolg beſtandene Impfung unzweifelhaft ausweiſen können; ebenſo

b.) alle jene ſeit jenem Tage Gebornen, die zwar behaupten, die natürlichen Blattern beſtanden zu haben, die Richtigkeit ihrer Angabe aber werden durch die im Jahr 1810 amtlich ausgeſtellten Blatter=Scheine, noch durch unzweydeutige Pocken=Narben als wirklich Geblatterte ſich darzuthun vermögen;

c.) alle, welche inner der Zeit eingewandert ſind, oder ſich in ihren Bezirken zeitlich aufhalten, und ſich über obige Erforderniße nicht ausweiſen können.

2.) Sind in jenen Bezirken, über welche ſich die Blattern=Krankheit bereits ſchon verbreitet haben ſollte, alle jene, welche zwar die Impfung in frühern Jahren mit Erfolg bereits ſchon beſtanden haben, ſo wie jene, bey welchen dieſe Impfung keine ſichtbaren karakteriſtiſchen Narben zurückließen, über die Nützlichkeit einer zweyten Impfung, als allein gänzlich ſicherndes Mittel, zu belehren, und dringend aufzufordern, zu ihrer und ihrer Familien Beruhigung ſich einer zweyten, und wie bekannt mit keiner beſondern Beläſtigung verbundenen Schutzblattern=Impfung freywillig zu unterſtellen,

3.) Sollte übrigens während des Vollzuges dieſer Anordnung, in

dem ein oder andern Diſtrikte dennoch die natürlichen Blattern, oder Varioliden zum Ausbruche kommen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſogleich zu Beſeitigung für weitere Nachtheile die allerhöchſt befohlene Contumazirung der damit Behafteten unnachſichtlich eintrete, (vergl. §. 9 der Verordnung vom 26. Auguſt 1807 Reggs-Bl. S. 1426) und in dieſen Diſtrikten, wenn es nicht ſchon geſchehen, die Impfung ſogleich vorgenommen werden müſſe. Ueber den Vollzug dieſer Anordnungen werden von 8 zu 8 Tagen Anzeigs-Berichte gewärtiget. Augsburg den 29. April 1829.

Blattern-Seuche, Vorkehrungen.

Um den mehrfältig erhobenen Anſtänden und Anfragen bezüglich auf die jüngſt angeordnete allgemeine Impfung genügend zu begegnen, und die Behandlung dieſes hochwichtigen Geſchäftes die nöthige Einheit zu ſichern, haben die Polizey-Behörden die hiezu erforderlichen Conſcriptions-Liſten, da, wo ſelbe noch nicht vollendet, oder noch nicht vorgerückt ſind, auf folgende Weiſe herſtellen zu laſſen:

1.) Iſt jeder Familienvater in einer Liſte nach anliegendem Formular einzutragen, und es iſt derſelbe aufzufordern, den Stand ſeiner noch lebenden, zu Hauſe anweſenden Kinder, dann Geſinde, Miethleute innerhalb eines zu beſtimmenden Termins ſchriftlich einzureichen, oder mündlich den Gemeinde-Vorſtehern zur Aufzeichnung anzugeben.

2.) Alle dieſe Kinder, bis zu einem Alter von 25 Jahren, desgleichen alle Dienſtboten und Innleute bis zu dieſem Alter ſind in die nach unten bezeichnetem Formular zu fertigende Tabellen namentlich einzutragen, und

3.) iſt zu bemerken, ob ſelbe

a.) ſchon die natürlichen Blattern gehabt haben;

b.) oder mit Erfolg geimpft worden ſeyen;

c.) oder ob dieſes unbeſtimmt oder gar nicht geſchehen ſeye?

4.) Nur Diejenigen, welche ſich über die früher beſtandene natürliche Blattern-Krankheit oder erfolgte Impfung mittels legaler Scheine ausweiſen können, ſind in der Tabelle in die sub. a und

b bemerkten Rubriken einzutragen, alle übrigen, die dieſes nicht nachweiſen können, oder bey denen dieſes nicht der Fall war, kommen in der Rubrik sub Lit c. vorzumerken.

5.) Bey den Soldaten insbeſondere muß in den Liſten bemerkt werden, daß der Conſcribirte Soldat ſey, um die nöthigen Anzeigen an die betreffenden Regimens-Commandos machen zu können.

6.) Alle in der Rubrik c. eingetragenen Individuen kommen an den feſtzuſetzenden Impfungs-Tagen zur Impfung.

7.) Zugleich ſind auch Jene, welche ſchon mit Impf- oder Blatter-Scheinen verſehen ſind, um ſo mehr, und zu ihrem eigenen Beſten zu einer nochmaligen Impfung zu vermögen, als nach den bisherigen Erfahrungen nur hiedurch mit Verläßigkeit die wirklich in mehreren Bezirken um ſich greifende Blattern-Peſt von ihnen abgewendet werden kann.

Nachdem jeder Geſchäftsmann von ſelbſt erkennen wird, daß nach dieſer Anordnung das vorhabende Impf-Conſcriptions-Geſchäft am leichteſten, ſchnellſten und zweckmäßigſten bewirkt werden wird, und eben dieſer Beſchrieb zugleich den kgl. Pfarrämtern als verläſſiger Seelen- und Familien-Beſchrieb dienen mag, ſo erwartet man um ſo zuverſichtlicher, man werde bey der Anfertigung deſſelben mit möglichſter Pünktlichkeit zu Werke gehen, und die Vollendung möglichſt beſchleunigen. Augsburg den 10. Juny 1819.

Formular.

Tabellariſche Ueberſicht

der in dem Gerichts-Bezirk N. N. vorgenommenen allgemeinen Revaccination während des Etats-Jahrs $18\frac{28}{29}$.

1. Namen der Ortſchaften	2. Haus-Nr.	3. Namen der Eltern und Haus-Beſitzer.	4. Namen der Kinder, Dienſtbothen ꝛc.	5. Alter derſelben	6.			Bemerkungen
					a hat natürlich geblattert	b wurde geimpft	c ungewiß	

Blattern=Seuche, Vorkehrungen.

Was man unterm Heutigen an das kgl. Landgericht N. N. erlaſſen hat, zeigt Nachſtehendes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung:

„Dem königlichen Landgericht wird auf ſeine Vorſtellung „resp. Anfrage die unter dem 11. Juny d. J. anbefohlene Anfertigung eines Spezial=Conſpekts über die in dem dortigen „Gerichts=Bezirke ſeit der Zeit der Einführung der Schutzblatter=„Impfung theils mit, theils ohne, oder zweifelhaften Erfolg, „oder natürlich geblattert, und nun neuerlich Revaccinirte betreffend, zur Entſchließung erwiedert, daß die Zuſammenſtellung dieſes Spezial=Conſpekts lediglich dem Gerichtsarzte, welchen die „einſchlägigen Orts=Vorſtände und Pfarr=Aemter die erforderliche „Conſcriptions=Liſten zu dem Ende zuzuſtellen haben, ex officio „zuſtehe, von dieſem mit aller Umſicht und Genauigkeit gefertigt, „und mit ſeinen bisherigen Erfahrungen über die Schutz=Kraft „der Vaccine bereichert, ehebäldeſt zur Vorlage anher gewärtiget „werde. Augsburg den 8. November 1829.

Blatternſeuche, Vorkehrungen.

Die dieſſeitige Ausſchreibung vom 1. d. Mts. (die im Jahr 1829 vorgenommene Revaccination betr.) welche den alleinigen Zweck hatte, eine ſchnellere Ueberſicht des Erfolges der Revaccination zu erlangen, entbindet Aemter und die Phyſikate keineswegs von Einſendung der mittels Ausſchreiben vom 10. Juny d. J. angeordneten ausführlichern tabellariſchen Conſpekte.

Die k. Polizey=Behörden und Gerichts Phyſikate werden daher angewieſen, außer der unter dem 1. Oktober ihnen mitgetheilten Ueberſichts=Tabelle auch jene vom 10. Juny d. J. ſorgfältigſt auszufüllen, und ſolche binnen 4 Wochen unnachſichtlich zur Einbeförderung an die allerhöchſte Stelle anher vorzulegen. Bey Ausfüllung dieſer Tabelle werden die Behörden in der Rubrik der Bemerkungen insbeſondere die Zahl derjenigen bezeichnen, welche ſich freywillig der Nachimpfung unterworfen.

Um übrigens weitern möglichen Mißverſtändniſſen vorzubeugen, werden zugleich die ſämmtlichen Polizey=Behörden und Phyſikate aufmerſam gemacht,

A) daß in dem tabellariſchen Conſpekte vom 10. Juny in der Columne 6 unter dem Ausdrucke ungewiß jene Individuen zu verſtehen ſind, welche bey der Reviſion entweder keine Blattern-Scheine, oder keine karakteriſtiſche Narben vorzuweiſen vermochten; ferner

B) daß die unter dem 1. Oktober der beſſern Ueberſicht wegen mitgetheilte Tabelle der erſtern vom 10. Juny hinter der Columne 6 auch von jenen Phyſikaten, welche ſolche ſchon beſonders eingeſchickt haben, anzuſchließen, und in den vorgeſchriebenen Columnen auszufüllen; endlich

C) daß dieſe Revaccination mit der gewöhnlichen Impfung nicht zu vermengen, und letztere geſondert vorzulegen ſey. Augsburg den 23. Oktober 1829.

Blutegel, deren Erhaltung und Vermehrung.

Von der unterm 29. November l. J. in bemerktem Betreffe an die kgl. Regierung des Obermain-Kreiſes ergangenen allerhöchſten Entſchließung folgt auf der Rückſeite eine Abſchrift zur Wiſſenſchaft und weiter erforderlichen Verfügung.

A b ſ ch r i f t.

Der kgl. Regierung des Obermain-Kreiſes wird auf den Bericht vom 11. Oktober d. J. die Erhaltung und Vermehrung der Blutegel betreffend erwiedert, daß es genüge, die Landgerichte, in deren Bezirke ſich Blutegel befinden, auf die Zweckmäßigkeit und Vermehrung der Blutegel, für welche bisher jährlich viel Geld ins Ausland ergangen, aufmerkſam zu machen.

Die kgl. Kreis-Regierung wird hiernach das weiter Geeignete ſelbſt zu verfügen wiſſen. München den 29. Nov. 1827.

Brantwein.

Inhaltlich eines an die unterfertigte k. Kreis-Regierung unterm 19. d. von der allerhöchſten Stelle erlaſſenen Reſcripts wurde aus Veranlaſſung einer Vorſtellung — den Gebrauch und Verkauf des Brantweins betr. — eine nähere Prüfung verfügt, und dadurch ermittelt, daß der im Handel befindliche Brantwein ſehr häufig fuſelig, und nicht ſelten auch mehr oder weniger mit Kupfer verunreinigt ſey.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden daher unter Mittheilung

des beyfolgenden Auszugs aus dem hierüber erſtatteten Bericht an die k. Akademie der Wiſſenſchaften auf dieſen Gegenſtand aufmerkſam gemacht, und dabey zugleich beauftragt, dahin zu wirken, daß kein Verkauf fuſeligen oder kupferhaltigen Brantweins zur Conſumtion für Menſchen als Getränk, oder zur direkten Anwendung in Arzneien geſtattet werde. In dieſer Beziehung werden daher ſämmtliche Polizey-Behörden noch insbeſondere angewieſen, von dieſer Ausſchreibung auch den Gerichts-Aerzten mit dem Auftrag Mittheilung zu machen, bey den Viſitationen, und bey Unterſuchung der Apotheken hierauf beſondere Rückſicht zu nehmen. Augsburg den 29. April 1826.

Auszug

des an die k. Akademie der Wiſſenſchaften unterm 11. Febr. 1826 erſtatteten Berichts, die Brantweine betreffend.

Das ätheriſch fettige Fuſelöl iſt eine für die Geſundheit ſo ſchädliche Subſtanz, daß ſie den langſam wirkenden Giften beigezählt werden kann. Leider wird fuſeliger Brantwein nicht nur für ſich in großer Menge konſummirt, ſondern ſelbſt in Offizinen hin und wieder Weingeiſt gebraucht, der an Gehalt von dieſem Oel nicht ganz frey iſt, und den Arzneien, wie ſie beſonders auf dem Lande an vielen Orten nicht mit gehöriger Vorſicht verfertiget werden, nachtheilige Eigenſchaften geben kann. Dieſes Oel iſt zwar in dem Weingeiſte nach der Verſchiedenheit der Mutterkörper, aus welchen er bereitet wird, wie ſchon der ſelige Akademiker und Hofrath Gehlen in der k. Akademie der Wiſſenſchaften vortrug, verſchieden; allein dieſe Verſchiedenheiten ſind nicht ſo bedeutend, daß ſie ſeine ſchädliche Beſchaffenheit, und zwar ſelbſt nicht in dem aus Wein bereiteten Weingeiſte oder in jenem der Steinfrüchte, welchen ſie durch ihre Saamen mitgetheilt wird, aufheben ſollte. Auch unterſcheidet ſich der Fuſelgehalt von den dem Mutterkörper des Weingeiſtes innwohnenden riechenden Subſtanzen und von dem Geruche durch das Anbrennen, das iſt, vom Gehalte an brandiger Eſſigſäure und ſolchem Oele ſo weſentlich, daß hierin keine Verwechſelung ſtatt haben kann. Der Kupfergehalt des Brantweins und des Weingeiſtes iſt zwar viel geringer und ſeltener, als früher geglaubt wurde; allein gerade mit dem Fuſelöle

geht nach Gehlens Bemerkung das Kupfer eine Seifen- alſo Salzverbindung ein, welche auch in geringer Menge äußerſt nachtheilig für die Geſundheit wirken muß.

Obwohl der aus Kartoffeln bereitete Weingeiſt gewöhnlich viel weniger fuſelig iſt, als der aus Getraide verfertigte, ſo kann er doch ſchon als ſolcher nicht für anders als für die Geſundheit ſehr nachtheilig erklärt werden. Eine andere ſehr gefährliche Wirkung bringt aber der aus ausgewachſenen Kartoffeln abgezogene Weingeiſt, welche jener der betäubenden Gifte gleicht, hervor, und muß daher gleicher Aufmerkſamkeit, als fuſeliger Weingeiſt, gewürdiget werden.

(Int.-Bl. des O. D. Kr. 1827. St. 9. Pag. 275.)

Nachdem neuerdings die Bemerkung gemacht worden, daß der im Handel vorkommende Brandwein noch immer ſehr häufig fuſelig, und ſelbſt mit Kupfer verunreiniget iſt; ſo werden die Polizey-Behörden wiederholt auf das lithographirte Ausſchreiben vom 29. April v. J. mit dem Auftrage hingewieſen, dieſem Gegenſtande fortwährend beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, und zur Abwendung der aus dem Genuß eines ſolchen Getränkes für die Geſundheit hervorgehenden Nachtheile, mit den Gerichts-Aerzten das ſachgemäße Benehmen ununterbrochen zu pflegen. Augsburg den 12. März 1827.

C.

Chirurgen, Befreyung derſelben von der Handſcharwerk.

(Reg.-Bl. 1802. St. 45. Pag. 777.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben vermög höchſter Entſchließung vom 16. Oktober zu verordnen geruht, daß ſo, wie in dem Herzogthume Neuburg ſchon den 3. Dezember 1782 verordnet worden iſt, auch in den churfürſtlichen übrigen heroberen Staaten alle Wundärzte, Bader und Hebammen von aller Handſcharwerk befreyet bleiben ſollen; doch ſollen unter dieſer Befreyung die Männer der letztern nicht begriffen, ſolche Befreyung auch nicht auf die Roßſcharwerk ausgedehnt, und wegen ſolcher Befreyung die Scharwerk der übrigen frohnpflichtigen Unterthanen nicht vermehrt werden.

Dieß wird daher zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht. München den 27. Oktober 1802.

Deren Prüfung.

(Reg.=Bl. der Prov. Schwaben 1804. St. 19. Pag. 323.)

Schon mehrere Chirurgen= und Baders=Söhne haben bey unterzeichneter Stelle um die gnädigſte Erlaubniß angeſucht, ſich von einem Phyſikus prüfen laſſen zu dürfen. Um nun in Zukunft dergleichen Geſuche überhoben zu ſeyn, wird hiemit bekannt gemacht, daß die Prüfung eines Chirurgen, Baders oder einer Hebamme nie einem Phyſikus aufgetragen werden könne, ſondern daß ſie nur bey der Medizinal=Sektion dahier ſtatt finde. Ulm den 24. April 1804.

Beyziehung derſelben neben dem Gerichts=Arzte bey Obduktionen.

Sammlung der wichtigſten königlichen Reſkripte in Beziehung auf daß Straf=Geſetzbuch für das Königreich Bayern vom Jahr 1813 Band I. Nro. 18. Juſtiz=Miniſterial=Reſkript vom 21. Nov. 1813.

Der erſte Paragraph des Artikels 243 des Straf=Geſetzbuches beſtimmt, daß die Leichenbeſchau gültigerweiſe durch einen Gerichts=Arzt vorgenommen werden könne, ohne daß die Zuziehung eines verpflichteten Chirurgen abſolut nothwendig wäre. Indeſſen verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn der Gerichts=Arzt aus irgend einer Urſache, z. B. Mangel an Uebung, Altersſchwäche und ſo anderes die Sektion nicht ſelbſt vornehmen kann; dieſelbe durch einen Chirurgen, welcher nach §. 2. und 3. des Artikels 242 das Gutachten mit zu unterſchreiben hat, vorzunehmen ſey, daß jedoch die ganze Sektion nicht anders, als in Anweſenheit und unter Leitung und Aufſicht des Gerichts=Arztes geſchehen dürfe. Ueberhaupt iſt der Unterſuchungs=Behörde durch den Artikel 242 des Straf=Geſetzbuches die Befugniß keineswegs entzogen, bey Obduktionen, wenn ſie es nöthig oder räthlich findet, neben dem Landgerichts=Arzte noch einen verpflichteten Chirurgen beyzuziehen. Dagegen aber iſt die Zuziehung zweier Wundärzte nach §. 2. des Artikels 243 nur in Nothfällen, wenn kein Arzt anweſend iſt, zuläßig.

Anſtalten zu deren Bildung.

(Reg.=Bl. 1823. St. 6. Pag 107.)

Seine Königliche Majeſtät haben auf den Antrag des Ober=Medizinal=Collegiums und nach Vernehmung Allerhöchſt Dero Staats=Rathes zu genehmigen geruht, daß die bisher zu München und Bamberg beſtandenen landärztlichen Schulen eine veränderte, auf die nothwendige Bildung brauchbarer Chirurgen berechnete Einrichtung, unter nachfolgenden Beſtimmungen erhalten:

1.) Die landärztlichen Schulen zu München und Bamberg nehmen künftig den Namen: chirurgiſcher Schulen, an, und bleiben den Regierungen derjenigen Kreiſe untergeordnet, in welchen ſie gelegen ſind.

Dieſe Regierungen erſtatten ihre Anträge über Aufnahme, Prüfung, Diſpenſation und Entlaſſung der Schüler, ſo wie über alle die chirurgiſchen Schulen betreffenden Angelegenheiten, an das Staats=Miniſterium des Innern.

2.) Der Unterricht in dieſen Schulen beſchränkt ſich auf die Vorbereitungs=Lehre, und allgemeine Heilkunde, auf Anatomie und Chirurgie, und endlich auf die Geburtshilfe.

3.) Für Aufſtellung des erforderlichen Lehr- und Dienſt=Perſonals, ſo wie für Lokalitäten und Attribute, wird mit Rückſicht auf die gutachtlichen Anträge des Ober-Medizinal-Collegiums gehörig geſorgt werden.

4.) Die Geſchäftsführung des zeitlichen Direktors und der Profeſſoren richtet ſich im Allgemeinen nach den für die Vorſtände und Lehrer der landärztlichen Schulen früher ſchon gegebenen Vorſchriften.

5.) Der beſondere Geſchäfts= und Wirkungs=Kreis der neuen chirurgiſchen Schulen iſt in der darüber erlaſſenen eigenen Inſtruktion näher beſtimmt.

6.) Der ganze Lehrkurs für die in dieſen Schulen zu bildenden Chirurgen dauert drey Jahre, welche ſich in ſechs Semeſter abtheilen.

7.) Die Eröffnung der Schulen geſchieht am 1. May d. J. das erſte Semeſter endet mit der Hälfte des darauf folgenden Mo=

nats September. Das zweyte Semeſter beginnt mit dem 1. November und endet am Schluſſe des darauf folgenden März-Monats. Dieſe Zeitrechnung bleibt für alle folgenden Semeſter unverändert.

8.) Diejenigen, welche in eine chirurgiſche Schule aufgenommen zu werden wünſchen, haben ſich acht Tage vor dem Anfang des Semeſters bey dem Direktor zu melden, und zwar die Schüler aus dem Iſar-, Ober und Unter-Donau-, dann Regen-Kreiſe, an der Schule zu München, die Uebrigen aber an der Schule zu Bamberg.

9.) Die Aufnahme iſt durch den entſprechenden Erfolg einer an der Schule ſelbſt zu erſtehenden Vorprüfung bedingt, wobey jeder Bewerber nachzuweiſen hat:

a) daß er nicht unter 16, und nicht über 30 Jahre alt ſey, und eine hinlängliche körperliche Fähigkeit zur Erlernung und künftigen Ausübung der Chirurgie beſitze;

b) daß er ſich die erforderlichen Vorkenntniſſe eigen gemacht, und wenigſtens die lateiniſchen Vorbereitungs-Schulen zurückgelegt, oder die in dieſen Schulen vorgeſchriebenen Lehrgegenſtände durch Privat-Studium erlernt; endlich

c) daß er bisher eine gute Aufführung gepflogen habe.

10.) Die aufgenommenen Schüler haben ſich nach den Vorſchriften der Schulordnung, welche ihnen beſonders bekannt gemacht werden, genau zu achten, und bleiben außerhalb der Schulen, wie jeder andere Einwohner, der Orts-Polizey untergeordnet.

11.) Der Unterricht wird unentgeldlich ertheilt. Solche Schüler, welche ſich durch Zeugniſſe ihrer Orts-Obrigkeiten über Mangel an Vermögen ausweiſen, und zugleich ihrer guten Aufführung, ihres Fleißes und ihrer Befähigung wegen, von der Schule zu beſonderer Berückſichtigung begutachtet werden, erhalten angemeſſene Unterſtützungen.

12.) Diejenigen Schüler, welche nach zurückgelegtem Lehrkurſe auf den Grund einer zur Zufriedenheit erſtandenen Haupt-Prüfung, von der Schule approbirt, und mit einem Diplom entlaſſen worden ſind, treten in alle durch eine beſondere Inſtruktion be-

ſtimmten Befugniſſe und Verpflichtungen der Chirurgen ein, ſobald ſie wirklich angeſtellt, und auf die eben erwähnte Inſtruktion verpflichtet ſeyn werden.

13.) Die Anſtellungs-Geſuche werden bey den betreffenden Polizey-Behörden angebracht, und von dieſen verhandelt und beſchieden; jedoch müſſen alle, auf wirkliche Anſtellung lautende unterpolizeyliche Entſchließungen zuvörderſt noch der vorgeſetzten Kreis-Regierung zur Beſtätigung vorgelegt werden.

14.) Niemals kann eine ſolche Anſtellung ohne gleichzeitige Verleihung einer Barbiers- oder Baders-Conzeſſion, oder ohne vorläufige Erwerbung einer Gewerbs-Gerechtigkeit dieſer Art Statt finden; dagegen ſollen aber auch die um Anſtellung als Chirurgen ſich meldenden Individuen, wenn ſie ihre Approbation beigebracht haben, und ihre Anſtellung auch ſonſt als zuträglich erſcheint, in Verleihung von Barbiers- oder Baders-Conzeſſionen auf alle mögliche Weiſe begünſtiget, und denſelben die Erwerbung ſolcher Gewerbs-Gerechtigkeiten durchaus nicht erſchwert werden.

15.) In Zukunft, ſobald approbirte Chirurgen vorhanden ſeyn werden, ſoll außer dieſen Chirurgen Niemand mehr eine Barbiers- oder Baders-Conzeſſion erhalten, oder zur Erwerbung einer ſolchen Gerechtigkeit zuzulaſſen ſeyn.

16.) Rückſichtlich der ſchon angeſtellten und approbirten Landärzte hat es bey den für dieſelben bereits gegebenen Beſtimmungen ſein Verbleiben. München den 25. Jänner 1823.

Inſtruktion für die chirurgiſchen Schulen.

Unter Hinweiſung auf die öffentliche Bekanntmachung vom heutigen Tage, wird für den beſondern Geſchäfts- und Wirkungskreis der neuen chirurgiſchen Schulen folgende nähere Inſtruktion ertheilt:

I. Lehr-Gegenſtände.

§. 1. Die Lehr-Gegenſtände ſind:

1.) Die Vorbereitungslehre,
2.) die phyſiologiſche Anatomie,
3.) die allgemeine Heilkunde und
4.) folgende 5 Theile der beſondern —

Dieß wird daher zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht. München den 27. Oktober 1802.

Deren Prüfung.

(Reg.=Bl. der Prov. Schwaben 1804. St. 19. Pag. 323.)

Schon mehrere Chirurgen= und Baders=Söhne haben bey unterzeichneter Stelle um die gnädigſte Erlaubniß angeſucht, ſich von einem Phyſikus prüfen laſſen zu dürfen. Um nun in Zukunft dergleichen Geſuche überhoben zu ſeyn, wird hiemit bekannt gemacht, daß die Prüfung eines Chirurgen, Baders oder einer Hebamme nie einem Phyſikus aufgetragen werden könne, ſondern daß ſie nur bey der Medizinal=Sektion dahier ſtatt finde. Ulm den 24. April 1804.

Beyziehung derſelben neben dem Gerichts=Arzte bey Obduktionen.

Sammlung der wichtigſten königlichen Reſkripte in Beziehung auf daß Straf=Geſetzbuch für das Königreich Bayern vom Jahr 1813 Band I. Nro. 18. Juſtiz=Miniſterial=Reſkript vom 21. Nov. 1813.

Der erſte Paragraph des Artikels 243 des Straf=Geſetzbuches beſtimmt, daß die Leichenbeſchau gültigerweiſe durch einen Gerichts=Arzt vorgenommen werden könne, ohne daß die Zuziehung eines verpflichteten Chirurgen abſolut nothwendig wäre. Indeſſen verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn der Gerichts=Arzt aus irgend einer Urſache, z. B. Mangel an Uebung, Altersſchwäche und ſo anderes die Sektion nicht ſelbſt vornehmen kann; dieſelbe durch einen Chirurgen, welcher nach §. 2. und 3. des Artikels 242 das Gutachten mit zu unterſchreiben hat, vorzunehmen ſey, daß jedoch die ganze Sektion nicht anders, als in Anweſenheit und unter Leitung und Aufſicht des Gerichts=Arztes geſchehen dürfe. Ueberhaupt iſt der Unterſuchungs=Behörde durch den Artikel 242 des Straf=Geſetzbuches die Befugniß keineswegs entzogen, bey Obduktionen, wenn ſie es nöthig oder räthlich findet, neben dem Landgerichts=Arzte noch einen verpflichteten Chirurgen beyzuziehen. Dagegen aber iſt die Zuziehung zweier Wundärzte nach §. 2. des Artikels 243 nur in Nothfällen, wenn kein Arzt anweſend iſt, zuläßig.

Anſtalten zu deren Bildung.

(Reg.=Bl. 1823. St. 6. Pag 107.)

Seine Königliche Majeſtät haben auf den Antrag des Ober=Medizinal=Collegiums und nach Vernehmung Allerhöchſt Dero Staats=Rathes zu genehmigen geruht, daß die bisher zu München und Bamberg beſtandenen landärztlichen Schulen eine veränderte, auf die nothwendige Bildung brauchbarer Chirurgen berechnete Einrichtung, unter nachfolgenden Beſtimmungen erhalten:

1.) Die landärztlichen Schulen zu München und Bamberg nehmen künftig den Namen: chirurgiſcher Schulen, an, und bleiben den Regierungen derjenigen Kreiſe untergeordnet, in welchen ſie gelegen ſind.

Dieſe Regierungen erſtatten ihre Anträge über Aufnahme, Prüfung, Diſpenſation und Entlaſſung der Schüler, ſo wie über alle die chirurgiſchen Schulen betreffenden Angelegenheiten, an das Staats=Miniſterium des Innern.

2.) Der Unterricht in dieſen Schulen beſchränkt ſich auf die Vorbereitungs=Lehre, und allgemeine Heilkunde, auf Anatomie und Chirurgie, und endlich auf die Geburtshilfe.

3.) Für Aufſtellung des erforderlichen Lehr- und Dienſt=Perſonals, ſo wie für Lokalitäten und Attribute, wird mit Rückſicht auf die gutachtlichen Anträge des Ober-Medizinal-Collegiums gehörig geſorgt werden.

4.) Die Geſchäftsführung des zeitlichen Direktors und der Profeſſoren richtet ſich im Allgemeinen nach den für die Vorſtände und Lehrer der landärztlichen Schulen früher ſchon gegebenen Vorſchriften.

5.) Der beſondere Geſchäfts= und Wirkungs=Kreis der neuen chirurgiſchen Schulen iſt in der darüber erlaſſenen eigenen Inſtruktion näher beſtimmt.

6.) Der ganze Lehrkurs für die in dieſen Schulen zu bildenden Chirurgen dauert drey Jahre, welche ſich in ſechs Semeſter abtheilen.

7.) Die Eröffnung der Schulen geſchieht am 1. May d. J. das erſte Semeſter endet mit der Hälfte des darauf folgenden Mo=

6*

nats September. Das zweyte Semeſter beginnt mit dem 1. November und endet am Schluſſe des darauf folgenden März-Monats. Dieſe Zeitrechnung bleibt für alle folgenden Semeſter unverändert.

8.) Diejenigen, welche in eine chirurgiſche Schule aufgenommen zu werden wünſchen, haben ſich acht Tage vor dem Anfang des Semeſters bey dem Direktor zu melden, und zwar die Schüler aus dem Iſar-, Ober und Unter-Donau-, dann Regen-Kreiſe, an der Schule zu München, die Uebrigen aber an der Schule zu Bamberg.

9.) Die Aufnahme iſt durch den entſprechenden Erfolg einer an der Schule ſelbſt zu erſtehenden Vorprüfung bedingt, wobey jeder Bewerber nachzuweiſen hat:

a) daß er nicht unter 16, und nicht über 30 Jahre alt ſey, und eine hinlängliche körperliche Fähigkeit zur Erlernung und künftigen Ausübung der Chirurgie beſitze;

b) daß er ſich die erforderlichen Vorkenntniſſe eigen gemacht, und wenigſtens die lateiniſchen Vorbereitungs-Schulen zurückgelegt, oder die in dieſen Schulen vorgeſchriebenen Lehrgegenſtände durch Privat-Studium erlernt; endlich

c) daß er bisher eine gute Aufführung gepflogen habe.

10.) Die aufgenommenen Schüler haben ſich nach den Vorſchriften der Schulordnung, welche ihnen beſonders bekannt gemacht werden, genau zu achten, und bleiben außerhalb der Schulen, wie jeder andere Einwohner, der Orts-Polizey untergeordnet.

11.) Der Unterricht wird unentgeldlich ertheilt. Solche Schüler, welche ſich durch Zeugniſſe ihrer Orts-Obrigkeiten über Mangel an Vermögen ausweiſen, und zugleich ihrer guten Aufführung, ihres Fleißes und ihrer Befähigung wegen, von der Schule zu beſonderer Berückſichtigung begutachtet werden, erhalten angemeſſene Unterſtützungen.

12.) Diejenigen Schüler, welche nach zurückgelegtem Lehrkurſe auf den Grund einer zur Zufriedenheit erſtandenen Haupt-Prüfung, von der Schule approbirt, und mit einem Diplom entlaſſen worden ſind, treten in alle durch eine beſondere Inſtruktion be-

ſtimmten Befugniſſe und Verpflichtungen der Chirurgen ein, ſobald ſie wirklich angeſtellt, und auf die eben erwähnte Inſtruktion verpflichtet ſeyn werden.

13.) Die Anſtellungs-Geſuche werden bey den betreffenden Polizey-Behörden angebracht, und von dieſen verhandelt und beſchieden; jedoch müſſen alle, auf wirkliche Anſtellung lautende unterpolizeyliche Entſchließungen zuvörderſt noch der vorgeſetzten Kreis-Regierung zur Beſtätigung vorgelegt werden.

14.) Niemals kann eine ſolche Anſtellung ohne gleichzeitige Verleihung einer Barbiers- oder Baders-Conzeſſion, oder ohne vorläufige Erwerbung einer Gewerbs-Gerechtigkeit dieſer Art Statt finden; dagegen ſollen aber auch die um Anſtellung als Chirurgen ſich meldenden Individuen, wenn ſie ihre Approbation beigebracht haben, und ihre Anſtellung auch ſonſt als zuträglich erſcheint, in Verleihung von Barbiers- oder Baders-Conzeſſionen auf alle mögliche Weiſe begünſtiget, und denſelben die Erwerbung ſolcher Gewerbs-Gerechtigkeiten durchaus nicht erſchwert werden.

15.) In Zukunft, ſobald approbirte Chirurgen vorhanden ſeyn werden, ſoll außer dieſen Chirurgen Niemand mehr eine Barbiers- oder Baders-Conzeſſion erhalten, oder zur Erwerbung einer ſolchen Gerechtigkeit zuzulaſſen ſeyn.

16.) Rückſichtlich der ſchon angeſtellten und approbirten Landärzte hat es bey den für dieſelben bereits gegebenen Beſtimmungen ſein Verbleiben. München den 25. Jänner 1823.

Inſtruktion für die chirurgiſchen Schulen.

Unter Hinweiſung auf die öffentliche Bekanntmachung vom heutigen Tage, wird für den beſondern Geſchäfts- und Wirkungskreis der neuen chirurgiſchen Schulen folgende nähere Inſtruktion ertheilt:

I. Lehr-Gegenſtände.

§. 1. Die Lehr-Gegenſtände ſind:

1.) Die Vorbereitungslehre,

2.) die phyſiologiſche Anatomie,

3.) die allgemeine Heilkunde und

4.) folgende 5 Theile der beſondern —

a.) die chirurgiſche oder Chirurgie,

b.) die geburtshilfliche, oder Geburtshilfe, und

c.) die ärztliche.

§. 2. Der Unterricht in polizeylichen und gerichtlichen Unterſuchungen, über die Abgabe von Befundſcheinen bey beiden, und über das Verhalten in ärztlich = polizeylichen oder gerichtlichen Fällen, wird nicht als ein Ganzes gegeben, ſondern bey den betreffenden Gegenſtänden insbeſondere ertheilt.

§. 3. Dieſe Lehr = Gegenſtände werden in einem Lehrkurſe von 6 Semeſtern vorgetragen. Den Schülern darf keine Abweichung hievon außer den in §. 38 bezeichneten Falle, geſtattet werden.

§. 4. Der Lehrkurs, und mit ihm das Schuljahr beginnt am 1. May d. J., und endet mit der Hälfte des darauf folgenden Monats September. Das 2. Semeſter beginnt mit dem 1. November und endet mit dem Ende des darauf folgenden März = Monats.

Dieſe Zeitrechnung bleibt für alle folgende Semeſter. Die Dauer für beide Semeſter ſchlieſzt jedoch zugleich die Zeit in ſich, welche zu den Semeſtral = und Final = Prüfungen erforderlich wird.

§. 5. Vorleſungs = Tage ſind in jeder Woche fünf, nämlich Montag, Dienſtag, Donnerſtag, Freitag und Sonnabend. Die letzten 2 Tage jeden Monats abgerechnet, an welchen in Gegenwart aller Profeſſoren aus allen Gegenſtänden mit den Schülern eine mündliche Prüfung über das abzuhalten iſt, was dieſen Monat hindurch gelehrt wurde, um ſo den Fleiß der Schüler bemeſſen, und ihre etwa nothwendige Entfernung frühzeitig bewerkſtelligen zu können. Die kliniſchen Stunden werden täglich, und die Uebungs = Stunden auſſer den Vorleſungs = Tagen auch am Mittwoche, und an gebotenen Feyertagen ſo wie an Sonntagen die kliniſchen Stunden gehalten.

§. 6. Die Profeſſoren haben unter ſich die Eintheilung in die Lehrfächer und Lehrſtunden auszugleichen, und das Reſultat vor allem dem k. Obermedizinal=Collegium rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

II. Lehrkurs und Ordnung.

§. 7. Der Lehrkurs erhält folgende Eintheilung:

I Schuljahr,

1. Semeſter,

Vorbereitungs = Lehre wöchentlich 10, nämlich täglich 2 Stunden.

Erſte Abtheilung der phyſiologiſchen Anatomie bis zum Schluſſe der Knochen = und Bänder Lehre täglich 1, wöchentlich 5 Stunden.

2. Semeſter.

Die zweyte Abtheilung der phyſiologiſchen Anatomie täglich 1 Stunde, alſo wöchentlich 5 Stunden.

Vorleſungen, und täglich 2 Stunden eigene Uebung der Candidaten, in Präpariren und Demonſtriren der Präparate wöchentich 12 Stunden.

Wiederholung der Vorbereitungs = Lehre, täglich 1, wöchentlich 5 Stunden. Von der zweiten Hälfte des Semeſters an, allgemeine Heilkunde, und zwar bis zum Vortrage über die Hauptarten der Krankheits = Zuſtände, einſchlüſſig täglich 1, wöchentlich 5 Stunden mit dem täglich 2 ſtündigen Beſuche des ärztlichen Clinikums.

II. Schul = Jahr.

1. Semeſter,

Fortſetzung der allgemeinen Heilkunde täglich 1, wöchentlich 5 Stunden.

Erſte Abtheilung der ärztlichen Heilkunde täglich 1, wöchentlich 5 Stunden. Aerztliches Clinikum täglich 2, wöchentlich 14 Stunden.

Erſte Abtheilung der chirurgiſchen Heilkunde täglich 1, wöchentlich 5 Stunden.

Erſte Abtheilung der chirurgiſchen Operations = Lehre täglich 1 Stunde, wöchentlich 3 Stunden zum Vortrage und Demonſtration, und 3 Stunden zur Uebung, alſo 6 Stunden im Ganzen.

Chirurgiſches Clinikum täglich 1, wöchentlich 7 Stunden.

Wiederholung der erſten Abtheilung der phyſiologiſchen Anatomie täglich 1, wöchentlich 5 Stunden.

2. Semeſter.

Zweite Abtheilung der ärztlichen Heilkunde täglich 1, wöchentlich 5 Stunden.

Aerztliches Clinikum täglich 2, wöchentlich 14 Stunden.

Zweyte Abtheilung der chirurgiſchen Heilkunde, täglich 1, wöchentlich 5 Stunden.

Zweyte Abtheilung der chirurgiſchen Operations = Lehre täglich 1 Stunde, wöchentlich 3 Stunden zum Vortrage und Demonſtration und 3 Stunden zur Uebung.

Chirurgiſches Clinikum täglich 1, wöchentlich 7 Stunden.

Wiederholung der zweiten Abtheilung der phyſiologiſchen Anatomie täglich 1, wöchentlich 5 Stunden.

Uebung im Seciren, und anatomiſchen Demonſtrationen an Präparaten täglich 2, wöchentlich 12 Stunden.

III. Schul-Jahr.

1. Semeſter.

Wiederholung der erſten Abtheilung der ärztlichen Heilkunde täglich 1, wöchentlich 5 Stunden.

Aerztliches Clinikum täglich 2, wöchentlich 14 Stunden.

Wiederholung der chirurgiſchen Heilkunde täglich 1, wöchentlich 5 Stunden, wöchentlich 3 zum Vortrage, und 3 zur Uebung der chirurgiſchen Operations-Lehre täglich 1 Stunde.

Chirurgiſches Clinikum täglich 1, wöchentlich 7 Stunden.

Erſte Abtheilung der Geburtshilfe täglich 1, wöchentlich 5 Stunden, geburtshilfliches Clinikum täglich 1 Stunde.

Gerichtliche Unterſuchungen an Leichen, wöchentlich 1 Stunde am Mittwoche.

2. Semeſter.

Wiederholung der zweyten Abtheilung der ärzlichen Heilkunde, täglich 1, wöchentlich 5 Stunden. Aerztliches Clinikum täglich 2, wöchentlich 14 Stunden.

Wiederholung der zweiten Abtheilung der chirurgiſchen Heilkunde täglich 1, wöchentlich 5 Stunden.

Wiederholung der chirurgiſchen Operations-Lehre täglich 1, wöchentlich 5 Stunden.

Chirurgiſche Clinik täglich 1, wöchentlich 7 Stunden.

Zweyte Abtheilung der Geburtshilfe, täglich 1 Stunde, wöchentlich 3 zu Vorleſungen, und 3 zu Uebungen.

Geburtshilfe Clinik täglich 1, wöchentlich 7 Stunden.

III. Unterrichts-Methode.

§. 8. Die Vorleſungen ſollen nach Lehrbüchern gehalten werden, welche dem Faſſungs-Vermögen der Kandidaten und dem Zwecke der Schule entſprechen. Kein Lehrfach ſoll durch mehrere Lehrbücher für

die einzelnen Theile des Lehrfaches zerſplittert werden; Die Profeſſoren haben ihre Vorſchläge rückſichtlich der zu wählenden Lehrbücher bey dem Obermedizinal-Collegium einzureichen. Sollten ſchon beſtehende Lehr-Bücher nicht für genügend gehalten werden, ſo ſoll einſtweilen nach einem beſondern von den betreffenden Profeſſoren entworfenen Leitfaden, welcher den Schülern zu diktiren und zu erläutern iſt, und welcher nach erfolgter Gutheißung von Seite des Obermedizinal-Collegiums zum Druck befördert werden kann, die Lehre beginnen.

Die Lehre muß vor allem auf das Praktiſche geleitet, und durch Anſchauung geſichert und begründet werden.

§. 9. Rückſichtlich der Uebungen in den verſchiedenen Cliniken und ihrer Benützung, ſowie rückſichtlich der Beyſchaffung der Leichname und der Lehre an denſelben, hat es bey der ſchon bisher für die landärztlichen Schulen beſtandenen Anordnung und Uebung ſein Verbleiben.

§. 10. Die Profeſſoren haben die Kranken und Gebährenden, ſowie die neugebornen Kinder ſo zur Beobachtung und zur untergeordneten Behandlung unter die Schüler zu vertheilen, daß dieſe einen gleichmäßigen Antheil zu ihrer Bildung finden. Den Fleiß der Schüler und den Erfolg ihrer Verwendung, zumal nach den ſchriftlich von ihnen zu erhebenden Kranken- und Geburtsgeſchichten, haben die Profeſſoren eben ſo, als ihre Geſchicklichkeit bey den praktiſchen Uebungen an Leichen forthin zu beobachten, und ihnen über den Beſchluß der Cliniken und die Uebungsſtunden eigene Zeugniſſe, wie über die Vorleſungen zu ertheilen.

Die Krankheits- und Geburtsgeſchichten haben die Schüler in einem gleichmäßigen Quartformate den betreffenden Profeſſoren doppelt abzugeben, wovon die einen bey den Akten dieſer cliniſchen Lehranſtalten aufbewahrt, und die andern den Final-Prüfungs-Akten der Schule beygelegt werden.

IV. Sammlungen der Schule.

§. 11. Alle Präparate, deren Aufbewahrung von was immer für einen Profeſſor für zweckmäßig zum Unterricht befunden wird, müſſen dem Profeſſor der Anatomie für die anatomiſche Sammlung übergeben werden, können aber bey allen Lehrvorträgen, wo ihre De-

monſtration nützen kann, von jedem Profeſſor für dieſe entlehnt werden.

§. 12. Die Herſtellung und Erweiterung der zum Unterrichte nöthigen Sammlungen haben die betreffenden Profeſſoren ſorgfältig zu betreiben. Sie führen die nächſte Aufſicht auf dieſelben mit dem Direktor zuſammen.

§. 13. Die bisher den landärztlichen Schulen eigen geweſenen Sammlungen gehen mit allen dazu gehörigen Büchern, Kupferſtichen, Zeichnungen u. ſ. w. an die Chirurgiſchen über, und werden mit ihren Inventarien unter Beyziehung des Direktors übernommen.

§. 14. Am Schluſſe eines Schul-Jahres hat jeder Profeſſor eine nummerirte und ſpezifizirte Ueberſicht des Zuwachſes und eine Anzeige des Abganges, mit ſeinen Anträgen zur Verrechnung und den Koſtenanſchlägen dem Direktor zu übergeben, welcher dieſe Inventarien verifizirt und einbefördert.

V. Schulordnung.

§. 15. Es iſt den Schülern nicht erlaubt, der beſtimmten Reihenfolge der Lehrgegenſtände vorzugreifen.

§. 16. Jährlich werden ihnen am Anfange des Schul-Jahres die Stunden für die Vorleſungen, Cliniken und Uebungen bekannt gemacht.

§. 17. Sie haben ſie ununterbrochen fleißig zu beſuchen, und dürfen in der Regel bey Abweſenheit nur durch Krankheits-Zuſtände, bey welchen ſie ihre Wohnung nicht verlaſſen können, für entſchuldiget gehalten werden.

Damit dieſe Entſchuldigung gelten könne, haben ſie ſelbe vor dem Anfange der Stunden, an deren Beſuche ſie dadurch gehindert werden, den betreffenden Profeſſoren durch den Pedell anzeigen zu laſſen, und ſich durch ſchriftliche ärztliche Zeugniſſe, wenn es verlangt wird, auszuweiſen.

Ein ſechsmaliges verſchuldetes Ausbleiben vom Beſuche eines Lehrgegenſtandes in einem Semeſter macht denſelben ungiltig und führt zu ſeiner außerordentlichen Wiederholung, daher auch nach Umſtänden zur Verlängerung des Lehrkurſes.

Ein noch öfteres Ausbleiben dieſer Art, wird mit Entlaſſung von der Schule beſtraft.

Mangel an Fortgang führt gleichfalls zur Wiederholung des nicht erlernten Lehrgegenſtandes, wie der nachläßige Beſuch der Schule.

Erſtreckt er ſich ſo in einem Semeſter auf die Mehrzahl der Lehr-Gegenſtände, ſo wird er mit Entlaſſung von der Schule beſtraft.

Dagegen wird man Schülern, welche durch Krankheiten oder auf andere zu entſchuldigende Weiſe am Beſuche der Vorleſungen und an ihrem Fortgange gehindert werden, alle mögliche Unterſtützung zur Nachholung des Verſäumten, und billige Rückſicht in Bemeſſung des Fortganges angedeihen laſſen.

§. 18. In Hinſicht auf das Betragen in der Schule, wird vor allem Aufmerkſamkeit, Ruhe und achtungsvolles Benehmen gegen die Profeſſoren gefordert.

Sollte dieß wider Erwartung nicht geſchehen, ſo werden die erſten Uebertretungsfälle durch öffentliche Verweiſe mit Androhung weiterer Strafen, die Wiederholung derſelben, oder größere Uebertretungen durch die Polizeybehörde des Orts abgeſtraft, und nach Befund die Entlaſſung aus der Schule verfügt.

§. 19. Die Schüler haben unter dem Semeſter auch auſſer den 2 letzten Tagen des Monats jedesmal, wenn ſie von den Profeſſoren aufgefordert worden, ſich ohne Weigerung prüfen zu laſſen, und werden am Schluſſe eines jeden Semeſters noch einmal mündlich geprüft.

§. 20. Nach Maßgabe ihres Fleißes im Beſuche der Vorleſungen, ihrer Aufmerkſamkeit in denſelben, ihres Eifers bey den vorgeſchriebenen Uebungen und des Fortgangs, den ſie bey dieſen Prüfungen und Uebungen zeigen, erhalten ſie ihre Noten in den Semeſtral-Zeugniſſen, wobey ihnen, wenn ihr Fortgang nicht hinreicht, die nöthige Verfügung in Hinſicht auf außerordentliche Wiederholung der Lehrgegenſtände oder Hemmung ihres Fortſchreitens in der Ordnung des Lehrkurſes bekannt gemacht wird, und die fernern unausbleiblichen Folgen der Nachläßigkeit auf beſtimmte Weiſe angedroht werden.

§. 21. Gegen diejenigen, welche Unterſtützungen beziehen, fin-

det auch auf Antrag der Schule die Strafe der Vorenthaltung oder gänzliche Einziehung dieſer Unterſtützungen ſtatt.

§. 22. Da die Schüler in Hinſicht auf ihr Betragen außer der Schule unter der Aufſicht der Orts-Polizey-Behörde ſtehen, ſo unterliegen ſie auch hierinn allen Strafen, mit welchen Polizey-Uebertretungen belegt werden, und nach Maßgabe derſelben auch öffentlichen Verweiſen in der Schule, und ſelbſt der Entlaſſung.

§. 23. Um zur Approbations-Prüfung zu gelangen, muß ſich aus ihren Semeſtral-Zeugniſſen ergeben, daß ſie einen hinlänglichen Fortgang zur Erfüllung ihrer künftigen Beſtimmung gemacht haben, und ihnen dieſe auch in Hinſicht auf ihr moraliſches Betragen mit Sicherheit anvertraut werden könne.

Sie haben ferner Zeugniſſe über alle Uebungen und den Beſuch der Cliniken, welche einen gleichen Fortgang und die Erwerbung der nöthigen mechaniſchen und Kunſt-Fertigkeit beurkunden, von den betreffenden Profeſſoren vorzubringen.

Mit dieſen ſollen ſie zugleich zwey ärztliche und chirurgiſche Krankheits-Geſchichten, zwey Geſchichten von Geburtsfällen oder Krankheiten von Wöchnerinnen oder neugebornen Kindern mit der Bemerkung der betreffenden Profeſſoren über ihren Werth vorlegen. Dieſe haben ſie in einem gleichmäßigen Quart-Formate doppelt beyzubringen.

§. 24. Nach dem Befunde dieſer Zeugniſſe und ſchriftlichen Arbeiten wird ihnen ſodann eröffnet, ob ſie zu dieſer Prüfung zugelaſſen werden können, oder noch einige Lehrgegenſtände vorher zu wiederholen haben.

§. 25. Die Erhaltung der Schulordnung nach dieſen Beſtimmungen, welche zu Anfang eines jeden Schul-Jahres von dem Direktor allen verſammelten Schülern vorgeleſen werden muß, und überdieß in den Schulzimmern angeheftet ſeyn ſoll, liegt im Einzelnen jedem Profeſſor für ſeine Vorleſungen und Uebungsſtunden, und im Ganzen dem Direktor ob. Die Profeſſoren haben daher alle weſentliche Uebertretungen der Schüler dem Direktor anzuzeigen. Der Direktor erſtattet hierüber in den Schul-Seſſionen, und zwar bey dringenden Fällen, in außerordentlichen Sitzungen, vor allen Profeſſoren

ſeinen Vortrag, worauf ſodann das Geeignete beſchloſſen und verfügt wird.

§. 26. Jede Uebertretung der Schulordnung wird in dem Semeſtral-Zeugniſſe des betreffenden Profeſſors bemerkt.

§. 27. Sprechen die Beſtimmungen der Schulordnung die Ausſchließung eines Schülers von der Schule aus, ſo iſt dieſe ohne Weiteres zu verfügen.

Von dem Vollzuge dieſer Maßregel iſt dann die Orts-Polizey-Behörde, ſowie diejenige, unter welche der Schüler ſeiner Heimath gemäß gehört, dann die andere chirurgiſche Schule, ſowie das Miniſterium der Armee in Kenntniß zu ſetzen.

§. 28. Jeder Profeſſor hat den Fleiß der Schüler im Beſuche der Vorleſungen und Uebungsſtunden ſorgfältig zu beobachten. Zu dieſem Ende wird von jedem zweymal monatlich, und zwar zu ganz ungleichen Zeiten das Verzeichniß der Schüler, die dabey zu erſcheinen baben, verleſen, und werden darin die Abweſenden ſogleich bemerkt, wenn nicht eine glaubwürdige Entſchuldigung angebracht iſt.

§. 29. Zur Bemeſſung des Fortganges der Schüler dienen nebſt den Monats-Prüfungen auch jene, welche im Laufe eines jeden Semeſters, und zwar mit jedem Schüler zweymal gehalten werden müſſen.

Die Letztern werden ſo eingerichtet, daß ſie zu einer vollkommen geordneten Wiederholung des Vortrags dienen. — Beyde Arten von Prüfungen werden mündlich, und zwar, wenn es anders der Gegenſtand zuläßt, mit Demonſtration durch die Schüler, oder praktiſcher Uebung gehalten.

Um jedoch die Fortſchritte der Schüler in ſchriftlicher Aufſetzung ihrer Antworten beſtimmen zu können, ſoll jeder Profeſſor halbjährig ein oder zweymal eine Frage zur ſchriftlichen Beantwortung unter ſeiner Aufſicht vorlegen.

§. 30. Die Noten, welche von jedem Profeſſor ſeinen Schülern am Schluſſe eines jeden Semeſters ertheilt werden, ſollen zweifach, nämlich in Hinſicht auf die Verwendung, und auf den Fortgang ausgeſtellt werden.

§. 31. In erſterer Rückſicht werden ſie aus dem Frequentations-

Verzeichniſſe und den Bemerkungen über die Aufmerkſamkeit, ſowie den Eifer in den Uebungen und den monatlichen Endes = Prüfungen entnommen; daher auch dabey die Zahl der mit Verſchulden verſäumten Vorleſungen darin zu bemerken iſt.

Der Fortgang wird aus den oben bezeichneten Prüfungen, zuſammen nach einer billigen Combination ihrer Reſultate entnommen.

Für die Verwendung gelten die Noten: —
Großer, hinlänglicher Fleiß;
und für ihren Mangel die Note: Nachläßig; den Fortgang bezeichnen die Noten: Ausgezeichnet, Gut und Keiner.

§. 32. Die Semeſtral = Zeugniſſe, welche mit dem Siegel der Schule zu verſehen, und von den Profeſſoren für jeden Lehrgegenſtand einzeln zu ertheilen ſind, werden auf nachſtehende Weiſe ausgeſtellt:

Semeſtral=Zeugniß.

Daß der chirurgiſche Schüler N. N. von N. im . . . . Semeſter des chirurgiſchen Schul=Jahres 18— die Vorleſungen oder Uebungen oder Cliniken über N.— mit . . . . . und mit . . . . . Fortgange beſucht habe, bezeugt der unterzeichnete Direktor und Profeſſor.

N. —

N. — den — — — 18—

Unterſchrift des Direktors
und Profeſſors.

Ueber das Betragen des chirurgiſchen Schülers in den befraglichen Vorleſungen 2c. iſt die geeignete Anmerkung beyzufügen, beſonders die Angabe des mit Verſchulden verſäumten Schulbeſuches und die Strafen wegen begangenen Uebertretungen.

Bey den cliniſchen Zeugniſſen iſt in der Anmerkung die Zahl der behandelten Kranken und Geburtsgeſchichten und ihre Abgabe an den betreffenden Profeſſor zu erwähnen.

VI. Aufnahme der Schüler.

§. 33. Die Vorbedingungen zur Aufnahme in die Schule ſind

bereits in den allgemeinen Beſtimmungen feſtgeſetzt, die aufzunehmenden Schüler unterliegen aber noch einer beſonderen Prüfung von Seite der Schule.

§. 34. Der Direktor beſtimmt die Eintheilung der Prüfungs-Zeiten nach Einſicht der von den Aſpiranten vorgelegten Zeugniſſe.

§. 35. Die Prüfungen werden von allen Profeſſoren zuſammen gehalten. Jeder Aſpirant muß ſie mündlich und ſchriftlich, und zwar nur immer einer für ſich allein ablegen, und die ſchriftlichen Arbeiten ſollen dem Prüfungs-Protokolle beygelegt werden.

Bey dieſen Prüfungen haben ſämtliche Profeſſoren ſolche Fragen an die Aſpiranten zu ſtellen, aus deren Beantwortung mit Beſtimmtheit entnommen werden kann, ob ſie die hinlängliche Geiſtes-fähigkeit und ſo viel Schulkenntniſſe beſitzen, als zur Faſſung, Aufzeichnung und eigenen Wiederholung des Unterrichts an den chirurgiſchen Schulen erforderlich iſt.

§. 36. Bewerber, welche im Auslande geboren ſind, oder längere Zeit daſelbſt gelebt haben, ſollen die erforderlichen ausländiſchen Zeugniſſe vollſtändig und glaubwürdig beybringen, und wenn ſie ſich denſelben gemäß, ſowie ihrem Geſundheitszuſtande nach, zur Prüfung eignen, dieſer Prüfung mit beſonderer Genauigkeit unterworfen werden.

§. 37. Aſpiranten, welche entweder im In- oder Auslande ſchon einen Theil des Unterrichts genoſſen haben, welcher in den chirurgiſchen Schulen ertheilt wird, und Zeugniſſe über einen hinlänglich guten Fortgang beybringen, ſind nicht nur über die obigen Gegenſtände, ſondern mit aller Strenge über ihre Kenntniſſe in den Lehrfächern der chirurgiſchen Schule, und zwar in letztern größtentheils demonſtrativ und praktiſch zu prüfen, und über letztere Prüfung ſind ſchriftliche Antworten dieſer Aſpiranten dem Prüfungs-Protokolle beyzulegen.

§. 38. Nach Ablegung der mündlichen und ſchriftlichen Aufnahms-Prüfung vor ſämtlichen Profeſſoren wird über ihr Reſultat geſtimmt. Bey dem Mangel an Fähigkeit erfolgt die Abweiſung von der Schule auf immer, bey dem des hinlänglichen Unterrichts wird der Aſpirant nach ſeinem Maaße auf eine ihm anzuzeigende Zeit zur beſſern Vorbereitung angewieſen. Jene, welche ſchon einen Theil

des chirurgiſchen Unterrichts mit Fortgang genoſſen haben, werden nach ihrem Fortgange in dem Lehrkurs eingereiht.

§. 39. Hierauf erfolgt die Ertheilung eines nach dem untenbezeichneten Formular auszufertigenden Aufnahms-Scheins, welcher mit dem Schulſiegel geſiegelt, und von dem Direktor und ſämmtlichen Profeſſoren unterzeichnet wird.

Aufnahms-Schein.

Daß N. N. von . . . . . . in . . . . nach befriedigend abgelegter Aufnahms-Prüfung in die chirurgiſche Schule zu N. definitiv als chirurgiſcher Schüler aufgenommen worden, und in dem Lehrkurs . . . . mit Anfang dieſes laufenden Semeſters eingetreten ſey, wird hiemit bezeugt.

N. . . . . . den . . . . . 18 —

§. 40. Zugleich wird von dem Direktor der Schule ein Verzeichniß der aufgenommenen Schüler der Orts-Polizey mitgetheilt, unter deren Aufſicht ſie auſſer der Schule geſtellt ſind.

VII. End-Prüfungen und Approbirung.

§. 41. Ueber die Semeſtral-Prüfungen iſt bereits das Nöthige bey den Beſtimmungen über die Schulordnung vorgekommen; eben ſo ſind dortſelbſt die Bedingungen für die Zulaſſung zur Approbations-Prüfung beſtimmt.

§. 42. Um dieſen Prüfungen die nöthige Oeffentlichkeit und Feyerlichkeit zu geben, müſſen ſie einige Tage vorher in den Zeitungs-Blättern des Ortes angezeigt, und das ärzliche Publikum dazu eingeladen werden. Dieſe Einladung erſtreckt ſich auch auf andere Perſonen, die ein wiſſenſchaftliches oder techniſches oder ſonſtiges Intereſſe an dergleichen Prüfungen nehmen mögen.

§. 43. Dieſe Prüfungen werden zwey Stunden lang für jeden Schüler einzeln gehalten.

§. 44. Die Profeſſoren prüfen nach der Ordnung ihres Dienſt-Alters die Schüler mit Vorlegung der die Fragen betreffenden Gegenſtände aus den Sammlungen der Schule, als der Naturkörper, der Produkte aus denſelben, der Arzneymittel, Gifte, anatomiſchen Präparate, Inſtrumente, Apparate, und Verbandſtücke, dann mit Vornahme von Operationen an Leichen, wenn ſolche zu haben ſind, und

wenigſtens mit Unternehmung der geburtshilflichen Hand = und Inſtrumental = Operationen an Phantomen, und mit Anlegung der Verbände an letztere. Damit jedoch der Schüler keine Kenntniß der Prüfungs = Gegenſtände im Voraus erhalte, ſo dürfen jene Objekte aus den Sammlungen von den Profeſſoren erſt dann abverlangt werden, wenn der Schüler bereits zur Prüfung getreten iſt. Die Recepte werden dabey auf eine Tafel geſchrieben.

§. 45. Die Noten für die Approbation ſind, wenn ſolche dem Schüler ertheilt werden kann, in Hinſicht auf ſeinen Befähigungsgrad zu ſeiner Beſtimmung folgende: Ausgezeichnet, Vorzüglich, und Gut.

§. 46. Kann ſie nicht ertheilt werden, ſo erfolgt entweder die Anberaumung einer neuen Prüfung oder die gänzliche Abweiſung. Eine theilweiſe Approbation für einzelne Zweige der Praxis der Chirurgie darf nicht ertheilt werden. Mit der Abweiſung iſt die Verfügung aller jener Maasregeln verbunden, welche die Entlaſſnng aus der Schule mit ſich führt.

§. 47. Der Erfolg der Approbations = Prüfung, wird nicht aus dieſer allein, ſondern mit billiger Berückſichtigung der Semeſtral = Zeugniſſe, wenn dieſe im Ganzen zu einem beſſern Reſultate für den Schüler führen, entnommen, und nach der weſentlichen Uebereinſtimmung der Profeſſoren in ihrem Urtheile feſtgeſetzt.

§. 48. Die Approbations = Note erfolgt entweder einſtimmig oder durch Stimmenmehrheit, wobey die Stimme des Direktors bey gleicher Stimmenzahl entſcheidet. Im erſten Falle wird die Einſtimmigkeit der Protokolle ausgeſprochen, im zweyten aber die Zahl der überwiegenden und der gegebenen Stimmen zuſammen bemerkt.

Geht hiebey die Minderzahl der Stimmen auf eine höhere Note, als die überwiegende Mehrzahl, ſo iſt dieß ebenfalls zu bemerken.

§. 49. Die Verſchiebung der Approbation muß erfolgen, wenn der Schüler in einem der Lehrfächer nicht auf eine für ſeine Beſtimmung befriedigende Weiſe antwortet.

§. 50. Die Verſchiebung der Approbation kann nur dann auf ein halbes Jahr ſtatt haben, wenn ſie ſich blos auf den Fortgang in der Vorbereitungslehre oder allgemeinen Heilkunde gründet. Beruht

ſie auf der unzulänglichen Kenntniß und Uebung des Schülers in der Anatomie oder einem andern praktiſchen Lehrfache, ſo ſoll ſie auf ein Jahr erfolgen, und wenn ſie ihren Grund im Mangel an Fortgang in der Anatomie und einem praktiſchen Lehrfache hat, auf 1½ Jahr ausgedehnt werden.

Bey Mangel des nöthigen Fortgangs in 2 Theilen der beſondern Heilkunde kann nur dann eine Verſchiebung der Approbation ſtatt der Abweiſung ausgeſprochen werden, wenn derſelbe nicht in Nachläßigkeit des Schülers, ſondern in längerer oder öfterer Krankheit oder andern mildernden Umſtänden ihren Grund hat, und insbeſondere die Sem:ſtral-Zeugniſſe aus den betreffenden Fächern zu ſeinen Gunſten ſprechen. In dieſem Falle erfolgt die Verſchiebung auf ein Jahr.

§. 51. Die Abweiſung wird ausgeſprochen, wenn in dieſer Prüfung der Schüler, zumal aus Nachläßigkeit, entweder in allen Zweigen der beſondern Heilkunde nicht befriediget, oder in zweyen derſelben und der Anatomie nicht genüget.

§. 52. Nach Ablegung der Prüfung und nach Erhebung ihres Reſultates bey Entfernung des Schülers und aller Zuhörer, wird dem erſtern der Beſchluß der Schule über ſeine Approbation bekannt gemacht, und mit Bemerkung aller Stimmen-Verhältniſſe in das Prüfungs-Protokoll eingetragen.

§. 53. Nach Vollendung der Approbations-Prüfungen wird das darüber abgehaltene Protokoll ſämtlichen Profeſſoren verleſen, und ihnen geſtattet, ihre beſondern Bemerkungen darüber noch beyzuſetzen, wonach dann erſt die Approbations-Zeugniſſe nach folgendem Formular mit dem Stempel von 1 fl. verſehen, auszufertigen, und die Prüfungs-Akten mittels Berichts auf geeignetem Wege vorzulegen ſind.

Approbations-Zeugniß.
(1 fl. Stempel.)

Der unterzeichnete zeitliche Direktor N. N. und ſämtliche unterzeichnete Profeſſoren der k. b. chirurgiſchen Schule zu N. bezeugen hiemit, daß N. N. von N. im N. im — Semeſter des chirurgiſchen

Schul=Jahres 18— die ordentliche oder außerordentliche Aufnahme als chirurgiſcher Schüler an gedachter Schule am —ten N. erhalten, an ihr den chirurgiſchen Lehrkurs in der vorgeſchriebenen Ordnung von dem erwähnten Semeſter bis zu Ende des — Semeſters des chirurgiſchen Schul=Jahres vollendet, und bey der mit ihm am —ten N. nach den allerhöchſten Vorſchriften vorgenommenen Approbations-Prüfung, die Approbation als Chirurg mit der — Note, das iſt der Note — und zwar mit (— Bezeichnung der Stimmen=Verhältniſſe) erhalten habe. München den 25. Jänner 1823.

Lehrart an den chirurgiſchen Schulen.

Sie richtet ſich nothwendig nach dem Zwecke der Aufſtellung der Chirurgen und nach dem Faſſungs=Vermögen und den Vorkenntniſſen der chirurgiſchen Kandidaten.

Der erſtere iſt in der Inſtruktion für die Chirurgen ausgeſprochen. Demſelben gemäß müſſen ſie ſich für alle Zweige ärztlicher Praxis in einem, auf gefahrloſere Krankheitszuſtände und Geburtsfälle beſchränkten Umfange, zur erſten Nothhilfe in gefährlichen Krankheitsfällen und in ſolchen Geburtsfällen ſelbſt zur vollſtändigen Nothhilfe; übrigens aber zur untergeordneten Dienſtes=Leiſtung nach Anordnung und Anleitung der Doktoren eignen.

Da die Heilwiſſenſchaft und Heilkunſt nur als ein Ganzes gelehrt werden kann; ſo ſind die Schwierigkeiten der nothwendigen Beſchränkung des Unterrichts der Chirurgen auf einen engeren Kreis, und die der damit übereinſtimmenden Begränzung ihrer Praxis von ſelbſt klar. Es kann alſo von ihrer Bildung nur gefordert werden, daß ſie die möglichſten Vortheile mit dem mindeſten Nachtheile, vorzüglich in Hinſicht auf die durch ſie zu leiſtende Nothhilfe, gewähre.

Jene Schwierigkeiten werden durch die geringe Vorbildung der chirurgiſchen Kandidaten, welche keine wiſſenſchaftliche und eigentliche Kunſtbildung geſtattet, vermehrt, und können von dieſer Seite nicht gemindert werden; da eine höhere Vorbildung von ihnen nicht gefordert werden kann.

Bey dieſem Gegenſatze zwiſchen der Bildungsfähigkeit der chirurgiſchen Candidaten und zwiſchen der Nothwendigkeit höherer und

umfaſſender Bildung, welche für die Ausübung aller Theile der Heilkunſt erheiſcht wird, entſteht die Frage, ob, in welchem Maße und wie die Chirurgen dem Zwecke ihrer Aufſtellung entſprechend gebildet werden können.

In ihrem Unterrichte muß bey dem Mangel klaſſiſcher Grundlage und der allgemeinen, wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe, das iſt, jener Grundkenntniſſe, auf deren Umfang allein jede beſondere wiſſenſchaftliche und Kunſtbildung gebaut werden kann, die ſtreng wiſſenſchaftliche und Kunſtſprache, zumal die fremder Sprachen vermieden werden. Der Gebrauch dieſer gegenwärtig geltenden Terminologien verbiethet ſich von ſelbſt; da ſie ſich nothwendig auf den chirurgiſchen Candidaten fremde und zwar todte Sprachen gründen. Der Unterricht kann nicht in der Entwicklung der Begriffe und Lehrſätze durch Zergliederung und Verbindung der Wahrnehmungen und Beobachtungen, nicht in Anleitung des Schülers zu dieſer Reihe des Denkens, nicht in Ableitung allgemeiner Geſetze und der Unterordnung der beſondern unter dieſe beſtehen.

Die Vorkenntniſſe der chirurgiſchen Candidaten erſtrecken ſich im Allgemeinen nur auf jene Entwicklung des Denkens, welche die erſte Logik, das iſt, der Unterricht in der Mutterſprache und dem Rechnen, jedoch ohne beſtimmte Nachweiſung ihrer Geſetze giebt, mit jenen Elementar-Kenntniſſen, welche der Beſuch der deutſchen Schulen gewähren kann. Sie führen nur zur Volksbildung und auf dieſe allein kann die Bildung dieſer Candidaten gegründet werden.

Jene Frage muß alſo dahin geſtellt werden, ob dazu eine empiriſch-techniſche, auf einen beſtimmten Umfang beſchränkte Lehrart genügen könne? Ueber den Sinn dieſer ihrer Bezeichnung iſt bey der gegebenen Darſtellung ihres Standpunktes kein Zweifel möglich. Sie kann nur das erſte Erfahrungswiſſen, als Kunde, mit der, zunächſt aus dieſem hervorgehenden Kunſtfähigkeit, verbunden mit mechaniſcher Kunſtfertigkeit, und zwar mehr, als erlerntes, und nicht ſowohl, als durch eigene Ausbildung des Geiſtes erworbenes Wiſſen und Können gewähren.

Die Erfahrung lehrt, daß die Lehrart in dem, bey den chirurgiſchen Schulen beabſichtigten Maße nur auf geſunden Menſchenver-

ſtand, auf ein Alter, das die nöthige Schärfe der Sinne und Faſſungskraft, die gehörige Stärke des Gedächtniſſes und Anlage zur Erwerbung mechaniſcher Kunſtfertigkeit für den operativen Theil der Beſtimmung der Chirurgen gewährt, und auf die bezeichneten Vorkenntniſſe gebaut werden könne. Es muß aber ſo weit als möglich, auf Anſchauung gegründet werden, und durch die einfachſte Zergliederung und eine gleichmäßig begränzte Verbindung des Wahrnehmbaren zur Beobachtung führen. Auf dieſe läßt ſich die Anleitung zum Handeln, unter beſtändiger Nachweiſung derſelben am Krankenbette und bey Geburtsfällen, unter anhaltender eigener Uebung der Schüler und zwar vorzüglich durch Anweiſung zur Unterſcheidung ungleicher, aber ſich ähnlicher Fälle in erwähntem Maße bauen. Die Anſchauung muß wiederholt über alle, durch ſie darſtellbare Gegenſtände des Unterrichtes und unter verſchiedenen Verhältniſſen ſo gegeben werden, daß der Schüler immer auf die weſentlichſten Merkmale von jenen aufmerkſam gemacht werde.

Auf ſie iſt der Vortrag über alle Beobachtungs-, Erfahrungs- und ſelbſt die Verſuchs-Kenntniſſe ſo zu beziehen, wie ſie aus ihr zunächſt, ohne alles Eindringen in die tieferen Verhältniſſe der Dinge und ihrer Zuſtände hervorgehen. Die allgemeinen Lehrſätze laſſen ſich für derley Schüler nur in ſolchem Gehalte darſtellen, und nur durch Beyſpiele und zwar vorzüglich aus der täglichen Wahrnehmung erläutern.

Der Unterricht muß daher in allen ſeinen Theilen demonſtrativ beginnen. Nach geſchehener Demonſtration einer zuſammenhängenden Reihe von Gegenſtänden eines jeden Lehrfaches, bey dem es thunlich iſt, wird dazu am beſten das eigene öffentliche Demonſtriren derſelben durch die Schüler dienen, das zugleich die Stelle einer, nach der Ordnung des Unterrichtes fortlaufenden Wiederholung vertritt. Bey dieſen Demonſtrationen ſind die Schüler vorzüglich zuerſt auf die poſitiven Merkmale der Gegenſtände und dann zum Behufe der Unterſcheidung derſelben unter ſich auch auf die negativen aufmerkſam zu machen. In dieſer Weiſe kann allein den Lehrvorträgen, unbeſchadet der Faßlichkeit, die nöthige Kürze und Bündigkeit gegeben werden.

In Hinſicht auf die Kunſtausdrücke iſt, und zwar insbeſondere für die allgemeinen Lehrſätze die möglichſte Uebereinſtimmung und Beſchränkung ihrer Zahl zu wünſchen. Die lateiniſchen können nur zur Notiz und daher in den Lehrbüchern nur nach den Deutſchen, als inclavirte gegeben werden, um den Schülern für ihre eigene weitere Bildung durch das Leſen zu dienen. Jene lateiniſche Ausdrücke, welche ſich auf das Receptiren beziehen, ſollen ihnen zugleich für dieß, als lateiniſches dienen.

Die Anordnung, der Umfang und die Eintheilung des Unterrichts ergeben ſich aus folgenden Anſichten: Die Vorkenntniſſe der Candidaten bey ihrem Eintritte in die Schule reichen zum unmittelbaren Beginnen deſſelben mit den eigentlichen Lehrgegenſtänden nicht hin; auch werden ſie in deutſchen und erſten lateiniſchen Schulen nicht in der Art, zumal in Hinſicht auf die Demonſtration, erworben, in welcher die Candidaten derſelben bedürfen. Jede Unzulänglichkeit der Vorkenntniſſe würde eine Verwirrung der Begriffe im Studium der eigentlichen Lehrgegenſtände zur Folge haben. Schon aus dieſem Grunde iſt der Vortrag einer Vorbereitungs-Lehre unerläßlich, damit dieſe Lücken ausgefüllt werden. Sie iſt aber auch an ſich unentbehrlich, da den Lehrvorträgen einige weſentliche allgemeine und mehrere beſondere Kenntniſſe von den Natur-Körpern und ihren verſchiedenen Zuſtänden zu Grunde liegen müſſen, in ſo weit ſie in der nächſten Beziehung zur Kenntniß des menſchlichen Lebens als geſunden, und krankhaften ſtehen, und ſich darauf die Anleitung zur Erhaltung der Geſundheit des Menſchen, und zur Behandlung ſeiner Krankheiten gründet. Da für einen, nicht wiſſenſchaftlich zu begründenden Unterricht nichts nachtheiliger iſt, als ſeine Vervielfältigung durch mehrfache Abtheilung in einzelne Fächer nach höheren wiſſenſchaftlichen Geſichtspunkten und als die damit verbundenen Wiederholungen; ſo muß die Vorbereitungslehre überdieß Vorkenntniſſe über einzelne Gegenſtände gewähren, welche ſonſt nur in getheilten Lehren größten Theiles viel zu ſpät dargeſtellt werden könnten und worauf ſich doch verſchiedene ſpätere Lehrgegenſtände beziehen. Durch die Einreihung dieſer beſondern Gegenſtände in die Vorbereitungs-Lehre nach ihrem natürlichen Zu-

ſammenhange gewinnt dieſe an Verbindung und Ordnung; und damit ſo, wie ſelbſt durch ihren geſammten Umfang auch an Deutlichkeit.

Nach dieſer Lehre ſoll der Candidat über den Bau und das Leben des Menſchen, wie über jene Veränderungen und äußern Verhältniſſe des letzteren ſo unterrichtet werden, daß ſich darauf die allgemeine und beſondere Kunde von ſeinen Krankheits-Zuſtänden bauen, und daraus die Geſetze für deren Behandlung, mit den Mitteln zu dieſer, ableiten laſſen.

Unter letztern Lehrſätzen nehmen die allgemeinſten von der Beſchaffenheit der Krankheiten und ihrer Veränderungen nothwendig die erſte Stelle ein, und faſſen die Grundlage für die allgemeinſten Sätze der Heilungslehre in ſich. Die Grundſätze von den weſentlichen Haupt-Gattungen der Krankheiten und ihrer Behandlung dienen zur gemeinſchaftlichen Einleitung in die einzelnen Zweige der Heilkunde.

Hiernach zerfallen die Lehren an den chirurgiſchen Schulen in eine Vorbereitungs-Lehre, in eine empiriſche von der Natur und den Lebenszuſtänden des Menſchen und dann in eine allgemeine techniſche Lehre und in die beſonderen techniſchen Lehren.

Die Beſchränkung des Umfanges, welche der Unterricht nach dem allgemeinen Zwecke der Schulen in allen ſeinen Theilen auf eine gleichmäßige Weiſe erleiden muß, macht eine genaue Reihung der Lehrgegenſtände nach ihrem weſentlichen Zuſammenhange unumgänglich nöthig. Dieſer Zuſammenhang erheiſchet aber auch über mehrere Gegenſtände, welche an ſich für die Praxis der Chirurgen nicht vorzutragen wären, die Ertheilung ergänzender Notizen. Unter der Form der letzten ſind jene Gegenſtände in allen Theilen des Unterrichts nur zu berühren, von welchen eine ausführliche Kenntniß dazu nicht geradehin nöthig iſt; aber doch zur Aufklärung des übrigen Theiles des Unterrichtes nicht entbehrt werden kann. Dabey iſt aber, zumal in den praktiſchen Fächern, im Gegentheile zu vermeiden, daß durch eine unnöthige Anhäufung oder Ausdehnung ſolcher Notizen die Chirurgen nicht einſt zur Ueberſchreitung ihrer Befugniße geleitet werden.

Obwohl der Unterricht, als nicht wiſſenſchaftlich entwickelter, auch nicht gelehrt ſeyn kann; ſo wird es doch für die weitere, eigene Ausbildung der Chirurgen von weſentlichem Vortheile ſeyn, ihnen, zumal in den

praktiſchen Fächern literariſche Kenntniß von eigentlich claſſiſchen deutſchen Werken oder guten Ueberſetzungen fremder in dieſer Sprache zu geben.

Die Form des Unterrichts erheiſcht wegen des beſchränkteren Faſſungsvermögens der Candidaten geordnete Wiederholungen, welche vorzüglich am Ende von Hauptabſchnitten der Lehrvorträge anzuſtellen ſind. Sie werden, als Prüfungen, jedoch mit Beobachtung der weſentlichen Ordnung der Lehrgegenſtände vorgenommen. Dabey ſollen die Candidaten in den Uebungsgegenſtänden theils zum eigenen Nachweiſen bey den Demonſtrationen, theils zur ſelbſtigen Unterſuchung und Beſtimmung des Handels bey den praktiſchen Lehrfächern und Uebungen angehalten werden. Auch ſoll ihnen bey letzteren eine nähere Anleitung zur Abfaſſung von Berichten an die Doktoren ertheilt werden.

Ueber die Eintheilung der Lehrgegenſtände, ihren weſentlichen Gehalt, die Unterſcheidung ihrer ausführlich zu erörternden Theile von den bloß zu berührenden, über ihre Begründung und Entwickelung und ihr Verhältniß unter ſich, insbeſondere über ihre Reihung und gegenſeitige Beziehung dienen jedem einzelnen Profeſſor folgende Bemerkungen zur Ueberſicht des Ganzen und zur Einrichtung ſeiner eigenen Vorträge über die ihn betreffenden Lehrfächer.

Die Vorbereitungs-Lehre faßt, als ein ganzes, die einfachſten und nöthigſten allgemeinen Erfahrungs-Grundſätze, und gleichmäßig mehrere einzelnen Gegenſtände der Naturlehre in ſich.

Sie geht von den, allen Körpern gemeinſchaftlichen Eigenſchaften aus, als von der Betrachtung des Zuſammenhanges, der Grundgeſtalten der Körper, ihrer bewegenden Kräfte, der Hauptarten und vorzüglichen Geſetze der Bewegung als der Ausdehnung, Zuſammenziehung, Anziehung und Abſtoſſung und ſomit der Schwere, aus. Sie ſtellt dann die weſentlichſten Arten von zuſammengeſetzten Bewegungen hierauf die Erſcheinungen und Hauptgeſetze der Elektrizität, des Galvanismus und Magnetismus und in Beziehung zu den erſten von dieſen die weſentlichen Erſcheinungen und Geſetze der chemiſchen Prozeſſe dar. In Hinſicht auf die letztern erörtert ſie die allgemeinen Grund-Beſtandtheile der Körper und ihre weſentlichſten Verbindungen. Unter letzteren handelt ſie von der Luft, von dem Waſſer, den Veränderun-

gen des Dunſtkreiſes nach der Witterung, der Tages = und Jahres= Zeiten, womit ſie das Weſentlichſte von den Verhältniſſen der Erde zu den übrigen Weltkörpern verbindet.

Von dieſer allgemeinen Darſtellung der Natur geht ſie zu jener der beſonderen Arten der Naturkörper über. Unter den letzteren werden jene im Einzelnen näher erörtert, welche ſich für den Menſchen als Nahrungs- oder Arznei=Mittel, oder als Gifte wenigſtens in unſeren Gegenden auszeichnen.

Da zu ihrer Bezeichnung eine wiſſenſchaftliche Naturbeſchreibung nicht gebraucht, und eine ſolche an dieſen Schulen nicht gelehrt werden kann; ſo müſſen dieſe Naturkörper möglichſt nach triviälen Merkmalen neben den aus jener Naturbeſchreibung, als allgemein verſtändlichen, anwendbaren bezeichnet werden. Insbeſondere aber ſind von den Arzneikörpern und den gebräuchlichſten, aus ihnen verfertigten Präparaten ihr Vorkommen in der Natur oder im Handel, ihre weſentlichſten Beſtandtheile, die treffendſten Kennzeichen ihrer Güte und Mängel, und ihre Hauptwirkungen auf den Körper anzugeben. Von den Giftkörpern, wenn ſie auch nicht Arzneikörper ſind, ſollen auſſerdem ihre Gegengifte erwähnt werden.

Auf dieſe Weiſe ſind zuerſt die ſogenannten todten Naturkörper, die Foſſilien, und die wichtigſten Kunſterzeugniſſe aus ſelben in chemiſch= oriktologiſcher Ordnung, nämlich die Säueren, die Alkalien, dann die aus beiden gebildeten Salze, dann, und zwar zuerſt die alcaloidiſchen Erden, dann die anderen, die Metalle, und brennbaren Körper zuſammt den aus ihren gebildeten Salzen anzuführen.

Die hierauf folgende Darſtellung der organiſchen Körper hat, außer den genannten Zwecken noch die Beſtimmung, dem Unterrichte über den Bau und das Leben des Menſchen zur Grundlage, und insbeſondere durch ihre allgemeinſten Lehrſätze zur Einleitung zu dienen. Daher wird ſie am zweckmäßigſten mit dieſen Sätzen beginnen.

Da dieſe Körper nicht nach künſtlichen Syſtemen geordnet und beſchrieben werden können, auch von vielen, von denen für den vorliegenden Zweck nur einzelne Theile oder gar nur Kunſterzeugniße zu bemerken ſind, an ſich jede Beſchreibung überflüßig iſt; ſo ſollen ſie mehr nach natürlichen Reihen zuſammengeſtellt werden.

Letztere laſſen ſich überdieß aus der innern Beſchaffenheit der organiſchen Körper entnehmen und bilden. So läßt ſich zugleich eine Ueberſicht über die weſentlichſten Verſchiedenheiten ihres Baues und Lebens von ſeinen niedrigſten Arten bis zu dem des Menſchen geben, und dabey laſſen ſich erläuternde Beyſpiele am beſten aus den am allgemeinſten bekannten Thatſachen entnehmen.

Die auf dieſe Weiſe ſkizzirte Aufſtellung der Hauptreihen der Organismen und deren Geſchichte mit der erwähnten Darſtellung der als einzelne, merkwürdigen, muß der Faßlichkeit wegen von den niedrigeren Organismen zu den höheren fortgehen, und daher mit den Pflanzen beginnen. Zur Erreichung der oben bezeichneten Zwecke ſoll ſie eine kurze Ueberſicht ihrer chemiſchen Beſtandtheile und der Eigenſchaften derſelben, ihrer weſentlichen organiſchen Theile, dabey beſonders ihrer Geſchlechtstheile, als Mittel für die nähere Beſchreibung der im Einzelnen zu unterſuchenden Pflanzen, geben. Jedoch bedürfen von den inländiſchen Arznei- Gift- oder Nahrungs- Pflanzen nur jene einer beſtimmten Beſchreibung, welche leicht auf eine gefährliche Weiſe unter ſich verwechſelt werden könnten. Mit der allgemeinen Geſchichte derſelben iſt die Darſtellung der vorzüglichſten pharmaceutiſchen Zubereitungen, denen ſie unterworfen werden, zu verbinden, und der pharmaceutiſchen Anordnungsweiſe, der nöthigſten im Einzelnen zu erwähnen. Ebenſo laſſen ſich in ihrer allgemeinen Geſchichte ihre Gährungen deren Einfluß auf ihre Beſchaffenheit, ſowie ihre Anwendung auf die Zubereitung der Nahrungsmittel und auf das Verderben der Pflanzentheile anführen. Die allgemeine Betrachtung ihrer weſentlichen organiſchen Theile kann nach der Art ihrer Stellung und auf die allgemeinen Lehrſätze über das Leben bezogen, auch als weitere Einleitung zu der phyſiologiſch-anatomiſchen der Thiere dienen.

Die Geſchichte der Thiere braucht vorzüglich nur ihre Hauptreihen anatomiſch-phyſiologiſch anzugeben, und das Weſentliche davon alſo auch ihres innern Baues demonſtrative darzuſtellen, wobey zuerſt in einer allgemeinen Eintheilung ihre Beſtandtheile, die nöthigſten Angaben über ihre chemiſchen Beſtandtheile mit jener der organiſchen verbunden werden können. Dieſe Angaben können auch im Allgemeinen das Weſentlichſte über deren Einfluß, als Nahrungs- oder Arzneimittel und

ihre Zubereitung zu dieſem zweyfachen Gebrauche, ſowie die Erwähnung der vorzüglichſten thieriſchen Gifte in ſich faſſen.

Daß alle dieſe Vorträge über die Naturlehre nur durch Demonſtration der dahin gehörigen Gegenſtände, und durch eine, damit verbundene praktiſche Anleitung zu dem den Chirurgen zukommenden Diſpenſiren von Arzneimitteln von Erfolg ſeyn können, und alle Beſchreibungen der Naturkörper, ihrer Theile und der aus ihnen gefertigten nicht allgemein bekannten Kunſtprodukte nur unter Vorzeigung derſelben den Candidaten begreiflich ſeyn können, verſteht ſich von ſelbſt. Daher iſt dieſen auch alle mögliche Gelegenheit zum Nachſtudium an den Gegenſtänden der Demonſtration, wie durch Vertheilung der inländiſchen Pflanzen an ſie und durch Geſtattung ihres Zutrittes zu den betreffenden Sammlungen zu verſchaffen. Auch ſollen ſie bey den, zur Wiederholung dienenden Prüfungen über das Diſpenſiren von Arzneimitteln dieß ſelbſt vornehmen.

Der empiriſche Theil des eigentlichen Unterrichts muß die weſentlichſten und einfachſten, allgemeinen und beſonderen Erfahrungs-Kenntniſſe über den Bau des menſchlichen Körpers, ſein Leben, als geſundes und krankhaftes, über die Einwirkung der äußeren Einflüſſe auf ſelbes, und über die Heilung der Krankheiten im Allgemeinen und die Hauptarten der Heilung in ſich faſſen. Die Theile dieſes Unterrichtes müſſen ſo, wie ſie ſich zuſammen Demonſtriren laſſen, auch unter ſich verbunden werden. Jede unnöthige, weitere Trennung derſelben in einzelne Lehrgegenſtände, welche ſich ohnehin mehr auf die wiſſenſchaftliche Lehrart und das Auffaſſen Eines und deſſelben Gegenſtandes unter verſchiedenen Geſichtspunkten bezieht, iſt ſorgfältig zu vermeiden.

Hiernach zerfällt er nur in zwey Haupttheile: in die phyſiologiſche Anatomie, oder die Lehre von dem Baue und dem geſunden Leben des Menſchen, und in die allgemeine Heilkunde, oder die allgemeine Lehre von dem krankhaften Leben und ſeiner Heilung.

Der Vortrag der phyſiologiſchen Anatomie, deren Trennung in zwey Lehren ohnehin nur in höheren didaktiſchen Rückſichten gelten kann, verbindet daher die Demonſtration mit den Erklärungen über das Leben der demonſtrirten Theile. Sie muß deßwegen mit der ſo-

genannten allgemeinen Anatomie beginnen, welche die allgemeinen Beſtandtheile des menſchlichen Körpers, und mit ihnen die urſprünglichſten Lebensverhältniſſe darſtellt. Sie ſchließt ſich an den Vortrag der Vorbereitungslehre über dieſe Gegenſtände im Allgemeinen und über die Pflanzen- und Thierkörper insbeſondere an.

Nach dieſem Vortrage läßt ſich die beſchreibende Anatomie mit der Darſtellung der ſpeciellen Phyſiologie des Menſchen verbinden. Jene ſoll ſo weit ins Detail gehen, als es für die beſonderen Zwecke der Praxis der Chirurgen erfordert wird. Sie kann nichts übergehen; was nur immer in dieſer Hinſicht, z. B. in Beziehung auf äußere Verletzungen oder Operationen wiſſenswerth iſt, und aus der allgemeinen Anatomie nicht geradezu erörtert werden kann. Sie muß daher auch jene gewöhnlichen Abweichungen vom Baue des menſchlichen Körpers angeben, welche bey Operationen wichtig ſeyn können.

Zur Erleichterung des Gedächtniſſes ſollen alle Theile ſoviel als möglich gleichmäßig nach beſtimmten Rubriken, nämlich nach ihrer Lage, Geſtalt, oder oberflächlichen Unterabtheilung in einzelne Theile oder Gegenden, nach ihren Bildungs-Beſtandtheilen, ihrer Textur und Verbindung mit andern Organen beſchrieben werden. Damit iſt dann das eigenthümliche ihrer Lebensthätigkeit anzugeben.

Daher dient eine ſehr beſtimmte und durchgeführte Eintheilung der Oberfläche des menſchlichen Körpers in einzelne Gegenden, nach der allgemeinen dafür angenommenen Weiſe, der beſchreibenden Anatomie zur Grundlage. Ihr folgt mit Beziehung auf die Darſtellung der Häute in der allgemeinen phyſiologiſchen Anatomie am zweckmäſſigſten die der Haut. Denn laſſen ſich zunächſt die Knochen mit den ihnen zunächſt angehörigen organiſchen Theilen und nach dieſen die zu dem Skelete gehöriger Muskeln und ihrer Bewegung können nach der Angabe der einzelnen immer ihre Hauptparthieen nach ihrer Lage, Schichtung und Bewegung zur Ueberſicht zuſammengeſtellt werden.

Die Schwierigkeiten, welche die Beſchreibung und Geſchichte der mehr zuſammengeſetzteren Organe hat, laſſen ſich in Hinſicht auf die erſtere durch keine Lehrart ganz heben; jedoch dadurch mindern, daß man ihre Gefäße und Nerven, als ergänzende Beſtandtheile derſelben, nach der Darſtellung ihrer übrigen Beſtandtheile wenigſtens im Allge-

meinen erörtert. Die Betrachtung dieſer Theile beginnt dann am zweckmäßigſten mit der Naſen=, Mund= und Rachenhöhle. Von dieſen geht ſie am natürlichſten nach allgemeiner Betrachtung der Bruſthöhle zu jener der Athmungsorgane über. Der kleine Kreislauf, ohne welchen das Athmen nicht begriffen werden kann, läßt ſich ſehr wohl nach allgemeiner Beſchreibung des Herzens und der großen Gefäße der Bruſthöhle erläutern. Mit dem Athmen können in Hinſicht auf die vorhergegangenen Beſchreibungen ſeine verſchiedenen Arten und die Bildung der Stimme und Sprache dargeſtellt werden. Nach dieſem und vorläufiger allgemeiner Beſchreibung der Unterleibshöhle und ihrer Eingeweide wird am beßten die Beſchreibung des ganzen Verdauungs=Canales und ſeiner Nebenorgane mit der Geſchichte der Thätigkeit dieſer Organe im Einzelnen und im Ganzen, dann jene der Harn=, der Geſchlechts= und Milchorgane gegeben.

Hierauf kann die Beſchreibung der Gefäße folgen. Sie beginnt am beßten mit den Schlagadern, geht von dieſen zu den Blutadern, dann zu den Saugadern fort, und erſtreckt ſich auf alle Theile des Körpers, mit Ausnahme der noch nicht beſchriebenen Theile des Nervenſyſtems und Sinnesorgane. Die Darſtellung ihrer Thätigkeit gründet ſich am beßten auf die allgemeine der Bewegung der Flüſſigkeiten in ihnen und im Zellengewebe, worauf die Geſchichte der äußeren und inneren Aufſaugung und Durchdringung, der Umbildungen der Flüſſigkeiten, der thieriſchen Wärme, der Ab= und Ausſonderungen und des Wechſels des Ernährungs=Zuſtandes gebaut werden kann.

Die Darſtellung des Nervenſyſtems beginnet in Hinſicht auf die Beſchreibung am zweckmäßigſten mit dem Gehirne nnd Rückenmarke, geht dann zu der der Nerven des Gehirns, des Rückmarkes und von dieſen zu jener der gemiſchten Nerven fort. Die noch nicht beſchriebenen Sinnesorgane laſſen ſich am beßten bey den Gehirn-Nerven beſchreiben. Die Geſchichte der Thätigkeit des Nervenſyſtems fordert aber eine ganz andere Lehrart und muß von ihren niedrigſten Thätigkeiten zu den höchſten fortgehen. Letztere beginnt mit der Darſtellung der äußeren Sinnesthätigkeit im Allgemeinen und im Beſonderen, und der des Gemeinſinnes. Sie ſoll das Weſentlichſte

über die Geiſtesthätigkeit und dabey über die erſten Geſetze des Denkens, als eine Skizze der Logik, welche vorzüglich in Beyſpielen zu erläutern iſt, in ſich faſſen. Die Geſchichte des Schlafens und Wachens kann hienach erörtert werden. Die Geſchichte der menſchlichen Lebensalter läßt ſich für beide Geſchlechter zuſammen verbinden, ſo, daß bey jener des mannbaren Alters die Menſtruation, die Zeugung, Schwangerſchaft, Geburt und die Veränderung des mütterlichen Körpers nach ſelber in der Art erläutert werden. Dieß ſoll ſo geſchehen, daß ſie, vorzüglich als Grundlage für die Geburtshilfe, zumal auch ihrer Terminologie dient, ohne jedoch in das Pragmatiſche weiter einzugehen. Am Ende ſollen der Alters-Tod, im Allgemeinen die Veränderungen des Körpers während dem Sterben und die nächſten nach dem Tode, ſo wie das Weſentlichſte von den Gährungen der Leichen angeführt, und insbeſondere dieſe letzten Zuſtände in Hinſicht auf gerichtliche Unterſuchung von Leichen erläutert, und zu letzter die gehörige praktiſche Anleitung, ſo wie zur Berichtserſtattung darüber gegeben werden.

Da an den chirurgiſchen Schulen unmöglich eine eigene Zeichenlehre, welche auf ſtreng-wiſſenſchaftlicher Terminologie beruht, als vollſtändige, für ſich, das iſt, als allgemeine phyſiologiſche und pathologiſche vereinigt, gelehrt werden, und doch das Weſentlichſte derſelben durchaus nicht entbehrt werden kann; ſo muß dieß an den betreffenden Stellen im Einzelnen vorgetragen werden. Daher ſollen die Erſcheinungen des geſunden Lebens im Vortrage der phyſiologiſchen Anatomie beſtimmt mit den wiſſenswürdigſten deutſchen ſemiologiſchen Namen beſtimmt bezeichnet und dargeſtellt werden. Dieſe Bezeichnung dient als Grundlage für jene der Krankheits-Erſcheinungen und zugleich zur Unterſcheidung der letzteren von jenen des geſunden Zuſtandes. Dieß iſt vor allem nöthig bey der Betrachtung der Haut, der Muskelbewegung, des Athmens, der Blutbewegung und des künſtlich ausgeleerten Blutes, der thieriſchen Wärme, des allgemeinen Ernährungs-Zuſtandes, der Ab- und Ausſonderungs-Flüſſigkeiten; bey den Erſcheinungen der Schwangerſchaft, der Geburt, und den auf dieſe folgenden, ſo wie bey den an Leichen vor-

kommenden und zwar bey letzterem vorzüglich zur Unterſcheidung des Scheintodes von dem wahren.

Die Schwierigkeiten, welche mit dem Unterrichte in der, allen Vorträgen über die einzelnen praktiſchen Lehren zur Grundlage dienenden allgemeinen Heilkunde verbunden ſind, laſſen ſich leicht einſehen. Sie ſind nur durch die möglichſte Bündigkeit und Faßlichkeit der, als allgemeine, aufzuſtellenden Lehrſätze und ihre beſtändige Nachweiſung am Krankenbette zu mindern.

Die allgemeine Unterſuchung des krankhaften Zuſtandes ſoll ſich möglichſt, ſelbſt in der Terminologie auf jene des geſunden beziehen, und beginnet am zweckmäßigſten mit der Darſtellung der weſentlichen Uebereinſtimmung beyder Zuſtände. Hiernach kann in Beziehung auf die Erörterung der einfacheren inneren Verhältniſſe des Lebens in der phyſiologiſchen Anatomie das Allgemeinſte von deren Veränderungen im krankhaften Zuſtande gelehrt werden. Von den letzteren laſſen ſich zuerſt die der Organiſation, als anſchaulichere, mit gleichzeitiger Demonſtration an Präparaten oder nach Gelegenheit an Leichen, vorzüglich aber auch am Krankenbette nachweiſen. Dieſe Veränderungen der Lebensthätigkeit können nach dieſen mit beſtimmter Bezeichnung ihrer weſentlichſten Erſcheinungen zugleich am Krankenbette erklärt werden. Die Veränderungen der Krankheitszuſtände im Ganzen laſſen ſich erſt hiernach beſtimmen und auf die letzte Weiſe darſtellen. Die Verhältniſſe der Entſtehung der Krankheiten und deren vorzüglichſte beſondere Veranlaſſungen ſollen dieſer Darſtellung ihrer inneren Verhältniſſe folgen. Die Grundlage hiezu iſt ſchon in der frühern Beſtimmung der äußeren Lebensverhältniſſe in der Vorbereitungs-Lehre und der phyſiologiſchen Anatomie gegeben.

Um am Schluſſe die Bezeichnung der Hauptgattungen der Krankheiten deſto beſtimmter zu treffen, iſt es unerläßlich nöthig, die weſentlichſten Erſcheinungen des krankhaften Lebens zu beſchreiben. Die Ueberſicht derſelben ſoll nach der Reihe, in welcher die einzelnen inneren Lebens-Verhältniſſe in der phyſiologiſchen Anatomie geordnet werden, fortlaufen. Daß ſie ſorgfältigſt bey jeder Gelegenheit im Einzelnen und nach ihrem Zuſammenhange in einzelnen Krankheitsfällen am Krankenbette nachzuweiſen ſind, verſteht ſich von ſelbſt.

Auf dieſer Nachweiſung durch den Profeſſor der allgemeinen Heilkunde ſowohl, als durch die Profeſſoren der einzelnen praktiſchen Lehren beruht vor Allem das Gedeihen des ganzen Unterrichts; daher ſind auch die Schüler zum eigenen Aufſuchen dieſer Erſcheinungen und ihres Zuſammenhanges, vorzüglich aber zur Beſtimmung des Haupt-Gattungscharakters einer Krankheit ſorgfältigſt, praktiſch und insbeſondere durch eigene Abfaſſung der Krankheits-Geſchichten anzuleiten.

Die Darſtellung dieſer Hauptgattungen der Krankheiten und ihre Bezeichnung durch wenige, aber entſprechende Merkmale, bildet die Grundlage des Unterrichtes in den einzelnen praktiſchen Fächern.

Auf ihr beruht zunächſt der allgemeine Unterricht über die Heilung der Krankheiten. Nach der Beſtimmung der Begriffe von der Heilbarkeit der Krankheiten, den Heilkräften der Natur, dem Gange der Heilung, und den Heilanzeigen überhaupt, laſſen ſich die Haupt-Heilungsarten der Krankheiten nach den Hauptgattungen der letzteren beſtimmen. Bey jeder dieſer Heilarten wird eine Ueberſicht der zu ihrer Ausführung nöthigſten und im Wirkungskreiſe der Chirurgen anwendbarſten Heilmittel die nähere Anleitung zu ihrer Anwendung, mit der Beſtimmung der dazu paſſenden Nahrung und Lebensordnung gegeben.

Bey dem Vortrage der beſonderen Theile der Heilkunde iſt zur Vermeidung aller unnützen Wiederholungen, und daraus erfolgenden Verwirrung vorzüglich auf eine zweckmäßige Anordnung der Gegenſtände, und auf Uebereinſtimmung in der Art des Vortrages zu ſehen. Die Vertheilung ihrer Gegenſtände unter die einzelnen Profeſſoren hat zwar Schwierigkeiten; allein dieſe laſſen ſich größtentheils durch Rückſicht auf die Beſchaffenheit der Krankheits-Zuſtände, noch mehr aber auf die weſentliche Verſchiedenheit ihrer Heilungsweiſe heben. Krankheiten, welche eine gemiſchte Behandlung erfordern, müſſen vorzüglich nach den einzelnen weſentlichen Theilen dieſer von den betreffenden Lehrern behandelt werden.

Als Gegenſtände der ärztlichen oder ſogenannten innerlichen Heilkunde werden daher jene Krankheits-Zuſtände betrachtet, deren Heilung zunächſt durch innere Heilmittel und nur mittelbar durch die

Anwendung äußerer bewirkt wird. Jedoch iſt leicht einzuſehen, daß manche von ihnen, zumal in einzelnen Beziehungen, wenigſtens praktiſch in der chirurgiſchen Heilkunde und der Geburtshilfe berührt, und auf den, für dieſe beſtimmten Cliniken demonſtrirt werden müſſen, wenn die dazu geeigneten Fälle nur auf einer dieſer Cliniken vorkommen. Allein auch für dieſe Fälle dient der ärztliche Unterricht zur Hauptgrundlage und der übrige bloß zur Ergänzung. Die größten Schwierigkeiten für dieſen Unterricht erwachſen vorzüglich aus der nothwendigen Beſchränkung, welche er mehr, als jeder andere praktiſche für die Chirurgen erleiden muß. Daher ſoll von allen Krankheiten oder jenen Zeiträumen, Graden und Complicationen derſelben, deren Behandlung nicht in ihre Befugniß gehört, nur das Weſentlichſte pathognomoniſch und diagnoſtiſch dargeſtellt, und nur die Anleitung zur erſten Nothhilfe für derley Zuſtände gegeben werden.

Da mit dem Unterrichte in der ärztlichen Heilkunde auch jener in der chirurgiſchen beginnt; ſo können ſich beyde in ihren erſten Theilen deſto beſſer ergänzen und am Krankenbette gegenſeitig erläutert werden.

Die ärztliche Heilkunde dürfte mit der ſo eben angezeigten durchgängigen Beſchränkung folgende Gegenſtände in ſich faſſen: Das Reizungs- oder Gefäß-Fieber und zwar vorzüglich das hitzige oder den Synochus, das Entzündungs-Fieber mit der Lehre von den Congeſtionen, von der örtlichen Gefäßreizung und den Entzündungen. Letztere laſſen ſich am beßten von den unvollkommneren; dann bey dieſen zugleich die katarrhaliſchen und rheumatiſchen Fieber und mit letzterem die hitzige Gicht darſtellen. Hierauf können die Nervenfieber und nervöſen Zuſtände anderer Fieber, jedoch vorzüglich nur in diagnoſtiſcher Hinſicht und mit beſchränkter Angabe ihrer Behandlung im Allgemeinen zur Nothhilfe vorgetragen werden. Die Wechſelfieber laſſen ſich ihrer gemiſchten Beſchaffenheit gemäß, am beßten nach den erwähnten Fieberkrankheiten, beſonders in Hinſicht auf ihre Verſchiedenheit nach den Jahreszeiten und dem Charakter der herrſchenden Krankheiten darſtellen. Dabey ſind die Candidaten vorzüglich auf die gefährlicheren, hitzigeren und auf jene chroniſchen Arten derſelben, deren Behandlung den Chirurgen nicht zukommt, aufmerkſam zu machen. Von da kann man zur allgemeinen Betrachtung der hitzi-

gen und langwierigen Reinigungs- und kakochyniſchen Fieber, als zum gaſtriſchen überhaupt, zum Gallen-, Schleim- und Faulfieber übergeben. Vom Typhus und ſeinen Verſchiedenheiten nach der epidemiſchen Conſtitution kann nur das Diagnoſtiſche, mit der Angabe zu den erſten polizeylichen Sicherheits-Maßregeln gegen ſeine Ausbreitung, ſo wie zur Nothhilfe gelehrt werden.

Die Lehre von den hitzigen Ausſchlagsfiebern beginnet am beßten mit allgemeinen Grundſätzen und deren Anwendung auf die bloß als abhängige, bey andern Fiebern erſcheinenden Ausſchläge. Dann läßt ſich im Allgemeinen die verſchiedene Beſchaffenheit und Behandlung der eigenthümlichen hitzigen Ausſchlagskrankheiten nach jener des ihnen zu Grunde liegenden Fiebers darſtellen. Nach dieſen Vorderſätzen kann das Weſentlichſte über die Kennzeichen und Behandlung der einzelnen Arten von eigenthümlichen Ausſchlagsfiebern gelehrt werden. Die Reihe dieſer kann am beßten mit der von Rothlauffieber in Beziehung auf die Lehre von der Entzündung überhaupt, und auf die rothlaufartige insbeſondere eröffnet werden. An dieſen laſſen ſich der Neſſelausſchlag als die einfachſte Ausſchlags-Krankheit, dann die Maſern, der Scharlach, die Rötheln nach ihrer Uebereinſtimmung mit jenen oder mit dieſen, hierauf die Frieslfieber, nach ihnen die Aphten, der hitzige Blaſen-Ausſchlag, die falſchen Pocken, dann die wahren in Hinſicht auf deren Diagnoſis und die dabey zu treffenden polizeylichen Maßregeln, die Schutzpocken, mit praktiſcher Anleitung zu deren Impfung und Beobachtung, und mit dieſen die falſchen Kuhpocken darſtellen. Die langwierigen Hautausſchläge gehören zwar mit Ausnahme der Krätze größtentheils zu den bloß abhängigen Erſcheinungen anderer, und zwar meiſtens chroniſcher, außer der Praxis der Chirurgen liegender Krankheiten; allein das Allgemeine über deren Erkenntniß läßt ſich in diagnoſtiſcher Hinſicht am beßten nach den Ausſchlagsfiebern vortragen. In Hinſicht auf ihre Behandlung ſoll vorzüglich auf die Nachtheile, welche eine unvorſichtige Behandlung derſelben haben kann, aufmerkſam gemacht werden. Nur die Anleitung zur erſten Behandlung jener kann gegeben werden, welche ihrem geringen Grade nach zu den noch gefahrloſen Krankheitsfällen

gehören. Dieß gilt insbeſondere von der Behandlung der Krätze in ihren erſten Zeiträumen.

Von den, gewöhnlich unter dem Namen der Nerven-Krankheiten begriffenen Krankheitszuſtänden ſollen für Chirurgen vorzüglich die weſentlichſten allgemeinen Zeichen und Begriffe von ihrer verſchiedenen Beſchaffenheit gelehrt werden. Ueber deren Behandlung eignet ſich für ſelbe nur der Unterricht zur Hebung der dringenderen Zufälle der langwierigen und jener in der Nothhilfe bey den hitzigen. Nach dieſem allgemeinen Unterrichte kann der von ihren beſonderen Arten, in ſo ferne ſich dieſe beſtimmter unterſcheiden laſſen, deſto kürzer ſeyn. Er muß auf gleiche Weiſe beſchränkt und daher vorzüglich nur auf ihre Unterſcheidung und auf die Nothhilfe ausgedehnt werden.

Auf ſolche Weiſe können ſie dann im Einzelnen betrachtet werden. Dieſe Betrachtung läßt ſich am beßten mit den, in Reizung des Nervenſyſtems beſtehenden, nämlich den ſchmerzhaften und krampfhaften eröffnen. Davon verdienen berührt zu werden der Kopfſchmerz, der Geſichtsſchmerz, jedoch dieſer nur zur Notiz und zur Unterſcheidung von anderen ſchmerzhaften Krankheiten des Geſichts; dann die Bruſtkrämpfe, beſonders die hitzigen der Kinder, der Magenkrampf, die krampfhafte Colic, die Gelbſucht dieſer Art, die Krämpfe der Harnblaſe, die krampfhaften Nachwehen, die Convulſionen, beſonders der Kinder, das convulſiviſche Aſthma der Kinder und Erwachſenen, die allgemeinen und örtlichen Starrkrämpfe, zumal der Kinder.

Jene allgemeinen Nerven-Krankheiten, welche bey einem, zwar oft gemiſchten Charakter, ſich dennoch vorzüglich durch den der Reizung auszeichnen, wie Fallſucht, Hyſterie, Hypochondrie, ſollen nur diagnoſtiſch, mit Anleitung zur Behandlung in ihren dringendſten Zuſtänden, erörtert werden. Eine ausführlichere Abhandlung erheiſcht dagegen die anſteckende Wuth.

Unter den Lähmungs-Krankheiten iſt von jenen nähere Kenntniß zu geben, welche an ſich, oder in Anfällen Nothhilfe fordern, wie die Schlafſucht, beſonders die hitzig verlaufende der Greiſe, der Schlagfluß, der Stickfluß, die Ohnmacht, der Scheintod.

Ueber Geiſteszerrüttungen ſoll nur die nöthigſte Darſtellung der Zeichen, ihrer Hauptarten mit Anleitung zum erſten ärztlichen und

polizeylichen Verhalten bey gefährlichen Ausbrüchen derſelben gelehrt werden.

Unter den Krankheiten der Organiſation ſind zuerſt die örtlichen zu betrachten. Da jedoch ſchon vieles darüber in der allgemeinen Heilkunde erörtert iſt, die Unterſcheidung der äußerlich am Körper vorkommenden größtentheils der Chirurgie angehört, und ſie faſt ohne Ausnahme langwierige Krankheiten ſind; ſo ſoll nur das Weſentlichſte über ſelbe, was ſich nicht auf die Chirurgie bezieht, davon gelehrt werden. Hier kann von den Wurm-Krankheiten überhaupt und denen des Darmkanales insbeſondere gehandelt werden.

Von dieſen Krankheiten kann man am füglichſten zu jenen, welche die Ab- und Ausſonderungen betreffen, übergehen. Die krankhaft vermehrten oder veränderten Ab- und Ausſonderungen laſſen ſich zuerſt nach der Art ihrer Beſchaffenheit, und dann ihre Eigenthümlichkeiten an einzelnen Theilen betrachten. Zuerſt werden daher die von Gasarten, wäſſerigen, ſchleimigen und blutigen Flüſſigkeiten im Allgemeinen erörtert, und vorzüglich die Behandlung der hitzig verlaufenden oder die Nothhilfe bey den ſtärkſten Anfällen der chroniſchen gelehrt. Ueber Blutflüſſe wird nur das Allgemeine, mit Anleitung zur erſten Hilfe in ſelbem, vorgetragen; das übrige aber zur Chirurgie und Geburtshilfe verwieſen. Dann kann man ebenſo dasjenige erörtern, was ihnen nach ihren Vorkommen an einzelnen Theilen des Körpers eigen iſt, wie von der Schweißſucht, dieſen Krankheiten der Athmungsorgane, dem Speichelfluſſe, dem Erbrechen und Durchfalle, dem Brechdurchfalle, der Ruhr, der Magenruhr und den Harnflüſſen.

Auf ähnliche Weiſe läßt ſich das Weſentlichſte von den Krankheiten von Hemmung und Unterdrückung der Ab- und Ausſonderungen abhandeln. Jene, beſonders hitzige Waſſerſuchten, welche hieher gehören, bedürfen einer genauen Beſchreibung nach ihren Zeiträumen, einer ſorgfältigen diagnoſtiſchen Darſtellung mit der Anleitung zur Nothhilfe in ſelben. Der Unterricht von ihnen bedarf der gehörigen Verbindung mit jener von den hitzigen, zumal den Entzündungs-Krankheiten; jedoch iſt alles zur Chirurgie gehörige hinweg zu laſſen. Von den allgemeinen Krankheiten der Ernährung laſſen ſich nur die weſentlichſten Begriffe ihrer Hauptgattungen geben, da ſie durchaus

zu den langwierigen gehören; ſo von der Abzehrung, zumal der Kinder, und den Arten der eigentlichen Schwindſuchten, welche nicht bloß Zeiträume anderer Krankheiten ſind. Die allgemeinen Miſchungskrankheiten ſind, als zu dieſen gehörige, auf gleiche Weiſe zu behandeln, wie die Schleimſucht, bey welcher vorzüglich auf ihr Verhältniß zum Schleimfieber gewieſen werden kann, die Bleichſucht, die allgemeine Waſſerſucht, die Skropheln, die Rhachitis, die Gallenſucht, mit Hinweiſung auf das Gallenfieber, die Gicht, der Scorbut, die langwierigen Haut- und Zellengewebs-Krankheiten dieſer Art. Nur in Betreff der Luſtſeuche iſt zur Beſchränkung der geheimen Pfuſchereyen eine weitläufigere Abhandlung derſelben nach ihren Haupt-Zeiträumen und Complikationen, mit Anleitung zu ihrer Behandlung in den erſten Zeiträumen nöthig.

Der Unterricht über die Kenntniß und Behandlung der Vergiftungen läßt ſich am beßten nach der Abhandlung aller dieſer Krankheiten mit abkürzender Beziehung auf dieſe geben. Die Anleitung zur Behandlung der chroniſchen Vergiftungskrankheiten ſoll ſich dabey vorzüglich nur auf die Paroxyſmen derſelben erſtrecken.

Am Schluſſe der ärztlichen Heilkunde ſind einige eigenthümliche Krankheits-Zuſtände der Lebensalter, jedoch vor allen nur die hitzigen, und in ihren Paroxyſmen gefährlicheren zu betrachten. Dieß gilt vor allen von den Kinderkrankheiten, mit Ausnahme jener, welche der Gelegenheit zur Demonſtration wegen zu dem geburtshilflichen Unterrichte verwieſen worden ſind. Von letzteren Krankheiten ſind vorzüglich das krankhafte Zahnen und die Störungen der Verdauung der Kinder zu erläutern; andere aber, wie ihre eigenthümlichen, langwierigen Ausſchlags-Krankheiten, nur zu berühren. Alles übrige wird viel faßlicher bey der Abhandlung der Krankheiten im Allgemeinen an den betreffenden Stellen vorgetragen. Von Krankheiten ſpäterer Alter ſind die mit dem Eintritte der Menſtruation, ihren einzelnen Perioden und ihrem Ende verbundenen, zumal in Hinſicht auf ihre Paroxyſmen und Folgen zu erklären. In Rückſicht auf den Krankheitszuſtand des höheren Alters iſt vorzüglich das diätetiſche Verhalten, mit Beziehung auf die phyſiologiſche Lehre von dieſem Lebenszeitraume, zu berühren.

Der Unterricht in der Chirurgie und Geburtshilfe muß viel ausführlicher, zumal über den operativen Theil ſeyn. Vieles wird in der ärztlichen Heilkunde nur deßwegen im Zuſammenhange vorgetragen, um den Chirurgen zur feſteren Grundlage für dieſe zwey Haupttheile ihrer Praxis zu dienen.

Die chirurgiſchen Lehrvorträge haben einen zweyfachen Zweck; nämlich die Anleitung zur untergeordneten Anwendung chirurgiſcher Heilmittel, mit der Uebung in dieſer oder zur ſogenannten kleinen Chirurgie, und dann die Anleitung zur Erkenntniß und Behandlung der ſogenannten chirurgiſchen Krankheiten. Da dieſe beyden Gegenſtände nicht im Zuſammenhange vorgetragen werden können; ſo zerfällt der Unterricht in der Chirurgie nothwendig in zwey Theile, nämlich in die chirurgiſche Heilkunde oder chirurgiſche Krankheits- und Heilungslehre und in die Lehre von den chirurgiſchen Heilmitteln und Operationen.

Die Beſchränkung des Unterrichtes in der Chirurgie muß zwar in gewiſſem Verhältniſſe mit der des ärztlichen Unterrichtes ſeyn; kann aber wegen der in dieſem Fache ſo häufig vorkommenden Wichtigkeit der erſten Hilfe nicht ſo weit, wie in dieſem gehen. Sie braucht auch bey der Anſchaulichkeit der Krankheitsfälle ſich nicht ſo weit zu erſtrecken.

Die chirurgiſche Heilkunde beginnt nothwendig mit der Betrachtung der Entzündungen im Allgemeinen und im Beſonderen. Sie kann dieſe nur von jenen Seiten darſtellen, von welchen ſie in der ärztlichen Heilkunde nicht zu betrachten, oder wenigſtens nicht ebenſo zu demonſtriren ſind, wobey die Angabe ihrer Behandlung ſich vorzüglich auf die örtliche beſchränken läßt. Nachdem die Hauptarten der Entzündungen erörtert ſind, kann man zu denen einzelnen Theile übergehen, und dieſe am zweckmäßigſten mit jenen der Haut und des Zellengewebes beginnen, worauf dieſelben nach den Gegenden des Körpers vom Kopfe an bis zum unterſten Theile des Rumpfes, und dann die der Gliedmaſſen, in Hinſicht auf ihre Eigenthümlichkeit und die ihrer Behandlung, darzuſtellen ſind.

Hierauf kann der Unterricht über die Verwundungen und die äußern mechaniſchen Verletzungen des Körpers folgen, welche an ſich

und mit ihren weſentlichen Nebenzufällen wieder zuerſt nach ihren allgemeinen Verſchiedenheiten und dann nach ihrer Eigenthümlichkeit an einzelnen Stellen des Körpers zu erörtern ſind. Dabey iſt nothwendig die Anleitung zur Unterſuchung der Wunden und der Beſtimmung ihrer Folgen in wundärztlich-polizeylicher und gerichtlicher Hinſicht zu geben. Mit dem Vortrage von den Wunden läßt ſich am beſten der von dem Einkommen fremder Körper in den menſchlichen, außer dem Wege ſeiner Verletzung, vereinigen. Dieſem darf der über die Knochenbrüche, und über die Verrenkungen und die Verſchiebungen feſtweicher Theile um ſo mehr folgen, als bis dahin der gleichzeitige Vortrag über die chirurgiſche Heilmittellehre ſchon hinlänglich zur Erläuterung ihrer Behandlung vorgerückt iſt. Obwohl letzteren Krankheiten, unter denen auch die von andern krankhaften Zuſtänden abhängigen Verrenkungen aufgeſtellt werden müſſen, logiſcher ein anderer Platz angewieſen werden könnte, ſo hat doch ihre Aufſtellung an dieſem Orte den Vortheil der beſtimmteren Anleitung zur Diagnoſtik derſelben. Sie laſſen ſich, wie die Wunden, zuerſt im Allgemeinen, und dann nach den einzelnen Gegenden des Körpers darſtellen. Daß der Unterricht über dieſe Gegenſtände bey aller nothwendigen Einfachheit doch ausführlich genug ſeyn müſſe, verſteht ſich von ſelbſt.

Die Krankheiten von krankhafter Textur können an dieſe angereiht, und am beßten nach den Hauptgattungen dieſer Textur-Veränderungen geordnet werden, wovon auch die Erkenntniß und Behandlung derſelben abhängt. Nach der allgemeinen Betrachtung jeder Hauptart muß das Weſentlichſte über ihr Vorkommen an den verſchiedenen Beſtandtheilen und zum Theile auch an einzelnen Gegenden des Körpers vorgetragen werden.

Alsdann kann, mit deſto leichterer Vermeidung unnützer Wiederholungen, das Eigenthümliche über die Erkenntniß und Behandlung jener Krankheiten abgehandelt werden, welche in Hinſicht auf die eigene Geſtaltung der Afterorgane eine beſondere Behandlung erheiſchen, wie die Waſſerblaſen, die Sack- und Balg-Geſchwülſte, Polypen, Warzen u. ſ. w. Da ſich dieſe in vielen Stücken auf ihre Einrichtung nach den gleichzeitigen Textur-Veränderungen bezieht; ſo darf

ſich der Vortrag darüber nur auf das Eigenthümliche der örtlichen Behandlung, zumal des operativen Verfahrens erſtrecken.

An dieſe Darſtellung der Afterorgane laſſen ſich die Krankheiten mit Veränderung der Form, welche nicht ſowohl in ſolchen eigenthümlichen Gebilden beſtehen, anreihen, wie die Saugader= oder Blutader=Knoten, die Schlagader=Geſchwülſte, die Verengerungen oder Verſchließungen von Hautfalten, Höhlen, Canälen und ihren Mündungen.

Ihnen können auf gleiche Weiſe die noch nicht berührten Krankheiten der organiſchen Verbindung folgen, als die Verwachſungen, die Trennungsfehler; dann die Krankheiten von fehlerhafter Lage, als die Vorfälle, die Brüche mit ihren verſchiedenen Zuſtänden, und damit einige beſondere, wie die Leiſtenhode u. ſ. w.

An dieſe laſſen ſich die eigenthümlichen, beſonderen Fehler der Geſtaltung organiſcher Theile anreihen, welche nicht ſowohl, wenigſtens in diagnoſtiſcher oder therapeutiſcher Hinſicht unter die vorigen gebracht werden können. Dieſe werden daher am beßten nach den einzelnen Gegenden des Körpers geordnet, wie z. B. die an den Augenliedern, die Verlängerung des Zäpfchens, die Krümmungen des Halſes und Rückgrades, die Klumpfüſſe. Den Schluß dieſer Abhandlung der Organiſationsfehler machen die Krankheiten, welche im Mangel oder Ueberzahl der Theile beſtehen, ſie ſeyen angeboren, oder wie erſtere, in Folge anderer Krankheiten, entſtanden.

Die Krankheiten von fehlerhafter Ab= und Ausſonderung laſſen ſich um ſo mehr erſt zunächſt nach dieſen darſtellen, als ſie häufig ihren nächſten Grund in ihnen haben. Ihre Abhandlung kann man um ſo kürzer faſſen, da das Meiſte im Allgemeinen und im Beſonderen ſchon an andern Orten vorher vorgetragen wurde, und hier faſt nur ihre örtliche Behandlung zu beſtimmen iſt. Man kann ſie am zweckmäßigſten in Uebereinſtimmung mit ihrer Aufzählung in der ärztlichen Heilkunde ordnen. An die Krankheiten von übermäßiger Abſonderung reihet ſich hier noch die Betrachtung der Geſchwüre, als krankhaft gebildeter Abſonderungsorgane an, wobey jede überflüſſige Wiederholung aus der Lehre von den Entzündungen zu vermeiden, dagegen aber vor Allem ihre örtliche Behandlung, zumal nach den

einzelnen Gegenden des Körpers, zu erläutern iſt. Auf gleiche Weiſe ſind die Krankheiten mit verminderter oder gehemmter Abſonderung im Allgemeinen und dann nach den einzelnen Stellen des Körpers, vorzüglich in Rückſicht auf letztere, diagnoſtiſch abzuhandeln.

Ihrer gleichen Beſchaffenheit wegen können nach dieſen die Krankheiten von fehlerhafter Abſonderung in das Innere des Körpers, in ſo ferne ſie eine chirurgiſche Behandlung fordern, vorgetragen werden, wie die Luftanſammlungen im Körper, mit Ausnahme der des Darm-Canales, die Waſſerſuchten, die Lymphgeſchwülſte, die nicht traumatiſchen Ergieſſungen, die Abſatzkrankheiten und die erdigen und ſteinigen Concremente, als gleiche Produkte krankhafter Abſonderung.

Die Lehre von den chirurgiſchen Heilmitteln und Operationen beginnt nothwendig mit der Erklärung der chirurgiſchen Anwendung von Arzneikörpern und Arzneimitteln. Dieſe braucht jedoch nur im Allgemeinen in Eintheilung derſelben in Klaſſen nach ihren Hauptwirkungen und in Angabe ihrer Form zu beſtehen. Auf ſie folgt der Unterricht von den Inſtrumenten und Verbandſtücken im Allgemeinen. Die kleineren chirurgiſchen Operationen, wie die zur Blutausleerung, zur Bildung künſtlicher Entzündungen und Geſchwüre u. ſ. w. werden dann praktiſch gelehrt, die Anzeigen zu ihrer Anwendung aber ſchon bey den Klaſſen der chirurgiſchen Heilmittel angegeben.

Der Unterricht in den chirurgiſchen Operationen beginnt zuerſt mit den, faſt am ganzen Körper vorzunehmenden und geht von den einfacheren zu den zuſammengeſetzteren über. Dieſen werden nach Angabe der allgemeinen Grundſätze und des allgemeinen Verfahrens die Modifikationen bey Vornahme ſolcher Operationen an einzelnen Theilen des Körpers angehängt. Dahin gehören die Eröffnung der Abſzeſſe und die Operationen zur Ausleerung krankhafter Flüſſigkeiten aus dem Zellengewebe, oder eigenen, krankhaften Behältern, die Operationen der Fiſteln, die Eröffnung krankhaft verwachſener Höhlen, Canäle und ihrer Mündungen, die Unterbindungen der Gefäße, die Anlegung der Näthe, die Operationen der Blutader-Knoten und Aneurysmen, die Ausziehung fremder Körper, die Operationen zur Ausrottung von Afterorganen, die Amputationen und Auslöſungen

verſchiedener Theile des Körpers, die Operationen zum Erſatze abgängiger Theile.

Jene Operationen, welche als beſondere oder in Hinſicht auf die Beſchaffenheit einzelner Theile mehr eigenthümliche ſind, oder zu verſchiedenen Zwecken dienen, können dieſen nach der Ordnung der Theile des Körpers folgen, wie die Trepanation der Schädelhöhle, die Verſtopfung der Naſenhöhle von hinten, die Operation der Haſenſcharte, die Löſung des Zungenbändchens, das Ausziehen der Zähne, der Luftröhrenſchnitt, der Schlundſchnitt, die Oeffnung der Bruſthöhle, die Trepanation des Bruſtblattes, der Bauchſtich, der Bruchſchnitt, die Bildung des künſtlichen Afters; dann das Anlegen der Catheter und Bougien, nach dieſen der Harnröhrenſchnitt, der Blaſenſtich, der Steinſchnitt, die Operation der Waſſer- und Krampfader-Brüche, die Caſtration. Andere, wie die Ausrottung des Auges, die Operation des Eiterauges, der Fröſchleinsgeſchwulſt, die Ausrottung der Mandeln, das Abſchneiden des Zäpfchens, die Trepanation nekrotiſcher Knochen kann man unter die vorigen bringen.

Ueberhaupt läßt ſich der Unterricht in den chirurgiſchen Operationen nicht viel beſchränken, weil eine ſolche Beſchränkung an ſich nicht wohl angeht, weil viele Operationen wenigſtens zur Nothhilfe den Chirurgen zukommen, und weil der Chirurg ohne ihre genaue Kenntniß keinen tauglichen Gehilfen für die Doktoren bey ſelben abgeben kann. Daher müſſen auch die Uebungen an Leichen, die Ausübung der kleinen Chirurgie an Lebenden und an Leichen durch die Candidaten, ſo wie für die ſchon mehr gebildeten, das Zurichten der Apparate zu den Operationen und das Aſſiſtiren bey ſelben und bey den Verbänden möglichſt befördert werden.

Ein vollkommener Unterricht in der Geburtshilfe iſt für die chirurgiſchen Schulen von großer Wichtigkeit, da dieſe und zwar gerade in den gefährlichſten Fällen häufig nur von einem Individuum zur rechten Zeit und in ihrem ganzen Umfange geleiſtet werden kann. Er muß ſich daher auf Alles, was in dem Umfange dieſer Hilfsleiſtung, wenn auch nur für Nothfälle, gehört, und deßwegen auch auf ihren ärztlichen Theil ausdehnen.

Obwohl dieſer Unterricht für ſeine Grundlage, nämlich die Ge-

ſchichte der Schwangerſchaft, der Geburt und des Kindbettes, als geſunder, ſchon in der phyſiologiſchen Anatomie, zumal durch ihre ſemiologiſche Behandlung, hinreichend vorbereitet iſt; ſo müſſen dennoch die Geburtstheile, die Theile des Kindes und die Verhältniſſe dieſer Theile bey der Geburt, beſonders pragmatiſch abgehandelt werden.

Vorzüglich bildet aber die Uebung im Unterſuchen die Haupt-Grundlage der Geburtshilfe und auf dieſe in den verſchiedenen Zeiträumen der Schwangerſchaft und der Geburten muß daher die größte Sorgfalt verwendet werden.

Hieran laſſen ſich zunächſt die Behandlung der natürlichen Geburt, und zwar im Detail mit praktiſcher Nachweiſung und Anleitung zur Hilfsleiſtung bey ſelber und mit ſtäter Beziehung auf die Grundſätze der Phyſiologie; dann auf gleiche Weiſe die Behandlung der Mutter im Kindbette, ſowie die der Neugebornen, anreichen. Von den krankhaften Geburten werden am füglichſten zuerſt jene dargeſtellt, bey welchen das krankhafte Verhältniß an der Mutter liegt, dann jene von den krankhaften Zuſtänden des Kindes, und zuletzt die von Krankheiten der Eytheile vorgetragen.

Von den erſteren bedürfen die, in krankhafter Lebensthätigkeit der Mutter begründeten die erſte, und zwar eine ſehr vollkommene Würdigung; weil hier das Meiſte auf eigentlich ärztliches Verfahren ankömmt.

Da bey der großen Verſchiedenheit krankhafter Geburten einige Manual- und Inſtrumental-Operationen für viele einzelne Arten derſelben, unter ſehr mannigfaltigen Beziehungen in Anwendung kommen; ſo wird es dadurch nöthig, dieſelben vor dem Vortrage dieſer Arten im Einzelnen zu erörtern. Hieher gehören nach der allgemeinen Anleitung zur Bereitung der verſchiedenen Lager der Gebährenden das Waſſerſprengen, die Wendungen und die Anlegung der Zange und des Hebels. Die andern Operationen aber laſſen ſich füglich nach der beſondern Erörterung der krankhaften Geburten zuſammen, ohne Störung des Unterrichts, vortragen. Bey den erſteren Operationen kommt dagegen alles darauf an, die allgemeinen Begriffe von den Anzeigen zu ihnen, und von ihrer Ausführung zu geben, ohne deren vorläufige Aufſtellung ihre Anwendung in beſonderen Fällen nie ge-

hörig erklärt werden könnte. Hierauf laſſen ſich die krankhaften Geburten erörtern, welche in dem Eintritte der Geburt außer der regelmäßigen Zeit beſtehen.

Dieſen kann der Unterricht von den Krankheitszuſtänden, welche der Entbindung folgen können, angehängt werden, als von den Nachwehen, von der Unterdrückung des Kindbettfluſſes, von der Eigenheit der zufällig bey Kindbetterinnen entſtehenden Fieber und Metaſtaſen; dann vom Milchfieber, von der Gebärmutter- und Bauchfell-Entzündung, und von dem damit verbundenen Kindbettfieber, von der krankhaften Ab- und Ausſonderung der Milch, beſonders dem Milchfluſſe, und von der weiſen Geſchwulſt der Kindbetterinen.

Von den Krankheiten neugeborner Kinder ſind vorzüglich der Stickfluß, der Schlagfluß, die Ohnmacht, der Scheintod, dann die Verhaltung des Kindspeches, das Rothlauf, die Zellgewebs-Erhärtung, die Schwämmchen, die Augenlieder- und Augen-Entzündungen derſelben, die Gelbſucht, die Zuckungen und Starrkrämpfe zu erörtern, und nach Gelegenheit mit ihrer Behandlung zu demonſtriren.

Da in Beziehung auf ärztlich-polizeyliche und gerichtliche Unterſuchungen die Chirurgen nur Angaben zu Protokoll und Anzeigen und zwar erſtere ohne alle Einmiſchung eines wiſſenſchaftlichen und eigentlich kunſtmäßigen Urtheiles, abzugeben und die Unterſuchungen an Lebenden und an Leichen nur unter Anleitung der Gerichts-Aerzte zu führen haben; ſo reichen dazu die ihnen an den treffenden Stellen des übrigen Unterrichts zu ertheilenden, beſonders praktiſchen Anleitungen hin.

Chirurgiſche Candidaten an den Univerſitäten.

(Rggs.-Bl. 1823. Stück 32. Pag. 1303.)

Wir haben auf die an Uns geſtellte Anfrage: wie es, nach Errichtung der beſondern chirurgiſchen Schule, mit den Candidaten der Chirurgie an den Univerſitäten Unſeres Reiches zu halten ſey? unter Berückſichtigung des organiſchen Edikts über die Einrichtung des Medizinal-Weſens vom 8. September 1808 Titl. I. §. 3. beſchloſſen, und beſtimmen:

1.) Candidaten, welche ſich blos der Chirurgie zu widmen gedenken, ſind an den Univerſitäten fernerhin nicht mehr zu immatriculiren; die gegenwärtig ſchon immatriculirten ſind, um ſeiner Zeit die Chirurgie ausüben zu dürfen, an die chirurgiſchen Schulen zu verweiſen, und daſelbſt mit geeigneter Berückſichtigung ihrer bereits erworbenen Befähigung gehörig einzureihen.

2.) Landärzten, und in den chirurgiſchen Schulen gebildeten Candidaten iſt der Beſuch der Univerſitäten künftig zwar geſtattet, ſie ſollen aber zu einzelnen Vorleſungen privatim zugelaſſen werden, und von den Profeſſoren, deren Collegien ſie hören, nur Privat-Zeugniſſe erhalten.

3.) Dieſe Zeugniſſe geben weder einen Anſpruch auf nachträgliche Zulaſſung zum Lehrkurſe der Arznei-Wiſſenſchaft und Wundarznei-Kunſt, noch ſonſt einen unbedingten Vorzug.

4.) Die vorſtehenden Beſtimmungen gelten zunächſt nur von inländiſchen Candidaten der Chirurgie, jedoch mit Vorbehalt der Zurückwirkung auf diejenigen ausländiſchen Chirurgen, welche als ſolche das Indigenat und die Anſäſſigkeit in Unſerm Königreiche zu erwerben gemeint ſeyn könnten.

Tegernſee den 22. Auguſt 1823.

Chirurgen, Inſtruktion für die neu gebildeten.

I. Stellung.

§. 1. Die nach Vorſchrift der allgemeinen bereits öffentlich bekannt gemachten Beſtimmungen über die chirurgiſchen Schulen künftig angeſtellten Chirurgen ſtehen zunächſt unter der betreffenden Polizeybehörde und in Hinſicht ihrer Praxis unter dem Gerichtsarzte des oder der Diſtrikte, wofür ſie angeſtellt ſind.

II. Pflichten.

§. 2. Die Chirurgen haben für ihre Diſtrikte allen Requiſitionen der Polizey- oder Gerichts-Behörden zu ärztlich polizeylichen oder gerichtlichen Geſchäften Folge zu leiſten, und dieſen über alle einzelnen Krankheitsfälle, wie Mißhandlungen, Körperverletzungen, Verwundungen, die ſich zur polizeylichen oder gerichtlichen Behandlung eignen,

ſogleich Anzeige zu machen, welche ſie in Städten oder in der Nähe dieſer Behörden an dieſe unmittelbar, ſonſt aber durch die Gemeinde-Vorſteher ſchriftlich ſtellen.

§. 3. In Hinſicht auf die ärztliche Polizeypflege haben ſie folgende Obliegenheiten:

a) den betreffenden Gerichts-Aerzten ſogleich das Vorkommen epidemiſcher Krankheiten, oder ſolcher, die ſich durch Anſteckung allgemein ausbreiten können, anzuzeigen;

b) daſſelbe bey dem Vorkommen ſporadiſcher Krankheiten, die mit großer Gefahr und Anſteckungs-Fähigkeit verbunden ſind, eben ſo, wie bey dem Vorkommen des Biſſes von Menſchen und Thieren durch wüthende Thiere oder Menſchen, und bey den einzelnen Fällen von Menſchenpocken zu beobachten, auch

c) bey andern anſteckenden oder Volkskrankheiten, wenn ſie zu allgemein werden, ſo wie bey ungewöhnlicher Verbreitung der Luſtſeuche, Krätze u. ſ. w. Anzeige zu erſtatten:

d) bey allen dieſen Vorfällen haben die Chirurgen neben der Anzeige an die Gerichts-Aerzte, durch die Gemeinde-Vorſteher, zu den augenblicklich nöthigen Sicherheits-Maßregeln vorläufig beyzuwirken, eben ſo

e) den Gerichts-Aerzten das Vorkommen von Kranken, die nicht unter andern Menſchen geduldet werden können, oder von Taubſtummen, von Erblindeten, Fallſüchtigen, Irren u. ſ. w. für welche eine beſondere Hülfe oder Verpflegung erfordert wird, bekannt zu machen.

f) die untergeordnete Hilfsleiſtung bey öffentlichen Impfungen der Schutzpocken, wenn ſie dazu requirirt werden, zu leiſten, und

g) in ihren Diſtrikten auf gleiche Requiſition oder Auftrag der Gerichtsärzte die untergeordnete Behandlung armer Kranken zu führen.

§. 4. Die ärztlichen gerichtlichen Geſchäfte, zu denen ſie requirirt werden können, beſtehen:

a) in untergeordneter Dienſtleiſtung bey der gerichtlichen Beobachtung oder Behandlung von Krankheitsfällen;

b) in Abgabe des Sachbefundes bey ſolchen Fällen, zu Protokoll;

c) in Verrichtung der gerichtlichen Obductionen von Leichen, nach Anleitung der Gerichts-Aerzte, ſo weit ſie ihnen von dieſen überlaſſen wird;

d) in der Abgabe des Sachbefundes zu Protokoll bey dieſen bductionen.

§. 5. Bey allen dieſen Protokolls-Angaben kommt den Chirurgen und zwar bey den polizeylichen, ſo wie in gerichtlichen Fällen nur die Angabe des Sachbefundes zu, ohne alle Einmiſchung eines wiſſenſchaftlichen oder kunſtmäßigen Urtheils, welches nur den Gerichts-Aerzten zuſteht.

§. 6. Die Chirurgen dürfen weder an Polizey- noch an Gerichts-Behörden ärztliche Zeugniſſe ausſtellen. Wird ihre Angabe zur Ausſtellung ſolcher Zeugniſſe erfordert, ſo werden ihnen von dieſen Behörden nur die pflichtmäßigen Angaben über Punkte, welche ihnen zur Beantwortung vorgelegt werden, protokollariſch abverlangt.

§. 7. Ihre beſondere Pflicht iſt ein ihrem Berufe angemeſſenes Betragen gegen ihre Kranke und deren Angehörigen.

Eine Verletzung dieſer Pflicht von den Chirurgen durch unmoraliſches Betragen, unwürdiges Benehmen oder Vernachläßigung der Kranken oder ihrer Pflichten gegen deren Angehörigen, zieht die ſtrengſte Ahndung, und nach Größe und Folgen, ſo wie mit Rückſicht auf allenfallſige Wiederholungen, die ſtrengſte Beſtrafung nach ſich.

§. 8. Sie ſollen auſſer der allgemein nöthigen Einrichtung zur kleinen chirurgiſchen und zur Anlegung der Verbände, nebſt einem vollſtändigen Bindzeuge noch mit folgenden Inſtrumenten verſehen ſeyn:

1) Unterbindungs-Nadeln,
2) Arterien-Hacken oder Zange,
3) einfachen Tourniqueten,
4) Inſtrumenten zum Ausziehen der Zähne,
5) Tracheotom,
6) Petit'iſchen Halsſtöſſer,
7) Troikar zum Bauchſtiche,
8) Pott'iſchen Biſtourie,
9) elaſtiſchen und ſilbernen männlich- und weiblichen Cathetern,
10) Klyſtir- und Mutterſpritzen,
11) den Inſtrumenten zur Trepanation und Amputation, welche ſie nach Thunlichkeit anſchaffen ſollen,

12) einem einfachen, geburtshilflichen Inſtrumenten = Etui,

13) den nöthigſten Geräthſchaften zum Dispenſiren der Arzneien,

14) dem mediziniſchen, geſetzgemäßen Maße und Gewichte,

§. 9. Bey untergeordneter Behandlung von Krankheits = oder Geburtsfällen unter Leitung der Aerzte ſollen ſie nicht nur alle Vorſchriften der Aerzte genau befolgen, ſondern dieſen auch bey Entfernung von den Kranken die nöthigen ſchriftlichen Anzeigen durch die Angehörigen der Kranken zuſtellen laſſen.

§. 10. Sie müſſen auf alle Rezepte das Datum, den Vor- und Zunamen, ſo wie auch am Ende den Wohnort des Kranken ſetzen.

§. 11. Werden Chirurgen zur eigenen Behandlung von Krankheits = oder Geburtsfällen berufen, welche ihnen nicht geſtattet iſt; ſo haben ſie die Uebernahme derſelben für ſich geradezu zu verweigern und den Kranken oder Gebärenden die Erholung ärztlicher Hilfe zu empfehlen.

Bey Kranken, welchen die Wahl des Arztes zuſteht, ſollen ſie ſich aller Einmiſchung in dieſelbe enthalten.

Bey ſolchen Kranken aber, welche ſich zur Aufnahme in Wohlthätigkeits = Anſtalten oder zur Beſorgung von Seite der Krankenbeſuchs-Anſtalten eignen, haben ſie die nöthigen Anzeigen an die Wohlthätigkeits = Anſtalten, Armenärzte, Polizeybehörden oder Gemeinde = Vorſteher ſchriftlich zu machen, und durch die Kranken oder ihre Angehörige ihre Zuſtellung an dieſe einzuleiten.

§. 12. Befinden ſich aber in ſolchen Fällen Kranke oder Gebärende an ſich ſchon in dringender Gefahr, oder in einem Zuſtande, dem bey ſeiner Vernachläſſigung wirkliche Gefahr folgen muß, und ſind ſie hiebey ohne ärztliche Hilfe, oder iſt ein ſolcher Zuſtand in Abweſenheit des Arztes unvermuthet, und dieſem unbewußt eingetreten; ſo ſind die Chirurgen zur Leiſtung der Nothhilfe mit gleichzeitiger Anzeige davon an den Arzt befugt und ſelbſt verpflichtet.

III. Befugniſſe.

§. 13. Auſſer den, den Chirurgen, in Folge ihrer Barbier- oder Baders = Conzeſſionen oder Gerechtigkeiten, ohnehin ſchon zuſtän-

digen Gewerbs-Befugniſſen, ſteht denſelben auch die Ausübung des Erlernten theils ſelbſt, theils unter Leitung der Aerzte, in folgender Art zu:

§. 14. a) ſie dürfen chirurgiſche Krankheiten, Geburtsfälle und ſogenannte mediziniſche Krankheiten ſelbſtſtändig behandeln, welche ihrer eigenthümlichen Beſchaffenheit, ihrem Grade und mindern Verwicklung gemäß, nicht mit Gefahr des Lebens oder der Geſundheit für die Folge, und nicht mit Gefahr der Nichterhaltung einzelner Körpertheile verbunden ſind;

b) die Beſtimmung dieſer Gefahrloſigkeit beſchränkt ſich nicht auf den erſten Zeitraum der Krankheiten allein, ſondern faßt auch die ſpäter ſich erſt entwickelnde Gefahr in ſich, daher die Chirurgen ſich auch die Behandlung eines Falles nicht ſelbſtſtändig erlauben können, der ſpäter leicht gefährlicher werden kann, oder muß;

c) alle langwierige Krankheiten ſollen die Chirurgen nicht für ſich ſelbſt behandeln, ſondern die Leidenden wenigſtens zugleich zur ärztlichen Hilfe verweiſen;

d) gleiche Beſtimmung tritt bey Krankheiten höheren Grades ein, wenn dieſelben auch bey geringerem Grade an und für ſich nicht gefährlich ſind, aber es durch das Leiden einzelner Theile, oder durch Allgemeinheit werden;

e) Krankheiten und Geburtsfälle, wobey ein Zuſammentreten mehrerer Zuſtände in der Art eintritt, daß ſie in bedeutende Uebel übergehen, und nur durch beſondere richtige Behandlung und durch gemiſchte Kur gehoben werden können, dürfen von den Chirurgen nicht ſelbſtſtändig behandelt werden;

f) Fälle, welche durch krankhafte Anlage, durch zu zartes oder zu hohes Alter, durch Entwickelungs-Zeiträume des Körpers oder Menſtruation, Schwangerſchaft, Gebähren, leicht bedeutend werden können, gehören nicht in der Chirurgen ſelbſtſtändige Praxis;

g) nur bey eigentlichen chirurgiſchen Krankheiten, wo ohnehin die Nothilhfe eintritt, ſteht den Chirurgen größerer Umfang der Befugniſſe zu;

h) das Nämliche gilt auch für die Heburtshilfe, zumal hinſichtlich des Entbindungs-Geſchäftes, nur ſollen ſie, wenn nicht Gefahr

auf dem Verzug haftet, keine Operationen ſelbſtſtändig unternehmen, welche mit Lebensgefahr für Mutter oder Kind verbunden ſind;

i) ſie haben in dieſen Fällen, wenn ſie auch zur erſten Hilfe befugt, und verpflichtet ſind, doch zugleich für Beyziehung eines Arztes, der weitern Behandlung wegen zu ſorgen;

k) die medizinische oder ärztliche Praxis ſteht den Chirurgen nur innerhalb der engſten Schranken zu.

Sie ſind daher nur zur Behandlung der leichteſten Krankheiten, und zur erſten Nothhilfe, außerdem aber bloß zur untergeordneten Beobachtung, und Behandlung befugt.

§. 15. a) Insbeſondere iſt den Chirurgen die Behandlung äuſerer hitziger Entzündungen, wozu man auch diejenigen rechnet, welche zunächſt an den Eingangs = Organen des menſchlichen Körpers vorkommen, alsdann geſtattet, wenn ſie weder wegen ihrer Eigenthümlichkeit, und einer darauf beruhenden Neigung zu übeln Ausgängen, noch vermöge ihrer Stärke, Ausdehnung, noch nach der Art der leidenden Theile, der Stärke der Fieber = oder Nervenzufälle mit nothwendiger Gefahr verbunden ſind. Zu langwierigen Uebeln dieſer Art zu deren Heilung eine gewählte ärztliche Behandlung erheiſchet, und welche beſonders für die Vollkommenheit wichtigere Theile bedenklich werden, ſollen ſie Aerzte zuziehen.

b) von mechaniſchen Verletzungen, als Erſchütterungen, Verwundungen, Quetſchungen, Eindringen fremder Körper in den menſchlichen, Brüchen der Knochen, Verſchiebungen derſelben und feſtweicher Theile, Verrenkungen u. ſ. w. gilt im Allgemeinen, daß ſie diejenigen behandeln dürfen, welche nicht zu dem Leben nöthige Theile, oder ſolche offenbar nicht bedeutend betreffen, oder von andern Theilen aus zunächſt von gefährlichem Einfluſſe auf das Leben ſeyn können; ferner diejenigen, bey welchen die beſondern Verrichtungen anderer Theile nicht mit einer bleibenden weſentlichen Störung bedroht ſind, oder gar der Verluſt der verletzten Theile zu befürchten iſt. Dagegen kömmt den Chirurgen in den meiſten dieſer Fälle die Befugniß zur Nothhilfe zu;

c) Insbeſondere ſollen ſie zur Behandlung von bedeutenden Erſchütterungen innerer Organe, und zwar nicht nur in Hinſicht auf ihre

nächſten Folgen, ſondern auch bey längerer Andauer wegen der ſpätern Folgen einen Arzt zuziehen;

d) eben dieß ſollen ſie bey Wunden thun, welche durch ihre Ausdehnung, Zahl, Vielfältigkeit, ihre Art, Vermengung mit andern Verletzungen und ihre nächſten Zufälle, als Blutung, Nervenzufälle, oder die Folgen ihrer Entzündung und allgemeine Nachkrankheiten, Gefahr drohen, vor allem aber die Nothhilfe gegen ihre erſten Zufälle leiſten;

e) entſtehen von dem Eindringen fremder Körper unmittelbar gefährliche Zufälle, ſo ſind ſie zur erſten Hilfe verpflichtet, haben aber beſonders alsdann die ärztliche Hilfe nachzuſuchen, wenn dieſe Körper nicht mehr ausgezogen werden können;

f) ihre Befugniß zur Behandlung der Knochenbrüche richtet ſich nach gleichen Grundſätzen, dergeſtalt, daß ſie die einfacheren und jene, bey welchen keine weſentliche Verletzung, oder ein ſolches Mitleiden innerer Theile vorzuſetzen iſt, oder Gefahr von Entzündung und Nervenzufällen drohet, dann die Arten derſelben, die ihrer Form und Theilung nach, die leichtern ſind, und insbeſondere jene für ſich behandeln dürfen, bey welchen die Anwendung ſchwierig zu treffender Mittel nicht zur Heilung nöthig iſt. Sonſt und bey bedeutenden Nachkrankheiten haben ſie die Behandlung durch Aerzte zu veranlaſſen;

g) dieſelben Rückſichten gelten von Verſchiebungen der Knochen und feſtweicher Theile, ſo wie von Verrenkungen der erſteren. Vor allen aber hängt es von der Möglichkeit der vollkommenen Herſtellung der leidenden Theile zu ihrer Lage und Bewegung ab, ob die Chirurgen für ſich ihre Behandlung führen dürfen, oder nicht. Verſchiebungen und Verrenkungen, die Folgen von andern Krankheitszuſtänden ſind, dürfen ſie bey bedeutendem Einfluße auf die Lage und Bewegung der Theile und bey ihrer Abhängigkeit von Krankheitszuſtänden, deren Behandlung ihnen nicht zukömmt, ſo wie bey der Nothwendigkeit der Anwendung heftig wirkender Mittel zu ihrer Hebung nicht für ſich behandeln.

h) Vorfälle und Brüche, welche noch heilbar ſind, und keine bedenklichen Zufälle nothwendig mit ſich führen, dürfen ſie behandeln, eben ſo ihre Einklemmungen und andere Zufälle, wenn ſie ihrer Beſchaffenheit nach ſonſt von ihnen behandelt und ihrem Grade nach

ohne Operation gehoben werden können. Letztere dürfen ſie für ſich allein nur in Nothfällen unternehmen;

i) chirurgiſche Krankheiten, welche in der Bildung von Afterorganen oder in der Ausartung der organiſchen Textur und Form beſtehen, dürfen ſie nur dann behandeln, wenn keine für den ganzen Körper zerſtörende Ausartung derſelben zu befürchten iſt, wenn ihre Heilung nicht vorzüglich eine ärztliche Behandlung erheiſcht, ihre nothwendige Ausrottung oder Heilung durch Operationen ohne Gefahr und Folge weſentlicher Verſtümmelung des Körpers geſchehen kann.

k) die chirurgiſche Behandlung der krankhaften Zuſtände der Ab- und Ausſonderungen kommt den Chirurgen dann zu, wenn dieſe für ſich mit keiner beſondern Gefahr verbunden ſind, ſonſt aber ſteht ihnen hierin nur die Nothhilfe und bey dieſer die Vornahme aller hiezu nöthig werdenden Operationen zu.

So wie von den Ab- und Ausſonderungen der eigentlichen Abſonderungs-Organe hat dieſes auch bey krankhaft gebildeten, als Geſchwüren überhaupt, und Hohlgeſchwüren und Fiſteln beſonders ſtatt, nur haben ſie dabey noch mehr Rückſicht auf ihre allenfallſige Abhängigkeit von allgemeinen Krankheits-Zuſtänden zu nehmen, und wegen selber alsdann die Behandlung durch Aerzte zu veranlaſſen, insbeſondere ſich aber vor unvorſichtiger Heilung derſelben zu hüten.

Die chirurgiſche Behandlung der Krankheiten von innerlichen Abſonderungen und insbeſondere die Vornahme der Operationen zur Ausleerung der abgeſetzten Flüſſigkeiten oder Concremente, kommt ihnen ebenfalls nur in demſelben Maße zu;

l) hieraus ergiebt ſich auch, wann und welche chirurgiſche Operationen ſie für ſich vornehmen dürfen, als die Eröffnung der Abſceſſe, die Ausleerungen von Flüſſigkeiten, die Operation von einfachen Fiſteln, die Eröffnung krankhaft verwachſener Theile, oder die Erweiterung verengter, die Ausrottung oder Abbindung der Afterorgane, die Anlegung blutiger Näthe, die Amputation oder Auslöſung verſchiedener Theile des Körpers, wie der Finger, Zehen, die Abſcheidung des Zäpfchens, die Ausrottung der Mandeln, der Brüſte, der Abſchneidung der Vorhaut, die Anbohrung der Höhlen des Körpers, oder Knochen.

Beſondere Beſchränkungen treten in Rückſicht auf die Vornahme ſolcher Operationen an einzelnen Stellen des Körpers ein.

So dürfen ſie die Operation der Blutader = Knochen, der Unterbindung varikòſer Blutadern oder der Aneurismen, die Trepanation des Schädels, die Erhebung bedeutender Knochen = Eindrücke an dieſem, die Ausrottung des Auges, und Anbohrung der Highmorshöle, eigentliche Operationen am Augapfel, den Luftröhren = und Schlund-Schnitt, den Bauchſchnitt, die Bildung des künſtlichen Afters, Blaſenſtich, die Kaſtration, die größern Amputationen der Gliedmaſſen und ihre Auslößungen, nicht für ſich vornehmen, ſind aber zur Vornahme ſolcher Operationen, wenn ſie zur Nothhilfe dringend nothwendig werden, verpflichtet;

m) als Geburtshelfern iſt ihnen auf beſonders Verlangen der Gebährenden die Hilfsleiſtung bey regelmäßigen Geburten die Beſtimmung der Lebens = Ordnung für die Kindbetterinnen und Neugebornen geſtattet, wobey ſie ſich jedoch aller unnöthigen Einmiſchung in die Geſchäfte der Hebammen zur Vermeidung aller Beeinträchtigung derſelben zu enthalten haben.

n) Iſt eine krankhafte Geburt an ſich nicht für die Mutter oder die Kinder lebensgefährlich, oder führt ſie nicht nothwendig zur Bildung von Organiſationsfehlern an erſterer, ſo ſteht ihnen die ſelbſtſtändige Vollführung des Entbindungs = Geſchäftes, ſonſt aber nur die Nothhilfe zu. In dem Falle, in dem zunächſt bedeutende Krankheiten der Mütter oder Kinder als Folge der Geburten zu fürchten ſind, haben ſie für die baldmöglichſte Zuziehung eines Arztes zu ſorgen.

Insbeſondere dürfen ſie aber für ſich keine Operation unternehmen, welche an ſich für die Mutter oder ihre Leibesfrucht zu gefährlich iſt, noch weniger aber zu jenen ſchreiten, mit denen ein hoher Grad von Gefahr für erſtere verbunden iſt, wie zur Enthirnung und zur Zerſtücklung des Kindes, zum Bauche oder Kaiſerſchnitte an der lebenden Mutter. Die Vornahme des Schnittes der Schaamknochen = Fuge iſt ihnen durchaus unterſagt. Leichtere Krankheitszuſtände der Gebährenden und Wöchnerinnen, dann der Neugebornen, dürfen ſie behandeln; haben aber bey bedeutenden Zufällen, vorbehaltlich der Nothhilfe, für ärztliche Beziehung zu ſorgen;

o) im Gebiete der medizinischen Praxis wird ihnen jedem etwas bedeutenderen Krankheits-Zuſtande, die Zuziehung oder wenigſtens Berathung der Aerzte zur unerläßlichen Pflicht gemacht;

p) für ſich dürfen ſie behandeln die einfacheren und gelinderen Reitzungsfieber, das leichtere hitzige dieſer Art, die leichteren Entzündungsfieber ohne bedeutendes Leiden innerer Organe, die hitzigen, jedoch nicht heftigen Krankheiten von Blut-Kongeſtionen, und die gelinderen Entzündungs-Zuſtände dieſer Art, wenn ſie von der Beſchaffenheit der von ihnen zu behandelnden Fieber ſind, und nicht auf heftige Weiſe innere Organe ergreifen, wobey ſie ſich ſorgfältig von der Behandlung von Krankheiten mit zweydeutigem Entzündungs-Charakter oder verborgen ſcheinender Entzündung zu hüten haben, und ihnen hiebey nur die nöthigſte Hilfe geſtattet iſt.

Chroniſche innere Entzündungen dürfen ſie nie für ſich behandeln, eben ſo wenig heftige, hitzige oder chroniſche, wenn auch nicht entzündliche Gicht.

Die Flußfieber von ſolcher Beſchaffenheit, wenn anders keine Vermengung derſelben, und insbeſondere kein ausgebildetes und leicht gefährlich werdendes Leiden dieſer Organe, zumal bey Kindern, ſtatt hat, können ſie behandeln.

Die hitzigen Ausſchlagskrankheiten bey ſolcher Beſchaffenheit des Fiebers, geringere Leiden der Haut oder anderer, zumal häutiger Organe, beſonders der Häute der Eingeweide, und bey regelmäßigem Verlaufe derſelben, dürfen ſie übernehmen.

Gaſtriche Fieber im gelinden Grade, beſonders bey nicht zu großer Zurückwirkung auf edlere Organe oder ihre Neigung zum Uebergange in andere Krankheiten, ſolche leichtere Gallen-Fieber ohne bedenkliche Vermengung, Schleimfieber von nicht zu langer Dauer, vorzüglich die eines katarrhaliſchen Urſprunges, können ſie ebenfalls beſorgen.

Durchaus aber dürfen ſie keine an ſich nervöſe, oder nervös verlaufende, und keine Faulfieber, auch den Typhus nicht, behandeln. Daſſelbe gilt von den chroniſchen Fieberkrankheiten, wie den Reinigungs-Fiebern dieſer Art, und dem Abzehrungs-Fieber;

q) langwierige entzündungsartige oder anders beſchaffene Haut-

Krankheiten gehören nicht in ihre Praxis, wenn ſie nicht als beſchränkte, größtentheils durch örtliche Mittel gehoben werden können.

Die Behandlung der Grätze kömmt ihnen nur dann zu, wenn ſie noch nicht zu einem allgemeinen Krankheits-Zuſtande geworden iſt, oder, in einem wechſelſeitigen Verhältniſſe, andere Krankheiten unterhält, oder von ihnen unterhalten wird;

r) von den Krankheiten aus krankhafter Lebensthätigkeit, die ſich vorzüglich auf das Nervenſyſtem und die muſkulöſen Organe erſtrecken, oder an ſelben äußern, kommt ihnen bey den hitzigen nur die Nothhilfe, und in den bedeutendern bedenklichen Anfällen der chroniſchen gleichfalls nur dieſe zu. Dieß gilt von allen hieher zu zählenden Krankheiten mit erhöhter Reitzbarkeit, als den ſogenannten ſchmerzhaften, den krampfhaften, und eben ſo den Lähmungs-Krankheiten.

Beym Scheintodte ſind ſie zur Nothhilfe in ihrem vollen Maße und ihrer Anwendung mit der größten Ausdauer bis zur Dazwiſchenkunft ärztlicher Hilfe verpflichtet.

Geiſteszerrüttungen dürfen die Chirurgen nie behandeln, ſo wie ſie andere Krankheiten, bey denen die Geiſteszerrütung nur als Neben-Erſcheinung eintritt, nicht für ſich beſorgen dürfen.

Dagegen kömmt ihnen die Pflicht zu, bey heftigen und für das Leben gefährlichen Zufällen dieſer Art, ſo wie bey erwähnten Krankheiten der Lebensthätigkeit die dringende unentbehrliche Hilfe zu leiſten, und die Sicherheitsmaßregeln für die Umgebung des Kranken zu treffen;

s) mit Behandlung örtlicher innerer Krankheiten der Organiſation haben ſie ſich im Allgemeinen nicht zu befaſſen, nur einige gelinderer Art dürfen ſie behandeln, als: leichte hitzige Drüſengeſchwülſte, ſolche Kopfgeſchwülſte, leichte Wurm-Krankheiten, bey heftigen hitzigen Zufällen der Letzteren haben ſie die Nothhilfe zu leiſten;

t) Krankheiten von übermäßiger oder an ſich unregelmäßig beſchaffener Abſonderung dürfen ſie nur dann heilen, wenn ſie auf leichten Störungen dieſer Lebens-Verhältniſſe beruhen, wie die gelinden katarrhaliſchen oder rheumatiſchen, und ſolche gaſtriſche.

Bey den ſehr hitzigen, wie dem Brechdurchfalle, dem Cholera-

artigen Erbrechen oder Durchfalle, in eigentlichen Ruhren, den Blutflüſſen haben ſie nur die erſte Hilfe und zwar nur mit Anwendung der unſchädlichſten Mittel zu reichen, und bey langwierigen immer ärztliche Hilfe nachzuſuchen;

u) ein Gleiches gilt von den Krankheiten von verminderter oder unterdrückter Ab- und Ausſonderung. Vorzüglich kommen ihnen jedoch die Behandlung von plötzlichen Störungen der Haut- und Lungenausdünſtung im gelindern Grade, die leichtern Stuhl- und Urinverhaltungen, ſo wie die der Menſtruation, der Lochien, der Milch dieſer Art zu. Bey heftigeren, zumal bey metaſtatiſchen Zufällen in dieſen Krankheiten, dürfen ſie nur die dringendſt nöthige Hilfe ſchaffen;

v) von Krankheiten der Ernährung dürfen ſie nur jene behandeln; welche als unbedeutendere in ihrem Urſprunge leichter und vorzüglich durch Veränderung der Lebens-Ordnung z. B. bey Kindern, geheilt werden können, alle anderen Fälle der Art haben ſie an Aerzte zu verweiſen. Die Luſtſeuche und Tripperkrankheiten dürfen ſie für ſich nur im Zeitraume der örtlichen Ausbildung an den angeſteckten Stellen des Körpers und im Anfange des zweyten behandeln, müſſen ſich aber bey weiterem Fortſchreiten deſſelben wegen ihrer Behandlung an Aerzte wenden, und ſind nur zur Nothhilfe bey heftigen Zufällen z. B. zerſtörenden Entzündungen, Metaſtaſen, befugt;

w) bey Vergiftungsfällen müſſen ſie die Nothhilfe mit größter Umſicht und Sorgfalt leiſten, und auſſer der Zuziehung von Aerzten auch die treffenden Anzeigen an die Polizey-Behörden machen;

x) von Kinderkrankheiten dürfen ſie die leichteren, nach ihrer Uebereinſtimmung mit anderen bisher erwähnten Krankheitsfällen, welche ſie für ſich beſorgen dürfen, zur Behandlung übernehmen. Vor allem aber ſollen ſie in den dringend gefährlichen oder für ſpätere Zeiträume Gefahr drohenden Fällen bis zur Beyziehung von Aerzten die erſte Hilfe leiſten.

§. 16. Da, wo im Wohnorte des Chirurgen nicht ſchon eine Apotheke iſt, wird ihnen geſtattet, Medikamente, welche ſie aus den Apotheken ſich vorräthig beygeſchafft haben, ſelbſt zu diſpenſiren, jedoch mit der Beſchränkung auf jene Anordnung, welche deßwegen noch näher getroffen, und bekannt gemacht werden wird.

§. 17. Die Taxen für ihre praktiſchen Geſchäfte werden in der allgemeinen ärztlichen Taxordnung noch beſonders feſtgeſetzt werden.

§. 18. Für ärztliche, polizeyliche und gerichtliche Geſchäfte behalten ſie bis zur weitern Regulirung dieſes Gegenſtandes die bisher in gleichen Fällen üblichen Bezüge.

§. 19. Für die Abgabe von Arzneien haben ſie ihre Abrechnung gleichfalls nach den beſtehenden Taxordnungen zu ſtellen.

§. 20. Jede Ueberſchreitung der Befugniſſe zieht die hiefür und für Pfuſchereyen ſchon feſtgeſetzten Strafen nach ſich; eben ſo ſollen verhältnißmäßige Strafen eintreten, wenn die Chirurgen aus eigener Schuld die allmählige Anſchaffung der zur Ausübung ihres Berufes nöthigen Inſtrumente und Requiſiten verſäumen.

§. 21. Dieſe Inſtruktion wird zwar gedruckt, aber nicht durch das allgemeine Regierungs- und Intelligenzblatt bekannt gemacht, ſondern an die Regierungen vertheilt werden, um dieſelbe allen künftig auf dem Lande angeſtellt werdenden Chirurgen, und denjenigen, welche inzwiſchen als Chirurgen angeſtellt worden ſind, zu ihrer Nachachtung durch die Land- oder Herrſchaftsgerichte bey ihrer Einweiſung zuſtellen, und ſie hierauf von der betreffenden Polizeybehörde eigends verpflichten zu laſſen. München den 25. Jänner 1823.

Chirurgen, deren Diſpenſiren.

Die ſämtlichen Gerichts-Phyſikate erhalten nachſtehende Abſchrift einer unterm Heutigen an das k. Gerichts-Phyſikat N. erlaſſenen Weiſung mit dem Auftrage, binnen 8 Tagen a recepto auch für den Gerichts-Phyſikats-Bezirk N. ein gleiches Verzeichniß herzuſtellen und einzuſenden:

„Da N. N. als wirklich angeſtellter Chirurg Anſpruch auf die in dem §. 16. der Inſtruktion für die Chirurgen ertheilte Bewilligung hat, bey dem Mangel einer Apotheke in ſeinem Wohnorte, Medikamente, welche er ſich aus den Apotheken beyſchafft, ſelbſt zu diſpenſiren, genannter §. 16. jedoch Beſchränkungen vorbehält, welche allerhöchſten Orts zur Zeit nicht speziell bezeichnet wurden, und daher nichts übrig bleibt, als dieſen Vorbehalt nach allgemeinen Grundſätzen der Wiſſenſchaft und

Erfahrung proviſoriſch zu ergänzen, und das k. Gerichts-Phyſikat bey dem Vorhandenſeyn mehrerer Chirurgen im Phyſikats-Bezirke in letzterer Beziehung bereits Gelegenheit gehabt hat, poſitive Reſultate zu ſammeln, ſo wird demſelben anmit der Auftrag ertheilt, für N. N. ein Verzeichniß jener ihm zu bewilligenden Medikamente zu verfaſſen, welche den übrigen Chirurgen des Phyſikats-Bezirkes mit ſeiner Bewilligung und unter ſeiner Reſpizienz bisher zu führen geſtattet wurden, und daſſelbe zu publiziren, und ad notitiam anher vorzulegen." Augsburg den 1. May 1830.

Chirurgen, deren Disſpenſiren.

(Int.-Bl. 1830. St. 27. Pag. 858.)

Die allerhöchſte Verordnung vom 25. Jänner 1823, die Inſtruktion für die Chirurgen betreffend, verfügt in Beziehung auf das Halten und Disſpenſiren von Medicamenten durch die Chirurgen sub §. §. 14 et 16 wie folgt:

Ad §. 14. „Sie dürfen chirurgiſche Krankheiten, Geburtsfälle und ſogenannte mediziniſche Krankheiten ſelbſtſtändig behandeln, welches ihrer eigenthümlichen Beſchaffenheit, ihrem Grade, und mindern Verwicklung gemäß, nicht mit Gefahr des Lebens oder der Geſundheit für die Folge, und nicht mit Gefahr der Nicht-Erhaltung einzelner Körpertheile verbunden ſind." —

Ad §. 16. Da, wo im Wohnorte des Chirurgen nicht ſchon eine Apotheke iſt, wird ihnen geſtattet, Medikamente, welche ſie aus den Apotheken ſich vorräthig beygeſchaft haben, ſelbſt zu Diſpenſiren, jedoch mit der Beſchränkung auf jene Anordnung, welche deswegen noch näher getroffen und bekannt gemacht werden wird.

Da nun die verheißene nähere Inſtruktion bis jetzt noch nicht erfolgt iſt, und die den Chirurgen zugeſtandene Befugniß in den verſchiedenen Phyſikats-Bezirken nach abweichenden Grundſätzen beurtheilt wird; ſo ſieht ſich die unterzeichnete k. Regierung veranlaßt einſtweilen, und bis hierüber eine allerhöchſte Inſtruktion erfolgt, Nachſtehendes proviſoriſch zu verordnen:

Unbedingt zu halten erlaubt, ſind den Chirurgen neben den gewöhnlich zum äußerlichen Gebrauche beſtimmten Mitteln

1) alle jene Medikamente, welche gemeinſam wirken, dahin gehören:

I. Nährende Mittel.

Amylum, Salep, Gummi arabicum, Althaea, Malva, Sini semina, Mel, Saccharum, Liquiritiae rad., Liquiritiae extract., Graminis rad., Graminis extr., Oleum amigdalar, Ol. olivarum, Ol. lini, axungia porci, Canabis sem., Lycopodii pollen.

II. Toniſche Mittel.

Gentianae rubrae rad., Gent. rubr. extr., trifolium ſibrinum, trif. extr., Saponariae rad., Taraxab. rad. Tarax. extr., Chamomillae fl. et aqua, Millefolium, Santonici Semina, Salvia, Aurantiorum cort, Aur. tinctura, Calamus aromaticus, Cort Peruvianus, Chinium sulphuricum, Tinct. Chinae composita, Hippocastani crt., Catechu, sulphas aluminae et potassae acidulus (Alumen depuratum.)

III. Aromatiſche Mittel.

Cinamonum, tinctura cinnamomi, Valeriana sylv, Tinct. valer., Foeniculum, Anisum, Mentha pip, Melissa, Sambuccus, Terebinthina ol. Terebenthinae. Juniperus, Myrrha, Asa foetida, Camphora.

IV. Geiſtige Mittel.

Alcohol venale, (Spiritus vini) Aether sulphuricus, Aether nitrico, alcoholicus, (spiritus nitri dulcis.)

V. Saure Mittel.

Acidum sulph. dilutum, (Spiritus vitrioli) Acetum vini, fructus tamarindorum.

VI. Inflamable Mittel.

Sulphur sublimatum, (flores sulphuris).

VII. Alkaliſche Mittel.

Amonium, Sp. salis amoniaci, Kali causticum, Kali subcarbonicum, (sal tartari.) Sapo, Boras sodae depurat, (borax) aqua calcariae Carbonas magnesiae, (Magnesia aerata) Calx Chlorinica.

VIII. Salzige Mittel:

Maurias, Amoniae, (Sal amoniacus) Acetas amoniae dilutus, (Spiritus Mindereri) Nitras potassae purus, (nitrum depuratum.) Sulphas sodae exs'ccatus, (sal mirabilis Glauberi) Sulphas potassae depuratus, (Areanum duplicatum.) Accetas potassae liquidus, (Siquor terrae foliatae tartari.) Tartarus potassae acidulus urus, (cremor lartari.) Tartras potassae boraxatus (tartarus solubilis.)

IX. Metalliſche Mittel.

Sulphas oxiduli ferri, (vitriolum martis factitium.) Sub acetas plumbi liquidus, (extractum salurni.) Oxidum Zinci, (flores Zinci.) Nitras argenti fusus, (Lapis infernalis.) Hydrosulphuretum oxiduli stibii sulphuratum (sulphur antimonii auratum.) Tartras oxiduli stibii et potassae (Tartarus ameticus.) Hyrargyrum purum, (Mercurius vivus.) Murias oxiduli hydrargyri mitis, (Mercurius dulcis) Murias oxidi hydrargyri corrosivus (Merc. sublimatus corrosivus.) Oxidum hydrargyri. (Mercurius praecipitatus ruber.) Sulphuretum hydrargyri et stibii, (aethiops antimonialis.

2) Allgemein verboten ſind den Chirurgen mit alleiniger Ausnahme der unten bezeichneten Mittel, alle jene, welche in der Parmacopoea als Gifte bezeichnet ſind.

3) Ausnahmsweiſe von der sub 2 bezeichneten Regel ſind den Chirurgen mit der 1. und 2. Note zu führen erlaubt.

a) Radix Jpecacuanhae, b) Herba Hyosciami nigri, Extractum hyosciami, Oleum Hyoscyami, c) Opium — Tinctura, Opii simplex - Tinctura, Opii erocata - Extractum, Opii aquosum. d) Radix Jalappae, Resina Jalappae. e) Subacetas Plumbi liquidus. f) acidum sulphuricum concentratum. g) Hydras Potassae purae fusus, (Lapis causticus) h) amonium causticum. i) Nitras argenti fusus. k) Sulphas Zinci. l) Tartras oxiduli stibii et potassae. m) Hydrosulphuretum oxidulit stibii, (Kermes minerale).

Die k. Polizey=Behörden und Gerichts=Phyſikate erhalten demnach den Auftrag, das Sachgemäße hiernach zu verfügen, und ſich bey

Vornahme der Viſitationen genau an dieſe Anordnungen zu halten. Augsburg den 29. Juny 1830.

Chlor=Kalk, als Präſervativ=Mittel gegen die Rinderpeſt.

(Int.=Bl. 1829. St. 13. Pag. 653.)

Nach vielfältigen Erfahrungen iſt das Chlor=Gas das ſicherſte Mittel zur Vertilgung der Anſteckungs=Stoffe bey kontagiöſen Menſchen= und Thier=Krankheiten.

Daher hat ſich daſſelbe auch als das beſte Präſervativ=Mittel gegen die furchtbare Rinderpeſt (Löſerdürre) bewieſen.

Die zweckmäßigſte Anwendung dieſes Gaſes als Präſervativ=Mittel geſchieht nur in der Form des Chlorkalkes, und zwar nach der hier beygefügten Vorſchrift.

Indem hiemit dieſe Inſtruktion zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle betreffenden Behörden beauftragt, über die ſich hierüber ergebenden Reſultate bey vorgekommenen Fällen hieher Bericht zu erſtatten. Augsburg den 27. April 1829.

Inſtruktion.

Zwey Loth Chlorkalk werden auf einem flachen Scherben mit ſo viel Waſſer angerührt, das ein dünner Brey daraus entſteht.

Dieſer Scherben mit dem benetzten Chlorkalke wird auf den flachen Boden geſtellt, und muß jeden Morgen mit einem Stabe umgerührt werden.

Wenn er etwa nach 12 bis 14 Tagen keinen Geruch mehr von ſich giebt, muß er entfernt, und durch eine neue Portion Chlorkalk, mit etwas Waſſer benetzt, verſetzt werden.

Die angegebene Menge Chlorkalkes iſt hinreichend für einen Stall von 24 Fuß Länge und 12 Fuß Breite.

Iſt die Seuche in der Nähe einer Ortſchaft, und ſteht eine Anſteckung ſehr zu befürchten, ſo müſſen die Kühe mit einem Waſſer, worin Chlorkalk aufgelößt iſt, gelinde gewaſchen werden.

Dazu werden in einem Eimer, welcher 12 Maaß Waſſer enthält, 4 Loth Chlorkalk geſchüttet, und oft umgerührt.

Nachdem ſich ein weißes Pulver zu Boden gelegt hat, wird das

Waſchen mit demſelben Waſſer, welches über dem Bodenſatze ſteht, mittels eines Schwammes vorgenommen, und alle 3 bis 4 Tage wiederholt.

Chlorkalk, Anwendung deſſelben.

Die Anwendung des Chlor-Gaſes zu chemiſchen Räucherungen, um eine ungeſunde Luft zu verbeſſern und zu reinigen, iſt unſtreitig eine der wichtigſten und folgenreichſten Entdeckungen unſeres Jahrhunderts.

Nachdem man ſich durch oft wiederholte eudiometriſche Verſuche endlich davon überzeugt hatte, daß ſich das Sauerſtoffgas überall, und ſogar in einer ſehr verdorbenen Luft ſtets in conſtanten und ganz unveränderlichen Verhältniſſen befindet, und daß die Urſachen zu anſteckenden Krankheiten in einer ſolchen Luft nicht einem Mangel an Sauerſtoffgas zugeſchrieben werden können, fand man, daß es organiſche Stoffe ſind, theils durch Ausathmen, theils durch Tranſpiration u. ſ. w. hervorgebracht, welche als aufgelößt oder ſchwebend in der Luft vorhanden, ſie zum Einathmen gefährlich machen.

Der erſte, im Großen mit Chlor-Räucherungen angeſtellte Verſuch, welcher wegen ſeines glücklichen Erfolges allgemeines Aufſehen erregte, war der von Guyton Morveau in der Domkirche zu Dyon in der Bourgogne.

Es hatte ſich nämlich zu Dyon im Sommer durch das Beyſetzen vieler Leichen in den Gewölben ein ſo unangenehmer Geruch verbreitet, daß der Gottesdienſt unterbrochen, und die Kirche geſchloſſen werden mußte.

Nachdem Guyton Morveau eine Gas-Räucherung mit Chlor veranſtaltet hatte, welche zuweilen wiederholt wurde, war der Leichen-Geruch gänzlich verſchwunden, und die Kirche konnte nun ohne Unterbrechung wieder benützt werden.

Als ſpäter im ſüdlichen Frankreich eine anſteckende Rinderſeuche ausbrach, ſetzte der obengenannte Gelehrte die chemiſchen Räucherungen fort, und in allen Dörfern, wo die Chlor-Entwickelungen vorgenommen wurden, hatte die Seuche keinen Zutritt.

Mit eben ſo günſtigen Reſultaten wurden die Räucherungen gegen anſteckende Krankheiten der Schafe angewendet: in allen ausge-

räucherten Ställen erkrankte kein Schaf, in einem ungeräucherten Stalle aber, welcher ſich in dem nämlichen Dorfe befand, war und blieb die Sterblichkeit der Schafe ſtets ſehr groß.

Dieſe Gas-Räucherungs-Verſuche ſind in den meiſten civiliſirten Staaten von Europa in Spitälern und in vielen andern Anſtalten wiederholt worden, und das Mittel hat ſich überall auf die bündigſte Weiſe bewährt.

Da nun aber das ſchnelle Entwickeln des Chlorgaſes bey Räucherungen durch ſeine heftigen Wirkungen auf die Reſpirations-Organe immer einige Nachtheile hervorbringt, und daher, wie jedes Neue bey dem ſchlichten Landmanne nicht leicht Eingang findet, ſo iſt man darauf gekommen, um den nämlichen Zweck zu erreichen, Chlor-Verbindungen anzuwenden, aus welchen ſich das Chlor allmählig, ohne Zuſatz von Salz, ohne Schwefelſäure oder Braunſtein, von ſelbſt entwickelt; und dieß hat das Chlor-Natron, und den Chlor-Kalk ins Leben eingeführt.

Die Verſuche von Ritter von Stahl in Augsburg und von Labaraque in Paris, den Chlorkalk oder das Chlor-Natron gegen die übeln Gerüche in den Darmſaiten-Fabriken, in Anatomien, auf den Fiſchbänken, und zur Reinigung der Fiſchkörbe anzuwenden, ſind zu neu und zu bekannt, als daß es nöthig wäre, ſie hier in das Gedächtniß zurückzurufen.

Der Chlorkalk urſprünglich bekannt unter dem Namen Tennant'ſches Bleichpulver, wurde zuerſt in Schottland fabrikmäßig und im Großen für die künſtlichen Bleichereyen bereitet; er kann und wird heut zu Tage in jeder unbedeutenden chemiſchen Fabrik hergeſtellt.

Die Anwendung des Chlorkalkes hat nun in den neueſten Zeiten rückſichtlich ſeiner zerſtörenden Kraft auf Miasmen und vorzüglich als Präſervativ-Mittel alle Erwartungen übertroffen.

Der Chlorkalk, in Waſſer aufgelößt, hat ſich vermög ſeiner kräftigen Einwirkung als ein ſehr wirkſames Heilmittel bewährt, bey Geſchwüren der verſchiedenſten Art und ſelbſt bey ſyphilitiſchen und Krebsgeſchwüren; und was noch mehr iſt, das Chlorwaſſer ſcheint in der Waſſerſcheu das feine Gift ſchnell zu zerlegen, denn Semmola und Schönberg haben es bey 19 Perſonen mit Glück angewendet,

indem die von einem tollen Hunde gebiſſenen Wunden oft mit Chlor-Waſſer ausgewaſchen wurden, was zum Reſultat hatte, daß die Waſſerſcheu nicht ausbrach.

Wenn der Arzt, welcher anſteckende Kranke zu beſuchen hat, ſich alle Morgen die Hände mit Chlorwaſſer oder mit einer Auflöſung von Chlorkalk wäſcht, ſo entwickelt ſich den ganzen Tag über von ſeiner Haut eine ſchwache Athmosphäre von Chlorgas, wodurch er unſtreitig gegen jede Anſteckung geſchützt wird.

Die manigfachen und ſehr poſitiven Reſultate laſſen nun nicht den geringſten Zweifel über die Wirkſamkeit des Chlorkalkes obwalten, und die plötzliche Zerſtörung der mephytiſchen hydrogemirten Subſtanzen durch die leiſeſte Berührung mit Chlor bedarf keiner ferneren Beweiſe mehr.

Was nun die Anwendung deſſelben betrifft, ſo muß bemerkt werden, daß, wenn er in Pulver an die freye Luft geſetzt wird, ſich nur wenig Chlorgas entwickelt, und daß er in dieſer feſten Form angewendet, den erwünſchten Zwecken nicht ganz entſprechen würde.

Es iſt daher beſſer, daß er mit etwas Waſſer benetzt werde; denn in dieſem Falle verbindet ſich die Kohlenſäure der Athmosphäre ſchneller mit dem Kalk, wodurch das Chlorgas ausgetrieben wird, und in dieſer letzten Beziehung kann er wegen des langſamen Entweichens vom Chlorgas als Präſervativ-Mittel gegen Anſteckungen ganz vorzüglich dienen.

Wäre es aber nöthig, ein ſchon mit mephytiſchen Dünſten ſehr angefülltes Lokal zu reinigen, ſo müßte etwas mit Waſſer verdünnte Schwefelſäure dem Chlorkalk hinzugefügt werden, wodurch dann ſchneller eine große Quantität Chlorgas entwickelt wird.

Da durch die angeführten Erfahrungen die Wirkſamkeit des Chlorkalkes auf eine unbezweifelte Weiſe beurkundet wird, ſo erſcheint der Chlorkalk als das beßte Präſervativ-Mittel gegen die Rinderpeſt, und die allgemeine Verbreitung und Anwendung deſſelben iſt dringend zu empfehlen.

Chlorkalk, als Präſervativ-Mittel gegen die Rinderpeſt.

Unter Beziehung auf die im dieſſeitigen Kreis-Intelligenz-Blatte vom 10. May d. J. Stück 13. Pag. 653 erlaſſene Bekanntmachung rubrizirten Betreffs, erhalten die k. Polizey-Behörden und Gerichts-Phyſikate in Folge eines neuerlichen allerhöchſten Reſkripts vom 30. v. Mts. den Auftrag, binnen 8 Tagen a recepto, und zwar bey übereinſtimmenden Anſichten in gemeinſam unterzeichneten Berichten anher anzuzeigen, ob, und mit welchem Erfolg erwähntes Präſervativ-Mittel bisher angewendet wurde? Da übrigens die allgemeine Verbreitung und Anwendung dieſes Mittels ſehr zu wünſchen iſt; ſo erhalten ſämtliche k. Polizey-Behörden den weitern Auftrag, wenn es nicht ſchon geſchehen ſeyn ſollte; auch die praktiſchen Aerzte und Land-Aerzte, dann die Pfarrer, die Schullehrer und überhaupt alle eines öffentlichen Wirkungskreiſes ſich erfreuenden Perſonen anzuweiſen, für die möglichſt ausgebreitete, zweckmäßige Anwendung des befraglichen Mittels, in vorkommenden Fällen wirkſam zu ſeyn. Augsburg den 9. Oktober 1829.

Cholera morbus, Sanitätspolizeyliche Maßregeln wider dieſelbe.

Die ſämtlichen Bezirks-Polizey-Behörden erhalten anbey auf der Rückſeite einen Abdruck der am 11. d. Mts. erfloſſenen allerhöchſten Beſtimmungen einiger Sanitätspolizeylichen Maßregeln wider die Cholera morbus, nebſt der entſprechenden Anzahl Abdrücke von der Belehrung über die Mittel gegen dieſe Krankheit zur Vertheilung an die Patrimonial-Gerichte, Pfarr-Aemter, Magiſtrale und Orts-Vorſteher, endlich die nöthigen Abdrücke der Abhandlung über die Behandlung dieſer Krankheit zur Vertheilung an alle Aerzte, Land-Aerzte und Chirurgen.

Bey der Beſtimmtheit der gegebenen Normen erübrigt nur, den ſämtlichen Bezirks-Polizey-Behörden die größtmögliche Aufmerkſamkeit auf die zweckmäßigſte Art des Vollzuges dringend zu empfehlen, und denſelben aufzugeben, binnen längſtens 14 Tagen darüber anher zu berichten:

1. ob die Zuſtellung jener Belehrung und Abhandlung an alle Betheiligte erfolgte?

2. ob ſich die Apotheker und Materialiſten mit den nöthigen Vorräthen von Arzneien verſehen haben?

3. ob das mündliche Benehmen mit den Aerzten, Orts-Polizey-Behörden und Gemeinde-Vorſtehern über die poto 6, 7 und 8 des allerhöchſten Reſkriptes bemerkten Momente und mit welchem Erfolge Statt gefunden habe? Augsburg den 15. July 1831.

Abdruck.

Nachdem es angemeſſen erſcheint, für den Fall, daß die Anſteckung der Cholera ſich weiter auf die weſtlichen Länder ausdehnen ſollte, vorbereitende Anordnungen zu treffen, ſo wird zu dem Ende Folgendes verfügt:

1.) Die anliegende Belehrung für Nichtärzte über die Geſundheits-Pflege, als Mittel gegen die Empfänglichkeit für die Krankheit, über die Erkenntniß der Krankheit und über das Verhalten beym Ausbruch derſelben iſt durch die Polizey-Behörden zu verbreiten, zunächſt aber jedem Pfarrer und Gemeinde-Vorſteher ein Exemplar derſelben zur Belehrung und Bekanntmachung in der Gemeinde zuzuſtellen.

2.) Die gleichfalls mitfolgende, für Aerzte beſtimmte Abhandlung, iſt nicht allein den Aerzten, ſondern auch den Land-Aerzten und Chirurgen mitzutheilen, Letzteren wegen der Beyhilfe zur Behandlung der Kranken, die man von ihnen fordern könnte.

3.) Apotheker und Materialiſten ſind aufmerkſam zu machen, welche Gegenſtände theils zu den Räucherungen, theils als Arzneimittel nöthig wären, damit es an dem unentbehrlichen Vorrathe nicht fehle.

4.) Da eine zweckmäßige Geſundheitspflege die Empfänglichkeit für die Anſteckung nach allen bekannten Erfahrungen vermindert, ſo iſt

a) die Aufſicht auf die Bereitung und den Verkauf der Lebensmittel allenthalben mit aller Strenge zu führen;

b) den Armenpflegſchafts-Räthen die gewiſſenhafteſte Sorge für den Stand der Armuth unter den obwaltenden Verhältniſſen noch beſonders in Erinnerung zu bringen.

5.) Vorzügliche Aufmerkſamkeit iſt auf reiſende Handwerksgeſellen, Hauſirhändler, Trödler, und in den Grenzbezirken auf alle jene Perſonen zu richten, die des Schmuggelhandels verdächtig ſind.

Die Geiſtlichen und Orts-Vorſteher ſind dabey aufzufordern, die Gemeinden über die große Gefährlichkeit dieſes Verkehrs bey einer ſolchen anſteckenden Krankheit und über die Nachtheile ſo wie über die verdoppelte Verantwortlichkeit zu belehren, die für Jeden aus der Mitwirkung zu dergleichen unerlaubten Verkehr in dieſem Falle entſpringt.

6.) Die Vorſtände der Diſtrikts-Polizey-Behörden ſind anzuweiſen, mit Vermeidung alles Aufſehens und äußerer Anordnungen, die zur Beunruhigung gereichen könnten, im mündlichen Benehmen mit den Gerichts-Aerzten und den Vorſtänden der untergeordneten Polizey- und Gemeinde-Behörden, vorläufig die Auswahl geeigneter, wo möglich abgeſonderter, trocken und an freyen hohen Stellen gelegener, doch von den Orten ſelbſt nicht allzuſehr entfernter Lokalitäten für Spitäler zu berathen, und hiebey auf Lokalitäten für Rekonvaleszenten und auf geſonderte Aufnahms-Orte für Verdächtige Rückſicht nehmen.

7.) Die Ausmittelung geſonderter Begräbnißplätze, mit lockerem tiefen Boden und geeigneter Lage iſt ebenfalls in Betrachtung zu ziehen.

8.) Ein Gegenſtand gleicher vorſorglicher Ueberlegung und Beſprechung iſt die Aufſtellung des erforderlichen ärztlichen Perſonals und die Auswahl tauglicher und zuverläßiger Wächter und Krankenwärter.

Den Polizey-Behörden iſt die kluge und umſichtige Vollziehung dieſer Beſtimmungen nachdrücklich zu empfehlen, damit jede ungegründete Beunruhigung des Publikums vermieden werde.

Die näheren Inſtruktionen für den zur Zeit noch als entfernt anzunehmenden Fall, daß die Krankheit ſich den dieſſeitigen Grenzen nähern oder innerhalb derſelben zum Ausbruch kommen ſollte, werden den Kreis-Regierungen K. d. J. demnächſt mitgetheilt werden. München den 11. July 1831.

Cholera, Vorſchriften über die vorbereitenden Anſtalten.

Die auf den Grund aller bisherigen Erfahrungen verfaßten Vorſchriften über die vorbereitenden Anſtalten und ſanitätspolizeylichen Anordnungen für den Fall des Ausbruchs der aſiatiſchen Cholera im Innern des Landes ſind von Seiner Majeſtät in der Art ſanctionirt worden, wie ſolche die Anlage ausweiſet.

Die Staats-Regierung hat in dieſer Inſtruktion einerſeits von allen Furcht und Unruhe erregenden Anſtalten, ſo wie von allen den freyen Verkehr im Innern hemmenden Anordnungen möglichſt Umgang genommen, anderſeits aber auch diejenigen Abänderungen vorbehalten, welche nach den weitern Ergebniſſen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände etwa in der Folge als nothwendig, oder nützlich erſcheinen ſollten, und insbeſondere der Selbſtthätigkeit der Behörden im §. 21. jenen freyen Spielraum geöffnet, ohne welches ein gedeihliches Wirken in verwandelten Verhältniſſen ſtets unmöglich bleibt.

Die ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden werden ſelbe den untergeordneten gutsherrlichen Polizey-Behörden, Magiſtraten und Gemeinde-Verwaltungen gehörig kund geben, und den Vollzug geräuſchlos, aber ſicher vorbereiten.

Die k. Regierung, hiezu gleichfalls durch Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums des Innern vom. 19. v. Mts. beauftragt, und aufgefordert, über den Vollzug zu wachen, ſieht ſich hiebey veranlaßt, unter Bezugnahme auf die ihrer Seits ſchon erfolgten Ausſchreiben vom 15. July, 22. Auguſt, 3. und 12. Oktober, dann vom 9. November v. Js. zu verfügen, wie folgt:

I. Den Vollzug der Inſtruktion insbeſondere betr.

a) zu §. 1.

1.) Für die beſtändige Reinlichkeit der Straſſen ſind in allen Gemeinden die Vorſteher beſonders verantwortlich. Sie haben dafür zu ſorgen, daß zu beſtimmten Zeiten die Straſſen gekehrt, im Sommer mit Waſſer begoſſen, und die Rinnen frey und ſauber gehalten werden, daß aus den Häuſern keine Flüſſigkeiten oder ſonſtiger Unrath auf die Straſſen geſchüttet, daß kein

Dünger auf denſelben geſammelt, kein Schutt aufgehäuft, und über die beſtimmte Zeit liegen gelaſſen werde.

Namentlich iſt auf dem Lande zur Erhaltung des Salubritäts-Zuſtandes, erforderlich, daß aus den Rinnen an Straſſen- und Dorfwegen der Abfluß aus Ställen und von Abtritten fortan beſeitigt werde.

Beſonders reinlich ſollen die Schlachthäuſer, Fleiſchbänke, Viktualien-Märkte, und öffentlichen Brunnen gehalten werden. Auf den ungehemmten Zug der Waſſerleitungen und Kanäle, ſo wie auf die Unterhaltung des Straſſen-Pflaſters muß Bedacht genommen, und entdeckten Mängeln oder Gebrechen ſogleich vorgekehrt werden.

Die Reinigung der Abtritte, und das Ausführen des Kothes in dieſem Falle iſt nur zur Nachtszeit zu geſtatten.

Fabriken, Manufakturen und Gewerbe, deren Betrieb übelriechend, die Luft verderbend, oder das Waſſer verunreinigend iſt, ſollen genau beaufſichtiget, und dieſen Nachtheilen ihres Betriebs möglichſt vorgebeugt werden.

Bey Anlegung neuer Fabriken, und bürgerlicher Gewerbe ſolchen Betriebs iſt die Inſtruktion vom 28. Febr. 1825. §. 20. Nr. 1. ſtrenge zu handhaben.

Die Anordnungen zur Erzielung und Erhaltung der Reinlichkeit in den Wohnungen werden auf dem Wege der Belehrung und Ermunterung unter Mitwirkung der Mitglieder der Gemeinde-Verwaltungen den erwünſchten Eingang finden.

Wo arme Judenfamilien ſich befinden, wird auf die den betreffenden Diſtrikts-Polizey-Behörden bereits unterm 14. July 1831 zugegangene Weiſung wiederholt Bezug genommen.

2.) Der Verkehr mit Lebensmitteln bleibt der vorzüglichen Aufmerkſamkeit der ſämtlichen Polizey-Behörden anempfohlen. Sie haben zu wachen, daß von den conzeſſionirten Gewerbsleuten die Getränke rein und unverfälſcht, und ohne ſchädliche Zumiſchungen verkauft werden.

Alle Sorgfalt verdient hiebey das Bier.

Der Verkauf des Fleiſches iſt hinſichtlich der Geſundheit der

Thiere ſtrenge zu beaufſichtigen, ebenſo, daß die Bäcker ein gutes, wohl ausgebackenes und geſundes Brod liefern.

Die Diſtrikts- und Lokal-Polizey-Behörden werden ſich angelegen ſeyn laſſen, den Viktualien-Verkehr gegen jede Hemmung von Seite der Gewerbsbetheiligten, oder durch Vor- und Aufkauf mit Nachdruck ſicher zu ſtellen, und die möglichſte Concurrenz in Verbindung mit Wohlfeilheit zu erzielen.

Die Markt-Polizey gebietet Entfernthaltung aller ſchädlichen und verdorbenen Lebensmittel, namentlich des unreifen Obſtes u. ſ. w.

3.) Die Vorſorge für die dürftigen und armen Einwohner-Klaſſen bleibt den Wohlthätigkeits-Vereinen und Armenpflegſchafts-Ausſchüſſen vorbehalten.

Die ſämtlichen Diſtrikts- und Lokal-Polizey-Behörden werden kraft der ihnen übertragenen Leitung und Aufſicht den Obliegenheiten dieſes ſchönen, aber ernſten Berufes (Verordn. v. 17. Nov. 1816. §. 79. über das Armenweſen) im Hinblicke auf die bedingenden auſſergewöhnlichen Ereigniſſe pünktlich und pflichtmäßig nachzukommen, alles Ernſtes ſich beſtreben.

Beſonderes Augenmerk iſt auf die Beſchlüſſe der Armenpflegſchafts-Räthe und Ausſchüſſe über die Vorſorge für den Stand der Armuth durch Beſchäftigung und Verpflegung der Armen hinzuwenden. (Tit. II. obiger Verordnung.)

Die wechſelweiſe Vertheilung der Armen zur Erzielung des Unterhalts derſelben in die Wohnungen der Gemeindeglieder wird ſich da, wo die Seuche zum Ausbruche gekommen, von ſelbſt als unrathſam aufdringen.

Auf die Bereitung nahrhafter, wenigen Koſtenaufwand erfordernder Suppen ſoll zeitig Bedacht, und hiebey auf die anempfohlenen Bereitungsweiſen Rückſicht genommen werden.

Die k. Regierung zählt, was die Vorſorge für die dürftigen und armen Einwohner-Klaſſen betrifft, ganz vorzugsweiſe auf die perſöhnliche Theilnahme, ſey es ermunternd, rathend, oder anordnend, von Seite der Vorſtände der reſpektiven Behörden.

4.) Tänze und Tanzmuſik an öffentlichen Orten und in Wirths-

Häuſern ſind nur an den hiezu beſtimmten Tagen, außerdem aber, wie überhaupt, nur mit Umſicht belehrend über die Folgen der Ausſchweifung und warnend gegen Uebermaß, Verkältung u. a. zu geſtatten, ohne dieſe und ähnliche Gelegenheiten zur geſelligen Erheiterung ganz zu unterſagen.

Die Polizeyſtunde iſt allenthalben ſtrengſtens zu handhaben, und Ausnahmen nicht ſtatt zu geben.

5.) Heiterkeit und Ruhe des Gemüths, Selbſterhebung und Vertrauen auf die anempfohlenen Schutz-Maßregeln haben ſich nach allen bisherigen Erfahrungen als kräftige Schutzmittel bewährt, nicht minder ferner eine geregelte, aber nicht ängſtlich von dem Gewohnten abmachende Lebensweiſe und aufmerkſame Beachtung eingetretener Störungen des normalen Wohlbefindens, Suchen und Verfolgen augenblicklicher Hilfe des Arztes in dem letztern Falle, verheißen nach eben dieſen Erfahrungen mit ſeltener Ausnahme ſichere Rettung.

Anſteckung iſt unter den obenangedeuteten Schutzmitteln dem Urtheile der bewährteſten, die Seuche in allen Stadien ihres Verlaufes aufmerkſam beobachtenden Aerzten nicht zu fürchten; die ſprechendſten Thatſachen beurkunden dieſe Gewißheit.

Dahin iſt demnach durch Belehrung zu wirken, und die Obliegenheit der Familien-Vorſtände aufzurufen, das amtliche Wirken bey den Ihrigen zu unterſtützen, und durch das eigene Beyſpiel den Belehrungen Eingang zu verſchaffen.

Aerzte und Seelſorger ſind zu gleicher Mitwirkung gehalten und aufzufordern.

Den Geiſtlichen liegt vorzüglich ob, kraft ihres Amtes den Geiſt der Standhaftigkeit, Einigkeit, Ordnung und Folgſamkeit zu beleben und zu ſtärken, und ſo in den Beſtimmungen der großen Mehrheit einen feſten Damm zu begründen, wider Vorurtheile, Eigennutz, Leichtſinn oder böſen Willen. Ihre vorzugsweiſe Beachtung nimmt die Unterdrückung der in manchen Gegenden, wo die Seuche einbrach, hie und da laut gewordenen Meynung in Anſpruch, daß die Krankheit als eine göttliche Strafe zu betrachten ſey, indem dadurch das Vertrauen

auf jede menſchliche Hilfe vernichtet, ſtumpfe Trägheit und Muthloſigkeit hervorgerufen, und durch Vernachläßigung von Gemüth und Körper zur Verbreitung der Seuche Thor und Thüre geöffnet wird.

Die verderblichen Folgen hievon ſind nicht zu berechnen, um ſo nachdrücklicher muß rechtzeitig ſolcher Meynung entgegengewirkt werden.

In Zeiten ſchwerer Verhängniſſe iſt es für die Autoritäten des Staats und der Kirche doppelt heilige Pflicht, ihre Beſtrebungen zum allgemeinen Wohle zu vereinigen, und die k. Regierung kann mit Zuverſicht darum auch auf die eifrigſte Mitwirkung der Religionsdiener aller Klaſſen zählen.

b) zu §. 2. In denjenigen Städten und Bezirken ohne Ausnahme, wo nicht ſchon in Folge des unterm 21. Sept. 1831 den Behörden an der kaiſerlich königlich öſterreichiſchen Grenze mitgetheilten höchſten Reſkripts des Staats-Miniſteriums des Innern vom 19. deſſelben Monats und Jahres Sanitäts-Kommiſſionen gebildet ſind, werden ſich die Vorſtände dieſer Diſtrikte mit den Gerichts-Aerzten unter Zuziehung erfahrner praktiſcher Aerzte, namentlich ſolcher, welche über Behandlung von Cholera-Kranken ſich bereits durch ihre Anweſenheit an Orten, wo die Seuche herrſchte, unterrichtet haben, dann erprobter Wundärzte, und einiger Bürger von Achtung und Einfluß aus dem Bezirke unverzüglich zu ſolchen Sanitäts-Kommiſſionen bilden, mittelſt dieſer den Vollzug der gegenwärtigen Inſtruktion und Vollzugs-Beſtimmungen berathen, und unter ihrem Beyrathe fortan, namentlich in jenen (beſonders dringenden) Fällen wirken, wo in Folge der Inſtruktion §. 21. nach den verſchiedenen Lokal-Verhältniſſen beſondere ſanitätspolizeyliche Verfügungen zur Ergänzung der allgemeinen Vorſchriften nöthig und angemeſſen erſcheinen.

In Gemäßheit des Ausſchreibens vom 8. September 1831 wird hier wiederholt, daß an Orten, wo ſich Militär-Garniſonen befinden, die Stadt-Commandantſchaften angewieſen und

einzuladen ſind, zu dieſen Sanitäts-Kommiſſionen ein Individuum als Mitglied beyzugeben.

c) zu §. 3. Bey dem in dem Kreiſe bey jedem Anſpruche auf öffentliche Mildthätigkeit ſo ſchön ſich bethätigenden Wohlthätigkeits-Sinn ſeiner Bewohner bedürfte es nur des Aufrufes vom 27. Oktober v. Js. (Kr.-Int.-Bl. v. J. 1831. Nr. 45.), und die Menſchenfreunde treten zuſammen in Privat-Hilfs-Vereine.

Hell leuchtete das Beyſpiel der Bewohner Augsburgs voran; die mehreren Städte des Kreiſes blieben in der Bereitwilligkeit zu einem edlen Zuſammenwirken in Zwecken der Mildthätigkeit nicht zurück.

Die k. Regierung widerholt im Namen der Dürftigen, deren Wohl das menſchenfreundliche Beſtreben der beſtehenden Hilfs-Vereine gewidmet iſt, den verdienten Dank, und ihrerſeits den Ausdruck wohlgefälliger Anerkennung, überzeugt, daß das ſchöne Beyſpiel, welches ſie gegeben haben, nicht ohne die Folge der Ermunterung zur Nacheiferung bleiben werde.

Den Behörden liegen die Vortheile, welche gemeinſinniges Zuſammenwirken zur Unterſtützung Hilfsbedürftiger bietet, ohnehin ſo nahe, daß es keiner erneuerten Aufforderung zur eifrigen Förderung dieſes Zuſammenwirkens in Privat-Hilfs-Vereinen neben dem Aufrufe vom 27. Oktober v. Js. bedarf.

An Orten, wo die Cholera herrſchte, zeigten ſich Uebereinkünfte unter einzelnen Familien, ſich wechſelſeitig im Erkrankungsfalle von Mitgliedern durch Dienſtleiſtung zur ſchleunigen Hilfe-Verſchaffung zu unterſtützen, einflußreich auf die Rettung der Erkrankten ſowohl, als für die Hemmung weiterer Verbreitung der Krankheit in dieſen Familien.

Hierauf iſt aufmerkſam zu wachen.

d) zu §. 4. Bey Ermittlung und Einrichtung der zur Unterbringung dürftiger, von der Cholera befallener Einwohner, welche hilflos in ihren Wohnungen keine Pflege oder Wartung finden, oder in ſo engen und dumpfen Kammern liegen, daß für ſie daſelbſt keine Geneſung zu hoffen iſt, §. 6. wird die Beachtung der Vorſchriften der Inſtruktion hiezu nachdrücklich empfohlen.

Es ſoll demnach eine Reviſion der zu ſolchem Zwecke in den Gemeinden bereits ausgemittelten Lokalitäten vorgenommen, und das zur Abänderung oder Ergänzung Erforderliche angeordnet werden.

Wiederholt wird bemerklich gemacht, daß jeder unnöthige Aufwand vermieden, und die Einrichtung nach den ſtrengen Foderungen des Bedürfniſſes, und mit ſteter Rückſicht darauf getroffen werden, daß die Erfüllung eines vorübergehenden Zweckes die Aufgabe ſey.

Daß ſolche Lokalitäten den Hilfsbedürfenden möglichſt nahe ſeyen, iſt hauptſächlich dabey ins Auge zu faſſen, wie denn auch die nöthigen Geräthe an Betten u. ſ. w. wirklich in Bereitſchaft gehalten werden müſſen.

Die Behörden haben in dieſer Beziehung nicht auf Sammlung von Anzeigen des Vollzuges und die ertheilten Zuſicherungen ſich zu beſchränken, ſondern durch Augenſcheinnahme ſich von der Zweckmäßigkeit und Vollſtändigkeit der getroffenen Vorkehrungen ſelbſt zu überzeugen.

e) zu §. 6. Im Zwecke der rechtzeitigen Anordnung beſonderer paſſender Transportmittel wird für ausgedehntere Gemeinden die von der Stadt Augsburg angeſchaffte, nur 8 fl. koſtende Tragbahre zur gleichmäſſigen Anſchaffung und Bereitſtellung empfohlen.

Eine lithographirte Zeichnung ſoll demnächſt mitgetheilt werden.

f) zu §. 7. Die Stationen der Aerzte und Wundärzte bilden ſich zwar zur Zeit noch nach ihrem bereits gewählten Wohnſitze, indeſſen ſoll hierüber gleichwohl ſchon jetzt eine Eintheilung in den einzelnen Diſtrikten dahin getroffen, und vorbereitet werden, daß jeder der Gemeinden des Diſtrikts der Aufenthalt eines Arztes oder Wundarztes ſo nahe als möglich iſt, gebracht werde.

Den Zweck ſchleuniger Hilfleiſtung im Auge, darf dabey von der Vorausſetzung ausgegangen werden, daß man nöthigen Falls Aerzte oder Wundärzte aus andern Diſtrikten zur augenblicklichen Aushilfe ſchleunigſt abordnen wird, für welche die

Stationen, und Unterkunftsorte daher im Voraus feſtgeſetzt ſeyn ſollen.

Die volle Aufmerkſamkeit der Behörden nimmt die Ermittelung und Bildung von Krankenwärtern, und vorzüglich Wärterinnen in muthmaßlich zureichender Anzahl, namentlich in volkreicheren Orten in Anſpruch.

Die Behörden werden hiebey auf Schwierigkeiten treffen, welche nur durch Beförderung der oben ſchon lit. c. am Ende angedeuteten Privat-Uebereinkommen der einzelnen Familien zu bekämpfen ſeyn dürften.

Obliegenheit, der Gerichts- und zur Praxis berechtigten Aerzte, dann der conzeſſionirten Wundärzte iſt es, den für den Krankenwärterdienſt aufgeſtellten, oder aus der Mitte der Familien für dieſe Verrichtung hevorgehenden Individuen rechtzeitig den paſſenden Unterricht zu ertheilen, und man iſt berechtiget, zu erwarten, daß dieſelben dieſem Berufe eifrig nachkommen werden.

Bemerkt wird, wie nach den gemachten Erfahrungen Wärter weiblichen Geſchlechts den Vorzug von jenen männlichen Geſchlechts beſitzen, daher die Auswahl auf Frauensperſonen vorzugsweiſe zu leiten ſey, und daß es unerläßlich werden dürfte, auch für die Krankenwärter in volkreichen Orten beſondere Stationen jetzt ſchon zu ermitteln, ſodann alles bereit zu halten, wodurch ſolche Stationen den Hilfſuchenden ſowohl bey Tag als bey Nacht, (hier etwa durch Ausſteckung von Laternen) kennbar gemacht werden können.

Um den Hilfruf zu beſchleunigen, iſt die Aufſtellung von Perſonen, welche lediglich ärztlichen Beiſtand u. ſ. w. herbeyzubringen zur Obliegenheit haben, an Orten, wo die Seuche ausbrach, ſehr entſprechend gefunden worden.

Dieſe Einrichtung verdient daher beſonders in den Städten Nachahmung; die Zahl ſolcher Individuen darf indeſſen nicht zu ſehr beſchränkt ſeyn.

Bey allen dieſen Einrichtungen muß übrigens wohl beachtet werden, daß im Falle des Bedarfs keine Hemmung eintrete,

und das Publikum durch alle Klaſſen vollſtändig von dem Beſtande, Zwecke und Umfange nach Ort und Zeit unterrichtet werde.

g) zu §. 8. Ueber den Stand der Apotheken im Kreiſe beſitzt zwar die königl. Regierung ſehr beruhigende amtliche Berichte; die Behörden und Gerichtsärzte werden ſich jedoch aufgefordert finden, dieſelben fortan unter Aufſicht zu halten, und ſich namentlich von den Vorräthen an den auf die Behandlung der Cholerakranken Bezug nehmenden Arzneien und ſonſtigen Heilmitteln z. B. Blutegel ꝛc. von Zeit zu Zeit ſelbſt überzeugen.

Für Filial-Apotheken ſind die Stationen gegenwärtig ſchon auszumitteln, und feſtzuſtellen, ſo wie diejenigen Apotheken zu bezeichnen, welche von ihren Vorräthen dahin abzugeben haben.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß zu ſolchen Stationen Orte zu wählen ſind, daß die Hilfe nahe, und ein Arzt anweſend zu ſeyn beſtimmt iſt.

Man findet es angemeſſen, den Apothekern und Gemeinde-Vorſtehern anzuſinnen, ſich auch mit größeren Vorräthen von Eſſig, Wachholder, und (im Hinblicke auf §. 12 der Inſtruktion) von unabgelöſchtem Kalk zu verſehen.

h) zu §. 10. Dieſe Beſtimmung der Inſtruktion, ſo wie

" " §. 14. Die hier gebotene Anzeige wird zur pünktlichſten Handhabung ernſtlich eingeſchärft.

Mit der gebotenen Anzeige der Ortspolizeybehörde an die vorgeſetzte Behörde ſoll auch jene an den Gerichtsarzt verbunden werden. Die Behörden werden die Verantwortlichkeit der Vorſteher in den Gemeinden für den gewiſſenhaften ſchleunigen Vollzug, ſobald derſelbe veranlaßt erſcheint, geltend zu machen wiſſen.

In den entſprechenden Aufforderungen an die Aerzte und Orts-Geiſtlichen iſt dieſer Punkt gleicher Weiſe vorzüglich hervorzuheben. Trifft die Anzeige von dem Ausbruche der Cholera in einem Orte des Bezirkes, oder der benachbarten Bezirke bey Amt ein, ſo iſt raſches Handeln nach den Verhältniſſen erſte Pflicht der Behörde, und perſöhnliches Zuſammenwirken der Polizeybeamten, Aerzte, Geiſtlichen und Mitglieder der

Gemeinde-Verwaltung mit Beiſeithaltung aller nicht unabwendbaren Schreibereien dringendes Erforderniß.

Die der unterfertigten Stelle von einem ſolchen Ausbruche der Seuche zu erſtattende Anzeige iſt ſchleunigſt nöthigenfalls durch eigene, und wo möglich berittene Boten einzubefördern.

Die Gerichtsärzte werden zu gleicher Anzeige in derſelben Weiſe für den Fall angewieſen, wenn ſie früher zur Kenntniß eines Ausbruchs gelangen, als die Diſtrikts-Polizeybehörde und ihre Anzeige dann ſchleuniger dahier eintreffen wird.

Dieſe Anzeigen dürfen auch in zweifelhaften, und blos ſporadiſch erachteten Cholera-Fällen nicht unterlaſſen werden.

i) zu §. 11. Die Abſperrung der Ortſchaften, Häuſer und Wohnungen, in welchen die Cholera ausgebrochen iſt, findet nicht ſtatt.

Die Abſperrung, Iſolirung, darf nach §. 21. ſelbſt nicht als ausserortentliche Maaßregel proviſoriſch angeordnet werden.

Sämtliche Behörden werden aufgefodert, dieſer Beſtimmung der gegenwärtigen Inſtruktion die möglichſte Veröffentlichung zu verſchaffen, ſich ſelbſt aber unabweichlich darnach zu achten.

Aller Zwang gegen den Kranken ſowohl, als ſeine Angehörigen, welche ſich nicht von ihm trennen wollen, bleibt ein für allemal unterſagt. Anträge von irgend einer Seite her, mit Ausnahme der Kranken und ihrer Angehörigen, welche auf Sperre demohngeachtet zielen, ſollen mit Nachdruck belehrend zurückgewieſen werden.

k) zu §§. 12. 13 und 15. Gleichwie die Beſtimmungen der Inſtruktion §. 11., ſo ſind auch die hier gegebenen Vorſchriften geeignet, in den Gemeinden möglichſt veröffentlicht zu werden.

l) zu §. 14. Den Gerichtsärzten wird mit gleichmäßiger Verpflichtung für die praktiſchen Aerzte und Wundärzte im Bezirke eine beſondere Inſtruktion bezüglich auf ihre Obliegenheiten in dem gegebenen Falle demnächſt ertheilt, und den Behörden ebenfalls zur Kenntniß gebracht werden.

m) zu §. 17. Die Ermittlung beſonderer Begräbniß-Plätze für die

an der Cholera Verſtorbenen erſcheint vor der Hand nicht erforderlich, und hat zu unterbleiben.

Im Falle des Ausbruchs der Cholera iſt die Anordnung einer wiederholten Leichenbeſchau eben ſo unerläßlich, als für die Familien-Angehörigen beruhigend.

n) zu §. 18. Ueber das Reinigungs-Verfahren haben die Gerichts-Aerzte für Wärter und Angehörige ꝛc. die nähere Beſtimmung zu gewärtigen.

II. Allgeimene Beſtimmungen.

1.) Sämtliche zum Vollzuge der mitgetheilten Inſtruktion und gegenwärtiger Anordnungen (I. a — K) zu bewerkſtelligenden Vorbereitungen ſollen ſogleich in das Werk geſetzt werden, wobey die Behörden übrigens alles Aufſehen und aufregende Vorſchreiten zu vermeiden haben.

Die ſchon im Verfolge der Anordnungen vom Jahre 1831 eingeleiteten Maaßregeln werden die Diſtrikts-Behörden in den Stand ſetzen, bis Ende des künftigen Monats über den eingeleiteten Vollzug, ſo viel an ihnen liegt, mittelſt Berichts nach Anleitung der §§. der Inſtruktion, und des gegenwärtigen Ausſchreibens ſich befriedigend auszuweiſen.

2.) Dieſer Ausweis wird um ſo vollſtändiger gewärtiget, als die unterzeichnete Stelle von der in der Inſtruktion §. 9. ihr eingeräumten Befugniß, durch abgeordnete Commiſſarien des geſchehenen Vollzuges ſich zu vergewiſſern, Gebrauch machen wird.

3.) Für die Orts- und Patrimonial-Behörden, und Gerichtsärzte wurden die nöthigen Exemplare der Inſtruktion über die vorbereitende Anſtalten in ſanitätspolizeylichen Anordnungen für den Fall des Ausbruchs der Cholera im Innern des Landes zur Vertheilung in den Bezirken diſtribuirt.

Die Vollzugs-Beſtimmungen hiezu ſind den Aerzten, Geiſtlichen, und untergeordneten Polizey-Behörden in den betreffenden Auszügen durch beſondere Ausſchreiben zuzufertigen.

4.) Die k. Regierung giebt ſich dem ergründeten Vertrauen hin, daß ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden, ergriffen von der

Wichtigkeit des Gegenſtandes, dem Vollzuge ihre ganze Aufmerkſamkeit und Thätigkeit zuwenden, und ſich den lohnenden Anſpruch auf volle Zufriedenheit erſtreben werden.

Augsburg am 8. May 1832.

Vorſchriften
über die vorbereitenden Anſtalten und ſanitäts-polizeylichen Anordnungen für den Fall des Ausbruches der aſiatiſchen Cholera im Innern des Landes.

I. Abſchnitt.
Allgemeine polizeyliche Sorge und vorbereitende Anſtalten gegen die Cholera.

§. 1. Die bereits angeordnete polizeyliche Sorge

1.) für die Reinheit der Luft in Gaſſen und Wohnungen;

2.) für geſunde Beſchaffenheit, hinreichende Menge, und Wohlfeilheit der Lebensmittel;

3.) für hinreichende Erwärmung und Bekleidung der dürftigen Einwohnerklaſſen;

4.) für Maaß und Ordnung in öffentlichen Beluſtigungen;

5.) für eine zweckmäßige Belehrung über die verminderte Anſteckungs-Fähigkeit und Tödtlichkeit der Krankheit, iſt mit verdoppelter Aufmerkſamkeit fortzuſetzen.

§. 2. Die bereits errichteten Diſtrikts- und Lokal-Sanitäts-Commiſſionen haben nach den ertheilten Vorſchriften fortzubeſtehen, und ſind da, wo ſie noch nicht errichtet ſind, nach Bedürfniß ins Leben zu rufen.

§. 3. Die Errichtung von Wohlthätigkeits-Vereinen zur Unterſtützung der armen Kranken mittelſt milder Beyſteuer an Lebensmitteln, Wäſche, Bettgeräthſchaften u. dgl. iſt möglichſt zu befördern.

§. 4. Die ſchon vorhandenen Cholera-Spitäler und Lokalitäten für Rekonvaleszenten ſind zum nöthigen Gebrauche in Bereitſchaft zu halten, und ſoweit es noch erforderlich iſt, rechtzeitig anzulegen.

Hiebey iſt von folgenden Rückſichten auszugehen:

1.) zu Cholera-Spitälern ſollen keine am Waſſer gelegene Lokalitäten erwählt werden;

2.) Es ſollen dazu mehrere und eher kleinere Lokalitäten, die den Hilfsbedürftigen nahe ſind, genommen werden, daher

3.) ſtatt beſonderer Rekonvaleszenten-Häuſer eher mehr Spitäler, und in dieſem einige Zimmer für Rekonvaleszenten zur Vermeidung des nachtheiligen Transportes derſelben eingerichtet werden.

§. 5. Im Allgemeinen können auf eine Bevölkerung von 10000 Einwohnern beyläufig 20 Betten in zwey, noch beſſer in drey Häuſern als Bedürfniß der öffentlichen Anſtalten angenommen werden.

In der Anwendung auf einzelne Gemeinden iſt jedoch immer auf die örtlichen Verhältniſſe, auf die Vermögens-Umſtände der Einwohner, und auf die hienach mit Wahrſcheinlichkeit zu bemeſſende Theilnahme an den öffentlichen Spitälern Rückſicht zu nehmen.

§. 6. Die Behandlung der Kranken in ihren Wohnungen iſt auf alle mögliche Weiſe zu begünſtigen, und in die Spitäler ſind nur jene Kranken unterzubringen, welche hilflos in ihren Wohnungen keine Pflege oder Wartung finden, oder in ſo engen und dumpfigen Kammern liegen, daß für ſie daſelbſt keine Geneſung zu hoffen iſt.

Für dieſen letztern Fall iſt rechtzeitig wegen Anordnung beſonderer Transport-Mittel Sorge zu tragen.

§. 7. Da es bey den an der aſiatiſchen Cholera Erkrankenden vor Allem darauf ankommt, daß ihnen die ſchleunigſte Hilfe gewährt werde, ſo iſt ganz beſonderer Bedacht auf die Anordnung von ärztlichen und Krankenwärter-Stationen zu nehmen, wo zu jeder Stunde des Tages und der Nacht Aerzte und Krankenwärter zu finden ſind.

§. 8. Ganz vorzügliche Aufmerkſamkeit iſt auf den Zuſtand der Apotheken und auf die erforderlichen Arzney-Vorräthe zu verwenden, unter welchen Letzteren insbeſondere auch die Brechwurzel und das Elix. acid. Halleri vorhanden ſeyn ſollen.

An Orten, wo keine Apotheken ſind, iſt im Falle Bedürfens auf die Dauer der Cholera für Herſtellung von Filial-Apotheken Sorge zu tragen, oder doch wenigſtens von den Lokal-Commiſſionen der unentbehrlichſte Vorrath, der nach näherer Bezeichnung erfoderlichen Arzneien oder Räucherungs-Materialien, rechtzeitig anzuſchaffen.

Uebrigens werden ſowohl Apotheker, als Materialiſten zu einer Zeit der allgemeinen Bedrängniß ſchon von ſelbſt die Nothwendigkeit

und Verpflichtung zur Beſtimmung der möglichſt niedrigen Preiſe erkennen.

§. 9. Den Kreis-Regierungen bleibt überlaſſen, ſo oft ſie es für nöthig erachten, und Veranlaſſung gegeben iſt, ſich durch Abordnung von Regierungs-Commiſſarien des geſchehenen Vollzuges der vorbereitenden Anſtalten in den verſchiedenen Orten und Diſtrikten des Kreiſes, Gewißheit zu verſchaffen.

II. Abſchnitt.

Anordnungen im Falle des Ausbruches der Cholera.

§. 10. Sobald in einem Orte ein Individuum nach dem Ausſpruche der Orts-Commiſſion an der Cholera erkrankt iſt, hat die Orts-Polizey-Behörde davon unverzüglich

a) der ihr vorgeſetzten Behörde Anzeige zu machen,

b) den nächſten Orts-Vorſtänden zur Mittheilung an die umliegenden Orte Nachricht zu geben, ſich jedoch hiezu der Vorſicht wegen ſolcher Perſonen zu bedienen, welche bekanntlich in der letzten Zeit mit dem Erkrankten und ſeiner nächſten Umgebung, in keiner Berührung ſtanden.

§. 11. Die Abſperrung der Ortſchaften, Häuſer und Wohnungen in welchen die Cholera ausgebrochen iſt, findet nicht ſtatt.

Da jedoch die Erfahrung gelehrt hat, daß durch eine ſchleunige angemeſſene Abſonderung des zuerſt Erkrankten die weitere Verbreitung der Krankheit verhindert worden, ſo iſt hierauf nach Beſchaffenheit der Lokalitäten, ganz vorzüglich aber auf die Ausmittlung eines eigenen Krankenzimmers beſondere Rückſicht zu nehmen.

Dabey iſt jedoch aller Zwang gegen den Kranken ſowohl, als ſeine Angehörigen, welche ſich nicht von ihm trennen wollen, zu vermeiden, und dafür, daß es ſolchen Abgeſonderten nicht an der geeigneten Pflege und an den nöthigen Bedürfniſſen und Arzneien fehle, die nach deren individuellen Verhältniſſen erforderliche Sorge zu tragen.

§. 12. Während der Dauer der Krankheit ſind alle die Luft verunreinigenden Gegenſtände, und namentlich die Ausleerungs-Stoffe der Kranken, möglichſt bald zu entfernen, und da, wo dieſes nicht ſogleich ausführbar iſt, durch die Benützung des Kalkes unſchädlich

zu machen. Ueberhaupt iſt den möglichen Nachtheilen der Evaporation ſolcher Entlerungen in den Abtritten, und Abzugs-Kanälen durch geeignete Mittel vorzubeugen, und bey der häufiger vorzukehrenden Reinigung der Abtritte ꝛc. wohin dergleichen Ausleerungen gekommen, beſondere Vorſicht anzuwenden.

§. 13. In den von den Kranken bewohnten Zimmern iſt täglich für die Erneuerung, ſowie durch Räucherungen für die Reinigung der Luft zu ſorgen.

Zu den Räucherungen iſt jedoch der Chlor, wegen der möglichen Nachtheile für die Bruſt nicht zu empfehlen, ſondern Wachholder, Eſſig ꝛc. nach ärztlicher Anleitung gebraucht, vorzuziehen.

§. 14. So wie bey dem Ausbruche der Cholera an einem Orte des Inlandes ſogleich Anzeige zu machen iſt (oben §. 10.) ebenſo iſt über das Umſichgreifen der Krankheit ſowohl, was die Formen derſelben, als die Zahl der davon Befallenen betrifft, dann von dem jedesmaligen Erlöſchen der Krankheit in den einzelnen Häuſern an die vorgeſetzte Behörde Anzeige zu machen, und zu dieſem Zwecke den behandelnden Aerzten beſondere Anweiſung zu ertheilen.

§. 15. Die von den Kranken verunreinigten Zimmer, Betten, Kleider ꝛc. ſind nach näherer Anleitung der Aerzte ſorgfältig zu reinigen. Das in den Bettſtellen der Kranken abgenützte Stroh und ſonſtige werthloſe Gegenſtände aber ſind an einem freyen Platze zu verbrennen.

Der Polizey-Behörde bleibt überlaſſen, ſich nach Verhältniß der Umſtände davon ſelbſt zu überzeugen.

§. 16. Die an der Cholera Verſtorbenen ſollen zum Begräbnißplatze nur gefahren werden. Da, wo bereits mehrere Leichenwägen beſtehen, iſt die Anordnung zu treffen, daß einzelne davon, jedoch ohne äußere Auszeichnung zu dieſem Gebrauche ausſchlüßlich verwendet werden.

§. 17. Die Gräber zur Aufnahme der an der Cholera Verſtorbenen müſſen wie bey andern bösartigen und anſteckenden Krankheiten die gehörige Tiefe haben, wo der Boden es verſtattet zu 5 bis 6 Schuh.

Die ſonſtigen, hinſichtlich der Leichen zu beobachtenden Vorſchrifts-

Maaßregeln, insbeſondere auch das etwaige Bedecken derſelben mit unabgelöſchtem Kalk bleiben der pflichtmäßigen Beurtheilung und Verfügung der Diſtrikts- und Orts-Sanitäts-Behörden überlaſſen.

§. 18. Die Krankenwärter haben ſich vor ihrer Entlaſſung einer zweckmäßigen Reinigung zu unterziehen.

Gleiche Vorſicht werden diejenigen anwenden, welche mit Cholera-Kranken umgehen.

§. 19. Der Verkauf alter Kleider, Betten und ſonſtiger leicht Giftfangender Mobilien iſt zu verbieten, und die Verſendung ſolcher Gegenſtände aus Orten, wo die Cholera herrſcht, nicht zu geſtatten.

§. 20. Die Aufſicht auf Vaganten, wandernde Handwerks-Burſche, auf Wirthshäuſer, Herbergen, überhaupt auf öffentliche Verſammlungs- und Unterkunfts-Oerter iſt zu verſchärfen.

§. 21. Die Kreis-Regierungen und Lokal-Behörden werden angewieſen, nach den verſchiedenen Lokal-Verhältniſſen die nach ihrem Wirkungs-Kreiſe zur Ergänzung der allgemeinen Vorſchriften, ihnen nöthig und angemeſſen erſcheinenden Sanitäts-polizeylichen Verfügungen alsbald zu treffen, ohne daß ſich jedoch ihre Anordnungen von den in den allgemeinen Vorſchriften gegebenen Direktiven entfernen, und insbeſondere auf Iſolirungen und Sperrungen erſtrecken dürfen. München den 19. April 1832.

Conſcribirte, deren körperliche Unterſuchung.

Bey der letzten von der dem k. Conſcriptions-Rathe beygegebenen ärztlichen Commiſſion vorgenommenen Unterſuchung der zur Einreihung beſtimmten Conſcribirten aus der Altersklaſſe 1805 ſind ſehr viele Individuen mit mancherley äußern und leicht in die Sinne fallenden Gebrechen, als z. B. bedeutenden Krampfadern an den Füſſen, Krampfaderbrüchen, Waſſerbrüchen, ſtarken Krümmungen des Rückgrades, Polypen in den Ohren, fließenden Ohren ꝛc. behaftet gefunden worden, ohne daß in dem Unterſuchungs-Protokolle der Conſcriptions-Behörden auch nur das mindeſte davon angezeigt geweſen wäre; vielmehr ſind dieſe Conſcribirten daſelbſt als vollkommen Dienſttauglich erklärt und vorgetragen. — Ebenſo haben ſehr viele Conſcribirte, Kurzſichtigkeit, Schwerhörigkeit, oder innerliche Krank-

heiten mit der Bemerkung angegeben, daß ſie dieſe Angaben zwar bey den äußern Unterſuchungs-Commiſſionen vorgebracht hätten, von dieſen aber nicht beachtet worden ſeyen.

Hieraus geht hervor, daß die ärztlichen Unterſuchungs-Commiſſionen die §§. 94. bis 97. der Vorſchriften zur Anwendung und Vollziehung des Conſcriptions-Geſetzes (Reg.-Bl. 1812. S. 1065 ꝛc.) nicht überall gehörig befolgen.

Sämtliche Unterſuchungs-Commiſſionen werden daher zu genauer Befolgung dieſer Vorſchriften, und nachſtehender Beſtimmungen angewieſen:

§. I. Jeder Conſcribirte iſt ausdrücklich zu befragen, ob ihm nichts fehle, oder ob er nicht irgend ein Gebrechen, oder eine Krankheit anzugeben habe? Jede vorgebrachte Angabe iſt in das Unterſuchungs-Protokoll aufzunehmen, und iſt hienach auf das genaueſte zu prüfen, ob ſich die Angabe zu erkennen gebe, oder nicht; und iſt das Wahrgenommene, oder daß nichts wahrzunehmen ſey, gleichfalls im Protokoll zu bemerken.

§. II. Leichte, oft ganz und gar unbedeutende Anſchwellungen der Blutgefäße des Saamenſtranges ſind ſogleich, wie es von mehreren Gerichtsärzten bisher geſchehen iſt, als wahre Vancocele anzuſehen, und als ſolche Gebrechen zu erklären, welche untauglich machen, zumal die Erfahrung das Gegentheil zeigt.

§. III. Bey ſolchen Gebrechen, welche eine Nachweiſung durch Zeugen erfordern, iſt dafür zu ſorgen, daß dieſe Nachweiſe auf eine glaubhafte und zuverläßige Art nach den Beſtimmungen der §§. 88., 96. und 111. der angeführten Vorſchriften geliefert werden.

§. IV. Den Conſcriptions-Behörden wird daher zur beſondern Pflicht gemacht, die Zeugen nicht, wie ſo häufig bisher geſchehen, nur flüchtig und oberflächlich, ſondern mit aller Genauigkeit und Beſtimmtheit, nach vorher abgelegtem Zeugen-Eid zu vernehmen, und die erforderlichen Atteſte der Aerzte, Pfarrer und Schullehrer rechtzeitig zu erholen.

§. V. Nicht ſelten werden Leute als Zeugen vernommen, welche mit den fraglichen Conſcribirten keinen Umgang haben, oder ſich dar-

auf berufen, daß ſie von den angeblichen Gebrechen nur vom Hörenſagen Kenntniß beſitzen.

Da ſolche Zeugenvernehmungen durchaus zu keinem Reſultate führen; ſo ſollen künftig nur ſolche Perſonen als Zeugen zugelaſſen werden, welche mit den Conſcribirten wirklich Umgang gehabt haben und nach eigenem Wiſſen Zeugſchaft leiſten können.

§. VI. Hiebey verſteht ſich von ſelbſt, daß die Zeugenvernehmungen, ärztlichen, pfarrämtlichen und andere Atteſte dem Gerichts-Arzte mitgetheilt werden, um dieſelben zu prüfen, und auf deren Grund die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conſcribirten auszuſprechen, und in dem Unterſuchungs-Protokolle unter Hinweiſung auf die Belege einzutragen. — Findet der Gerichts-Arzt die gelieferten Nachweiſe noch mangelhaft, und nicht befriedigend genug; ſo hat er bey der Conſcriptions-Behörde auf Ergänzung anzutragen, welche von dieſer möglichſt genau zu bewirken iſt.

§. VII. Viele Conſcribirte, welche mit obrigkeitlicher Bewilligung abweſend ſind, werden an dem Orte ihres Aufenthaltes und resp. bey der Conſcriptions-Behörde deſſelben in Beziehung auf ihre körperliche Beſchaffenheit unterſucht, ohne daß hievon in dem Viſitations-Protokolle ihrer eigentlichen Conſcriptions-Behörde Erwähnung geſchieht.

In Zukunft müſſen die Reſultate der auswärtigen inländiſchen Viſitationen genau in das betreffende Unterſuchungs-Protokoll aufgenommen, und daſſelbe gehörig belegt werden.

§. VIII. Ueberhaupt liegt es den äußern Unterſuchungs-Commiſſionen ob, den körperlichen Zuſtand des Conſcribirten ſo darzuſtellen, daß derſelbe bey der Reviſion des Unterſuchungs-Protokolles gehörig beurtheilt werden kann; ſie müſſen ſich auch über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit jedes Conſcribirten nach eigener Ueberzeugung ſelbſt beſtimmt ausſprechen, und nicht, was ſo häufig geſchieht, ſich damit helfen, daß ſie die Beſtimmung hierüber, ohne eigenes Urtheil, dem k. Conſcriptions-Rathe anheimſtellen, was beſonders bey vorgeſchützten Gebrechen, welche nicht in die Sinne fallen, auf keine Weiſe geſchehen darf, da bey dem k. Conſcriptions-Rathe keine Zeugen vernommen werden, oder andere Ausmittlung Statt finden

können, ſondern alles dieſes nur bey den Conſcriptions-Behörden geſchehen kann und muß.

§. IX. Bey denjenigen Conſcribirten, welche von der Unterſuchungs-Commiſſion des k. Conſcriptions-Rathes wegen Körperſchwäche, oder wegen Gebrechen, deren Beſſerung und Beſeitigung erwartet werden konnte, oder welche noch nicht genügend nachgewieſen waren, zur nächſten Altersklaſſe hingewieſen worden ſind, haben die Unterſuchungs-Commiſſionen bey der Conſcription dieſer Altersklaſſe genau darauf zu ſehen, ob ſich der körperliche Zuſtand gebeſſert habe, oder nicht, und haben nebſt den Conſcriptions-Behörden dafür zu ſorgen, daß neue und beſtimmte Nachweiſe über die vorgeſchützten Gebrechen geliefert werden, worauf dann wieder über die Tauglichkeit des Conſcribirten zu entſcheiden iſt.

§. X. Uebrigens wird den Conſcriptions-Behörden noch zur Pflicht gemacht, genau dafür zu ſorgen, daß im Unterſuchungs-Protokolle eine richtige alphabetiſche Ordnung, die mit den Liſten vollkommen übereinſtimmt, beobachtet, bey jedem Conſcribirten der Geburtsort beygeſetzt werde, und daß vorzüglich ſämtliche auf das Viſitations-Protokoll, und alſo auf den körperlichen Zuſtand der Conſcribirten Bezug habende Belege in einem beſondern Aktenbande geſammelt werden, dieſer folirt werde, und daß die Folien bey den betreffenden Conſcribirten im Viſitations-Protokolle richtig allegirt werden, damit das ohnehin ſo mühſame Reviſionsgeſchäft erleichtert werde. Augsburg den 17. März 1827.

Conſcribirte, deren Viſitation.

Zum Behufe der Viſitation der Conſcribirten erfolgte nach einem allerhöchſten Reſkripte vom 13. März 1830 nachfolgende gedruckte Inſtruktion für das ärztliche und wundärztliche Perſonal.

Inſtruction für das ärztliche und wundärztliche Perſonal zur Viſitation der Conſcribirten.

I. Abſchnitt.

Von der Viſitation der Conſcribirten.

§. 1. Das Geſchäft der Unterſuchung der Brauch= oder Unbrauchbarkeit der Conſcribirten zu den Waffen iſt in jeder Hinſicht eines der wichtigſten, welches diejenigen, die damit beauftragt ſind, zur gewiſſenhafteſten Erfüllung ihrer Pflichten auffordert. Es iſt hiebey alle nur mögliche Sorgfalt darauf zu richten, daß nicht auf der einen Seite Dienſtuntaugliche eingereiht, auf der andern Seite aber Brauchbare und Dienſtfähige ihren Pflichten und dem Dienſte entzogen, und dadurch die Geſammtheit der Militärpflichtigen benachtheiligt werde.

§. 2. Diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche in Gemäßheit der §§. 29. oder 51. der Vollzugs=Vorſchriften zum Heerergänzungs=Geſetze als Mitglieder der untern oder oberen Viſitations=Commiſſionen beſtimmt werden, haben die der Commiſſion zugewieſenen Conſcribirten auf das ſorgfältigſte zu viſitiren, und ſich hiebey im Allgemeinen nicht blos nach dem Heerergänzungs-Geſetze (beſonders §. 34 und 35., — dann §. 42. und 44.) und nach den Vollziehungs=Vorſchriften zu demſelben (§. 28 — 31 — dann §§. 51. und 52.), ſondern insbeſondere auch nach dem hienachfolgenden Unterrichte pflichtmäßig zu achten. —

§. 3. Der in das Militär einzureihende Conſcribirte ſoll, um den Dienſtes=Verrichtungen gehörig entſprechen, und bey den ſo vielfältigen Beſchwerden im Felde ausdauern zu können, weder mit einer allgemeinen Krankheit, noch mit einem örtlichen Gebrechen behaftet, weder am Körper noch an den Gliedmaßen normalwidrig gebildet, ſondern geſund und kräftig ſeyn, um ſeine Obliegenheiten erfüllen zu können.

§. 4. Da aber die Ergänzung und Vollzähligmachung einer Armee auſſerordentlich beſchränkt und kaum möglich ſeyn würde, wenn nur ſolche Conſcribirte zum Dienſte gewählt werden ſollten, welche mit der möglichſt vollkommenen Geſundheit auch zugleich das Ebenmaaß körperlicher Schönheit in ſich vereinigen, ſo ergiebt ſich ſchon hieraus,

daß kleine körperliche Unvollkommenheiten, welche dem Manne in Ausübung der Dienſtverrichtungen nicht hinderlich ſind, ihn vom Militär-Dienſte nicht befreyen, ſondern dieſe Conſcribirten müſſen mit der beſondern Rückſicht, zu welchem Waffendienſte dieſelben, der kleinen Uebel und Bildungsfehler ungeachtet, am angemeſſenſten geeignet ſind, — eingereiht werden. —

II. Abſchnitt.

Von den Krankheiten und Gebrechen.

§. 5. Die Krankheiten und Gebrechen, die zum Militärdienſte untauglich machen, ſind:

a) entweder äußere oder

b) innerliche Krankheiten und Fehler.

Als äußere Krankheiten, Uebel und Gebrechen ſind diejenigen zu betrachten, welche von den prüfenden Kunſtverſtändigen bey der Unterſuchung leicht durch das Geſicht, Gefühl u. ſ. w. erkannt, und daher auch gleich wiſſenſchaftlich nach den Regeln der Heilkunde beurtheilt werden können.

Die innern Krankheiten und angegebenen Fehler ſind ſolche, welche durch charakteriſtiſche Zeichen und Zufälle, habitus des Unterſuchten, überhaupt im Ganzen ſeiner körperlichen Conſtitution ſich nicht offenbaren, worüber demnach die Kunſtverſtändigen nicht ohne weiters ein zuverläßiges Urtheil fällen können, und bey deren Herſtellung daher auf die im 3. Abſchnitt der gegenwärtigen Inſtruktion vorgeſchriebene Weiſe verfahren werden muß.

§. 6. Bey der Ermittlung und Feſtſtellung der Krankheiten und Gebrechen müſſen zwar die eigenen Kenntniſſe und Pflichtliebe die Viſitations-Commiſſion weſentlich leiten, um theils ſich ſelbſt von dem Daſeyn wirklicher Gebrechen und Krankheiten, welche zum Dienſte unfähig machen, zu überzeugen, theils auch gegen die Erdichtungen von Krankheiten, welche auſſer der Erkenntniß des Geſichts, des Gefühls und daher außer der beſtimmten Beurtheilung des Arztes liegen, gegen falſche Angaben und ſonſt betrügeriſche Mittel ſtets auf ihrer Hut zu ſeyn.

Zur allgemeinen gleichheitlichen Behandlung wird indeſſen folgende Claſſification der Krankheiten und Gebrechen ausgeſchieden. —

I. Jene, welche zu allen Waffen = und Dienſtgattungen gänzlich und für immer untauglich machen.

II. Solche, wegen welcher die damit Behafteten nur bedingt zu dieſer oder jener Waffen = oder Dienſtesgattung brauchbar ſind.

III. Jene, welche nur zeitlich untauglich machen. —

§. 7. Die Krankheiten und Gebrechen, welche Jedermann ſogleich in die Augen fallen, und daher keiner Unterſuchung bedürfen, ſind in der Beylage zum Heerergänzungs = Geſetze bereits bezeichnet, worauf daher hier lediglich Bezug genommen wird.

Zu den Krankheiten und Gebrechen, welche zu allen Militärdienſten gänzlich und für immer untauglich machen, (§. 6.) werden über dieß Nachſtehende gerechnet, in ſoferne ſie unheilbar ſind.

I.

Krankheiten, die an verſchiedenen Gegenden des Körpers vorkommmen:

1.) Hautkrankheiten, Flechten, Ausſatzähnliche Krankheiten,

2.) Drüſen = und Scrophel = Krankheiten, Zellgewebeverhärtung;

3.) Lymphgeſchwülſte (tumores lymphatici), beträchtliche Balggeſchwülſte, (tumores cystici).

4.) Puls=und bedeutende oder zahlreiche Blutadergeſchwülſte (aneurysmata et varices.)

5.) Ungelenkigkeit des Körpers, Gelenk = Verwachſung (anchylosis) beträchtlichen Knochenauswüchſe (exostoses) Knochengeſchwülſte, (tophi, caries).

6.) Sichtbare, angeborene, durch Zufall oder Krankheiten entſtandene Verunſtaltungen (difformitates) des Körpers, z. B. der Bruſt oder des Rückgraths, welche dem Anſehen oder den Verrichtungen des Militärdienſtes nachtheilig ſind.

7.) Waſſerſucht,
Gelbſucht,
Scharbock.

8.) Schwindſucht, und Abzehrungen (phthyses et tabescentiae).

9.) Nervenkrankheiten,
Convulſionen,
Fallſucht, (Epilepsia)
Veitstanz,
Nachtwandeln,
Cretinismus.

10.) Allgemeine Schwächlichkeit des Körpers mit unvollkommener Ausbildung deſſelben.

II.

Kopfkrankheiten.

1.) Wahnſinn, Blödſinn,

2.) Erbgrind (tinea).

3.) Ohrenkrankheiten, inſoferne ſie dem Dienſte hinterlich oder durch ihr Beſtehen eckelhaft ſind;

4.) Augenkrankheiten, Thränenfiſteln, (fistulae lacrymales.)

5.) Bösartige Naſenkrankheiten, eckelhafte Verunſtaltungen, innere Auswüchſe der Naſe.

6.) Lippenkrebs,
Haſenſcharte,
Wolfsrachen,
wäſſerichter Mundkrebs.

7.) Scirrhoſitäten
Krebsgeſchwüre,
beträchtliche Subſtanz-Verluſt der Zunge,

8.) Zerreißung oder Verhärtung des einen oder mehrerer Speichelgänge (ductus salivalis Aenonianus, Wartorianus sublingualis) Speichelfiſtel;

9.) Sprachloſigkeit (Caphonia).

10.) Sehr beſchwerliche Maſtication oder Deglutition.

III.

Bruſtkrankheiten.

1.) Stinkender Athem.

2.) Luftröhrenbruch (Bronchocelle).

3.) Kurzathmigkeit (disproea) chemiſches Aſthma (asthma chronicum).
4.) Bluthuſten (Haemoptysis) aus Anlage oder äußerer Gewalt.
5.) Angeborene oder durch zufällige Urſache entſtandene Schiefſtellung des Halſes (obliquitas colli),
6.) beträchtliche ſcrophulöſe Drüſen am Halſe, welche mechaniſch die Luftröhre drücken.
7.) Beträchtlicher Satthals (intumescentia telae cellulosae colli), welcher das Athemholen erſchwert.
8.) Bedeutender Kropf (struma).

IV.

Krankheiten des Unterleibes.

1.) Das chroniſche Erbrechen (vomitus chronicus)
2.) chroniſche Bauchflüße (Diarrhoeae chronicae);
3.) Anſchoppungen und Verhärtungen (obstructiones et indurationes) der Eingeweide des Unterleibes;
4.) Alle Krankheiten des Urinſyſtems (morbi totius systematis uropoetici);
5.) ein während ſeines Durchganges im Bauchringe ſteckengebliebener Hode;
6.) Geſchwulſte oder Geſchwüre der Leiſtendrüſen (tumores vel ulcera glandularum inguinalium).
7.) Leiſten- Hodenſack- Schenkel- oder Bauchbrüche (herniae inguinales, scrotales, femorales ventrales)
8.) bedeutende Krankheiten des Samenſtrangs und der Lymphgefäße.
9.) Fleiſchbruch (sarcocele).
Waſſerbruch (hydrocele), enorme Größe, Verhärtung und Krebs der Hoden.
10.) Chroniſche, eiternde Hömorrhoidalknoten mit beträchtlicher Cachexie,
11.) Maſtdarmfiſteln,
12.) Habitueller Maſtdarmvorfall,
12.) Unvermögen, den Koth an ſich zu halten.

V.

Krankheiten der Extremitäten.

A., der obern:

1.) Beinfraß am Schulterblatte, Verſchiebungen oder widernatürliche Vergröſſerung eines oder beider Schulterblätter.

2.) Steifigkeit des Schultergelenks mit ſichtbarer Geſchwulſt oder Abmagerung.

3.) Verkrümmung, Verkürzung oder Abmagerung der großen Muskeln, nach vorausgegangenem Oberarmbeinbruch.

4.) Steifigkeit des Ellenbogengelenks mit ſichtbarer Geſchwulſt oder Abmagerung des Armes;

5.) Beinfraß
Mißverhältniß
Verkrümmung
oder Verkürzung } der Vorderarmknochen.

6.) Beinfraß
Verſchiebung } der Handwurzeln oder der Mittelhandknochen, wodurch unheilbare Steifigkeit geſetzt wird.

7.) Verluſt derjenigen Theile der Hand, welche zur Waffenmanipulation und zu jeder Kraft erfordernden Handarbeit nothwendig ſind.

B. der untern Extremitäten.

1.) Auslenkung des Schenkelbeines aus dem Hüftgelenke.

2.) Steifigkeit des Hüftgelenkes mit Abmagerung des Schenkels.

3.) Beinfraß im Hüftknochengelenk.

4.) Verkrümmung oder Verkürzung der Knochen des Schenkels, des Fußes, oder beider;

5.) unverhältnißmäßige Abmagerung der Gefäß- und Schenkelmuskeln; —

6.) Steifigkeit des einen oder des andern Kniees; —

7.) unheilbarer Gliedſchwamm (fungus articulorum — tumor albus)) an dem Knie-Gelenk; —

8.) halbe oder ganze Auslenkung der Knie-Scheibe (patella),

9.) zu ſtark einwärts gebogene Kniee mit zu ſtark auswärts gebogenen Beinen;

10.) unverhältnißmäßige Structur der Fußknöchel (condyli), welche das Gehen erſchwert;

11.) üble Bauart, Steifigkeit der Fußwurzel-Gelenke, Zerſtörung derſelben;

12.) Plattfüße in hohem Grade;

13.) Mangel oder gänzliche Verwachſung der Zehen;

14.) beträchtliche Froſtbeulen und Knochengeſchwülſte am Vorderfuß;

15.) mehrere oder große Blutader-Geſchwülſt, (varices) beſonders mit verhärteten Drüſen;

16.) Merkmale vorausgegangener chroniſcher, großer Fuß-Geſchwüre mit beträchtlichem Haut-Verluſte und gegenwärtigen Blutader-Knoten;

17.) alle veralteten Fuß-Geſchwüre von großem Umfange;

§. 8. Kleinere körperliche Gebrechen machen weder zur Cavallerie noch zur Infanterie untauglich, ſofern ſie für ſich allein vorkommen, und der Conſcribirte die übrigen erforderlichen Eigenſchaften zum Dienſte in ſeinen Waffengattungen beſitzt. —

Dahin gehören insbeſondere:

Kleine Eindrücke und Erhabenheiten am Schedel, als Folge urſprünglicher Bildung oder vorausgegangener Verletzung, welche keinen ſtörenden Einfluß auf die Geſundheit oder die Dienſtes-Verrichtungen äußern, und dem Tragen der militäriſchen Kopfbedeckung nicht hinderlich ſind; — theilweiſe Glatze, (allopecia partialis) Narben im Geſichte, Muttermale, nicht auffallende Verunſtaltungen des Geſichts, der Naſe oder Lippen; — nicht zu ſtarkes Schielen.

Kleine Hornhaut-Flecken, wenn ſie das Sehen nicht hindern.

Bläh- oder Satthals ohne ſcrophulöſe Anlage und ohne Störung der Reſpiration, kleiner Krampfadern-Bruch ohne Beeinträchtigung des Hodens und ohne Schmerzen.

Anomale Harnröhren-Oeffnung an der Eichel oder dem Gliede wobey der Harn willkührlich gehalten, und, ohne die Hemden oder Kleider zu beſudeln, abgelaſſen werden kann.

Verluſt des Nagel-Gliedes an einem der beyden letzten Finger der linken Hand, wenn er dem gehörigen Manipuliren mit dem Gewehre nicht hinderlich iſt.

Wenig nach vorne gebogene Schienbeine, nicht ſehr ausgewachſene Beine, unbedeutender Vorſprung des Gelenkes bey Biegung der großen Zehe.

Theilweiſe Verwachſung der Zehen unter einander ohne gehinderte Bewegung.

Uebereinanderliegen einer oder mehrerer Zehen, wodurch weder die Bewegung gehemmt, noch das Tragen der vorſchriftmäßigen Fußkleidung gehindert iſt.

Kleine Froſtbeulen unter den vorerwähnten Bedingniſſen; etwas breiter Fuß ohne Mißbildung des Fußgelenkes.

§. 9. Zu den Gebrechen, welche zwar zur Cavallerie und zur Infanterie, aber keineswegs zum Fuhrweſen untauglich machen (§. 6.) gehören folgende: Kurzſichtigkeit in nicht hohem Grade, einzelne fehlende Schneid- oder Vorder-Zähne im Ober- und Unterkiefer; ein Kropf (struma), welcher das Athmen nicht erſchwert, und das Tragen der Halsbinde nicht hindert.

Etwas kurzer Fuß, ohne Mißbildung der Fußwurzel-Knochen; ſchwere etwas ſtammelnde Sprache; ein etwas ſchiefer, jedoch nicht ſteifer Hals; etwas hohe Schulter oder Hüfte.

Auffallend eingebogenes Knie; Ueberbeine, wenn ſie die Bewegung und Kraft des Gliedes nicht ſtören.

Die in dieſem §. erwähnten Fehler und Unvollkommenheiten hindern um ſo weniger, wenn ſie an Conſcribirten vorkommen, welche zum Fuhrweſens-Dienſte die ſonſtigen körperlichen Eigenſchaften beſitzen und ſchon mit Pferden oder mit dem Fuhrwerk umzugehen wiſſen.

§. 10. Zur 3ten Klaſſe der Krankheiten und Gebrechen (§. 6.) gehören ſolche, welche nur zur Zeit untauglich machen, bey welchen noch vollkommene Heilung nach dem gewöhnlichen Gange höchſt wahrſcheinlich iſt, und die nur eine beſtimmte Zeitfriſt erfordern, um dieſe Heilung durch zweckdienliche Mittel herbeyführen zu können. —

Es iſt nicht erforderlich, dieſe Krankheiten ausführlich zu bemerken. —

Der Unterſuchungs-Commiſſion liegt es gemäß ihrer Pflichten ob, ſolche nach den Regeln der Heilkunde zu beurtheilen und zu beſtimmen. —

§. 11. Die Krankheiten und phyſiſchen Gebrechen der Menſchen ſind ſo häufig, die Complicationen und Nüancirungen ſo manigfaltig, daß für jede möglich vorkommende ſpeciell nüancirten Fälle keine ausdrückliche Beſtimmung gegeben, oder allgemein leitende Normen feſtgeſetzt werden können. —

Solche Fälle, worüber die in den vorſtehenden §§. gegebenen Vorſchriften keine ausdrückliche Verfügung enthalten, müſſen alſo der pflichtmäßigen Beurtheilung und Verantwortlichkeit der Unterſuchungs-Commiſſion, welcher ein ſo wichtiges und das Intereſſe der Militärpflichtigen insgeſammt ſo nahe berührendes Geſchäft im Vertrauen auf ihre Pflicht und Ehrliebe übergeben iſt, ſelbſt überlaſſen bleiben. —

Dieſelbe wird indeſſen um ſo leichter ein beſtimmtes Urtheil ausſprechen können, je vollkommner dieſelbe die im Allgemeinen aufgeſtellte Claſſifikation der Krankheiten und körperlichen Gebrechen aufgefaßt hat, und je unbefangener und genauer ſie durch die erforderlichen ärztlichen Kenntniſſe, — durch Uebung und Erfahrung geleitet, die körperliche Beſchaffenheit mit den militäriſchen Dienſt-Verrichtungen und Beſchwerlichkeiten zu vergleichen weiß, welche der Soldat, vorzüglich im Felde, nach den verſchiedenen Waffengattungen auszuhalten und zu bekämpfen hat. —

§. 12. Uebrigens wird aufmerkſam gemacht, daß es kleine Gebrechen und Bildungsfehler gebe, welche einzeln, und ſelbſt bisweilen in einer Mehrzahl, bey ſonſtigem ſtarken Körperbau für die eine oder andere Waffengattung nicht untauglich machen, die Untauglichkeit aber allerdings alsdann zur Folge haben können, wenn ſie in größerer Anzahl an bedeutenden Theilen bey einem Menſchen mit ſchwächlichem Knochen- und Muskelbaue vorgefunden werden.

III. Abſchnitt.
Von dem Verfahren bey der Viſitation der Conſcribirten.

§. 13. Soweit die Viſitation der Conſcribirten lediglich ein Gegenſtand der Kunſtkenntniß und arzneiwiſſenſchaftlichen Beurtheilung iſt, ſind die Viſitations-Commiſſionen in ihrem Verfahren durchaus unabhängig. —

Ihr Verhältniß zu den Conſcriptions-Beamten und zu dem Rekrutirungs-Rath iſt in den Vollzugs-Vorſchriften zum Heer-Ergänzungs-Geſetze beſtimmt. — Der den untern Viſitations-Commiſſionen beygegebene Ausſchuß iſt auf das Recht der Erinnerungen beſchränkt. —

§. 14. Sobald der Viſitations-Commiſſion zu ihrer Verrichtung ein in jeder Beziehung ganz ſchickliches Lokal angewieſen, und das Verzeichniß der zu viſitirenden Conſcribirten mit den allenfallſigen ärztlichen Privat-Zeugniſſen und ſonſtigen auf die Militärdienſttauglichkeit bezüglichen Belegen übergeben iſt, hat die untere Viſitations-Commiſſion hinſichtlich der nach §. 30. der Vollzugs-Vorſchriften nicht zur Viſitation berufenen Conſcribirten ihre allenfallſigen Erinnerungen abzugeben und deren nachträgliche Stellung zur Viſitation zu veranlaſſen. — Hinſichtlich der etwa nothwendigen Einberufung zweifelhaft untauglicher Conſcribirten zur obern Viſitations-Commiſſion iſt ſchon in den §§. 35. und 36. der allgemeinen Vollzugs-Vorſchriften das Nöthige beſtimmt.

Die Viſitation ſelbſt geſchieht nach der Reihenfolge des der Viſitations-Commiſſion zugeſtellten Verzeichniſſes mit jedem Conſcribirten einzeln, und wird ſo lange, bis alle zur Viſitation einberufenen Conſcribirten wirklich unterſucht ſind, jedoch an jedem hiezu erforderlichen Tage nur bis zur einbrechenden Dämmerung fortgeſetzt. —

Den unterſuchenden Aerzten wird es übrigens nachdrücklichſt verboten, den Conſcribirten mit harten und rauhen Worten zu behandeln; — ſie müſſen vielmehr denſelben, wenn ſie Furcht oder Schaam, und dadurch eine Zurückhaltung entdecken, beſtens und freundlich belehren, und ihm bemerken, daß rückſichtlich ſeiner ſich zeigenden Ge-

brechen die größte Verſchwiegenheit beobachtet werden wird, daß er auch Alles ohne Furcht und Rückhalt angeben dürfe. —

§. 15. Die Viſitation ſoll bey der untern Viſitations-Commiſſion zunächſt nur auf die angegebenen Gebrechen und Krankheiten der Conſcribirten beſchränkt werden. — Ebenſo hat auch die obere Viſitations-Commiſſion zuerſt immer nur die angegebenen Gebrechen und Krankheiten zu unterſuchen, und wenn der Conſcribirte ſchon in Folge dieſer Gebrechen und Krankheiten dienſtuntauglich erſcheint, denſelben einer weiteren allgemeinen Viſitation nicht zu unterwerfen. —

Im entgegengeſetzten Falle aber, ſowie überhaupt bey allen zur Einreihung in das Militär beſtimmten Conſcribirten darf die allgemeine Viſitation bey der obern Viſitations-Commiſſion nicht umgangen werden.

§. 16. Die allgemeine Viſitation wird auf nachſtehende Art und Weiſe vorgenommen:

Die Aerzte laſſen den gänzlich Entkleideten vor ſich hintreten, meſſen mit prüfendem Ueberblicke von vorne und rückwärts den Bau und die Proportion der Glieder zu dem Körper im Allgemeinen, um ſich zu überzeugen, ob ein gehöriges Verhältniß derſelben, oder ob nichts Auffallendes, von der normalen Bildung Abweichendes vorhanden ſey, und keine der im §. 7. bezeichneten allgemeinen Krankheiten an dem Conſcribirten ſich vorfinden. —

Dann werden die einzelnen Theile des Körpers mit Beobachtung der in dem nämlichen §. angegebenen Ordnung nach den Grundſätzen der Kunſt mit ſtrenger Ueberſicht unterſucht. — Wenn im Einzelnen Alles unterſucht, und nichts Fehlerhaftes vorgefunden worden iſt, was den Mann zum Militärdienſte untauglich macht, ſo muß derſelbe noch einmal mit den Armen und Füßen Bewegungen nach allen Richtungen machen. — Während er hierauf im Zimmer einigemal auf- und abgeht, und ſeine Arme am Leibe geſtreckt herabhängen läßt, wird ſein Gang beobachtet, ob die eine Hüfte nicht höher iſt, ob er keinen Fuß nachſchleppt, der eine Schenkel nicht kürzer als der andere iſt u. ſ. w.

Iſt dieſe Verrichtung vollendet, und wird der Mann nach ſei-

ner körperlichen Beſchaffenheit dienſtfähig befunden, dann muß derſelbe ferner gefragt und beſonders darauf geachtet werden, ob er die natürlichen oder nach charakteriſtiſchen Impfnarben die Schutzblattern gehabt, ob er nicht mit der fallenden oder ſonſt einer innern Krankheit behaftet ſey. —

§. 17. In Gemäßheit der §§. 31. und 32. des Heer-Ergänzungs-Geſetzes müſſen die Conſcriptions-Pflichtigen zwar ſchon bey der Verhandlung des Meſſens ſich erklären, ob ſie ſich für dienſtfähig halten, und dieſe Erklärung der Dienſtesunfähigkeit muß ſogleich mit der Bezeichnung des Gebrechens verbunden ſeyn.

Wenn aber von einem Conſcribirten erſt bey der untern oder obern Viſitations-Commiſſion eine ſolche Krankheit oder ein ſolches Gebrechen angegeben wird, welches weder durch das Geſicht, noch Gefühl entdeckt werden kann, und wobey die übrige körperliche Beſchaffenheit des Subjects nicht vermuthen läßt oder zweifelhaft macht, daß die Angabe deſſelben wirklich Grund habe, ſo iſt die Einholung glaubhafter Zeugniſſe der den Conſcribirten genau kennenden Orts-Nachbarn, Familienväter, Schullehrer, Pfarrer und des Arztes, der den Conſcribirten behandelt, zu veranlaſſen. —

In wie fern dergleichen Zeugniſſen Glauben beyzumeſſen ſey, iſt in den allgemeinen Vollzugsſchriften beſtimmt.

§. 18. Ganz beſonders haben die Viſitations-Commiſſionen gegen die falſchen Angaben, Erdichtungen und Uebertreibungen der Conſcribirten auf der Hut zu ſeyn, indem jede Nachſicht gegen den einen Conſcribirten auf die Uebrigen nachtheilig zurückwirkt.

Zu den Krankheiten und Gebrechen, welche entweder fälſchlich angegeben, nachgeahmt oder künſtlich hervorgebracht zu werden pflegen, gehören unter andern:

1.) Nervenkrankheiten, Convulſionen, Fallſucht (epilepsia), Zittern eines oder mehrerer Glieder, Blödſinn, Schwindel;
2.) anhaltende Schmerzen an verſchiedenen Theilen des Körpers;
3.) Augenentzündungen, ſchwaches Geſicht, Nacht- und Tagblindheit (nyctalopia, hemeralopia.)
4.) Taubheit;
5.) Stummheit;

6.) beſchwerliches Hinabſchlucken der Speiſen,
7.) Herzklopfen;
8.) Hüftwehe (ischias), Lendenwehe (lumbago);
9.) Bluthuſten (haemophysis);
10.) Blutbrechen (vomitus cruertus);
11.) erlittene Beinbrüche und Verrenkungen (fracturae et luxationes);
12.) Brüche (herniae);
13.) Das Hinken;
14.) Lähmung der einen oder anderen Extremität;
15.) erfrorene Füße (congelationes);
16.) Unvermögen, den Koth an ſich zu halten;
17.) nächtliches Bettpißen;
18.) Blutharnen, fließende Hämorrhoiden;
19.) Geſchwülſte (oedemata), Anſchwellung der Blutader-Knoten, Geſchwüre an untern Extremitäten;
20.) Windgeſchwulſt des Hodenſackes (emphitema scroti.)

Würde ſich bey der Viſitation entdecken, daß ſich ein Conſcribirter wirklich durch eine abſichtliche Verſtümmelung oder irgend eine andere Handlung von welcher Art dieſe auch ſeyn mag, muthwillig zum Militärdienſte untauglich zu machen beabſichtet habe, ſo müßte ſolches mit allen zum Thatbeſtande dienenden Umſtänden der weitern Verfügung wegen ſogleich angezeigt werden; hinſichtlich der Tauglichkeit und Untauglichkeit aber iſt, wie bey den übrigen Conſcribirten, auszuſprechen.

§. 19. Das nach §. 35. des Heer-Ergänzungs-Geſetzes über die ärztliche Unterſuchung aufzunehmende Protokoll iſt nach dem anliegenden Formulare zu führen. — In dieſes Protokoll werden alle der Viſitations-Commiſſion vorgeſtellten Individuen in der durch das übergebene Verzeichniß beſtimmten Ordnung aufgenommen, und die Reſultate der Unterſuchung mit beſonderer Bezeichnung der Krankheiten und Gebrechen möglichſt kurz vorgetragen. Ueber die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit der Viſitirten muß mit beſonderer Rückſichtnahme auf die Waffengattungen, wozu ſie tauglich ſind, unter Anführung der Motive ganz beſtimmt ausgeſprochen werden.

Es bleibt jedoch dabey der Commiſſion gänzlich unbenommen, zugleich alle jene Bemerkungen, welche ſie etwa nach beſondern Verhältniſſen zu machen hat, dem Protokolle beyzufügen. Hieher gehört beſonders die Beobachtung, daß in einem Conſcriptions-Bezirk ſolche Krankheiten und Gebrechen ſo allgemein geworden ſind, daß deßwegen von Amtswegen, gemäß der Pflichten der medizinischen Polizey, eingeſchritten werden muß.

§. 20. Bey denjenigen Conſcribirten, welche nicht als abſolut, ſondern nur als temporär untauglich zum Militärdienſte befunden werden, iſt zugleich zu bemerken, in welcher Zeitfriſt die Heilung oder Geneſung beyläufig zu erwarten ſeyn möchte, damit von der Conſcriptions-Behörde hinſichtlich der Einreihung die weitere geeignete Verfügung bemeſſen werden kann.

§. 21. Wenn die Aerzte und Wundärzte über die Brauchbarkeit eines Conſcribirten kein beſtimmtes Urtheil abgeben zu können glauben, oder ſich in ihren Anſichten nicht vereinigen können, ſo haben ſie ihr pflichtmäßiges Gutachten ſchriftlich zum Protokoll zu legen, und ſich in dieſem blos darauf zu beziehen.

§. 22. Sobald das Unterſuchungsgeſchäft beendigt, und das Viſitations-Protokoll von der Viſitations-Commiſſion (bey den untern Conſcriptions-Behörden auch durch den beygegebenen Ausſchuß und von den das Viſitations-Geſchäft leitenden Conſcriptions-Beamten) unterzeichnet iſt, ſo wird hienach ſofort auch das von der Conſcriptions-Behörde reſp. von dem Rekrutirungs-Rathe überſtellte Verzeichniß in den die Brauchbarkeit zum Militärdienſte betreffenden Rubriken ergänzt, auf gleiche Weiſe, wie das Protokoll ſelbſt unterſchrieben und mit allen Beylagen an die Conſcriptions-Behörde, reſp. an den Rekrutirungs-Rath, übergeben.

Von den Unterſuchungs-Protokollen darf nur jener Gebrauch gemacht werden, welcher in Beziehung auf das Conſcriptions-Geſetz allein nothwendig iſt.

Es wird daher von der Rechtlichkeit und Beſcheidenheit der unterſuchenden Aerzte, der Conſcriptions-Beamten und aller derjenigen, zu deren Einſicht und Kenntniß ſolche Protokolle gelangen müſſen, die ſtrengſte Verſchwiegenheit unter perſönlicher Verantwortung der dagegen Handelnden erwartet. München den 15. März 1830.

Protokoll
über die Unterſuchung der körperlichen Beſchaffenheit der Conſcribirten im Conſcriptions = Bezirke oder Kreiſe N.

Nummer des Verzeichniſſes der zur Viſitation verwieſenen Conſcribirten.	Name: Familien-	Name: Tauf-	Krankheiten oder Gebrechen: ſichtbare, welche wirklich vorgefunden werden.	Krankheiten oder Gebrechen: welche nicht in die Sinne fallen, aber vorgegeben werden.	Allgemeine Folgerung in Bezug auf Militär-Dienſt = Untauglichkeit mit Bezeichnung der weſentlichſten Motive.	Bemerkungen.
1.	N.	N.	Augen-Entzündung, Scropheln-Anlage, ſehr großer Kropf, wodurch das Athmen ſehr erſchwert iſt.	—	Unbrauchbar.	
2.	—	—	—	—	zu allen Waffen-Gattungen unbrauchbar.	
3.	—	—	—	—	Nur zum Fuhrweſen brauchbar.	
4.	—	—	—	—	—	Abweſend.

N. — Tag — Monat — Jahr —

N. N. Land = oder Stadtgerichts = Arzt.

N. Wundarzt.

D.

Deſerviten für Chirurgen und Landärzte bey Behandlung der durch Körperverletzungen Beſchädigten.

Die nachfolgende allerhöchſte Beſtimmung in bezeichneter Sache, wird zur analogen Anwendung auch in polizeylichen Unterſuchungs-Fällen mitgetheilt:

„Was heute an die k. Regierung des N. Kreiſes, K. d. F. „erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

„Auf den Bericht vom 28. Nov. v. J. rubr. [Betr.] wird „erwiedert, daß, nachdem Kurkoſten bey körperlichen Verletzungen, „welche von den Unterſuchungs-Koſten weſentlich verſchieden ſind, „immer zunächſt von dem Beſchädiger, oder deſſen Mitſchuldi-„gen, oder den aus andern Gründen (z. B. Strafgeſetzbuch „Th. I. Art. 79. §. 2.) hiefür haftenden Perſonen, ſodann von „dem Beſchädigten, oder von den Perſonen, welche denſelben „nach dem Civil-Rechte Alimente ſchuldig ſind, und bey ein-„tretender Mittelloſigkeit aller dieſer Perſonen jedenfalls von „der Armenkaſſe oder der Gemeinde des Wohnorts des Verletzten „zu tragen ſind, dem Staats-Aerar Koſten dieſer Art auf kei-„nem Fall in Aufrechnung gebracht werden dürfen.“

Augsburg am 11. Dezember 1826.

Diäten der Aerzte bey visis repertis.

(Reg.-Bl. 1801. St. 44. Pag. 689.)

In Erwägung der gegenwärtigen hohen Preiſe aller Lebensbedürfniſſe haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht mittels höchſten Reſkripts vom 10. l. M. gnädigſt beſchloſſen, die Taggebühr der Aerzte bey visis repertis außer dem Wohnorte ſtatt den bisherigen 4 fl., auf ſieben Gulden feſtzuſetzen, und anbey denenſelben zu geſtatten, ihre Gefährtköſten beſonders in Aufrechnung zu bringen, dagegen aber hat von nun an jeder bisher bey dieſen Geſchäften übliche Bezug für Sektion und Gutachten ohne Ausnahme zu zeſſiren.

Dieſes wird den ſämtlichen churfürſtlichen Landgerichten, dann den ſämtlichen Aerzten, ſo in Eingangs angeführten Geſchäften ge-

braucht werden, mit der Weiſung eröffnet, daß über die bezahlte Gefährtgelder Scheine beyzubringen, und ſolche dem Koſten-Verzeichniß als verifizirt beyzulegen ſind. München den 26. Oktober 1801.

Diäten der Chirurgen bey visis repertis.

(Reg.-Bl. 1802. St. 52. Pag. 916.)

Für die Zukunft werden in Folge des von der churfürſtlichen höchſten Stelle anher erfolgten Reſkripts vom 6. dieſes, den Chirurgen bey visis repertis gegen Ceſſirung aller übrigen vorher wegen Beſichtigung der Wunden, oder Seccirung der Kadaver paſſirten Aufrechnungen täglich zwey Gulden dreyßig Kreuzer bewilliget, außer dieſen aber unter was immer für einem Vorwande nicht das mindeſte in Aufrechnung zu bringen geſtattet; auch ſoll dabey kein Unterſchied ſtatt haben, ob dieſe Koſten ex aerario bezahlt, oder andere hiezu kondemnirt werden.

Die churfürſtlichen Land- ſo andere Gerichte haben ſich daher genau hiernach zu achten. München den 10. Dezember 1802.

Diäten für die k. Gerichts-Aerzte.

(Reg.-Bl. der Prov. Schwaben 1804. St. 50. Pag. 1159.)

Den churfürſtlichen Landphyſikern werden, ſobald ſie in ihre beſtimmte Beſoldung eintreten, außer den Gefährtgeldern, keine Diäten bewilligt.

Bis dahin aber dürfen ſie täglich in Aufrechnung bringen 7 fl. nebſt den beſonders zu beſcheinenden Gefährtgeldern.

Für Anatomie und Parere aber, ſo wie alle übrige, bisher gewöhnliche Anſätze, paſſirt in einem wie in dem andern Falle nichts.

Diäten der Gerichtsärzte außer ihrem Bezirke.

(Int.-Bl. des O. D. Kr. 1823. Pag. 1072.)

Seine Königliche Majeſtät haben Sich vermög allerhöchſten, an ſämtliche k. Kreis-Regierungen Kammer der Finanzen erlaſſenen, den Kreis-Regierungen Kammer des Innern mitgetheilten Reſkripts vom 3. November 1823 allergnädigſt bewogen gefunden, zu Beſeitigung mehrerer vorgekommenen Reklamationen, den Gerichts-

Aerzten, wenn ſie in Offizialgeſchäften, dieſelben betreffen nun polizeyliche oder ſtrafrechtliche Gegenſtände, wegen legaler Verhinderung des einſchlägigen Gerichts-Arztes in einen andern Gerichts-Bezirk ſich begeben müſſen, fünf Gulden Diäten nebſt den regulativmäßigen Gefährtegeldern zu bewilligen. Welches hiemit bekannt gemacht wird. Augsburg den 19. November 1825.

Diäten der Thierärzte bey der Beſchreibung der Zuchtſtuten.

Die nachſtehende Abſchrift der in bezeichnetem Betreffe am 11. l. Mts. von der allerhöchſten Stelle an den k. Oberſtſtallmeiſter-Stab als Direktion des allgemeinen Landgeſtütes ergangene Entſchließung wird ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes zur Wiſſenſchaft mit dem Anhange mitgetheilt, daß das k. Staats-Miniſterium des Innern an gedachtem Tage weiter angeordnet habe, daß dem Anſinnen der Direktion des allgemeinen Landgeſtütes, die Muſterung der Zuchtſtuten durch Sachverſtändige aus den Diſtrikten vornehmen zu laſſen, noch ferner zu entſprechen ſey.

„Auf den Bericht vom 30. Auguſt d. J., die Diäten der „Thierärzte bey der Beſchreibung der Zuchtſtuten betr., wird „zur Entſchließung erwiedert, daß da, wo die Muſterung der „Zuchtſtuten nicht von einer durch die Landgeſtüts-Direktion „unmittelbar abgeſendeten Commiſſion vorgenommen werden „kann, wenn von den damit auswärts beauftragten Sachver„ſtändigen Diäten in Anſpruch genommen werden, der Erſatz „dieſer Diäten aus dem Fonde für das Landgeſtüt, welcher die „Koſten für die unmittelbar abgeſendeten Commiſſionen zu tra„gen hätte, zu ſchöpfen und demgemäß die in den von dem „Landgerichte N. vorgelegten, dem Berichte der k. Regierung des „Oberdonau-Kreiſes vom 19. Aug. d. J. beygefügten Verzeich„niſſen aufgeführten Diäten der Thierärzte, inſoweit die Anſätze „ſelbſt nicht beanſtändet oder überſetzt befunden werden, von „dem k. Oberſtſtallmeiſter-Stabe als Direktion des allgemeinen „Landgeſtütes zu berichtigen ſeyen.“ Augsburg den 25. Okt. 1831.

E.

Epidemien, Anzeige derſelben.

(Reg. = Bl. der Provinz Schwaben v. 1804. St. 19. Pag. 322.)

Die churfürſtliche Landes = Direktion hat mit Mißfallen vernommen, daß epidemiſche Krankheiten, vorzüglich Blattern und Faul=Fieber ꝛc. theils geherrſcht haben, theils noch herrſchen, ohne daß die pflichtmäßige Anzeige gemacht worden.

In mancher Gegend greift die Epidemie, weil ihr anfangs nicht Einhalt gethan wird, weit um ſich, und viele Kranke werden, ſich ſelbſt überlaſſen, ein Opfer derſelben.

Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht liegt das Wohl Höchſtdero Unterthanen zu ſehr am Herzen, als daß Höchſtſelben eine ſolche Fahrläßigkeit gleichgiltig ſeyn könnte.

Es wird daher gnädigſt verordnet: daß die Pfarrer, wenn ſich in ihrem Kirchſpiele die Kinderblattern, oder eine andere epidemiſche Krankheit zeigt, alſogleich die Anzeige an das einſchlägige Landgericht oder den Magiſtrat machen, und dieſe einen pflichtmäßigen Bericht anher erſtatten ſollen, damit man ſogleich die nöthigen Maaßregeln und Vorkehrungen treffen könne. Ulm den 24. April 1804.

Epidemien, deren Ausbruch.

(Reg. = Bl. 1808. St. 61. Pag. 2445. §. 55.)

Bey entſtehenden Epidemien ſind die Gemeinde = Vorſteher verpflichtet, gleich mit der erſten Wahrnehmung alle Mittheilung zu verhüten, und dem Untergerichte die ſchleunigſte Anzeige zu machen, welches in ſolchen Fällen ſchon angewieſen iſt, mit Beyziehung des Arztes die weiters geeigneten Mittel zur Beſchränkung des Uebels anzuwenden.

Exigenzetat der Medizinal = Polizey.

Bey Mittheilung des Allerhöchſt genehmigten Etats der Beſoldungen, und Funktionsgehalte des Perſonals der Medizinal = Polizey im Ober = Donaukreiſe für das Jahr 18$\frac{19}{20}$ iſt durch allerhöchſtes Reſcript vom 24. Januar d. J. bemerkt worden:

1.) daß, weil die volle Zahl des gegenwärtig aus der Staats=Kaſſa beſoldeten Perſonals im Ganzen von 340 Köpfen zur Handhabung der Sanitätspolizey keineswegs erforderlich wäre, in jedem ausführbaren Falle auf Verminderung des überflüſſigen Perſonals, oder Conſolidierung einzelner entbehrlicher Anſtellungen der Bedacht zu nehmen ſey.

2.) Daß die Koſten der Lokal=Schutzpockenimpfung nach dem Geſetz über die Gemeinde=Umlagen vom 22. July 1819 von den Gemeinden beſtritten werden müßten; und

3.) daß die Landgerichtsärzte die unentgeldliche Mittheilung der Geſetz= und allgemeinen Intelligenzblätter nicht anſprechen könnten.

Dieß wird ſämtlichen Polizey=Behörden des Ober=Donau=Kreiſes zur Wiſſenſchaft, einſchlägigen Nachachtung in vorkommenden Fällen, und geeigneten Verſtändigung der betreffenden Gerichtsärzte anmit eröffnet. Augsburg den 1. Febr. 1820.

Exigenzetat der Medizinal=Polizey.

Mit Reſkript des k. Staatsminiſteriums des Innern d. 12. Febr. 1821 Nro. 2167 haben die Etats der Medizinal=Polizey für 18$\frac{20}{21}$ in der Art die Genehmigung erhalten, daß dieſelbe auch für die Jahre 18$\frac{21}{22}$ bis 18$\frac{24}{25}$ ihre Anwendung finden ſollen. Zugleich wurde die unterfertigte Stelle in Kenntniß geſetzt, daß zur Beſtreitung der Koſten für allgemeine Anordnungen bey Epidemien, und Viehſeuchen in der Repartition des Staatsaufwandes der innern Verwaltung eine beſtimmte Summe zur Diſpoſition des Staatsminiſteriums des Innern vorbehalten worden ſey, wo folglich in vorkommenden Fällen die Koſtenberechnungen beſondeis zur Ratifikation vorzulegen, und die Zahlungsdekreturen nachzuſuchen ſind. Dann wurde allergnädigſt angeordnet, daß ſtändige Beſoldungen, und Funktionsgehalte aus Staats=Kaſſen, welche von Accoucheres, und Hebammen zur Zeit bezogen werden, bey eintretenden Perſonalveränderungen künftig ohne beſonders erhebliche Gründe nicht mehr verliehen, ſondern dem Einzuge unterworfen werden ſollen. Augsburg den 20. Febr. 1821.

F.

Fleiſchbeſchau durch die Thierärzte.

Was man unterm Heutigen an das k. Landgericht N. N. erlaſſen hat, wird den ſämtlichen Polizey-Behörden Nachſtehend zur Wiſſenſchaft mitgetheilt:

„Das Gemeinde-Edikt §. 113 Lit. b reiht die Viſitation (Be„ſchau) der Viktualien in den Rural-Gemeinden unter die Attri„butionen der Gemeinde-Vorſteher.

„Dieſen Vorſtehern aber liegt nach Inhalte des organiſchen „Ediktes über das Veterinär-Weſen vom 1. Febr. 1810 §. 29 „(Reggs.-Blatt 1810 Seite 131) ob, in dem Falle bey Fleiſch„beſchauen obwaltender beſonderen Anſtände, und namentlich in „dem Falle ſich ergebender Zweifel oder Streitigkeiten über die „Beſchaffenheit der beſchauten Thiere den Thierarzt als Sach„verſtändigen zu berufen, deſſen Erklärung dem Viſitations-Akte „beyzuregiſtriren, und ſelbe gehörig zu beachten.“

Augsburg den 7. Oct. 1829.

G.

Gerichtlich-mediziniſche Fälle, deren Bearbeitung

(Reg.-Bl. 1808. St. 72. Pag. 2904.)

a) An ein Medizinal-Komite können, nach Unſern deßhalb getroffenen Beſtimmungen, nur die bey den Appellations-Gerichten anhängigen gerichtlichen oder peinlichen Fälle, über welche eine mediziniſch-wiſſenſchaftliche Entſcheidung nothwendig iſt, gebracht werden.

Die Appellations-Gerichte ſtellen in dieſer Hinſicht die betreffenden Akten dem ihnen zugewieſenen Medizinal-Komite mit einem Kommunikate zu, in welchem der eigentlich zu berichtigende Punkt, der zu ertheilende Aufſchluß, oder die Frage, deren Entſcheidung verlangt wird, deutlich und beſtimmt enthalten iſt.

Die Entſcheidung beſonders in Kriminal-Fällen, und wenn der Inquiſit in Verhaft ſitzt, muß längſtens in Zeit von 14 Tagen, vom Tage der Präſentation an gerechnet, von dem Medizinal-Komite abgegeben, und mit derſelben die Akten wieder vollſtändig und in Ordnung dem betreffenden Appellations-Gerichte remitirt werden.

b) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn ein Medizinal-Komite zur Erforſchung der Wahrheit von der wiſſenſchaftlichen Seite etwa noch einige Erhebungen, Nachholungen oder Unterſuchungen erforderlich finden ſollte, der eben feſtgeſetzte Termin zur Abgabe des Gutachtens, der Aufklärung, oder Entſcheidung nicht hinreichend iſt; doch ſoll dieſe auch in dergleichen Fällen möglichſt beſchleuniget werden.

Die Medizinal-Komiteen haben aber weder in dieſen, noch bey anderen Gelegenheiten direkte etwas zu verfügen, ſondern die unumgänglich erfoderlich erachteten Verfügungen durch das nämliche Appellations-Gericht, welches das Ganze veranlaßt hat, einzuleiten.

c) Wie Wir ſchon oben §. 1. Lit. c. angeordnet haben, ſollen die Verhandlungen zwiſchen den Appellations-Gerichten und den Medizinal-Komiteen durch Kommunikate geſchehen, und eine dieſer Stellen der andern mit gebührender Achtung und nach der bisherigen Obſervanz im Range gleicher Stellen begegnen.

Der einem jeden Medizinal-Komite von den General-Kommiſſariaten beygegebene Sekretär wird erforderlichen Falls für die richtige Beobachtung des Kanzley-Styles bey dieſen und anderen Gelegenheiten Sorge tragen.

d) Sogleich nach dem Einlaufe eines ſolchen Gegenſtandes wird ihn der Vorſtand, falls er ihn nicht zur eigenen Bearbeitung qualifizirt findet, einem derjenigen Mitglieder zuſtellen laſſen, für deſſen vorzüglich betriebenes Fach derſelbe ſich beſonders eignet.

Dieſes Mitglied wird nach geendeter Bearbeitung durch den Vorſtand eine Sitzung veranlaſſen.

Der Vorſtand eines jeden Medizinal-Komites hat darüber zu wachen, daß ohne die erheblichſten Urſachen kein Mitglied von einer Sitzung entfernt bleibe, ſondern vielmehr vom Anfange der Verhandlung bis zu ihrem Ende gegenwärtig ſey.

e) Für die Bearbeitung, den Vortrag und die Entſcheidung dieſer Gegenſtände überhaupt beſtimmen Wir folgende Vorſchriften:

1) Ueber jeden in die gerichtliche Arzneiwiſſenſchaft einſchlägigen Akt macht der Reſpizient einen ſchriftlichen Vortrag, welcher die Veranlaſſung, eine kurze, in Bezug auf den in Frage ſtehenden Gegenſtand, aber genaue Geſchichts-Erzählung des Herganges, mit Hin-

weiſung auf die vorzüglichen Akten Produkte enthält. Am Ende trägt er ſeine Meinung und die Gründe dafür ebenfalls ſchriftlich vor;

2) in jedem Falle, ohne Ausnahme, müſſen die wichtigen Akten-Produkte, welche über den in Frage ſtehenden wiſſenſchaftlichen Gegenſtand beſondere Aufklärung geben, oder darauf Bezug haben, vorgeleſen, und zur Einſicht ſämtlicher Mitglieder gebracht werden;

3) darauf hält der Vorſtand die Umfrage, ſammelt die Stimmen, und ſpricht das Konkluſum nach ihrer Mehrzahl aus;

4) ſollten ſich erhebliche Einwendungen dagegen von einer oder den mindern Stimmen ergeben, deren Wichtigkeit entweder der Vorſtand, oder das Mitglied zu ſchätzen hat, ſo wird nach Umſtänden die Sache entweder noch einmal vorgenommen, und hiezu ein Korreferent ernannt, oder das Separatvotum ſchriftlich zu dem Konkluſum gelegt, und in dem auszuſtellenden Gutachten ausdrücklich bemerkt, daß das Konkluſum nicht durch Einhelligkeit der Stimmen, ſondern mit der Mehrzahl gegen die genannte Minderzahl erhalten wurde; auch iſt die Meinung der Minderzahl mit ihren Gründen beyzuſetzen.

Die bey ſolchen Verhandlungen aufzuſtellenden Gründe dürfen aber in keinem Falle außerhalb dem Umfange der mediziniſchen Wiſſenſchaften genommen werden.

5) überhaupt iſt in dem auszuſtellenden Gutachten darauf zu ſehen, daß daſſelbe deutlich und beſtimmt mit ſteter Hinſicht auf die vorgelegte Frage, und wo möglich mit Vermeidung der den mediziniſchen Laien weniger verſtändlichen lateiniſchen Kunſtausdrücke abgefaßt, und die Entſcheidungsgründe beigeſetzt werden. Vorzüglich muß dieß Letztere umſtändlich geſchehen, wenn vorherige Urtheile eines oder mehrerer Kunſtverſtändigen verworfen werden.

6) Ueber dieſe jedesmal gepflogenen Verhandlungen und die bey der Berathung geführten Stimmen wird von dem Sekretär ein Protokoll gehalten, mit dem ſchriftlichen Vortrage und dem Votum des Proponenten, nebſt dem Aufſatze des Gutachtens, wie daſſelbe an ein Appellations-Gericht abgegeben wurde, zu den Akten gelegt, und mit dem Geſchäfts-Protokolle zugleich mit dem Anzeigen der vorgenommenen Probrelationen vierteljährig an Unſer geheimes Miniſterium des Innern eingeſchickt.

Nach genommener Einſicht folgen dieſe Vorlagen zurück, um zu den Akten gelegt zu werden.

7) Wenn Unſere Medizinal-Komiteen bey Gelegenheit der Bearbeitung mediziniſch-gerichtlicher Fälle auf Gegenſtände kommen, über welche, entweder wegen polizeylichen oder wichtigen Vergehungen von Medizinal-Perſonen, oder gemachten wiſſenſchaftlichen Fehlern derſelben, Verfügungen erforderlich ſind, ſo liegt dieß ganz außer der Geſchäfts-Sphäre dieſer Komite.

In ſolchen Vorkommniſſen iſt die ſo eben anbefohlene quartalweiſe Einſendung des betreffenden Protokolls ꝛc. nicht abzuwarten, ſondern daſſelbe mit einer pflichtmäßigen Anzeige, unmittelbar nach geendeter Verhandlung zu thun, worauf Wir das fernere Geeignete verfügen werden.

Unſere Medizinal-Komiteen werden dieſen Unſern allerhöchſten Verordnungen genau nachkommen, und auf ſolche Weiſe das von Uns in denſelben geſetzte Vertrauen rechtfertigen.

München den 8. Dezember 1808.

Geſundheitspflege.

(Reg.-Bl. 1808. St. 61. Pap. 2444.)

Auszug

aus dem allerhöchſten Reſkripte vom 24. Sep. 1808. Die Inſtruktion für die Gemeinde-Vorſteher betreffend.

§. 52. Für die Geſundheits-Pflege iſt durch die Anſtellung eines eigenen Arztes zu jedem Landgerichte und durch das Inſtitut der Land-Aerzte ſchon weſentlich Sorge getragen worden; die Gemeinde-Vorſteher haben aber von ihrer Seite aufmerkſam zu ſeyn, daß nicht andere ungeprüfte Subjekte die Heilkunde ausüben, und daß keine After-Aerzte das Zutrauen der Unterthanen mißbrauchen.

§. 53. Für zwey oder drey benachbarte Gemeinden ſoll eine unterrichtete und geprüfte Hebamme angenommen werden. Die Gemeinde-Vorſteher ſollen es nicht außer ihrem Berufe halten, nachzuſehen, daß für die neugebornen Kinder in der erſten Periode des Lebens, wo die Sterblichkeit am größten iſt, immer die gehörige Sorge getragen werde.

§. 54. Sie ſollen zur Beförderung der Kuhpocken-Impfung

nach der darüber erlaſſenen Verordnung vom 26. Auguſt 1807 (nunmehr 22. ez br. 1830) auf alle zweckmäßige Weiſe mitwirken.

§. 55. Bey entſtehenden Epidemien ſind die Gemeinde-Vorſteher verpflichtet, gleich mit der erſten Wahrnehmung alle Mittheilung zu verhüten, und dem Unter-Gerichte die ſchleunigſte Anzeige zu machen, welches in ſolchen Fällen ſchon angewieſen iſt, mit Beyziehung des Arztes die weiters geeigneten Mittel zur Beſchränkung des Uebels anzuwenden.

§. 56. Das nämliche Verfahren iſt auch bey Viehſeuchen zu beobachten. Die vorzüglichſte Sorge des Gemeinde-Vorſtehers muß dahin gerichtet ſeyn, daß das erkrankende Vieh ſogleich von dem geſunden getrennt, geſchlachtet, verſcharret, und alle Mittheilung ſorgfältig verhindert werde.

Der Gemeinde-Vorſteher muß in ſolchen Fällen den Weiſungen der Polizey-Behörde und des Arztes die ſtrengſte Folge leiſten.

Giftverkauf.

(Reg.-Bl. der Provinz Schwaben von 1803. St. 11. Pag. 170.)

Da man nur zu oft bemerkt hat, daß der Mißbrauch des Giftes durch den uneingeſchränkten oder erleichterten Kauf und Verkauf desſelben zum allgemeinen Schaden für Menſchen und Thiere begünſtiget werde; ſo hat man ſich mit den Mitteln gegen die Verbreitung eines ſo verderblichen Uebels um ſo ernſtlicher beſchäftiget, als eines Theils in der churpfalzbayeriſchen Provinz Schwaben keine allgemeine und vollſtändige Verordnung hierüber bekannt iſt, andern Theils aber eine Uebereinſtimmung mit jenen Polizey-Maßregeln, welche in den übrigen Erbſtaaten Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht bereits getroffen worden ſind, in jeder Rückſicht zweckmäßig ſchien.

Es wird daher gnädigſt verordnet:

1.) daß der Handel mit allen Gattungen von Gift künftig nur in jenen Städten erlaubt ſeyn ſolle, wo ſich geprüfte und privilegirte Apotheken befinden, in den übrigen Städten und auf dem platten Lande iſt der Verkauf des Giftes, außer den genannten Apotheken, an Jedermann verboten.

2.) Den Materialiſten wird zwar der Verkauf des Giftes ge-

ſtattet, jedoch nur unter der ausdrücklichen Beſtimmung, daß ſie nach vorgängiger Prüfung und Verpflichtung von der churfürſtlichen Landes-Direktion einen beſondern Erlaubniß-Schein nachſuchen müſſen, welcher übrigens unter gedachter Vorausſetzung unentgeldlich ausgeſtellt werden wird.

3.) Ein Jeder, welcher demnach, außer den Apothekern und der dazu eigens befugten Materialiſten, auf dem Verkaufe irgend einer Giftgattung betreten wird, ſoll ſofort in die Confiskation ſeiner Waare unnachſichtlich verfallen ſeyn, und je nach den Umſtänden noch überdieß mit einer ernſtgemeſſenen Strafe belegt werden.

4.) Alle Händler und Hauſirer mit ſogenannten Mäuſe- und Razenpulvern, oder andern Giftarten, ſind ohne weiters von Jedermann anzuhalten, und der Polizey zur Beſtrafung anzuzeigen, im Falle nicht dieſelben eine gehörige Legitimation aufweiſen können, die aber lediglich nur den mit Gütern eingeſeſſenen Unterthanen aus etwa vorwaltenden ganz beſondern wichtigen Gründen, von der churfürſtlichen Landes-Direktion, ſonſt aber von keiner ſubalternen Behörde ausgeſtellt werden darf.

5.) Was die Aufbewahrung des Giftes betrifft; ſo haben ſowohl die Apotheker, als auch die dazu berechtigten Materialiſten den Vorrath deſſelben in wohlverſchloſſenen Behältniſſen, und abgeſondert von andern Medikamenten, Waaren und Geräthſchaften, unter einer eigenen der Verwechslung nicht ſo leicht ausgeſetzten Emballirung, z. B. in ſchwarzem Papier aufzubehalten, worüber die Polizey-Behörden öfter unvermuthete Nachſuchungen zu veranſtalten hiemit angewieſen werden.

6.) Auf gleiche Weiſe und aus denſelben Gründen wird den Apothekern und Materialiſten ernſtlich aufgetragen, den Verkauf der Gifte jedesmal nur ſelbſt in eigener Perſon zu beſorgen, niemals aber denſelben an Lehrlinge oder andere unzuverläßige Perſonen unter ſtrenger Verantwortung leichtſinnig zu überlaſſen.

7.) Den authoriſirten Materialiſten iſt ferner der Verkauf der Gifte im Allgemeinen nicht anders, als in großen Quantitäten, in der Art nämlich erlaubt, daß dieſelben den Arſenik nur zu 10 Pfund, Rauſchgelb, Operment, Bleyzucker, rothen und weißen Prinzipitat,

nur zu 2 Pfund verabfolgen dürfen, mit der einzigen Ausnahme, daß jedoch von den obengenannten Giften an Apotheker, aber blos an dieſe, auch kleinere Quantitäten abgegeben werden mögen.

8.) Dieſen Letztern dagegen, den Apothekern nämlich, ſoll der Giftverkauf in unbeſtimmten kleinen Quantitäten, jedoch mit nachdrücklicher Verweiſung auf alle nur immer mögliche, und dem Leben der Menſchen ſowohl, als der Thiere ſchuldigſte größte Vorſicht und unter den nachfolgenden — auch für die Materialiſten geltenden Bedingungen geſtattet ſeyn.

A) Jeder Apotheker und zum Gifthandel berechtigte Materialiſt hat von dem Augenblicke an, da gegenwärtige Verordnung bekannt gemacht iſt, ein eigenes Buch zu führen, worin der Name, Charakter und Wohnort des Giftkäufers, die Gattung, Menge und der beabſichtete Gebrauch des abgenommenen Giftes, wie auch das Jahr, der Monat und der Tag des geſchehenen Kaufes deutlich und beſtimmt einzutragen iſt.

Derjenige, bey welchem kein nach dieſer Vorſchrift verfertigtes Einſchreib-Buch, bey den deßfalls öfters vorzunehmenden Unterſuchungen, vorgefunden wird, verfällt in den drey erſten Betretungsfällen in eine — nach Umſtänden noch zu erhöhende und jedesmal ſteigende Geldſtrafe von 50, 100 und 150 Reichsthalern; der unverbeſſerlich leichtſinnige oder hartnäckige Uebertreter dieſer Polizey-Verfügung aber ſoll ſodann ohne weiters ſeines gänzlichen Verkaufrechts verluſtigt ſeyn.

B) Eben ſo darf der Apotheker und der zum Giftverkauf berechtigte Materialiſt die benöthigten Gifte nur wohlbekannten unbeſcholtenen Abnehmern, die es zu ihrem Gewerbe brauchen, als: Wundärzten, Fabrikanten, Goldſchmieden, lediglich gegen einen von den Käufern ſelbſt, nach der bereits oben für das Giftbuch vorgeſchriebenen Norm verfaßten, und in eben dieſes Buch einzuheftenden Schein abgeben.

C) An alle andere nicht genug gekannte Perſonen, ſowohl in den Städten, als auf dem Lande, iſt ohne einen in gleicher Art einzurichtenden Schein, der von der Polizey-Behörde, einem geſchwornen Arzte, oder dem Pfarrer ihres Wohnorts unterzeich-

net und atteſtirt ſeyn muß, und ebenfalls zur Einheftung in das Giftbuch zurück bleibt, irgend eine Sorte Giftes abzugeben unterſagt, und ſoll der dawider handelnde Verkäufer das erſtemal in eine nahmhafte Geldſtrafe, das zweitemal hingegen, und zwar der zum Giftverkaufe befugte Materialiſt, in die Strafe des Verluſtes ſeiner Verkaufsbefugniß verfallen, der Apotheker aber mit dem Verluſte ſeines Gewerbes beſtraft werden.

9.) So wie nun alſo unbekannte Perſonen, ohne zuverläßigen obrigkeitlichen Schein vom vorhabenden Giftkaufe ſchlechterdings abzuweiſen ſind; ſo ſollen noch überdieß ſolche die ihrer Abſichten wegen verdächtig ſind, der Polizey ſogleich angezeigt werden.

10.) An Köche, Gaſtwirthe, Bäcker, Bierbräuer, Müller, Melber, Obſthändler und Fleiſcher, darf zur vorgeblichen Tilgung der Mäuſe und Razen, weder von den Apothekern, noch von den Materialiſten Arſenik verabfolgt werden.

11.) Gleiche Vorſicht haben die Materialiſten bey dem Verkaufe der übrigen Bleimittel, als Silberglätte, rothen Mennings, Bleigelbs u. ſ. w. deren Verkauf ihnen ausſchlieſſend überlaſſen iſt, zu beobachten, und dieſe Materialien nur an Weißbinder, Tüncher, Schreiner, Maler, niemal aber an Weinhändler abzugeben; ſo wie Eſſig-Körner (Sem corognid), Myrrhen, ſpaniſchen Pfeffer, niemal an Eſſigſieder zu verkaufen.

12.) Sämtliche Civil- namentlich Polizey-Behörden in den Städten und auf dem Lande werden hiedurch angewieſen, nicht nur die betreffenden Apotheker und Materialiſten auf dieſe Verordnung noch beſonders mit Nachdruck aufmerkſam zu machen, ſondern auch auf die genaue Befolgung der darin enthaltenen Vorſchriften durch alle zu Gebot ſtehende Mittel, beſonders durch Nachforſchungen und Viſitationen, immer wachſam zu ſeyn. Ulm den 22. November 1803.

Giftverkauf.

(Reg. - Bl. der Provinz Schwaben v. 1804. St. 36. Pag. 703)

Verſchiedene Polizey-Behörden der churfürſtlichen Provinz Schwaben haben bey den vorgenommenen Viſitationen der Apotheken und Materialiſten-Laden bemerkt, daß die unterm 22. November 1803

erlaſſene höchſte Verordnung, den Verkauf des Giftes betreffend, nicht gehörig beobachtet werde.

Die vorzüglichſte Unordnung findet ſich in den Giftverkaufs-Büchern, die jeder Apotheker und Materialiſt gewöhnlich mehr nach ſeiner Idee, als nach der ihm in der genannten höchſten Verordnung beſtimmten Vorſchrift, einzurichten pflege. Oft wurden blos die Gift-Scheine geſammelt, welche die Stelle der vorgeſchriebenen Gift-Bücher vertreten mußten. Selten war der beabſichtete Gebrauch des abgegebenen Giftes angezeigt.

Sämtliche Apotheker, Materialiſten und Unterthanen der churpfalzbayeriſchen Provinz in Schwaben, werden daher hiemit nachdrücklich gewarnt:

1.) die in der gedachten Verordnung vom 22. November 1803 enthaltene Vorſchriften buchſtäblich und genau zu befolgen.

2.) Jede Nachläßigkeit oder Unordnung ſoll bey künftigen Viſitationen ohne Nachſicht mit der beſtimmten Geldſtrafe belegt und geahndet werden.

3.) Die Apotheker und Materialiſten ſollen das abgegebene Gift in beſondere Bücher nach dem unten beygefügten Formular tabellariſch verzeichnen, und dabey jedesmal nicht nur den Tag des Verkaufs, die Art und Quantität des Giftes, ſondern auch den Namen, Charakter und Wohnort des Käufers, dann die Abſicht und Art des Gebrauches ausdrücklich bemerken.

4.) Alle Farbwaaren, die ſchon in kleineren Quantitäten dem Leben der Menſchen nachtheilig werden können; zählen ſich unter die Kathegorie der Gifte, und bey ihrem Verkauf iſt alles das zu beobachten, was bey ihnen ſchon verfügt worden iſt.

Daher gehören vorzüglich das Auripigment, Rauſchgelb, Sandarak, Realger oder rother Arſenik, gelber Arſenik ꝛc.

Die andern Farbwaaren, da ſie nur ſehr zufälliger Weiſe das Leben und die Geſundheit der Menſchen fährden können, trifft zwar nicht die nämliche Strenge der Verordnung, jedoch iſt auch bey ihrem Verkauf diejenige Aufmerkſamkeit nicht außer Augen zu laſſen, die jedem damit Handelnden befiehlt, ſie nicht an Dienſtbothen,

Kinder, Fremde ꝛc. ſondern nur an weltbekannte und vertraute Perſonen abzugeben. Ulm den 26. Auguſt 1804.

Jahr und Monat	Tag	Namen und Charakter des Käufers	Wohnort	Giftart	Menge	Art des Gebrauchs

Giftverkauf.

(Int.=Bl. des Iller=Kreiſes v. 1817. St. 22. Pag. 476.)

Eine jüngſt vorgenommene Unterſuchung der Buchhaltung, welche die Apotheker und beſonders conzeſſionirte Materialiſten über den Gifthandel zu führen verpflichtet ſind, gab dem k. General=Commiſſariate die unangenehme Ueberzeugung, daß einzelne Apotheker, und die zu Ertheilung der Giftbewilligungs=Scheine Berechtigten ſich in Beziehung auf den Gifthandel Willkühr erlauben, die mit den Anordnungen, welche die k. Landes=Direktion der Provinz Schwaben unter dem 22. November 1803, 26. Auguſt 1804, und 3. November 1807 ergehen ließ, unvereinbarlich ſind.

Um nun den hieraus entſpringenden, die öffentliche Sicherheit gefährdenden Unordnungen kräftigſt entgegen zu wirken, ſieht man ſich veranlaßt, im Einklange oballegirter Verordnungen der vorigen kgl. Landes=Direktion in Schwaben zu verfügen, wie folgt:

1.) Der Gifthandel ſoll von nun an nur allein durch die geſetzlich aufgeſtellten, und geprüften Apotheker, und

2.) von jenen Materialiſten des Kreiſes geführt werden, welche ſich durch einen von der ehemalig k. Landes=Direktion in Schwaben erhaltenen Conzeſſions=Schein für den Gifthandel berechtigt ausweiſen können, oder welche nach vorgängiger Prüfung und Verpflichtung einen ſolchen Handelsbewilligungs=Schein von dem k. General=Commiſſariate erhalten werden.

3.) Wer außer den Apothekern, und den eigens dazu befugten Materialiſten auf dem Verkaufe irgend einer Giftgattung betreten wird, ſoll unnachſichtlich in die Confiskation der Waare verfallen ſeyn, und nach Umſtänden noch überdieß mit einer ernſtgemeſſenen Strafe belegt werden.

4.) Alle Händler und Hauſirer mit ſogenannten Mäuſe= und Razenpulvern, oder andern Giftarten ſind ohne weiters von Jedermann anzuhalten, und der Polizey zur Beſtrafung anzuzeigen.

5.) Die zum Gifthandel berechtigten Materialiſten und Apotheker haben ſogleich den ihnen vorſtehenden Polizey=Behörden die Summe des gegenwärtigen Giftvorrathes, und zwar von jeder einzelnen Sorte

ſpeziell ſchriftlich zu übergeben, und ſo oft die Ergänzung der einen oder andern Sorte nothwendig geworden, die Summe der ergänzten Sorte nachträglich auszuweiſen und anzuzeigen.

6.) Was die Aufbewahrung des Giftes betrifft, ſo haben ſowohl die Apotheker als auch die dazu berechtigten Materialiſten

a) alle direkten Gifte, das heißt, alle Arſeniken, als weißer Arſenik, Operment, Rauſchgelb, Fliegenſtein, oder ſogenannter Kobold, — ferner den **Mercurius corrosivus**, und **praecipitatus ruber**, ingleichen **Euphorbium**, und weiße Nießwurz in beſonderen von den übrigen Waaren und Materialien entfernten Behältniſſen und Verſchlägen aufzubewahren, daſelbſt

b) **Arsenicalia**, und **Mercuralia** nicht unter und neben einander zu ſtellen, ſondern beyde nebſt ihren beſonders dazu zu beſtimmenden, und ſtets reinlich zu haltenden Geräthſchaften an Mörſern, Wagſchalen, hölzernen Löffeln ꝛc. in abgeſonderten verſchloſſenen Räumen aufbewahrt zu halten.

c) Die Schlüſſel zu dieſen Behältniſſen muß der Apotheker oder Materialiſt ſelbſt, oder in deſſen Abweſenheit der älteſte approbirte Gehilfe in Händen haben, und nur dieſen allein ſteht die Diſpenſation der Gifte zu.

7.) Der Gebrauch des Giftes zu Vertilgung der Mäuſe und Razen ſowohl in den Häuſern als auf den Feldern bleibt ſtrengſtens verboten, und

8.) außer den Fällen, daß die eine oder andere dieſer Gift-Sorten nach Rezepten, wenn ſolche von approbirten Aerzten und Wund-Aerzten verſchrieben werden, zu diſpenſiren iſt, darf der Apotheker oder Materialiſt ſolche nur allein zum techniſchen Gebrauche für Maler, Färber, und andere Künſtler und Handwerker, die derer zu ihren Arbeiten bedürfen, auf den Grund eines von der Gerichts- oder Polizey-Behörde ausgeſtellten Bewilligungs-Scheines, in welchem der Name und Wohnort des Empfängers, die Art und Summe des Giftes, und das Datum beſtimmt ausgedrückt ſind, und auch nur dem benannten Empfänger ſelbſt verabfolgen.

9.) Die Gift=Scheine ſind in den Apotheken und Material=Handlungen zu nummeriren, ſorgfältigſt aufzubewahren, und zu ihrer genauen Controllirung haben

a) nicht nur die Apotheker und Materialiſten wie bisher ein eigenes Gift=Buch zu führen, welches die Nummer des Gift=Zettels, das Datum deſſelben, den Namen und Wohnort des Empfängers, die Art, das Quantum des Giftes und deſſen angeblichen Gebrauch enthält; ſondern

b) auch die Gerichts- und Polizey Behörden ſind verpflichtet, über die verabfolgten Giftbewilligungs-Scheine ein mit der innern Einrichtung der Gift-Bücher für Apotheker conformes Journal zu halten; demnach

10.) findet die Abgabe der Gifts=Zeugniſſe der Orts=Pfarrer oder Gemeinde=Vorſteher von nun an nicht mehr ſtatt.

11.) Eben ſo wird den Empfängern der Gift=Sorten gleiche ſtrenge Befolgung der sub §. 6. über die Aufbewahrung der Gifte vorgeſchriebenen Bedingungen zur unerläßlichen Pflicht gemacht.

12.) Dieſe Giftwaaren ſollen nicht wie bisher in bloßen Papier=Hüllen, ſondern in Behältniſſen von dichtem Holze oder von Stein=gut verabreicht, und ehevor ſorgfältig und feſt verbunden, verſiegelt, oder ſonſt wohl verwahrt werden; und es iſt nicht nur die Art des darin enthaltenen Giftes, ſondern auch beſonders das Wort Gift auf die Signatur zu ſchreiben, ſo wie auch zu noch mehrerer Bezeichnung für Perſonen, welche des Leſens ganz unerfahren ſind, dieſe Behältniſſe mit drey, in die Augen fallenden ſchwarzen Kreuzen zu bezeichnen ſind.

13.) In Anſehung aller übrigen heftig wirkenden Mittel haben die Apotheker die größte Vorſicht zu beobachten, und zu dem Ende Aqua Lauro cerasi, Opium und deſſen Präparate, Aconitum, Belladona cicuta virosa, conium maculatum, Kukkelskörner und andere Mittel dieſer Art in eigenen, abgeſonderten und verſchloſſenen Behältniſſen aufzubewahren. Der Debit dieſer Mittel, welche gar nicht zu techniſchen oder ökonomiſchen Bedürfniſſen des Publikums gehören, iſt im Handverkaufe gänzlich verboten, und ſind nur nach geſetzlich authoriſirten Rezepten zu diſpenſiren.

14.) Gleiche Vorſicht haben die Apotheker und Materialiſten beym Verkaufe der übrigen Bleymitteln, als Silberglätte, rothen Menning, Bleygelb ꝛc. zu beobachten, und dieſe Materialien nur an Weißbinder, Tüncher, Schreiner, Maler, niemals aber an Weinwirthe und Weinhändler abzugeben, ſo wie Eſſigkörner, Myrrhen, ſpaniſchen Pfeffer niemals an Eſſigſieder zu verkaufen.

15.) Wer dieſen Vorſchriften zuwider handelt, ſoll nach Maßgabe des Grades ſeiner Fahrläßigkeit, und der daraus entſtehenden Gefahr mit einer Geldſtrafe von 50, 100 bis 150 Thalern belegt, und nach Bewandniß der Umſtände, beſonders im Wiederbetretungsfalle ſeines Privilegiums verluſtig erklärt werden.

16.) Sämtliche Civil- und Polizey-Behörden werden hiemit angewieſen, nicht nur die betreffenden Apotheker und Materialiſten auf dieſe Verordnung noch beſonders aufmerkſam zu machen, ſondern auch auf die genaue Befolgung der darin enthaltenen Vorſchriften durch alle zu Gebote ſtehenden Mittel, beſonders durch Nachforſchungen und Viſitationen immer wachſam zu ſeyn.

Kempten den 12. Februar 1817.

Gläſer mit Farben verziert, deren Verkauf.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung des Unter-Main-Kreiſes fand der Stadt-Magiſtrat zu Schweinfurt bey den daſelbſt zum Glas-Handel berechtigten Individuen halbe und ganze Schoppen-Gläſer, welche, nebſt mehreren Verzierungen an der Auſſenſeite, auf der inneren Fläche einen mit Firniß aufgetragenen grünen oder blauen Farben-Ueberzug in der Form eines Schildes haben. Bey der chemiſchen Unterſuchung ergab ſich, daß die grüne Farbe durch Eſſigſaures Kupfer, den ſogenannten „Grünſpann", die blaue dagegen durch blau-ſaures Eiſen, oder das ſogenannte „Berlinerblau" hervorgebracht worden ſey.

Dieſe Gläſer ſollen nach Angabe der Beſitzer derſelben von der Glas-Handlung des Ludwig Wasmuth zu Fürth bezogen worden ſeyn, und wahrſcheinlich aus der Glas-Fabrik zu Waldmünchen ihren Urſprung haben; auch ließ ein Glas-Händler in

Schweinfurt herkommen: er habe vor einigen Monaten ähnliche Gläſer in der Handlung der Wittwe Pächter in Nürnberg geſehen.

Die Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes werden von dieſer, der menſchlichen Geſundheit ſchädlichen Fabrikation, mit der Weiſung in Kenntniß geſetzt, dafür zu ſorgen, daß von derley Gläſern kein Gebrauch gemacht werde.

Augsburg den 27. May 1831.

H.

Hebammenweſen, Organiſation.

Die beſondere Sorgfalt, welche Wir dem Medizinal-Weſen in Unſerem Reiche von jeher gewidmet haben, beſtimmte Uns gegenwärtig auch dem Hebammenweſen eine verbeſſerte mit den beſtehenden übrigen Zweigen der Geſundheits-Polizey übereinſtimmende allgemeine Einrichtung zu geben.

Um nun den Bedarf an geprüften und approbirten Hebammen mit den Verhältniſſen der Bevölkerung und Lokalitäten in Einklang, und die Vorſchriften zu einer zweckmäßigen Auswahl der Zöglinge für den Hebammen-Unterricht allenthalben in gleichheitliche Anwendung zu bringen, die pecuniären Mittel für dieſe Zöglinge während der Zeit des Unterrichts an den Schulen und für die Anſchaffung der ihnen unentbehrlichen Requiſiten herbeyzuſchaffen, die öffentlichen Hebammen-Schulen in Beziehung auf ihre Zahl, auf die hiezu nöthigen Lokalitäten, das Perſonal der Lehrer, die Attribute, die Real-Exigenz, den Lehrvortrag, die praktiſchen Uebungen, die Prüfungen und Approbationen ſogleich in Thätigkeit zu ſetzen, den Wirkungskreis der approbirten Hebammen in allen Beziehungen vorzuzeichnen, und die Emolumente zur Sicherung der Exiſtenz derſelben feſtzuſtellen, verordnen Wir auf den Uns hierüber erſtatteten umſtändlichen Vortrag hiemit wie folgt:

Erſter Abſchnitt.

Beſtimmung der Hebammen-Diſtrikte und der Zahl der für das ganze Königreich erforderlichen Hebammen.

ſpeziell ſchriftlich zu übergeben, und ſo oft die Ergänzung der einen oder andern Sorte nothwendig geworden, die Summe der ergänzten Sorte nachträglich auszuweiſen und anzuzeigen.

6.) Was die Aufbewahrung des Giftes betrifft, ſo haben ſowohl die Apotheker als auch die dazu berechtigten Materialiſten

a) alle direkten Gifte, das heißt, alle Arſeniken, als weißer Arſenik, Operment, Rauſchgelb, Fliegenſtein, oder ſogenannter Kobold, — ferner den Mercurius corrosivus, und praecipitatus ruber, ingleichen Euphorbium, und weiße Nießwurz in beſonderen von den übrigen Waaren und Materialien entfernten Behältniſſen und Verſchlägen aufzubewahren, daſelbſt

b) Arsenicalia, und Mercuralia nicht unter und neben einander zu ſtellen, ſondern beyde nebſt ihren beſonders dazu zu beſtimmenden, und ſtets reinlich zu haltenden Geräthſchaften an Mörſern, Wagſchalen, hölzernen Löffeln ꝛc. in abgeſonderten verſchloſſenen Räumen aufbewahrt zu halten.

c) Die Schlüſſel zu dieſen Behältniſſen muß der Apotheker oder Materialiſt ſelbſt, oder in deſſen Abweſenheit der älteſte approbirte Gehilfe in Händen haben, und nur dieſen allein ſteht die Diſpenſation der Gifte zu.

7.) Der Gebrauch des Giftes zu Vertilgung der Mäuſe und Razen ſowohl in den Häuſern als auf den Feldern bleibt ſtrengſtens verboten, und

8.) außer den Fällen, daß die eine oder andere dieſer Gift-Sorten nach Rezepten, wenn ſolche von approbirten Aerzten und Wund-Aerzten verſchrieben werden, zu diſpenſiren iſt, darf der Apotheker oder Materialiſt ſolche nur allein zum techniſchen Gebrauche für Maler, Färber, und andere Künſtler und Handwerker, die derer zu ihren Arbeiten bedürfen, auf den Grund eines von der Gerichts- oder Polizey-Behörde ausgeſtellten Bewilligungs-Scheines, in welchem der Name und Wohnort des Empfängers, die Art und Summe des Giftes, und das Datum beſtimmt ausgedrückt ſind, und auch nur dem benannten Empfänger ſelbſt verabfolgen.

9.) Die Gift=Scheine ſind in den Apotheken und Material=Handlungen zu nummeriren, ſorgfältigſt aufzubewahren, und zu ihrer genauen Controllirung haben

a) nicht nur die Apotheker und Materialiſten wie bisher ein eigenes Giſt=Buch zu führen, welches die Nummer des Gift=Zettels, das Datum desſelben, den Namen und Wohnort des Empfängers, die Art, das Quantum des Giftes und deſſen angeblichen Gebrauch enthält; ſondern

b) auch die Gerichts= und Polizey Behörden ſind verpflichtet, über die verabfolgten Giftbewilligungs=Scheine ein mit der innern Einrichtung der Gift=Bücher für Apotheker conformes Journal zu halten; demnach

10.) findet die Abgabe der Gifts=Zeugniſſe der Orts=Pfarrer oder Gemeinde=Vorſteher von nun an nicht mehr ſtatt.

11.) Eben ſo wird den Empfängern der Gift=Sorten gleiche ſtrenge Befolgung der sub §. 6. über die Aufbewahrung der Gifte vorgeſchriebenen Bedingungen zur unerläßlichen Pflicht gemacht.

12.) Dieſe Giftwaaren ſollen nicht wie bisher in bloßen Papier=Hüllen, ſondern in Behältniſſen von dichtem Holze oder von Stein=gut verabreicht, und ehevor ſorgfältig und feſt verbunden, verſiegelt, oder ſonſt wohl verwahrt werden; und es iſt nicht nur die Art des darin enthaltenen Giftes, ſondern auch beſonders das Wort Gift auf die Signatur zu ſchreiben, ſo wie auch zu noch mehrerer Bezeichnung für Perſonen, welche des Leſens ganz unerfahren ſind, dieſe Behältniſſe mit drey, in die Augen fallenden ſchwarzen Kreuzen zu bezeichnen ſind.

13.) In Anſehung aller übrigen heftig wirkenden Mittel haben die Apotheker die größte Vorſicht zu beobachten, und zu dem Ende Aqua Lauro cerasi, Opium und deſſen Präparate, Aconitum, Belladona cicuta virosa, conium maculatum, Kukkelskörner und andere Mittel dieſer Art in eigenen, abgeſonderten und verſchloſſenen Behältniſſen aufzubewahren. Der Debit dieſer Mittel, welche gar nicht zu techniſchen oder ökonomiſchen Bedürfniſſen des Publikums gehören, iſt im Handverkaufe gänzlich verboten, und ſind nur nach geſetzlich authoriſirten Rezepten zu diſpenſiren.

14.) Gleiche Vorſicht haben die Apotheker und Materialiſten beym Verkaufe der übrigen Bleymitteln, als Silberglätte, rothen Menning, Bleygelb ꝛc. zu beobachten, und dieſe Materialien nur an Weißbinder, Tüncher, Schreiner, Maler, niemals aber an Weinwirthe und Weinhändler abzugeben, ſo wie Eſſigkörner, Myrrhen, ſpaniſchen Pfeffer niemals an Eſſigſieder zu verkaufen.

15.) Wer dieſen Vorſchriften zuwider handelt, ſoll nach Maßgabe des Grades ſeiner Fahrläßigkeit, und der daraus entſtehenden Gefahr mit einer Geldſtrafe von 50, 100 bis 150 Thalern belegt, und nach Bewandniß der Umſtände, beſonders im Wiederbetretungsfalle ſeines Privilegiums verluſtig erklärt werden.

16.) Sämtliche Civil- und Polizey-Behörden werden hiemit angewieſen, nicht nur die betreffenden Apotheker und Materialiſten auf dieſe Verordnung noch beſonders aufmerkſam zu machen, ſondern auch auf die genaue Befolgung der darin enthaltenen Vorſchriften durch alle zu Gebote ſtehenden Mittel, beſonders durch Nachforſchungen und Viſitationen immer wachſam zu ſeyn.

Kempten den 12. Februar 1817.

Gläſer mit Farben verziert, deren Verkauf.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung des Unter-Main-Kreiſes fand der Stadt-Magiſtrat zu Schweinfurt bey den daſelbſt zum Glas-Handel berechtigten Individuen halbe und ganze Schoppen-Gläſer, welche, nebſt mehreren Verzierungen an der Auſſenſeite, auf der inneren Fläche einen mit Firniß aufgetragenen grünen oder blauen Farben-Ueberzug in der Form eines Schildes haben. Bey der chemiſchen Unterſuchung ergab ſich, daß die grüne Farbe durch Eſſigſaures Kupfer, den ſogenannten „Grünſpann", die blaue dagegen durch blau-ſaures Eiſen, oder das ſogenannte „Berlinerblau" hervorgebracht worden ſey.

Dieſe Gläſer ſollen nach Angabe der Beſitzer derſelben von der Glas-Handlung des Ludwig Wasmuth zu Fürth bezogen worden ſeyn, und wahrſcheinlich aus der Glas-Fabrik zu Waldmünchen ihren Urſprung haben; auch ließ ein Glas-Händler in

Schweinfurt herkommen: er habe vor einigen Monaten ähnliche Gläſer in der Handlung der Wittwe Pächter in Nürnberg geſehen.

Die Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes werden von dieſer, der menſchlichen Geſundheit ſchädlichen Fabrikation, mit der Weiſung in Kenntniß geſetzt, dafür zu ſorgen, daß von derley Gläſern kein Gebrauch gemacht werde.

Augsburg den 27. May 1831.

H.

Hebammenweſen, Organiſation.

Die beſondere Sorgfalt, welche Wir dem Medizinal-Weſen in Unſerem Reiche von jeher gewidmet haben, beſtimmte Uns gegenwärtig auch dem Hebammenweſen eine verbeſſerte mit den beſtehenden übrigen Zweigen der Geſundheits-Polizey übereinſtimmende allgemeine Einrichtung zu geben.

Um nun den Bedarf an geprüften und approbirten Hebammen mit den Verhältniſſen der Bevölkerung und Lokalitäten in Einklang, und die Vorſchriften zu einer zweckmäßigen Auswahl der Zöglinge für den Hebammen-Unterricht allenthalben in gleichheitliche Anwendung zu bringen, die pecuniären Mittel für dieſe Zöglinge während der Zeit des Unterrichts an den Schulen und für die Anſchaffung der ihnen unentbehrlichen Requiſiten herbeyzuſchaffen, die öffentlichen Hebammen-Schulen in Beziehung auf ihre Zahl, auf die hiezu nöthigen Lokalitäten, das Perſonal der Lehrer, die Attribute, die Real-Exigenz, den Lehrvortrag, die praktiſchen Uebungen, die Prüfungen und Approbationen ſogleich in Thätigkeit zu ſetzen, den Wirkungskreis der approbirten Hebammen in allen Beziehungen vorzuzeichnen, und die Emolumente zur Sicherung der Exiſtenz derſelben feſtzuſtellen, verordnen Wir auf den Uns hierüber erſtatteten umſtändlichen Vortrag hiemit wie folgt:

Erſter Abſchnitt.

Beſtimmung der Hebammen-Diſtrikte und der Zahl der für das ganze Königreich erforderlichen Hebammen.

§. 1. Die ſämtlichen Gerichts- und Polizey-Bezirke des ganzen Reiches ſollen von den Polizey-Vorſtänden mit Zuziehung der Gerichtsärzte nach dem Muſter der anliegenden Tabelle in Hebammen-Diſtrikte abgetheilt, und über dieſe Abtheilung ſollen die aufgeſtellten Orts-Pfarrer und Gemeinde-Vorſteher oder Steuer-Vorgeher den nachſtehenden Vorſchriften entſprechend vernommen werden. Die Polizey-Vorſtände legen ihren Entwurf dem betreffenden General- oder Lokal-Commiſſariate, oder der Hof-Commiſſion mit den Original-Verhandlungen darüber begleitet zur Reviſion vor, welche dieſe Abtheilungen mit vollſtändiger Anlage der Akten in einem Zeitraume von zwey Monaten von der gegenwärtigen Kundmachung gerechnet, unfehlbar an Unſer Miniſterium des Innern zur Genehmigung einzubefördern hat.

Bey dieſer Eintheilung der Gerichts- und Polizey-Bezirke in Hebammen-Diſtrikte iſt darauf zu ſehen:

a) daß beyläufig für eine Bevölkerung von 900 Seelen ein Hebammen-Diſtrikt gebildet werde, wenn nicht die Orts-Verhältniſſe hievon irgendwo eine nothwendige Ausnahme erheiſchen, in welchem Falle die Gründe derſelben anzugeben ſind. In Städten verſteht es ſich von ſelbſt, daß eine weit größere Anzahl Seelen wegen der Leichtigkeit der Hilfe auf einen Hebammen-Bezirk gerechnet werden müſſe;

b) daß die Hebammen-Diſtrikte mit dem Umfange der Pfarr-Sprengel, der Steuer-Diſtrikte, beſonders aber landärztlichen Diſtrikte, und jedesmal mit den Grenzen des Landgerichts- oder Polizey-Bezirkes übereinſtimmend feſtgeſtellt werden;

c) daß der Sitz der Hebamme ſo viel es möglich iſt, in die Mitte ihres Diſtriktes falle, damit die Entfernungen nicht zu beträchtlich werden, und der Weg, den eine Hebamme in den entlegenſten Ort ihres Diſtrikts zu machen hat, nicht viel über eine Stunde betrage;

d) daß jeder Diſtrikt ſo geformt werde, daß die Communikation in alle Orte deſſelben von der Wohnung der Hebamme aus, zu keiner Jahreszeit und durch keine öfter eintretenden und vor-

herzuſehenden Zufälle, z. B. Ueberſchwemmung u. dgl. unterbrochen werde.

§. 2. Auf ſolche Weiſe wird durch die vorgeſchriebene Formation der Hebammen-Diſtrikte im ganzen Königreiche zugleich die Anzahl der benöthigten Hebammen ausgemittelt, und zur zweckmäßigen Befolgung der über die Verbeſſerung des Hebammenweſens weiter folgenden Aufträge das Nöthige vorgearbeitet.

Zweyter Abſchnitt.

Vorſchriften zur zweckmäßigen Auswahl der Zöglinge für den Hebammen-Unterricht.

§. 3. Damit die Hebammen in Zukunft ihrer Beſtimmung entſprechen; ſo erachten Wir erforderlich: daß ſie das Zutrauen der Gemeinden, für welche ſie aufgeſtellt werden ſollen, beſitzen: daß ſie wegen der Faſſung des Unterrichts und wegen der nöthigen, körperlichen Geſchicklichkeit eine gewiſſe Zahl der Lebensjahre nicht überſchritten haben, auch aus dem Grunde, weil, wenn ältere Subjekte zum Unterrichte zugelaſſen würden, die Gemeinden die Unterrichts-Koſten zu oft wiederholt zu beſtreiten hätten: daß ſie hinlängliche intellektuelle Fähigkeiten und die nöthigen Vorkenntniſſe beſitzen ſollen, um aus dem Unterrichte den gehörigen Nutzen zu ziehen, und die vollendete praktiſche Brauchbarkeit ſich zu eigen zu machen: daß ſie von einem vollkommenen geſunden Körper und einer feſten Conſtitution, vorzüglich aber von unbeſcholtener Sittlichkeit ſeyen, welche für die Ausübung einer in ſo manchfaltige Verhältniſſe eingreifenden und mit ſo großer Verantwortlichkeit verbundenen Kunſt durchaus unerläßlich iſt, und daß endlich ihre Familien-Verhältniſſe mit ihrem zu wählenden Stande nicht im Widerſpruche ſtehen.

Dieſem gemäß verordnen Wir:

a) die Gemeinden haben die Subjekte, welche ſie zum Unterrichte in die Hebammen-Schulen ſchicken, und als Hebammen in Zukunft aufnehmen wollen, zuerſt auszuwählen. Jedoch ſollen bey dieſer Wahl alle nachfolgende Bedingungen ebenfalls berückſichtiget werden, und die Wahl der Gemeinden iſt nichtig, wenn eine derſelben unerfüllt bleibt.

b) Ueber das Lebensalter einer jeden Hebammen-Candidatin muß ein legaler Auszug aus dem Tauf-Regiſter ihres Geburtsortes vorgelegt werden. Zur Aufnahme in eine Hebammen-Schule darf das Alter der Candidatin nicht unter 20 Jahren und nicht über 36 Jahre ſeyn.

c) Ueber Sittlichkeit, guten Wandel und Unbeſcholtenheit des Charakters iſt ein Zeugniß des Orts-Pfarrers und der vorgeſetzten Polizey-Stelle oder des Landgerichts erforderlich. Die Polizey-Stelle und der Orts-Pfarrer haben in ihren von einander abgeſonderten Zeugniſſen zugleich herkommen zu laſſen, ob das als Hebammen-Lehrling aufzunehmende Subjekt auch in Hinſicht ſeiner bürgerlichen und Familien-Verhältniſſe zur Wahl dieſes Standes geeigenſchaftet ſey.

d) Von den Lokal-Schul-Inſpektoren iſt ein Zeugniß darüber erforderlich, daß das aufzunehmende Subjekt fertig leſen und ſchreiben, auch etwas rechnen könne, die Fähigkeit habe, Begriffe leicht zu faſſen und zu behalten, und überhaupt für die ihrem Stande nöthige Bildung zum Voraus Empfänglichkeit verſpreche, damit nicht eine Perſon, auf welche die Gemeinde bereits etwas verwendet hat, zum Nachtheile dieſer nach einigen Wochen oder Monaten als unfähig von der Schule weggeſchickt werden müſſe.

e) Von dem vorgeſetzten Gerichts-Arzte muß der Candidatin ein Zeugniß über ihre körperliche Conſtitution, über ihre Geſundheit und über das Nichtvorhandenſeyn irgend eines phyſiſchen Gebrechens, endlich über ihre Fähigkeit zur praktiſchen Bildung und zur Ausübung der Hebammenkunſt ausgeſtellt werden.

§. 4. Die Candidatin zum Hebammenunterrichte hat ſich dieſe Zeugniſſe, nemlich a) der Gemeinde b) des Alters c) der Lokal-Schul-Inſpektion d) der Polizey-Stelle e) des Ortspfarrers f) des Gerichtsarztes zu verſchaffen, und bey der ihr vorgeſetzten Polizey-Stelle oder dem Landgerichte das Anſinnen zu ſtellen, dieſelben mit einem gutachtlichen Berichte an das betreffende Commiſſariat oder die Hof-Commiſſion einzuſenden.

§. 5. Unſere Commiſſariate und Hof-Commiſſionen, welchen

die Hebammenſchulen für die aus ihren Kreiſen und Provinzen zu bildenden Hebammen weiter unten beſtimmt werden, benehmen ſich ſogleich über dieſen Gegenſtand mit dem Vorſtande der Hebammenſchule, um zu erfahren, wie viele Subjecte aus ihren untergebenen Gerichts- oder Polizey-Bezirken in den nächſten Curs des Hebammen-Unterrichts aufgenommen werden können.

§. 6. Da die Zahl der auf einmal in einem Curſe an jeder Hebammenſchule zu bildenden Hebammen, wie ſpäter vorkommen wird, eine gewiße zum Voraus beſtimmte Summe nicht überſchreiten darf, ſo muß dem Vorſtande jeder Hebammen-Schule eine verhältnißmäßige Repartition der Schülerinnen nach den Kreiſen und Provinzen zukommen, wobey jedoch auf die Dringenheit des Bedarfs der einen oder andern Localität beſondere Rückſicht zu nehmen iſt.

§. 7. Die vorbemeldten Zeugniſſe von eben ſo viel Candidatinen, als der Vorſtand der Hebammenſchule aus einem Kreiſe oder einer Provinz aufzunehmen möglich findet, werden von dem Commiſſariate oder der Hof-Commiſſion dem Vorſtande der Schule zugeſchickt, die Subjekte ſelbſt aber zur beſtimmten Zeit des Anfangs eines Unterrichts-Curſes an den Hebammenſchulen, welche vorläufig in öffentlichen Blättern bekannt gemacht wird, dahin gewieſen, und die Angaben der Zeugniſſe bey der Aufnahme durch ein abzuhaltendes Protokoll controllirt, wovon in der Inſtruktion für die innere Einrichtung der Schulen für Hebammen das Weitere enthalten iſt.

§. 8. Zur Verminderung der Koſten bey der Auswahl der Candidatinen für den Hebammen-Unterricht verordnen Wir: daß ſämmtliche oben §. 3. angeführte Zeugniſſe ex officio unentgeldlich und ohne Stempel ausgeſtellt werden dürfen.

III. Abſchnitt.

Beſtimmungen der pecuniären Mittel, damit die Zöglinge der Hebammenſchule während des Unterrichts leben, die erforderlichen Bücher und Requiſiten ſich beyſchaffen und die Reiſekoſten beſtreiten können.

§. 9. Da Wir die Ausübung der Hebammenkunſt nach den ſchon in Unſerm organiſchen Edicte über das Medizinal-Weſen vom 8ten Sept. 1808. Titl. I. §. 1 und 5 aufgeſtellten Grundſätzen, nur or-

dentlich gebildeten und approbirten Hebammen geſtatten, und dieſe Bildung nur an beſonders hiezu eingerichteten öffentlichen Schulen mit Gebährenſtalten möglich iſt; ſo verordnen Wir: daß die Hebammen-Lehrlinge während der Unterrichtszeit in der öffentlichen Hebammenſchule auf Gemeindekoſten unterhalten, ihnen die nöthigen Bücher und Requiſiten aus dieſer Quelle beygeſchaft und zugleich die nöthigen Reiſekoſten davon beſtritten werden.

§. 10. Eine jede Gemeinde, welche eine neue Hebamme bedarf, worüber nach Herſtellung der Hebammen-Diſtricte (Abſchnit I.) nach dem Tode oder der eingetretenen Unbrauchbarkeit der vorigen Hebammen kein Bedenken obwalten kann, trägt aus Gemeindemitteln, oder wo dieſe nicht vorhanden ſind, durch eine Partial-Umlage die Koſten, welche zur Bildung des zur neuen Hebamme ausgewählten Subjektes und zum Ankaufe der hiezu nöthigen Bücher und Geräthſchaften erforderlich ſind. Die Koſten dürfen in keinem Falle die Summe von 100 fl. überſchreiten. Die Hebammen-Candidatin erhält, wenn die vorgeſchriebenen Zeugniſſe von der vorgeſetzten Stelle in Ordnung befunden worden ſind, bey ihrer Abſendung an die Schule ein verhältnißmäßiges Reiſegeld, um damit an den Ort der Schule, welche ihr angewieſen wird, gelangen zu können. Dieſes Reiſegeld darf indeſſen nicht über 15 fl. betragen, ſondern ſoll nach der Diſtanz bemeſſen werden.

§. 11. Von der Polizey- oder Gerichtsſtelle der Gemeinde, welche eine Hebamme bilden läßt, wird mit dem Anfange der Unterrichtszeit eine verhältnißmäßige Summe zum Unterhalt der Candidatin während der Lehre, dann zum Ankaufe der benöthigten Bücher und Requiſiten, an den Vorſtand der Schule gegen Quittung eingeſendet. Wenn die Candidatin nicht ſchon von ihrer Vorfahrerin die benöthigten Bücher und Requiſiten nach der Vorſchrift beſitzt; ſo muß die an den Vorſtand der Schule einzuſendende Summe wenigſtens 85 fl. betragen, damit dieſer mit dem Anfange eines jeden Monats der Candidatin zu ihrem Unterhalte 12 fl. zum Voraus behändige. Da die Zeit des Unterrichts auf 4 Monate beſtimmt iſt, ſo wird hiefür eine Summe von 48 fl. erfordert. Von dem Reſte wird die Beyſchaffung der Bücher und der für die Ausübung der Hebammenkunſt nöthigen Werkzeugen,

wenn deren neuer Ankauf erforderlich iſt, beſtritten, auch der Hebamme zur Rückreiſe ein verhältnißmäßiges Reiſegeld behändiget.

Ausführlicher handelt über dieſen Gegenſtand die von Uns genehmigte Inſtruction für die innere Einrichtung der Hebammenſchulen, nach welcher ſich auch in dieſem Punkte zu achten iſt.

IV. Abſchnitt.

Einrichtung der öffentlichen Hebammenſchulen in Beziehung auf die hiezu nöthigen Localitäten, das Perſonal, die Attribute, die Real-Exigenz, den Lehrvortrag, die practiſchen Uebungen, die Prüfungen und Approbationen.

§. 12. Die gegenwärtig obwaltenden Verhältniſſe geſtatten zwar nicht die öffentlichen Hebammenſchulen in Unſerm Reiche ſo zu vervielfältigen, als es Unſere Abſicht für die Zukunft iſt, daß nemlich in jedem Kreiſe eine ſolche mit einem wohlbeſtellten Gebärhauſe beſtehe, da der Unterricht der Hebammen mehr practiſche Uebung, als theorethiſche Erklärungen erheiſcht. Unſere General-Commiſſariate werden indeſſen Uns die Vorſchläge zur Vermehrung der Hebammenſchulen und Gebärhäuſer nach den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Normen vorlegen und die Quellen, aus welchen die Mittel zu denſelben, ohne Beläſtigung Unſers Aerars, genommen werden können, anzeigen, worauf Wir Uns weitere Verfügungen vorbehalten.

§. 13. Für jetzt werden nur drey öffentliche Hebammenſchulen an den drey beſtehenden öffentlichen Gebärhäuſern zu München, Würzburg und Bamberg, zur Bildung der Hebammen eröffnet, wo bereits die hiezu nöthigen Hörſäle, mit den für den Unterricht erforderlichen Attributen vorhanden ſind. Alle übrigen kleinen Hebammen-Schulen ſind nach Eröffnung der oben bemerkten drey derley Schulen zu ſchließen.

§. 14. Damit jede Hebammen-Candidatin Gelegenheit zur practiſchen Uebung in dem Gebärhauſe finde, und auf jede die gehörige Zeit zur Bildung verwendet werden könne, ſoll die Zahl der in einem Curſe gleichzeitig aufzunehmenden Zöglinge in den Hebammenſchulen zu München und zu Würzburg nicht über 50, an der Hebammenſchule

zu Bamberg aber wegen der kleinen Entbindungsanſtalt daſelbſt nicht über 25 ſeyn.

§. 15. Die Beſtimmung, wie viele Curſe im Verlaufe eines Jahrs und zu welcher Zeit in der einen oder andern dieſer 3 öffentlichen Hebammenſchulen gehalten werden ſollen, hängt von dem jedesmaligen Bedarfe an Hebammen in den reſpectiven Bezirken ab, worüber Unſer Miniſterium des Innern den Ausſpruch thun wird, welches Anfangs hierüber durch die von Unſeren General-Commiſſariaten und Hof-Commiſſionen zu verfaſſenden Tabellen über die Hebammen-Diſtrikte, und die in denſelben vorhandenen oder erforderlichen Hebammen, in der Folge aber durch die Anzeige über die Veränderungen des mediziniſchen Perſonalſtatus in Kenntniß geſetzt wird.

§. 16. Der öffentlichen Hebammenſchule zu München werden die aus dem Iſar-, Iller-, Salzach- und Unterdonau-Kreiſe nebſt den diesſeits der Donau gelegenen Theilen des Oberdonau-Kreiſes und Regen-Kreiſes zu bildenden Hebammen zugewieſen.

Die öffentliche Hebammenſchule zu Würzburg hat die aus dem Fürſtenthume Aſchaffenburg und dem Großherzogthume Würzburg, dann aus den demſelben zunächſt gelegenen Landgerichten des Rezat-Kreiſes zum Unterrichte aufzunehmen. Die öffentliche Hebammenſchule zu Bamberg wird ſich mit der Bildung der Hebammen für den Main-Kreis, dann die noch übrigen näher gelegenen Theile des Rezat-, Oberdonau- und Regen-Kreiſes befaſſen.

Dieſe Zuweiſung der öffentlichen Hebammenſchulen iſt jedoch keineswegs als bindend anzuſehen, ſondern es wird Unſeren General-Commiſſariaten freygeſtellt, nach Umſtänden jedoch mit Rückſichtnahme auf Verminderung größerer Koſten für Reiſen der Zöglinge, die Hebammenſchulen für ihre Candidatinen, nach genommener Rückſprache mit den Vorſtänden dieſer Anſtalten zu wählen.

§. 17. Jede der drey öffentlichen Hebammenſchulen erhält einen Vorſtand, welchem nebſt der Leitung des theoretiſchen und praktiſchen Unterrichts, gemäß der von Uns genehmigten Inſtruktion für die innere Einrichtung dieſer Anſtalten die Beſorgung der pecuniären Geſchäfte der Schule, als die Einnahme und Vertheilung der von den Gemeinden den Lehrlingen während ihres Unterrichts durch die Gerichts- und Polizeyſtellen

zufließenden Geldbeyträge, die Anſchaffung der Bücher und Geräthſchaften für die Hebammen u. ſ. w., dann die Correſpondenz mit Unſeren General-Commiſſariaten und Hof-Commiſſionen, aus welchen der Schule Lehrlinge zugewieſen werden, zukömmt. Ein Profeſſor und ein Repetitor beſorgen den eigentlichen Unterricht. Nach Umſtänden werden Wir auch die Stelle eines Vorſtandes mit der eines Profeſſors vereinigen laſſen.

§. 18. Die Real-Exigenz der drey vorläufig eröffneten öffentlichen Hebammenſchulen haben Wir auf eine Weiſe feſtgeſetzt, daß für jede derſelben hinlänglich geſorgt, und nebſt den Beſoldungen des Perſonals nicht nur für Vervollſtändigung, Ergänzung und Unterhaltung der zum Unterrichte nöthigen Attribute geſorgt iſt, ſondern auch angemeſſene Preiſe für diejenigen drey Hebammenzöglinge, welche ſich durch Fleiß und Geſchicklichkeit am Ende eines jeden Unterrichts-Curſes auszeichnen, ertheilt werden können.

§ 19. Ueber die auf Unſern Staats-Caſſen für die drey Hebammenſchulen angewieſene Exigenz legen die Vorſtände derſelben der betreffenden Finanz-Direktion jährlich eine genaue Rechnung ab, ſenden die Verificationen und Belege auf dem vorgezeichneten Wege, und nach den allgemeinen Normen zur Juſtification dahin, und erhalten von Unſerem oberſten Rechnungshofe ihr Abſolutorium. Die etwaige Erſparniß des einen Jahrs wird an der Exigenz des darauf folgenden abgezogen.

§. 20. Eine ſummariſche Abſchrift dieſer Rechnungen wird mit dem Hauptberichte über den Zuſtand der Hebammenſchule, über die Zahl und Qualification der gebildeten Hebammen mit Angabe ihrer Namen und der Diſtrikte, für welche ſie beſtimmt ſind, von jedem Vorſtande, mit dem Schluße des Etats-Jahres durch das betreffende General-Commiſſariat oder die Hof-Commiſſion an Unſer Miniſterium des Innern einbefördert.

§. 21. Die Vorſchriften, nach welchem Leitfaden der Unterricht gegeben, wie der Lehrvortrag eingerichtet, die praktiſchen Uebungen veranſtaltet, die Prüfungen gehalten, die Approbationen ertheilt, die Preiſe zuerkannt, und die Zeugniſſe für die approbirten Hebammen ausgeſtellt

werden ſollen, enthält die Inſtruktion für die innere Einrichtung der Hebammenſchulen, worauf hier verwieſen wird.

V. Abſchnitt.

Feſtſtellung des Wirkungskreiſes der aufgeſtellten Hebammen, deren Verhältniſſe unter ſich dann zu den Geburtshelfern und Landärzten, zu den Gerichts-Aerzten, Polizey- und Gerichtsſtellen, Pflichten und Obliegenheiten der Hebammen gegen das Publikum.

§. 22. Alles, was auf den vorſtehenden Titel Bezug hat, haben Wir in eine vollſtändige Inſtruktion für die Hebammen bringen laſſen, zu deren Befolgung eine jede derſelben, ſie mag bereits approbirt und angeſtellt ſeyn, oder in Zukunft approbirt werden, genau anzuhalten, und worauf ſie in beſondere Pflichten zu nehmen iſt.

Zu dieſem Behufe folgen 500 Exemplarien dieſer Inſtruktion nebſt der Verpflichtungs-Formel der Hebammen zur Einſicht und zur Vertheilung an dieſe zugleich, aber auch an die Gerichtsärzte, die Aerzte und Landärzte, desgleichen die Wundärzte, welche die Geburtshilfe praktiſch ausüben.

VI. Abſchnitt.

Emolumente der aufgeſtellten Hebammen zur Sicherung ihrer Exiſtenz. Auszeichnung und Belohnung derjenigen, welche ſich durch längere tadelfreye Ausübung ihrer Kunſt verdient gemacht hab en.

§. 23. Den Hebammen legt ihr Stand überhaupt und die denſelben vorgeſchriebene Inſtruktion, beſonders viele und beſchwerliche Pflichten auf, über deren Erfüllung dieſelben von den Polizey-Stellen und dem vorgeſetzten Medizinal-Perſonale controllirt werden. Wir finden deshalb nothwendig, ihnen ihr Fortkommen auf jede mögliche und für die Gemeinden nicht zu drückende Weiſe zu ſichern, und den Eifer für Erfüllung ihrer Pflichten ſowohl, als die Wachſamkeit für ein ſtets tadelloſes moraliſches Betragen durch Ausſichten und Hoffnungen zu einiger Verbeſſerung ihrer ökonomiſchen Lage, beſonders im vorgerückten Alter bey verminderter oder aufgehobener Erwerbsfähigkeit zu erwecken und zu unterhalten.

§. 24. In dieſer Abſicht erhält jede nach bewerkſtelligter Einthei-

lung der Gerichts- und Polizey-Bezirke des Reichs in Hebammen-Diſtrikte, für einen ſolchen Diſtrikt aufgeſtellte approbirte Hebamme das Recht zur freyen Ausübung ihrer Kunſt nach dem Inhalte der Inſtruktion in der Art, daß ſie auch außer ihrem Diſtrikte Gebährenden beyſtehen darf, in ſo ferne ſie dadurch die eigenen Geſchäfte ihres Diſtrikts nicht vernachläſſiget.

§. 25. Jede aufgeſtellte Hebamme muß von den Gerichts- und Polizey-Stellen vor allen Beeinträchtigungen und Pfuſchereyen d. i., durch zur Geburtshülfe unberechtigte nicht unterrichtete Weiber, welche ſich gegen die Geſetze mit dieſem Geſchäfte befaſſen, nachdrücklichſt geſchützt werden.

§. 26. Für die verſchiedenen Verrichtungen und Bemühungen der aufgeſtellten Hebammen bey Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen haben Wir eine allgemeine Taxe feſtſetzen laſſen, welche in der Inſtruktion für die Hebammen enthalten iſt, auf deren genaue Befolgung von den Gerichts- und Polizey-Behörden zu ſehen iſt.

§. 27. Die Gemeindeglieder eines Diſtrikts, für welchen eine Hebamme zunächſt aufgeſtellt iſt, ſollen durch die vorgeſetzte Gerichts- oder Polizey-Stelle eingeladen und vermocht werden, derſelben durch freywillige Concurrenz etwas an Geld, oder etwas an die Haushaltung erleichternden Emolumente, z. B. Getraid, Holz, freye Wohnung und d. gl. zu ihrer beſſern Subſiſtenz für die Dauer ihrer Funktion als öffentliche Hebamme, und ſo lange keine gegründeten Klagen gegen ihre Dienſte und gegen ihre Moralität vorgebracht werden, beyzutragen. Dieſe Beyträge dürfen aber auf die für jede einzelne Bemühungen der Hebammen bey Zahlungsfähigen feſtgeſetzte Taxe keinen Einfluß haben, und derſelben nur die Verbindlichkeit auflegen, den notoriſch Armen unentgeldlich beyzuſtehen.

Die Reſultate dieſer Unterhandlungen ſind ſogleich in die Tabelle über die Eintheilung in Hebammen-Diſtrikte am gehörigen Orte aufzunehmen.

§. 28. Bis jetzt erfreuen ſich nur ſehr wenige angeſtellte Hebammen einer fixen Beſoldung theils aus Unſeren Caſſen, theils aus Gemeindemitteln. Dieſe Beſoldungen ſind nach Lokal-Verhältniſſen nach der bisherigen Obſervanz u. d. gl. ſehr verſchieden, und ein all-

14 *

gemeiner Grundſatz darüber iſt nicht ausgeſprochen. Da Wir denjenigen, welche gegenwärtig mit Recht in dem Genuße einer ſolchen Beſoldung ſind, dieſe keineswegs entziehen wollen, ſo wird feſtgeſetzt, daß vorläufig allen in dieſer Kategorie befindlichen Hebammen der Genuß ihrer bisherigen Emolumente ſo lange belaſſen werde, als ſie durch die Erfüllung der damit verbundenen Bedingungen einen Anſpruch darauf haben. Bey etwa darüber vorwaltenden Anſtänden wird Unſer Miniſterium des Innern entſcheiden.

§. 29. Als Norm für die Zukunft ſetzen Wir feſt, daß in jedem Gerichts- und Polizey-Bezirke Unſers Reichs nur eine einzige aufgeſtellte Hebamme, welche ſich nach den Zeugniſſen des Gerichtsarztes, der Polizey-Stelle und ihrer Gemeinde durch eine längere Reihe von Dienſtjahren durch Fleiß, Geſchicklichkeit und empfehlendes moraliſches Betragen, ausgezeichnet hat, auch ihren häuslichen Verhältniſſen nach hiezu beſonders würdig iſt, ein fixes Jahresgehalt von fünfzig Gulden aus Communal-Mitteln, oder wo dieſe hiezu nicht hinreichen, durch Gemeinde-Concurrenz dieſes Gerichts oder Polizey-Bezirks erhalte.

§. 30. Die Ertheilung einer ſolchen Hebammenbeſoldung fällt in die Competenz Unſerer General-Commiſſariate und Hof-Commiſſionen, welche dabey aber auf die Zeugniſſe des Gerichtsarztes, der Gerichts- oder Polizey-Stelle, ſo wie der Gemeinden vorzüglich Rückſicht zu nehmen haben.

§. 31. Unſere General-Commiſſariate und Hof-Commiſſionen werden mit dem Schluße eines jeden Etats-Jahres über die ertheilten Hebammen-Beſoldungen mit den Namen der Individuen, an welche ſie verliehen worden ſind, und mit Angabe der Motive der Würdigkeit einen abgeſonderten Bericht an Unſer Miniſterium des Innern vorlegen.

§. 32. Mit der Ertheilung der Hebammenbeſoldung (§. 29.) iſt zugleich die Auszeichnung der damit Begnadigten verbunden, daß dieſelbe vorzugsweis vor den übrigen Hebammen den Namen Gerichts-Hebamme, und damit die Anwartſchaft erhält, im Falle der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit durch Alter und Gebrechlichkeit in den Genuß einer Wohlthätigkeitspfründe zu treten.

Von dem Eifer Unſerer General-Commiſſariate und Hof-Com-

miſſionen erwarten Wir in dieſem zur Erhaltung der Geſundheit und des Lebens Unſerer Unterthanen ſo wichtigen Gegenſtande, daß die vorſtehenden Anordnungen von ihnen, und den ihnen untergeordneten Stellen, Behörden und Individuen auf das Genaueſte in Vollzug geſetzt werden. München den 7. Jänner 1816.

Hebammen-Schülerinnen, deren Unterrichts-Beyträge.

(Int.-Bl. des Oberd. Kr. von 1818. Stück 11. Pag. 429.)

Um den beſtändigen Klagen, daß der für eine Hebammen-Schülerin in Unſerer Verordnung vom 7. Jänner 1816 ausgeſprochene Unterrichts-Beytrag von 100 fl. ſowohl zum Behufe des Unterhaltes einer Schülerin an ſich, als auch zur Anſchaffung der ihr nöthigen Requiſiten, nicht hinreiche, abzuhelfen, haben Wir beſchloſſen, dieſen Beytrag für eine ſolche Schülerin künftig auf die Summe von 120 fl. mit der ausdrücklichen Beſtimmung feſtzuſetzen, daß eine weitere Erhöhung oder Ueberſchreitung dieſes Betrages auf keinen Fall mehr ſtatt finden dürfe, und daß vielmehr Sorge zu tragen ſey, daß da, wo eine Erſparung möglich iſt, dieſelbe zum Beſten der zahlenden Gemeinden gemacht werde. München den 13. May 1818.

Hebammenweſen.

Das Direktorium der Hebammen-Schule machte wiederholt, und auch bey dem jüngſt verfloſſenen Lehrkurſe die unangenehme Beobachtung, daß aus mehrern Landgerichten des Kreiſes, welche verordnungsmäßig ihre Zöglinge in die Hebammen-Schule abzuſenden hatten: a) Mehrere Candidatinnen zu ſpät, d. i. mehrere Tage nach bereits vollendeter Eintritts-Prüfung, und zwar theils ohne, theils mit unvollſtändig abgefaßten legalen Zeugniſſen, theils ohne, theils mit unvollſtändigen Unterſtützungs-Beyträgen (welche verordnungsmäßig mit 120 fl. Porto frey an das Direktorium der Hebammen-Schule eingeſendet, oder gleich den Candidatinen mitgegeben werden müßten) eintraffen, und bey der Eintritts-Prüfung theils gar nicht, theils nur unvollſtändig des Leſens und Schreibens kundig, und mit ſehr geringen Fähigkeiten verſehen waren, Begriffe aufzufaſſen, und zu behalten, auch einige ſehr kränklich, hoch ſchwanger, und einige gar mit einem

ſäugenden Kinde verſehen ſich einfinden. b) Daß ſich ſelbſt einige Landgerichte beygehen ließen, ganz eigenmächtig und ohne Vorwiſſen der unterfertigten Stelle Hebammen = Candidatinen unmittelbar an den Vorſtand der Hebammen = Schule einzuſenden.

In Betracht, daß durch ein ſolches ungeregeltes Benehmen nicht nur das verordnungsmäßige Beginnen und Fortſchreiten des geſetzlichen Hebammen = Unterrichtes gehindert werde, ſondern auch mehrere Candidatinen theils unmittelbar (ohne Zulaſſung zur Eintritts = Prüfung, gleich nach ihrer Anmeldung, oder ſpäter, weil ſie in der Eintritts= Prüfung, zum Unterricht nicht fähig erklärt wurden, zu ihrem eigenen und ihrer Gemeinden Schaden zurückgeſchickt werden mußten) findet man ſich zu künftiger Vermeidung ähnlicher Unordnungen, und genauen Handhabung der allerhöchſten Verordnungen über das Hebammenweſen veranlaßt, ſämtlichen Land= Herrſchafts= und Mediat = Gerichten und den ſelbſtſtändigen Magiſtraten hiemit aufzutragen, mit Ende des gegenwärtigen, ſo wie der künftigen Kalender = Jahre, 1) ein Verzeichniß aller Hebammen = Diſtrikte, welche in ihren unterhabenen Gerichts=Bezirken noch unbeſetzt ſind, oder wegen eingetretener Unbrauchbarkeit der bereits vorhandenen Hebammen neu beſetzt werden müſſen; 2) der Fähigkeiten der bereits gewählten, und von der unterfertigten Stelle genehmigten Candidatinen, einer nochmaligen ſtrengen Prüfung zu unterſtellen, und ſonach die Liſte der fähig erkannten mit ihren vollſtändigen und ſeparirten legalen Zeugniſſen der Aufnahme, des Alters, der Sitten, ſowohl von der Polizeyſtelle, als von den Pfarrämtern, der Schul = Inſpektion, des Gerichtsarztes, an die unterfertigte Stelle einzuſenden, und damit ſolche in den Stand zu ſetzen, zum Behufe eines jeden neuen Lehrkurſes, welchen die allerhöchſte Stelle anzubefehlen geruhen wird, die verordnungsmäßige Spezifikation der aufzunehmenden Schülerinnen, und die Reviſion der Zeugniße frühzeitig genug vorzunehmen, und die obberührten Inconvenienzen gänzlich zu beſeitigen.

Augsburg den 5. Nov. 1819.

Hebammen = Unterricht.

(Int. = Bl. d. Oberd. Kr. von 1820. Stück 11. Pag. 398.)

Durch eine allerhöchſte Entſchließung dd. München den 29. März

d. J. wurde beſtimmt, daß für die Folge an keiner der 3 Hebammen-Schulen des Königreichs irgend eine Hebammen-Candidatin, welche die Schule auf ihre eigenen Koſten beſucht, angenommen werden ſoll, wenn ſich dieſelbe bey dem betreffenden Vorſtande nicht nur über ihre pekuniären Mittel zur Anſchaffung der nöthigen Hebammen-Requiſiten, und zur eigenen Subſiſtenz während ihres Aufenthaltes an der Schule, ſondern auch zum Voraus über die Bewilligung ihrer nachhinnigen Niederlaſſung, und zur freyen Ausübung ihrer Kunſt von Seite der betreffenden Gemeinde- und Orts-Vorſtände gehörig ausgewieſen haben würde. Augsburg den 11. April 1820.

Hebammen, deren Alterdispens.

(Int.-Bl. d. Oberd. Kr. von 1820. Stück 16. Pag. 580.)

Rückſichtlich des geſetzlichen Alters der zum Hebammen-Unterricht beſtimmten Individuen wurde durch eine allerhöchſte Verordnung vom 28. Sept. 1816 geſtattet: „daß es denjenigen Subjekten, welche allen übrigen Erforderniſſen zur Aufnahme als Schülerinnen des öffentlichen Hebammen-Unterrichts Genüge zu leiſten im Stande ſind, aber das vorgeſchriebene Alter bereits etwas überſchritten haben, auf ihre Koſten erlaubt werden ſolle, den Unterricht zu genießen, und ſich zu Hebammen zu bilden; jedoch ſey eine ſolche Candidatin mit einem Dispenſations-Zeugniß zu verſehen, mit dem ſie ſich bey Eröffnung der Schule an derſelben zu melden habe.“ Augsburg den 6. Juny 1820.

Hebammen-Candidatinnen.

Bey dem am 1. März d. J. in München eröffneten Hebammen-Lehrkurſe ſind neuerdings Candidatinnen ohne dießſeitige Genehmigung, und nur mit einem landgerichtlichen Vorweiſe verſehen bey dem Vorſtande der Hebammenſchule erſchienen. — Eben ſo ſtellten ſich einige Individuen ein, welche entweder mit phyſiſchen Gebrechen behaftet, oder aber im Zuſtande der Schwangerſchaft waren.

Man ſieht ſich daher veranlaßt, die königl. Gerichtsbehörden, und Gerichtsärzte zur genauen Befolgung der hierwegen beſtehenden allerhöchſten Verordnung aufmerkſam zu machen, und zugleich zu bedeuten, daß diejenigen Beamten, welche künftighin dagegen handeln,

in die Bezahlung der Reiſekoſten verurtheilt werden, indem alle jene Individuen, welche entweder ohne Vorwiſſen der k. Regierung oder mit phyſiſchen Gebrechen, oder im Zuſtande der Schwangerſchaft bey der Schulanſtalt erſcheinen, ſogleich wieder zurückgewieſen werden. Zugleich werden die k. Gerichtsärzte noch beſonders beauftragt, jede von den Gemeinden ausgewählte Candidatin in den letzten zwey Wochen vor der Abreiſe zur Schule nochmal zu unterſuchen.

Augsburg den 2. April 1822.

Hebammen, deren Verwendung zu gerichtlichen Geſchäften.

(Int.=Bl. des O. D. Kr. 1825. St. 32. Pag. 1420.)

Seine Königliche Majeſtät haben ſich bewogen gefunden, auf den berichtlichen Antrag der k. Regierung des N. N. Kreiſes ddo. 12. v. Mts. die Gerichts=Hebammen betreffend, Nachſtehendes zu beſchließen.

Den bereits angeſtellten Gerichts=Hebammen ſoll nach den §§. 29 und 30. der Verordnung vom 7. Jänner 1816, das Hebammenweſen betreffend, der Fortgenuß des ihnen ſchon ausgemittelten Bezuges von jährlichen 50 fl. aus Kommunal=Mitteln oder Bezirks=Gemeinde=Konkurrenzen geſichert bleiben; jedoch hat eine ſolche Ausmittlung und die eigene Anſtellung von Gerichts=Hebammen für die Folge um ſo mehr zu unterbleiben, als zu den Geſchäften einer Gerichts=Hebamme jede approbirte Hebamme, woran nunmehr kein Mangel mehr iſt, gegen Gebühr verwendet werden kann. München den 3. Nov. 1825.

Hebammen=Schule. Eröffnung des Lehrkurſes an derſelben.

(Int.=Bl. für den O. D. Kr. von 1829. St. 18. Pap. 842.)

Das unterm 2. d. Mts. an die k. Regierung des N. Kreiſes erlaſſene, und von derſelben anher mitgetheilte allerhöchſte Reſkript folgt im nachſtehenden Abdruck zur Wiſſenſchaft.

Augsburg den 21. Juny 1829.

Königreich Bayern.

Die k. Regierung hat durch das Kreis=Intelligenz=Blatt bekannt zu machen, daß am Montag den 3. Auguſt d. J. der Hebammen=

Lehr = Kurs an der hieſigen Schule, nach den hierüber beſtehenden Anordnungen eröffnet werden wird.

Hierbey wird die k. Kreis=Regierung zugleich angewieſen, zu verfügen, daß künftig

1) die allerhöchſten Beſtimmungen hinſichtlich der Qualifikation der Hebammen = Candidatinnen genauer als bisher eingehalten,

2) daß keine Candidatin in die Schule aufgenommen werde, welche nicht von der betreffenden Kreis=Regierung hiezu die ausdrückliche Erlaubniß erhalten hat, und zugleich ſich über den vorſchriftsmäßig beſtimmten Suſtentations = Beytrag von 120 fl. ausweiſen kann; endlich iſt zu veranlaſſen,

3) daß keine Frauen in die Schule aufgenommen werden, welche etwa im Laufe des Lehr = Kurſes ihrer eigenen Niederkunft entgegen ſehen.

Das Direktorium der hieſigen Hebammen = Schule iſt hiernach zur genauen Darnachachtung anzuweiſen. München den 2. Juny 1819.

Hebammen, deren Prüfungen.

(Int. = Bl. 1830. St. 11. Pag. 297.)

Die unterzeichnete k. Regierung ſieht ſich veranlaßt, folgendes zu verfügen:

Die Inſtruktion für die Hebammen macht in ihrem §. 5. Abſchnitt I. denſelben die nöthige Fortbildung zur Pflicht, und beſtimmt, daß ſie ſich den Prüfungen durch die Gerichts = Aerzte, ſobald es dieſe für nöthig erachten, zu unterwerfen haben.

Da es ſcheint, daß dieſe Prüfungen bis jezt nicht, wenigſtens nicht von allen Gerichts = Phyſikaten abgehalten wurden; ſo erhalten dieſe den Auftrag:

von Zeit zu Zeit wenigſtens jährlich einmal, vorzüglich jene Hebammen, von welchen ſie glauben, daß ſie mit ihrer Kunſt nicht fortſchreiten, einer Prüfung zu unterwerfen, ſolche aus ihrem Hebammen = Lehrbuch zu examiniren, und ſowohl theoretiſch als praktiſch zu prüfen.

Jene Gerichts = Aerzte, welche nicht ſelbſt ausübende Geburtshelfer ſind, und daher die Fähigkeiten und praktiſche Brauchbarkeit der

Hebammen nicht erforderlich würdigen können, haben zu dieſen Prüfungen Chirurgen beyzuziehen, die ihnen als gute Geburts-Helfer bekannt ſind.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dergleichen Prüfungen als Dienſt-Sache zu betrachten ſeyen, und hiefür keine Koſten aufgerechnet werden können.

Die Phyſikate haben insbeſondere die ſämtliche in ihrem Bezirke aufgeſtellten Geburtshelfer anzuweiſen, die Hebammen ſtets genau zu controlliren, und wo ſie Gebrechen entdecken, ſich hievon nähere Anzeige erſtatten zu laſſen.

In dem vierten Quartals-Berichte eines jeden Jahres haben die Phyſikate über die abgehaltenen Prüfungen ſich ausführlich zu verbreiten. Sollten ſie übrigens auffallende Gebrechen bemerken, ſo haben ſie hierüber geſonderte Berichte zu erſtatten, um dann auf den Grund der Hebammen-Inſtruktion §. 1. III. Abſchnitt geeignete Einſchreitungen machen zu können.

Die Phyſikate werden angewieſen, ſämtliche in ihrem Bezirke angeſtellten Hebammen von dieſer Entſchließung auf geeignete Weiſe in Kenntniß zu ſetzen.

Gegenwärtige Verfügung erhalten auch die Diſtrikts-Polizey-Behörden zur Wiſſenſchaft. Augsburg den 11. März 1830.

Hebammen-Lehrkurs.

(Int.-Bl. 1830. St. 18. Pag. 539.)

Die k. Regierung des Iſarkreiſes hat die k. Polizey-Direktion in München ermächtiget, den Hebammen-Candidatinen die Aufenthalts-Karten für die Dauer des Lehrkurſes unentgeldlich zu ertheilen.

Dieſe Verfügung wird ſämtlichen k. Polizey-Behörden zur Wiſſenſchaft eröffnet. Augsburg den 29. April 1830.

Hebammenweſen, deſſen Einrichtung.

(Int.-Bl. 1830. St. 49. Pag. 1441.)

Da die allerhöchſte Verordnung vom 7. Jänner 1816, die Einrichtung des Hebammenweſens im Königreiche betreffend, ſich nicht mehr im Beſitze ſämtlicher Diſtrikts-Polizey-Behörden und Gerichts-

Aerzte des Oberdonau-Kreiſes befindet, und da dieſelbe auch viele für die Gemeinde-Verwaltungen und Orts-Vorſteher wichtige Beſtimmungen enthält, welche ihnen in Ermangelung einer allgemeinen Kundmachung bis jetzt nicht gehörig bekannt geworden ſind; ſo findet ſich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, beſagte allerhöchſte Verordnung durch Einrückung in das Kreis-Intelligenz-Blatt in dem nachfolgenden Abdruck mit dem Bemerken kund zu geben, daß dieſe Inſtruktion noch in voller Kraft beſtehe, und daß nur den §§. 1. 2. 23 bis 32 ſo ferne eine Abänderung zugieng, als vermög des §. 55. der allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezb. 1825 über Formation, Wirkungs-Kreis und Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungs-Stellen in den Kreiſen, die Aufſtellung geprüfter Hebammen, unter Vorbehalt der Reclamationen und der Obergewalt zu Abſtellung der Mißbräuche und Fehlgriffe, den Unter-Behörden überlaſſen iſt, welche hiebey nicht nur die beſtehenden Medizinal-Verordnungen, ſondern auch die Beſtimmungen des Geſetzes vom 11. Sept. 1825 zu beobachten haben, wenn mit einer ſolchen Aufſtellung eine Diſtrikts-Umlage verbunden werden ſoll, oder die Bezirke noch nicht gebildet wären; als ferner durch denſelben §. 55 ausgeſprochen iſt, daß ſich „auf gleiche Weiſe die Competenz wegen Verſetzung, Entlaſſung, Beſtrafung oder Unterſtützung und Belohnung dieſer Perſonen zu bilden habe.“

Augsburg den 11. November 1830.

Hebammen, deren Suſtentations-Beyträge.

(Int.-Bl. für den O. D. Kr. v. 1832. St. 4. Pag. 77.)

Seine Königliche Majeſtät haben durch den Landtags-Abſchied vom 29. Dezember 1831 (Geſetz-Blat Pag. 95 und 96) in Beziehung auf das Hebammenweſen nachſtehende Verfügungen erlaſſen:

1.) „Die durch die Normal-Entſchließung vom 7. Jänner 1816 feſtgeſetzten Bezüge der Gerichts-Hebammen ſollen dem, in dem Geſamt-Beſchluſſe vom 9. Deze. 1831 geſtellten Antrage der Stände gemäß, vom 1. Oktober 1831 an auf die Staats-Kaſſe übernommen werden. Die Anſtellung ſolcher Gerichts-Hebammen

aber hat in Gemäßheit der allerhöchſten Entſchließung vom 5. Nov. 1825 (Kr. = Int. = Bl. 1825. Pag. 1420) künftig zu unterbleiben.“ (§. 28. des Landtags = Abſchieds.)

2.) Seine Königliche Majeſtät genehmigen auf den, in dem vorerwähnten Geſamt = Beſchluß enthaltenen weitern Antrag, „daß die, den Schülerinnen der Entbindungs = Kunſt während ihres Aufenthalts an der Hebammen = Schule zu reichenden Suſtentations = Beyträge, und die für die Koſten der Hin = und Herreiſe zu bewilligenden Vergütungen künftig durch Diſtrikts= Umlagen gedeckt, und jährlich in einer nach Vorſchrift des Geſetzes vom 11. Sept. 1825 zu haltenden Diſtrikts = Verſamm= lung beſtimmt werden.“ (§. 29. Ebendaſelbſt.)

Dieſe Beſtimmungen, wodurch die §§. 9. und 10. des vor= hin allegirten Regulativs über das Hebammenweſen, dann die Ver= fügung unter Art. I. lit. b. Nr. 5. des Geſetzes vom 22. July 1819 über Gemeinde = Umlagen modifizirt worden ſind, der §. 29. jenes Regulativs aber aufgehoben wurde, werden unter Hinweiſung auf die, über Diſtrikts = Umlagen erfolgten beſondern Ausſchreibungen zur ge= nauen Nachachtung und weitern Verfügung der Diſtrikts = Polizey= Behörden hiedurch bekannt gemacht.

Augsburg den 17. Jänner 1832.

Hebammen, deren Bezüge.

Unter Beziehung auf die im Kreis-Intelligenz=Blatte von 1832 (St. 4. Pag. 77.) enthaltene Bekanntmachung in Betreff der Su= ſtentations = Beyträge für die Hebammen, erhalten ſämtliche k. Poli= zey = Behörden in Gemäßheit eines höchſten Reſkriptes aus dem kgl. Staats = Miniſterium des Innern vom 15. d. Mts. den Auftrag, binnen 14 Tagen **a recepto** anher anzuzeigen, welche Individuen nach §. 29. der allerhöchſten Normal=Entſchließung vom 7. Jan. 1816 als Gerichts = Hebammen aufgeſtellt worden ſind, als ſolche noch funktioniren, und hiefür einen fixen Gehalt von jährlich 50 fl. aus Gemeinde = Mitteln oder durch Konkurrenz wirklich beziehen, wobey es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß ſich dieſer Auftrag nur auf die Diſtrikts = Hebammen bezieht, und daß die Suſtentations = Beyträge,

welche die Gemeinden den für beſtimmte Orte oder Diſtrikte aufgenommenen Hebammen nach §. 27. der allerhöchſten Normal-Entſchließung vom 7. Jänner 1816 aus Gemeinde-Mitteln oder Concurrenzen zugeſichert haben, und gegenwärtig noch entrichten; als Bezüge der Gerichts-Hebammen nicht behandelt werden können.

Mit der anbefohlenen Anzeige ſind auch die einſchlägigen Akten über die Aufſtellung der fraglichen Gerichts-Hebammen beyzufügen.

Augsburg den 23. Februar 1832.

Heilkunde, Ausübung derſelben.

(Reg.-Bl. 1808. St. 29. Pag. 1389.)

Die unterzeichnete Stelle hat bey mehreren Gelegenheiten bemerkt, daß Landphyſiker, und ſelbſt Landgerichte die Verfügung, gemäß welcher jedem Landphyſikus ein beſtimmter Bezirk angewieſen iſt, alſo deuten; als ob der Unterthan in Krankheiten an den einſchlägigen Phyſikus ſich wenden müßte, und kein anderer Phyſikus oder approbirter Arzt gerufen werden dürfte.

Eine ſolche Auslegung iſt der allerhöchſten Verordnung vom 28. May 1805, die Organiſation der Phyſikate betreffend, §. 1. Ziffer 7., im XXIII. Stücke des Regierungs-Blattes der Provinz Schwaben, nicht nur geradezu entgegen, ſondern es kann auch nach der Natur der Sache, und der Ausübung der Heilkunde durchaus kein Zwang, keine Einſchränkung ſtatt haben; da es jedem Kranken frey ſtehen muß, ſich den Arzt zu wählen, zu dem er Zutrauen hat.

Jedem Landphyſikus iſt nur zur Handhabung der mediziniſchen Polizey und gerichtlichen Arzneikunde, ſo wie zur Beſorgung der armen Kranken ein beſtimmter Bezirk angewieſen.

Eben ſo iſt Niemand an den aufgeſtellten Chirurg, Geburtshelfer, oder an die Hebamme gebunden; es ſind dieſen ebenfalls nur zur Beſorgung der Armen gewiſſe Bezirke angewieſen.

Es bedarf ſonach keiner weiteren Erklärung, daß jede approbirte Medizinal-Perſon, ſie ſey Arzt, Chirurg, Geburtshelfer, oder Hebamme überall ihre Kunſt ausüben könne, wohin man ſie immer zum Beyſtande ruft.

Die Behörden haben ſich hienach aufs genaueſte zu achten.

Ulm den 7. Juny 1808.

Hebammen nicht erforderlich würdigen können, haben zu dieſen Prüfungen Chirurgen beyzuziehen, die ihnen als gute Geburts-Helfer bekannt ſind.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dergleichen Prüfungen als Dienſt-Sache zu betrachten ſeyen, und hiefür keine Koſten aufgerechnet werden können.

Die Phyſikate haben insbeſondere die ſämtliche in ihrem Bezirke aufgeſtellten Geburtshelfer anzuweiſen, die Hebammen ſtets genau zu controlliren, und wo ſie Gebrechen entdecken, ſich hievon nähere Anzeige erſtatten zu laſſen.

In dem vierten Quartals-Berichte eines jeden Jahres haben die Phyſikate über die abgehaltenen Prüfungen ſich ausführlich zu verbreiten. Sollten ſie übrigens auffallende Gebrechen bemerken, ſo haben ſie hierüber geſonderte Berichte zu erſtatten, um dann auf den Grund der Hebammen-Inſtruktion §. 1. III. Abſchnitt geeignete Einſchreitungen machen zu können.

Die Phyſikate werden angewieſen, ſämtliche in ihrem Bezirke angeſtellten Hebammen von dieſer Entſchließung auf geeignete Weiſe in Kenntniß zu ſetzen.

Gegenwärtige Verfügung erhalten auch die Diſtrikts-Polizey-Behörden zur Wiſſenſchaft. Augsburg den 11. März 1830.

Hebammen-Lehrkurs.

(Int.-Bl. 1830. St. 18. Pag. 539.)

Die k. Regierung des Iſarkreiſes hat die k. Polizey-Direktion in München ermächtiget, den Hebammen-Candidatinen die Aufenthalts-Karten für die Dauer des Lehrkurſes unentgeldlich zu ertheilen.

Dieſe Verfügung wird ſämtlichen k. Polizey-Behörden zur Wiſſenſchaft eröffnet. Augsburg den 29. April 1830.

Hebammenweſen, deſſen Einrichtung.

(Int.-Bl. 1830. St. 49. Pag. 1441.)

Da die allerhöchſte Verordnung vom 7. Jänner 1816, die Einrichtung des Hebammenweſens im Königreiche betreffend, ſich nicht mehr im Beſitze ſämtlicher Diſtrikts-Polizey-Behörden und Gerichts-

Aerzte des Oberdonau-Kreiſes befindet, und da dieſelbe auch viele für die Gemeinde-Verwaltungen und Orts-Vorſteher wichtige Beſtimmungen enthält, welche ihnen in Ermangelung einer allgemeinen Kundmachung bis jetzt nicht gehörig bekannt geworden ſind; ſo findet ſich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, beſagte allerhöchſte Verordnung durch Einrückung in das Kreis-Intelligenz-Blatt in dem nachfolgenden Abdruck mit dem Bemerken kund zu geben, daß dieſe Inſtruktion noch in voller Kraft beſtehe, und daß nur den §§. 1. 2. 23 bis 32 ſo ferne eine Abänderung zugieng, als vermög des §. 55. der allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezb. 1825 über Formation, Wirkungs-Kreis und Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungs-Stellen in den Kreiſen, die Aufſtellung geprüfter Hebammen, unter Vorbehalt der Reclamationen und der Obergewalt zu Abſtellung der Mißbräuche und Fehlgriffe, den Unter-Behörden überlaſſen iſt, welche hiebey nicht nur die beſtehenden Medizinal-Verordnungen, ſondern auch die Beſtimmungen des Geſetzes vom 11. Sept. 1825 zu beobachten haben, wenn mit einer ſolchen Aufſtellung eine Diſtrikts-Umlage verbunden werden ſoll, oder die Bezirke noch nicht gebildet wären; als ferner durch denſelben §. 55 ausgeſprochen iſt, daß ſich „auf gleiche Weiſe die Competenz wegen Verſetzung, Entlaſſung, Beſtrafung oder Unterſtützung und Belohnung dieſer Perſonen zu bilden habe.“

Augsburg den 11. November 1830.

Hebammen, deren Suſtentations-Beyträge.

(Int.-Bl. für den O. D. Kr. v. 1832. St. 4. Pag. 77.)

Seine Königliche Majeſtät haben durch den Landtags-Abſchied vom 29. Dezember 1831 (Geſetz-Blat Pag. 95 und 96) in Beziehung auf das Hebammenweſen nachſtehende Verfügungen erlaſſen:

1.) „Die durch die Normal-Entſchließung vom 7. Jänner 1816 feſtgeſetzten Bezüge der Gerichts-Hebammen ſollen dem, in dem Geſamt-Beſchluſſe vom 9. Deze. 1831 geſtellten Antrage der Stände gemäß, vom 1. Oktober 1831 an auf die Staats-Kaſſe übernommen werden. Die Anſtellung ſolcher Gerichts-Hebammen

aber hat in Gemäßheit der allerhöchſten Entſchließung vom 5. Nov. 1825 (Kr.=Int.=Bl. 1825. Pag. 1420) künftig zu unterbleiben." (§. 28. des Landtags=Abſchieds.)

2.) Seine Königliche Majeſtät genehmigen auf den, in dem vorerwähnten Geſamt=Beſchluß enthaltenen weitern Antrag, „daß die, den Schülerinnen der Entbindungs=Kunſt während ihres Aufenthalts an der Hebammen=Schule zu reichenden Suſtentations=Beyträge, und die für die Koſten der Hin= und Herreiſe zu bewilligenden Vergütungen künftig durch Diſtrikts=Umlagen gedeckt, und jährlich in einer nach Vorſchrift des Geſetzes vom 11. Sept. 1825 zu haltenden Diſtrikts=Verſammlung beſtimmt werden." (§. 29. Ebendaſelbſt.)

Dieſe Beſtimmungen, wodurch die §§. 9. und 10. des vorhin allegirten Regulativs über das Hebammenweſen, dann die Verfügung unter Art. I. lit. b. Nr. 5. des Geſetzes vom 22. July 1819 über Gemeinde=Umlagen modifizirt worden ſind, der §. 29. jenes Regulativs aber aufgehoben wurde, werden unter Hinweiſung auf die, über Diſtrikts=Umlagen erfolgten beſondern Ausſchreibungen zur genauen Nachachtung und weitern Verfügung der Diſtrikts=Polizey=Behörden hiedurch bekannt gemacht.

Augsburg den 17. Jänner 1832.

Hebammen, deren Bezüge.

Unter Beziehung auf die im Kreis=Intelligenz=Blatte von 1832 (St. 4. Pag. 77.) enthaltene Bekanntmachung in Betreff der Suſtentations=Beyträge für die Hebammen, erhalten ſämtliche k. Polizey=Behörden in Gemäßheit eines höchſten Reſkriptes aus dem kgl. Staats=Miniſterium des Innern vom 15. d. Mts. den Auftrag, binnen 14 Tagen a recepto anher anzuzeigen, welche Individuen nach §. 29. der allerhöchſten Normal=Entſchließung vom 7. Jan. 1816 als Gerichts=Hebammen aufgeſtellt worden ſind, als ſolche noch funktioniren, und hiefür einen fixen Gehalt von jährlich 50 fl. aus Gemeinde=Mitteln oder durch Konkurrenz wirklich beziehen, wobey es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß ſich dieſer Auftrag nur auf die Diſtrikts=Hebammen bezieht, und daß die Suſtentations=Beyträge,

welche die Gemeinden den für beſtimmte Orte oder Diſtrikte aufgenommenen Hebammen nach §. 27. der allerhöchſten Normal-Entſchließung vom 7. Jänner 1816 aus Gemeinde-Mitteln oder Concurrenzen zugeſichert haben, und gegenwärtig noch entrichten; als Bezüge der Gerichts-Hebammen nicht behandelt werden können.

Mit der anbefohlenen Anzeige ſind auch die einſchlägigen Akten über die Aufſtellung der fraglichen Gerichts-Hebammen beyzufügen.

Augsburg den 23. Februar 1832.

Heilkunde, Ausübung derſelben.

(Reg.-Bl. 1808. St. 29. Pag. 1389.)

Die unterzeichnete Stelle hat bey mehreren Gelegenheiten bemerkt, daß Landphyſiker, und ſelbſt Landgerichte die Verfügung, gemäß welcher jedem Landphyſikus ein beſtimmter Bezirk angewieſen iſt, alſo deuten; als ob der Unterthan in Krankheiten an den einſchlägigen Phyſikus ſich wenden müßte, und kein anderer Phyſikus oder approbirter Arzt gerufen werden dürfte.

Eine ſolche Auslegung iſt der allerhöchſten Verordnung vom 28. May 1805, die Organiſation der Phyſikate betreffend, §. 1. Ziffer 7., im XXIII. Stücke des Regierungs-Blattes der Provinz Schwaben, nicht nur geradezu entgegen, ſondern es kann auch nach der Natur der Sache, und der Ausübung der Heilkunde durchaus kein Zwang, keine Einſchränkung ſtatt haben; da es jedem Kranken frey ſtehen muß, ſich den Arzt zu wählen, zu dem er Zutrauen hat.

Jedem Landphyſikus iſt nur zur Handhabung der mediziniſchen Polizey und gerichtlichen Arzneikunde, ſo wie zur Beſorgung der armen Kranken ein beſtimmter Bezirk angewieſen.

Eben ſo iſt Niemand an den aufgeſtellten Chirurg, Geburtshelfer, oder an die Hebamme gebunden; es ſind dieſen ebenfalls nur zur Beſorgung der Armen gewiſſe Bezirke angewieſen.

Es bedarf ſonach keiner weiteren Erklärung, daß jede approbirte Medizinal-Perſon, ſie ſey Arzt, Chirurg, Geburtshelfer, oder Hebamme überall ihre Kunſt ausüben könne, wohin man ſie immer zum Beyſtande ruft.

Die Behörden haben ſich hienach aufs genaueſte zu achten.

Ulm den 7. Juny 1808.

Herrſchafts-Gerichte, deren Wirkſamkeit über das Sanitäts-Weſen.

(Organiſches Edikt über die öffentliche Gerichtsbarkeit vom 16. Auguſt 1812 Reg.-Bl. 1812. St. 48. Pag. 1505 u. f.)

Titl. II. Nr. III. §. 44 — 47. Dieſen Behörden (Herrſchafts-Gerichten erſter Klaſſe) ſteht die Vollziehung der höhern Anordnungen über die Sanitäts-Polizey zu.

Unter der Aufſicht der obern Polizey-Stelle, gebührt ihnen die geſamte niedere Geſundheits-Polizey; insbeſondere die Polizey der Nahrungsmittel, die Sorge für die öffentliche Reinlichkeit, dann die Ausführung der Anſtalten gegen die Verbreitung anſteckender Krankheiten und Seuchen.

Den Gutsherren gebührt die Nomination des in ihren Guts-Bezirken anzuſtellenden ärztlichen Dienſt-Perſonals, deſſen Beſtätigung jedoch von der einſchlägigen Medizinal-Oberbehörde abhängt.

Dieſes ärztliche Dienſt-Perſonal ſteht in analogen Verhältniſſen zu den Herrſchafts-Gerichten, wie dieſes nach der Organiſation des Medizinalweſens zwiſchen den k. Stadt- und Landgerichten, und dem, mit denſelben in Beziehung ſtehenden ärztlichen Perſonale der Fall iſt.

Kapit. II. §. 67. Der Wirkungskreis der Herrſchafts-Gerichte zweyter Klaſſe iſt größtentheils der nämliche, welcher in Anſehung der Herrſchafts-Gerichte erſter Klaſſe beſtimmt iſt.

§. 71. Die Ortsgerichte ſind bloße Vollziehungs-Behörden, welche den k. Landgerichten oder den ihnen gleichgeſtellten Herrſchafts-Gerichten auf eine beſtimmte Weiſe untergeordnet ſind.

§. 96. Den Ortsgerichten liegen die beſondern Funktionen der Ortspolizey-Verwaltung ob.

§. 114. In ihrem Wirkungskreiſe liegen die Lokal-Anſtalten gegen ſchädliche Menſchen und Thiere, ſo wie gegen Unglücksfälle. Ihnen gebührt die Aufſicht auf die Beluſtigungen des Volkes.

§. 128. In Rückſicht auf allgemeine Anſtalten der Sanitäts-Polizey ſind die Ortsgerichte den k. Land- und Herrſchafts-Gerichten untergeordnet; ſie haben alle von denſelben empfangene Anordnungen pünktlich zu erfüllen.

§. 129. Als Ortspolizey-Behörde haben ſie die Pflicht der Aufmerkſamkeit auf die Geſundheit der Nahrungsmittel und auf die öffentliche Reinlichkeit.

Sie ſind zu allen örtlichen Anſtalten verbunden, welche auf die Erhaltung der Geſundheit ſich beziehen, und die Verbreitung anſteckender Krankheiten und Seuchen abhalten. Sie ſtehen jedoch hiebey unter der Leitung des k. Land- oder Herrſchafts-Gerichts, an welches ſie von Spuren anſteckender Krankheiten ſogleich ſchleunige Anzeige zu machen haben.

§. 130. Ueberhaupt haben die Ortsgerichte in den Gegenſtänden der Medizinal-Polizey ſich unmittelbar an das k. Land- oder Herrſchafts-Gericht zu wenden, von welchen die Erinnerungen und Gutachten des betreffenden Gerichts- und Thier-Arztes nach Beſchaffenheit der Sache veranlaßt werden.

Dringende Fälle machen hievon eine Ausnahme. Jedoch iſt das Land- oder Herrſchafts-Gericht von der Kommunikation mit dem mediziniſchen Perſonale jedesmal in Kenntniß zu ſetzen.

§. 131. Die Uebertretungen gegen die Geſundheits-Polizey werden in der Regel von den k. Land- und Herrſchafts-Gerichten beſtraft.

Nur die Vernachläßigung der Sanitäts-Vorſchriften in Beziehung auf die Lebensmittel, und in Hinſicht auf die öffentliche Reinlichkeit unterliegen der Strafgewalt der Orts-Gerichte.

Hundewuth.

(Int.-Bl. des O. D. Kr. 1821. St. 10. Pag. 317.)

Seit einiger Zeit mehren ſich die Anzeigen über Hundswuth; die Unglücksfälle, welche ſich hievon ableiten, verdienen die höchſte Aufmerkſamkeit aller Polizey-Behörden, welchen die Sorge für öffentliche Sicherheit anvertraut iſt.

Sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes erhalten daher den Auftrag, im geeigneten Benehmen mit den k. Stadt- und Landgerichts-Aerzten ernſtlichen Bedacht zu nehmen, daß die allenthalben bereits beſtehenden allgemeinen polizeylichen Vorſichts-Maßregeln in Beziehung auf Haltung und Beaufſichtigung der Hunde, vorzüglich

auf Beſeitigung überflüſſiger oder herrnloſer Hunde, eben ſo hinſichtlich der Anlegung der an die Kette gehörigen Haushunde, und beſondern Sorgfalt gegen kranke, biſſige, oder der Wuth verdächtige Hunde in genaue Anwendung gebracht, und hiedurch der Veranlaſſung, und dem Ausbruche eines Uebels begegnet werde, welches auch für die menſchliche Geſundheit ſo fürchterliche Folgen haben kann. Man iſt zu erwarten berechtiget, daß jeder Polizey-Beamte in dieſer Erinnerung einen zureichenden Aufforderungs-Grund finden werde, um ſeinen Pflichten in ſolcher Hinſicht vollkommen Genüge zu leiſten; man fügt jedoch bey, daß da, wo Saumſal oder pflichtwidrige Nachſicht wahrgenommen wird, mit angemeſſenen Ahndungen eingeſchritten werden wird. Augsburg den 3. April 1821.

Hundewuth.

(Int.-Bl. des O. D. Kr. 1821. St. 15. Pag. 478.)

Erſt unterm 3. April d. J. (Kreis-Int.-Blatt Nro. 10 S. 517) hat man ſo ernſtlich als beſtimmt an die Nothwendigkeit einer genauen Beaufſichtigung der Hunde erinnert, neuere Fälle geben jedoch die Ueberzeugung, daß nicht allenthalben die erforderliche Aufmerkſamkeit beſtehe, daß nicht ſelten, ohne vorgängige nähere Prüfung, das Vorhandenſeyn der Wuthkrankheit behauptet, und durch verkehrte, in den Folgen unangenehme Maßregeln Furcht und Schrecken verbreitet, dagegen bey wirklicher Gefahr aus Unkenntniß und Nachſicht alles das vernachläſſiget werde, was Sicherheits- und Geſundheits-Rückſichten erheiſchen.

Aus dieſem Grunde fand ſich die Regierung verpflichtet, den k. Medizinalräthen die Bearbeitung einer Anweiſung aufzutragen, welche über Veranlaſſung und Kennzeichen der Wuth, über das in mediziniſcher Hinſicht nothwendige Verhalten, und über die geeignete Behandlung Verunglückter Belehrung gewähret, und gegen ſchädliche Mißgriffe rechtzeitig zu warnen fähig iſt.

Gleichzeitig wird aber auch ſämtlichen Polizey-Behörden wiederholt eröffnet:

1.) Daß eine übermäßige Hundezahl nirgendwo zu dulden, und

daher da, wo eine ſolche vorhanden wäre, auf angemeſſene Art für die Verminderung polizeyliche Sorge zu nehmen ſey;

2.) daß insbeſondere das Umherſtreichen herrnloſer Hunde, (als ſolche ſollen alle diejenigen Hunde behandelt werden, welche nicht mit Halsbändern, oder mit den polizeylich vorgeſchriebenen Zeichen verſehen ſind, oder zur Nachtszeit in den Städten und Flecken frey umherirren) gehindert, und da, wo von Seite der Eigenthümer eine Vernachläſſigung in ſolcher oder anderer Beziehung wahrgenommen wird, mit allem Nachdrucke eingeſchritten werden müße;

3.) liegt es in den Verpflichtungen jeder Polizeybehörde, auf die erſte Anzeige wegen Verdacht des Vorhandenſeyns der Wuthkrankheit unverweilt die ſorgſamſten Nachforſchungen eintreten, und das der Wuth verdächtige Thier wo möglich zur beruhigenden Beobachtung in einer geſicherten Lokalität unterbringen zu laſſen, auch über die etwa durch Abrauffen oder Verwundung beſorgliche Verbreitungsgefahr mit aller Pünktlichkeit zu würdigen, und nach Forderung der Umſtände die benachbarten Behörden ſchleunigſt in Kenntniß zu ſetzen, überhaupt alles das einzuleiten, was eine die Wichtigkeit des Gegenſtandes erfoderliche polizeyliche Vorſorge anrathen kann, um einerſeits der Vergrößerung des Unglückes zu begegnen, anderſeits aber einer übertriebenen nachtheilig einwirkenden Aengſtlichkeit zuvorzukommen.

4.) Wo jedoch wirkliche Wuth ausgebrochen iſt, und mehrere Hunde verwundet worden ſind, da iſt ernſtlichſt, und rückſichtslos gegen ungegründete Einſprüche von Seite der Hunde-Eigenthümer darauf zu beſtehen, daß ſolche Hunde ohne weiters zuſammengefangen, in einem paſſenden Lokal contumacirt, und beym geringſten Verdacht ohne weiters durch den Waſenmeiſter ganz beſeitiget werden.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Polizeybehörde es der Aufmerkſamkeit für öffentliche Sicherheit, und für die menſchliche Geſundheit ſchuldig ſey, daß ſolche getödtete Thiere gehörig unterſucht, und nach dem Befunde benehmlich mit den k. Stadt- und Landgerichts-Aerzten, das Erfoderliche angeordnet werde.

5.) Dabey wird aber ausdrücklich aufmerkſam gemacht, daß gegen unvorſichtige Behandlung ſolcher Thiere zu warnen, für gänzliche Reinigung der Stallungen ꝛc. zu ſorgen, nicht minder die Verſchar-

rung deren Körper mit Haut und Haar an ſattſam entfernten Plätzen in gehöriger Tiefe, und nach Ueberſchüttung mit Kalk anzuordnen, und das Aufwühlen durch andere Thiere zu hindern ſey.

6.) Bleibt jede Polizeybehörde dafür verantwortlich, daß bey Verwundung der Menſchen durch wuthverdächtige Thiere in möglichſter Schnelligkeit die ſachangemeſſenen ärztlichen Einſchreitungen veranlaßt, und ſolchen Unglücklichen jene Sorge gewidmet werde, welche die Natur der Verhältniſſe erfodert.

7.) Aus gleichem Grunde iſt gegen das Einmiſchen unberufener Perſonen, und gegen Anordnungen der Quackſalber und Pfuſcher zu wachen, damit nicht Unkenntniß oder Betrug die Heilung hindere, oder ein ſo furchtbares Unglück gewiſſenlos zu eigenem Vortheil benütze.

8.) Soll ſich jede Polizeybehörde angelegen ſeyn laſſen, nach der beſonders mitgetheilten ärzlichen Anweiſung dahin zu vermögen, daß für den erſten Augenblick jene Maßregeln in medizíniſcher Hinſicht zur Anwendung gebracht werden, welche dort näher bezeichnet ſind, bis die weitere Kunſthilfe eintreten kann. — Das Zuſammenwirken der Polizeybeamten, der Landgerichts-Aerzte, der Geiſtlichkeit, und Gemeindevorſteher dürfte vorzüglich dazu dienen, um richtige und vernünftige Begriffe über die Gefahr und deren Beſeitigung bey ſolchen Unglücksfällen zu verbreiten.

Man vertrauet demnach, daß ſämtliche Polizeybehörden in Folge dieſer wiederholten Auffoderung eben ſo gewiſſenhaft als thätig einſchreiten werden, wo die vorausgeſetzte Veranlaſſung gegeben wird, und daß eine ununterbrochene fortgeſetzte Aufſicht vorzüglich dahin wirken werde, dem Entſtehen von Unglücksfällen dieſer Art, welche ſo ſchreckliche Folgen haben können, pflichtmäßig vorzubeugen, und da, wo ſie eintreten, nicht nur der Verbreitung der Gefahr ſchnell ein Ziel zu ſetzen, ſondern auch die rechtzeitige Anwendung der Kunſthilfe für verunglückte Perſonen nach Kräften zu befördern.

Augsburg den 15. May 1821.

Hundewuth, Sicherheitsmittel.

(Int.-Bl. d. O. D. Kr. 1824. St 12. Pag. 402.)

Im Laufe dieſes Monats wurde in mehreren Gerichtsbezirken des

Kreiſes durch Wuth verdächtige Hunde die öffentliche Sicherheit neuerlich wieder auf eine höchſt beunruhigende Weiſe gefährdet, und dadurch die Ueberzeugung gegeben, daß nicht allenthalben die Beaufſichtigung der Hunde mit jener Genauigkeit gehandhabt werde, zu der man bey gegebenen Veranlaßungen eben ſo ernſtliche, als beſtimmte Vorſchriften ertheilte.

In Erwägung dieſer beſondern Nachtheile und Gefahren, welche aus dieſer ſchlechten Aufſicht auf die Hunde bereits ſchon erwachſen ſind, und bey längerer Fortdauer derſelben noch weiter eintreten dürften, findet man für nothwendig zu verfügen, wie folgt:

1.

Jedem Hunde-Eigenthümer ſoll es zur Pflicht gemacht werden, die höchſte Aufmerkſamkeit auf den Geſundheits-Zuſtand, und auf die ordentliche Pflege ſeiner Hunde zu richten, bösartige und biſſige Hunde aber nicht zu dulden. Jede Vernachläſſigung in dieſen Beziehungen begründet Haftung und Strafe, weßwegen ſich auf die dieſſeitigen Bekanntmachungen vom 3. April 1821 (Kreis-Intell. Blatt Seite 317), und vom 15. May nämlichen Jahrs (Kreis-Intell. Bl. Seite 478) bezogen wird.

2.

Die Polizeybehörden ſelbſt haben ſich über den Geſundheits-Zuſtand der Hunde aus mediziniſch-polizeylichen Gründen durch angemeſſene Viſitationen aller in ihren Amtsbezirken vorhandenen Hunde Gewißheit zu verſchaffen, und den Befund in einem geſondert zu fertigenden tabellariſchen Verzeichniſſe der vorgefundenen Hunde-Racen aufzuführen.

3.

Solche Viſitationen ſollen für dermal ſogleich, für die Zukunft aber jährlich zweimal, nämlich Anfangs Januar und Julius vorgenommen werden, indem Kälte und Hitze gleich nachtheilig auf die Hunde einwirken, daher regelmäßig nach Verſchiedenheit der Jahreszeit beſonders hierauf zu ſehen iſt.

4.

Die Viſitations-Vornahme, welche in Gegenwart einer Polizey-

Commiſſion unter Zuziehung eines geſetzlich geprüften und approbirten Thierarztes ſtatt haben ſoll, iſt zur Erleichterung der geſchäftsmäßigen und genauen Behandlung Diſtriktsweiſe zu beſorgen, und das Publikum gehörig und rechtzeitig hievon in Kenntniß zu ſetzen.

5.

Für jede Unterſuchung, bey welcher nach gutem Geſundheits-Befunde für jeden unterſuchten Hund ein mit Nummer und Kontroll-Stempel verſehenes, zum Anhängen am Halsbande bearbeitetes Zeichen abgegeben wird, iſt die Gebühr von zwölf Kreuzer zu entrichten, andere Gebühren greifen durchaus nicht Platz.

6.

Von dieſem Ertrage haben die Polizeybehörden alle Auslagen zu beſtreiten, und den Ueberſchuß gegen Beſcheinigung an den Armen-Pflegſchafts-Rath zu Wohlthätigkeitszwecken abzuliefern.

7.

Hunde Eigenthümer, welche ihre Hunde an den bekanntgemachten Tagen nicht zur Unterſuchung vorführen laſſen, unterliegen einer Ahndung zum Ortsarmenfond von 1 bis 5 fl. falls nicht zureichende Entſchuldigungsgründe gegeben werden könnten.

8.

Dieſelbe Strafe tritt gegen jene Hunde-Eigenthümer ein:

1) welche ihre Hunde ohne Halsband und ohne das von der Polizeybehörde erhaltene Unterſuchungszeichen auf Straſſen oder öffentlichen Plätzen herumlaufen laſſen;
2) welche läufige Hündinnen nicht in den Häuſern verwahren;
3) welche die Hunde in die Kirche mit ſich nehmen;
4) welche zur Nachtszeit ihre Hunde außer dem Hauſe, oder geſchloſſenem Hofraume ausſchließen;
5) welche durch ihre Hunde Störungen bey öffentlichen Feyerlichkeiten und Beluſtigungen veranlaſſen.

9.

Eben ſo ſollen auch die Metzger beſtraft werden, deren Hunde zur Zeit, wo die Leute zum Fleiſchkaufen zu kommen pflegen, im Lokale der öffentlichen Fleiſchbank angetroffen werden.

10.

Herrenloſe Hunde, welche mit dem sub. Nro. 5. bemerkten Unterſuchungs-Zeichen nicht verſehen ſind, ſollen aufgefangen, dem Waſenmeiſter übergeben, und im Falle ſich der Eigenthümer binnen zweymal 24 Stunden bey der Polizey-Behörde nicht gemeldet haben würde, ohne weiters beſeitiget werden.

11.

Fremde, welche Hunde mit ſich bringen, ſind an den Eintritts-Stationen gehörig aufmerkſam zu machen, weßwegen es auch den Gaſtwirthen und jenen Einwohnern, von welchen Reiſende oder fremde Perſonen aufgenommen werden, obliegt, hierüber dieſen Perſonen die erfoderlichen Eröffnungen zu machen.

12.

In den Städten und Märkten iſt die hie und da übliche Hunde-Markt-Haltung nicht ferner zu geſtatten.

13.

Ebenſo bleibt es Sache der Polizey-Behörde, dem mehrmal zur Sprache gebrachten auffallenden Mißſtand, daß Leute, welche durch die Zuflüſſe der öffentlichen Wohlthätigkeit ihre Alimente ziehen, Hunde ohne die erfoderlichen Unterhaltungsmittel zum Nachtheile des Publikums halten, im Benehmen mit dem Armenpflegſchafts-Rath auf eine befriedigende Weiſe zu beſeitigen.

Für den genauen Vollzug dieſes Auftrages werden ſämtliche Polizey-Vorſtände beſonders reſponſabel erklärt, und zugleich angewieſen, hiernach die Polizeywachen und Fallmeiſter gehörig zu inſtruiren, auch an das Gendarmerie-Commando die erfoderlichen Mittheilungen ergehen zu laſſen, und über die Art, wie dieſem Auftrage genügt wurde, binnen 6 Wochen umſtändliche Anzeige anher zu erſtatten. Augsburg den 23. April 1824.

Hundewuth, Sicherheits-Mittel gegen dieſelbe.

Allgemeine Weiſung.

Zur Belehrung über die eigentlichen Kennzeichen der Wuthkrankheit oder Waſſerſcheue, und das in ſolchen Fällen ſachdienliche Verhalten.

§. 1. Mit dem Namen Hundswuth — Waſſerſcheue — bezeichnet man gewöhnlich jene ſchreckliche Krankheit, welche urſprünglich nur die Hunde einer jeden Raçe, eines jeden Geſchlechtes, eines jeden Alters, dann ohne Unterſchied alle zum Hundsgeſchlecht gehörigen Thiere, als Füchſe, Wölfe ꝛc. befällt, und durch eine Art Einimpfung, nämlich durch den Biß ſchon wüthender Thiere, oder auch nur durch bloßes Belecken, und Begeifern derſelben mit ihrem Speichel auf wunde Stellen der Haut, auch auf andere Thiere auſſer dem Hundegeſchlecht, und ſogar ſelbſt auf den Menſchen fortgepflanzt wird.

§. 2. Dieſe Gattung Hundswuth erſcheint nicht plötzlich, ſondern ſie bildet ſich allmählig aus.

Dieß veranlaßte die Aerzte, die Krankheit in drey verſchiedene Grade zu theilen, und nach dieſen drey Graden auch die Merkmale oder Kennzeichen, welche der Wuth vorangehen, oder ſie begleiten, beſonders auszuſcheiden, wie folgt:

A. Erſter Grad der Wuth, oder Kennzeichen, welche der Wuthkrankheit vorangehen.

Ein Hund wird wegen eintretender Wuth verdächtig, wenn er von ſeiner gewöhnlichen Freundlichkeit oder Gefälligkeit etwas verliert, trauert, die Einſamkeit ſucht, das Eſſen verſchmäht, oder nur jedesmal beriecht, und ſtehen läßt; wenn er lange nicht ſäuft, auf den Ruf ſeines Herrn zwar noch gehorcht, ihn noch erkennt, mit dem Schwanze gegen ihn wedelt, ſich von ihm noch an den Ohren und Schweife anrühren, ſtreicheln, oder auf den Arm nehmen läßt, noch zur Jagd und zum Viehtreiben bewogen werden kann, aber alles träge, mürriſch oder gezwungen thut; wenn er gereizt wird, um ſich beißt; wenn er überhaupt ſtiller wird, und ohne zu ſchlafen, ſich an

dunkle Orte gleichſam lichtſcheu verkriecht, und denjenigen, der ihn von da hervorlocken will, wenn er auch ſein vormaliger Gönner wäre, angrünzt, ohne jedoch zu bellen; wenn ſeine Augen trübe werden oder fließen, wenn er Ohren und Schweif hängen läßt, und endlich ſich ſprungweiſe auf alles hinwirft, was ihm aufſtößt, oder angeboten wird.

Man nennt dieſen Grad der Wuth gewöhnlich die ſtille Wuth. Dieſer erſte Zeitraum der Krankheit iſt nicht allemal von gleichlanger Dauer, zuweilen währt er nur eine kurze Zeit von 12 — 24 Stunden, zuweilen länger.

B. Zweyter Grad der Wuth.

In dem zweyten Grade der Wuth nehmen die erſtgedachten Zufälle geſchwind zu. Der Hund hört wenig oder nichts, es mag ihm rufen, wer da will, die Wuth nimmt zu, der Hund wird trauriger, ſeine Augen ſind trübe, er flieht vor Jedermann. Der Durſt quält ihn, er ſtreckt ſeine Zunge lechzend aus dem Munde, und ſcheuet doch jedes Getränk; er leidet niemand um ſich, bellt ſelten, und wenn es je geſchieht, mit heiſerer Stimme, und verſetzt jedem, der ſich ihm nähert, ſeine giftigen anſteckenden tödtlichen Biſſe. Er kauet, von der Zunge fließt ihm ein zäher Speichel herab, der Mund ſchäumet, und ſteht beſtändig offen.

Die Krankheit wird mit jeder Stunde wüthender, er läuft herum, flieht vor ſeinem eigenen Herrn, und fällt jeden an, der ihm in den Weg tritt. Anfangs läuft er langſam, und bey wachſender Wuth ſchneller, mit geſenktem Kopfe, hangenden Ohren, mit abwärts geſunkenen, oft zwiſchen die Beine gezogenem Schweife.

Sein Lauf iſt unordentlich, zuweilen läuft er eine Strecke gerade aus, und dann kehrt er plötzlich um, und läuft weiter, und das oft mit einer unglaublichen Geſchwindigkeit, ſieht er aber Waſſer, oder nur etwas Glänzendes dem Waſſer ähnliches, ſo flieht er meiſt eilends und ängſtlich davon, jedoch iſt letzteres Kennzeichen nicht immer untrüglich, indem es auch Hunde giebt, welche oft ſchon während der Wuth ins Waſſer ſpringen, und durch daſſelbe ſchwimmen.

Commiſſion unter Zuziehung eines geſetzlich geprüften und approbirten Thierarztes ſtatt haben ſoll, iſt zur Erleichterung der geſchäftsmäßigen und genauen Behandlung Diſtriktsweiſe zu beſorgen, und das Publikum gehörig und rechtzeitig hievon in Kenntniß zu ſetzen.

5.

Für jede Unterſuchung, bey welcher nach gutem Geſundheits-Befunde für jeden unterſuchten Hund ein mit Nummer und Kontroll-Stempel verſehenes, zum Anhängen am Halsbande bearbeitetes Zeichen abgegeben wird, iſt die Gebühr von zwölf Kreuzer zu entrichten, andere Gebühren greifen durchaus nicht Platz.

6.

Von dieſem Ertrage haben die Polizeybehörden alle Auslagen zu beſtreiten, und den Ueberſchuß gegen Beſcheinigung an den Armen-Pflegſchafts-Rath zu Wohlthätigkeitszwecken abzuliefern.

7.

Hunde Eigenthümer, welche ihre Hunde an den bekanntgemachten Tagen nicht zur Unterſuchung vorführen laſſen, unterliegen einer Ahndung zum Ortsarmenfond von 1 bis 5 fl. falls nicht zureichende Entſchuldigungsgründe gegeben werden könnten.

8.

Dieſelbe Strafe tritt gegen jene Hunde-Eigenthümer ein:

1) welche ihre Hunde ohne Halsband und ohne das von der Polizeybehörde erhaltene Unterſuchungszeichen auf Straſſen oder öffentlichen Plätzen herumlaufen laſſen;
2) welche läufige Hündinnen nicht in den Häuſern verwahren;
3) welche die Hunde in die Kirche mit ſich nehmen;
4) welche zur Nachtszeit ihre Hunde außer dem Hauſe, oder geſchloſſenem Hofraume ausſchließen;
5) welche durch ihre Hunde Störungen bey öffentlichen Feyerlichkeiten und Beluſtigungen veranlaſſen.

9.

Eben ſo ſollen auch die Metzger beſtraft werden, deren Hunde zur Zeit, wo die Leute zum Fleiſchkaufen zu kommen pflegen, im Lokale der öffentlichen Fleiſchbank angetroffen werden.

10.

Herrenloſe Hunde, welche mit dem sub. Nro. 5. bemerkten Unterſuchungs-Zeichen nicht verſehen ſind, ſollen aufgefangen, dem Waſenmeiſter übergeben, und im Falle ſich der Eigenthümer binnen zweymal 24 Stunden bey der Polizey-Behörde nicht gemeldet haben würde, ohne weiters beſeitiget werden.

11.

Fremde, welche Hunde mit ſich bringen, ſind an den Eintritts-Stationen gehörig aufmerkſam zu machen, weßwegen es auch den Gaſtwirthen und jenen Einwohnern, von welchen Reiſende oder fremde Perſonen aufgenommen werden, obliegt, hierüber dieſen Perſonen die erfoderlichen Eröffnungen zu machen.

12.

In den Städten und Märkten iſt die hie und da übliche Hunde-Markt-Haltung nicht ferner zu geſtatten.

13.

Ebenſo bleibt es Sache der Polizey-Behörde, dem mehrmal zur Sprache gebrachten auffallenden Mißſtand, daß Leute, welche durch die Zuflüſſe der öffentlichen Wohlthätigkeit ihre Alimente ziehen, Hunde ohne die erfoderlichen Unterhaltungsmittel zum Nachtheile des Publikums halten, im Benehmen mit dem Armenpflegſchafts-Rath auf eine befriedigende Weiſe zu beſeitigen.

Für den genauen Vollzug dieſes Auftrages werden ſämtliche Polizey-Vorſtände beſonders reſponſabel erklärt, und zugleich angewieſen, hiernach die Polizeywachen und Fallmeiſter gehörig zu inſtruiren, auch an das Gendarmerie-Commando die erfoderlichen Mittheilungen ergehen zu laſſen, und über die Art, wie dieſem Auftrage genügt wurde, binnen 6 Wochen umſtändliche Anzeige anher zu erſtatten. Augsburg den 23. April 1824.

Hundewuth, Sicherheits-Mittel gegen dieſelbe.

Allgemeine Weiſung.

Zur Belehrung über die eigentlichen Kennzeichen der Wuthkrankheit oder Waſſerſcheue, und das in ſolchen Fällen ſachdienliche Verhalten.

§. 1. Mit dem Namen Hundswuth — Waſſerſcheue — bezeichnet man gewöhnlich jene ſchreckliche Krankheit, welche urſprünglich nur die Hunde einer jeden Rage, eines jeden Geſchlechtes, eines jeden Alters, dann ohne Unterſchied alle zum Hundsgeſchlecht gehörigen Thiere, als Füchſe, Wölfe ꝛc. befällt, und durch eine Art Einimpfung, nämlich durch den Biß ſchon wüthender Thiere, oder auch nur durch bloßes Belecken, und Begeifern derſelben mit ihrem Speichel auf wunde Stellen der Haut, auch auf andere Thiere auſſer dem Hundegeſchlecht, und ſogar ſelbſt auf den Menſchen fortgepflanzt wird.

§. 2. Dieſe Gattung Hundswuth erſcheint nicht plötzlich, ſondern ſie bildet ſich allmählig aus.

Dieß veranlaßte die Aerzte, die Krankheit in drey verſchiedene Grade zu theilen, und nach dieſen drey Graden auch die Merkmale oder Kennzeichen, welche der Wuth vorangehen, oder ſie begleiten, beſonders auszuſcheiden, wie folgt:

A. Erſter Grad der Wuth, oder Kennzeichen, welche der Wuthkrankheit vorangehen.

Ein Hund wird wegen eintretender Wuth verdächtig, wenn er von ſeiner gewöhnlichen Freundlichkeit oder Gefälligkeit etwas verliert, trauert, die Einſamkeit ſucht, das Eſſen verſchmäht, oder nur jedesmal beriecht, und ſtehen läßt; wenn er lange nicht ſäuft, auf den Ruf ſeines Herrn zwar noch gehorcht, ihn noch erkennt, mit dem Schwanze gegen ihn wedelt, ſich von ihm noch an den Ohren und Schweife anrühren, ſtreicheln, oder auf den Arm nehmen läßt, noch zur Jagd und zum Viehtreiben bewogen werden kann, aber alles träge, mürriſch oder gezwungen thut; wenn er gereizt wird, um ſich beißt; wenn er überhaupt ſtiller wird, und ohne zu ſchlafen, ſich an

dunkle Orte gleichſam lichtſcheu verkriecht, und denjenigen, der ihn von da hervorlocken will, wenn er auch ſein vormaliger Gönner wäre, angrünzt, ohne jedoch zu bellen; wenn ſeine Augen trübe werden oder fließen, wenn er Ohren und Schweif hängen läßt, und endlich ſich ſprungweiſe auf alles hinwirft, was ihm aufſtößt, oder angeboten wird.

Man nennt dieſen Grad der Wuth gewöhnlich die ſtille Wuth. Dieſer erſte Zeitraum der Krankheit iſt nicht allemal von gleichlanger Dauer, zuweilen währt er nur eine kurze Zeit von 12 — 24 Stunden, zuweilen länger.

B. Zweyter Grad der Wuth.

In dem zweyten Grade der Wuth nehmen die erſtgedachten Zufälle geſchwind zu. Der Hund hört wenig oder nichts, es mag ihm rufen, wer da will, die Wuth nimmt zu, der Hund wird trauriger, ſeine Augen ſind trübe, er flieht vor Jedermann. Der Durſt quält ihn, er ſtreckt ſeine Zunge lechzend aus dem Munde, und ſcheuet doch jedes Getränk; er leidet niemand um ſich, bellt ſelten, und wenn es je geſchieht, mit heißerer Stimme, und verſetzt jedem, der ſich ihm nähert, ſeine giftigen anſteckenden tödtlichen Biſſe. Er kauet, von der Zunge fließt ihm ein zäher Speichel herab, der Mund ſchäumet, und ſteht beſtändig offen.

Die Krankheit wird mit jeder Stunde wüthender, er läuft herum, flieht vor ſeinem eigenen Herrn, und fällt jeden an, der ihm in den Weg tritt. Anfangs läuft er langſam, und bey wachſender Wuth ſchneller, mit geſenktem Kopfe, hangenden Ohren, mit abwärts geſunkenen, oft zwiſchen die Beine gezogenem Schweife.

Sein Lauf iſt unordentlich, zuweilen läuft er eine Strecke gerade aus, und dann kehrt er plötzlich um, und läuft weiter, und das oft mit einer unglaublichen Geſchwindigkeit, ſieht er aber Waſſer, oder nur etwas Glänzendes dem Waſſer ähnliches, ſo flieht er meiſt eilends und ängſtlich davon, jedoch iſt letzteres Kennzeichen nicht immer untrüglich, indem es auch Hunde giebt, welche oft ſchon während der Wuth ins Waſſer ſpringen, und durch daſſelbe ſchwimmen.

C. Dritter Grad der Wuth.

Bey der höchſten, und letzten Stuffe der Wuth werden ſeine Augen feuerroth, und ſind bald ſtarr, bald drehen ſie ſich *wild im* Kopfe herum, und ſeine Zunge hängt ihm bleyfarbig aus dem Munde. Geſunde Hunde, welchen er begegnet, weichen ihm aus, bellen ihn nicht leicht an, und verfolgen ihn wenigſtens nicht, und wenn ſie ſich vor ihm nicht flüchten können, ſo widerſtreben ſie ihm doch nicht leicht, ſondern legen ſich zaghaft vor ihm nieder, und ſuchen demſelben zu ſchmeicheln. Endlich wird der Hund allmählig matter, ſein gewöhnliches Laufen langſam, ſchleichend, und zuletzt taumelnd. Die Thränen laufen häufiger aus ſeinen Augen, die Haare ſträuben ſich empor, der Kopf hängt immer mehr und mehr, die Zunge wird ſchwarz, und der Schaum im Munde vermehret ſich, er ſchnappt fortdauernd um ſich, und beißt alles, was ihm vorkömmt. Nun wirft er ſich, oder ſtürzt öfters ermüdet zu Boden, hilft ſich ſchwach wieder auf, und athmet ſchwer, endlich entſtehen Zuckungen, unter welchen er fällt, und ſtirbt.

Zu bemerken iſt aber, daß dieſe Krankheit nicht immer alle hier angegebenen Stufen durchgeht. Nicht ſelten werden die Hunde bloß mit der ſtillen Wuth befallen, und ſterben ſchon hieran in dem *erſten* Zeitraume der Krankheit, wohl ſchon am 2ten, 3ten und 4ten Tage.

§. 3. Bey der Section eines an der Waſſerſcheue verſtorbenen Hundes findet man in den meiſten Fällen a) ſchnelle Fäulniß, und unerträglichen Geſtank, b) im Kopfe Entzündungen der Gehirnhäute, Ueberfüllungen der Gefäße mit Blut, die Gehirnſubſtanz ſelbſt entzündet, widernatürlich trocken, und ſeröſe Ergießungen, c) manigfaltige Veränderungen in dem Schlund und Kehle, Entzündungen dieſer Organe, widernatürliche Zuſammenziehung und Ueberfüllung derſelben mit Schleim, entzündete und angeſchwollene Drüſen in ihrer Nähe, auch die Luftröhre, und nach neueren Beobachtungen ſelbſt die Nervenknoten des Halſes entzündet. d) In der Bruſthöhle eine außerordentliche Trockenheit aller daſelbſt befindlichen Organe, der Herzbeutel von ſeiner natürlichen Feuchtigkeit leer, entzündet, die Zunge entzunden und brandig. e) In dem Bauche die Spuren und Ausgänge faſt aller Entzündungen der Baucheingeweide, beſonders des

Magens und Darmkanals, Brand, Zerſtörung, und Exſudation daſelbſt. Außerdem die Gallenblaſe mit einer ſchwarzen Galle angefüllt, der Magenſaft ſtinkend.

§. 4. Die gewöhnlichen Entſtehungs-Urſachen der Wuthkrankheit bey Hunden ſind folgende:

a) lang anhaltende erlittene Kälte, und plötzlich darauffolgende Hitze, große anhaltende Hitze im Sommer, mit Ermüdung und Abmattung des Hundes, ohne eine Gelegenheit zu haben, ſeinen Durſt nach Gefallen ſtillen zu können. Dies gilt beſonders von Ketten-Hunden, denen man gar nichts, oder nicht hinlänglich zu ſaufen gibt. b) Mangel der nöthigen, oder faule und ſchlechte Nahrung, ſchmutziges und unreines Getränk aus Pfützen; c) großer unbändiger Zorn; d) das Liegen und Schlafen unter einem Ofen zur Winterszeit; e) gehinderter Begattungstrieb, und hievon ſollen die Hündinnen mehr Gefahr laufen, wüthend zu werden, als die Hunde des männlichen Geſchlechtes, und letztere nur dann, wenn ſie die Geſchlechtstheile hitziger oder läufiger Hündinnen belecken, und zur Begattung ſelbſt nicht kommen; f) die vorausgegangene Hunde-Krankheit, oder Hundeſeuche, wenn ſie nicht gehörig geheilt wurde; endlich g) zu hohes Alter der Hunde.

§. 5. Leider gelang es bisher der Kunſt noch nicht, die Natur des Wuthgiftes, welches ſeinen Sitz vorzüglich in den Speicheldrüſen des Hundes hat, zu erforſchen, und es war demnach derſelben auch bisher nicht möglich, hiegegen ein beſtimmtes Verwahrungsmittel aufzuſtellen. Um ſo mehr müſſen demnach alle jene Vorſichts-Maßregeln mit möglichſter Genauigkeit in Vollzug geſetzt werden, wodurch das Entwickeln dieſer fürchterlichen Krankheit gehindert und verhütet werden kann.

§. 6. Nachdem die k. Regierung in ihrer Bekanntmachung bereits die Verminderung der überflüſſigen Hunde anbefohlen, und gegen das freye Herumlaufen derſelben auf den Straſſen die geeigneten Beſchränkungen erlaſſen, und dadurch ſchon eine der erſten Hauptveranlaſſungen der Wuthkrankheit gehoben hat; ſieht man ſich verpflichtet, in Beziehung auf Wartung und Pflege der Hunde jene

16

Vorſichts-Maßregeln anzugeben, wodurch das Tollwerden derſelben auch von dieſer Seite gehindert werden kann.

Vor allem ſorge man zu ihrem Unterhalt für hinlängliche, reinliche und unverdorbene Nahrungsmittel, damit ſie nicht durch Hunger gezwungen werden, Koth und andern Unrath zu verſchlingen. Sie dürfen daher niemals, beſonders im Sommer faules und ſtinckendes Blut, Fleiſch und Fett, oder ſonſtiges dergleichen Futter zur Nahrung bekommen.

Eben ſo laſſe man einen Hund nie Durſt leiden, und gebe ihm, ſo viel möglich friſches und reines Waſſer, keine Seifenbrühe oder anderes Spühlicht.

Immer müſſen die Hunde reinlich gehalten, fleißig gekämmt, geſtrigelt, gewaſchen, und die zottigen wenigſt zweymal des Jahres geſchoren werden. Den Sommer über ſoll man ſie öfters im Waſſer herum ſchwimmen laſſen; ihre Ställe müſſen öfters ausgeputzt, und mit friſchem Stroh verſehen werden.

Im Winter ſollen die Hunde in warmen, mit Stroh gut verſehenen Ställen vor Kälte, Wind und Näſſe wohl verwahrt werden, und immer mit reinem Waſſer wohl verſehen ſeyn, worauf vorzüglich bey ſtrengem Winter zu ſehen iſt, indem ihnen da das Trink-Waſſer ſehr oft gefriert.

Sehr ſchädlich iſt es, wenn die Hunde lange Zeit unter einem heißen Ofen oder an das Feuer mit dem ganzen Körper, oder nur mit dem Kopfe liegen; man hat dadurch die Hirnentzündung und Wuth bey ihnen entſtehen ſehen.

Im Sommer müſſen die Hunde immer friſches, reines Waſſer im Ueberfluß zum Saufen haben. Sie ſollen in dieſer Jahreszeit weder durch Jagen, Hetzen oder andere ſtarke Bewegungen lange erhitzt, noch anhaltend den heißen Sonnenſtrahlen ausgeſetzt werden, und wäre es doch geſchehen, ſo muß man dafür ſorgen, daß ſie, wenn ſie ſich etwas abgekühlt haben, hinlänglich zu ſaufen bekommen. — Weder bey ſtarker Hitze, noch bey heftiger Kälte darf ein Hund zum Zorne gereizt, noch weniger hernach vom Saufen abgehalten werden; liegt ein Hund an der Kette, ſo iſt dies um ſo nö-

thiger, weil er ſich ohnehin hier in einer Art von Zwangs-Zuſtand befindet, der ihn unwillig macht.

Man unterdrücke den Begattungstrieb nicht, ſondern ſorge vielmehr für deſſen Befriedigung. Sehr alte Hunde müſſen getödtet werden, indem dieſe viel eher, als junge Hunde, auch bey geringern Veranlaſſungen wüthend zu werden pflegen.

Wer dieſe wenigen Maßregeln befolgt, wird nicht ſo leicht beſorgen dürfen, daß ihm ſein Hund wüthend wird, und wenn es deſſen ungeachtet geſchehen ſollte, ſo hat er ſich doch wenigſtens keine Vorwürfe einer Vernachläſſigung von ſeiner Seite zu machen.

§. 7. Für einen Hund, bey dem die Wuth ſchon ausgebrochen iſt, iſt keine Rettung möglich, und nur ein Unſinniger könnte es wagen, einem ſolchen Thiere Medikamente einzugeben, indem jedermann dabey ſein Leben offenbar in Gefahr ſetzte. Eben ſo wenig iſt auch ein ſicheres Mittel aufgefunden, einen Hund, der von einem andern mit der Wuth wirklich befallenen gebiſſen wurde, von dem Ausbruche zu verwahren. Man kann alſo mit allem Rechte ſagen, die Hundswuth iſt unheilbar, und ſohin die Tödtung eines ſolchen kranken Hundes abſolut nothwendig.

§. 8. Beym Tödten und Verſcharren eines ſolchen Hundes aber hat man ſich wohl in Acht zu nehmen, daß man von ſeinem Blute oder Geifer nicht beſpritzt, noch ſonſt damit beſudelt werde.

Alles, was ſolche Hunde vor ihrem Tode mit dem Geifer beſchmutzten oder berührten, als vorzüglich der Stall, die Streue, die Geſchirre, Ketten u. ſ. w. muß verbrannt, das Eiſenwerk hingegen ausgeglüht werden, wobey aber nichts mit den bloßen Händen, ſondern alles nur mit Hacken und Zangen aufgefaßt werden darf.

Die Verſcharrung eines ſolchen Hundes ſelbſt muß an einem abgelegenen Orte in tiefe Gruben geſchehen, und derſelbe mit Kalk beſtreut, die Stelle aber, auf der die Verſcharrung geſchah, vor dem Wiederausgraben durch andere Thiere, als Schweine u. ſ. w. durch daraufgeſteckte Dornenſträuche geſichert werden.

§. 9. Iſt außer einem Hunde ein anderes nützliches Hausthier von einem wüthenden Hunde, oder einem andern wüthenden Thiere gebiſſen, oder ſonſt mit deſſen Geifer beſudelt worden, ſo hat der

Eigenthümer deſſelben hievon ſogleich bey der vorgeſetzten Polizey-Behörde ſchuldige Anzeige zu erſtatten, und das Thier ſelbſt unter die Obhut des geſetzlich anerkannten Thierarztes zu ſtellen. Und iſt bey einem ſolchen Thiere die Wuth wirklich zum Ausbruche gekommen; ſo muß es unverweilt getödtet, und mit Haut und Haar nach der sub §. 8. gegebenen Vorſchrift verſcharrt werden.

Gleichzeitig findet man ſich durch traurige Beyſpiele veranlaßt, gegen den Genuß eines ſolchen Fleiſches zu warnen.

§. 10. In dem unglücklichen Falle, daß ein Menſch von einem mit der Wuth befallenen Hunde oder andern Thiere gebiſſen, aufgeritzt, geſtreift, oder auch nur begeifert worden wäre, iſt ſogleich der einſchlägige Gerichts-Arzt zur Hilfe zu rufen, der ſonach nach den Regeln der Kunſt zu handeln wiſſen wird. Bis dahin aber, weil Gefahr auf dem Verzuge haftet, muß jedermann, wer nur immer am erſten bey der Hand iſt, in größter Eile das zweckmäßig Nöthige vorkehren.

Das Vorzüglichſte dieſer erſten Hilfeleiſtungen beſteht in folgendem: Alles Gewand, oder die mit dem Geifer des wüthenden Thieres befleckten Kleidungsſtücke des Gebiſſenen müſſen unverzüglich abgenommen, und wohl verwahrt werden, bis ſie durch Feuer vertilgt werden können. Die Wunden, oder die begeiferten Stellen müſſen dann ohne den mindeſten Zeitverluſt mit Urin wohl gewaſchen, und auf die Wunden Erde, Sand, Koth oder Taback, was man immer am erſten bey der Hand hat, geſtreuet werden.

Iſt das Unglück im Freyen, entfernt von menſchlicher Wohnung geſchehen, ſo daß der Gebiſſene, um fernere Hilfe zu erhalten, eine ziemliche Strecke Wegs gehen müßte, ſo ſoll dieſes wo möglich langſam, ohne ſich ſtark zu bewegen oder zu erhitzen, geſchehen, am beſten iſt es, wenn der Verunglückte dahin gefahren wird.

§. 11. Da von der erſten ſchnellen Hilfe in dieſem Augenblicke das ganze künftige Schickſal, das Leben und der Tod des Gebiſſenen abhängt, da ferner die beſten Mittel, wenn ſie ſpäter angewendet werden, immer nur unſicher, und ſehr oft fruchtlos ſind, ſo muß, wenn nicht ſogleich der Gerichts-Arzt oder ein anderer wohl-

erfahrener Wundarzt zugegen iſt, von den gegenwärtigen Perſonen folgendes Verfahren beobachtet werden.

Man laſſe die Bißwunde recht wohl ausbluten, und ſuche dieſes zu befördern, indem man mit einem ſcharfen Meſſer, welches hernach aber auszuglühen oder ganz zu vertilgen iſt, wenn anders die Wunde an fleiſchigen Stellen des Körpers als an den dicken Theilen des Armes, des Schenkels, oder an den Waden ſich befindet, mehrere nicht gar tiefe Einſchnitte um und in die Wunde macht; ſollte dieß aber nicht angehen, ſo waſche man die Wunde mit warmen Waſſer oder mit Kalk=, Seifenſieder=, und in deren Ermanglung mit einer ſcharfen gewöhnlichen Lauge aus, welche aber mit Waſſer ſoweit verdünnt werden müſſen, daß man die Miſchung ohne Nachtheil, das iſt, ohne ein heftiges Brennen zu empfinden, in den Mund nehmen kann. Zu dieſem Waſchen kann man auch nur laues Salzwaſſer gebrauchen, das überall zu haben iſt, und welches man auf der Stelle zu dieſem Zweck dienlich erhält, wenn man eine Handvoll gemeinen Salzes in einer halben Maß Waſſer auflößt. Mit dem Waſchen der eigentlichen Bißwunde, und auch der nur gereizten blutrünſtigen Stellen fährt man ſo lange fort, bis nicht das geringſte ausfließende oder durchſikernde Blut mehr zu ſehen iſt.

Die nächſte Hilfeleiſtung muß dann dahin abzwecken, die wunden Stellen ſobald als möglich in Eiterung zu bringen, und darin wenigſtens durch 8 Wochen zu erhalten; um nun dieſer Abſicht, bis ein Sachverſtändiger zur Hand iſt, zu entſprechen, nehme man einen vierfach zuſammengelegten und mit der Salzlauge durchnetzten Leinwandlappen, lege ihn auf die Wunde, und verbinde ſie ganz leicht. Alle 12 Stunden muß dieſer Verband erneuert werden, und man kann das Leinwand=Bäuſchgen, um ſeine Wirkung zu verſtärken, noch überdieß mit Kochſalz dick beſtreuen, oder anſtatt deſſen rohe Häringe, in der Mitte von einander geſpalten, auf die Wunde legen. Eben ſo kann man die Wunde mit Eſſig und Butter verbinden, indem man in einem Seitel warmen guten Weineſſig $\frac{1}{4}$ Pfund Butter zerläßt, und dieſe Miſchung als Salbe gebraucht.

Entſtehen von dieſen reizenden Dingen Blaſen, ſo ſchneide man ſie auf, und fahre deſſen ungeachtet mit einem der angegebenen Ver=

bande fort, bis zur Ankunft des Gerichts-Arztes. Eine gleiche Behandlung erfordert ein Gebiſſener, wenn die Bißwunde Anfangs entweder vernachläßigt, oder unrecht behandelt worden, und ſchon wieder zugeheilt wäre, oder wenn ſich unter dieſen Umſtänden wohl gar ſchon die erſten Kennzeichen der ausbrechenden Wuth, als: ein Jucken oder Aufſchwellen an der verheilten Wunde, Fieber, Furcht und Traurigkeit u. ſ. w. einfinden ſollten. Vor allem muß hier ſogleich die vernarbte Wunde wieder aufgeſchnitten, ſie übrigens noch ringsherum mit mehreren kleinen Einſchnitten verſehen, übrigens dann, wie eine friſche Bißwunde behandelt, und eben ſo lange in Eiterung erhalten werden.

§. 12. Der innerliche Gebrauch von eigentlichen Arzneien iſt ganz dem herbeygerufenen Gerichts-Arzte zu überlaſſen, nur wenn derſelbe zu lange ausbleiben ſollte, ſo kann man ſich im Nothfalle, bis zu ſeiner Ankunft damit behelfen, daß man dem Unglücklichen öfters des Tages ein paar Schalen Hollunderblüthen-Thee zu trinken giebt, bis ſich ein hinlänglicher Schweiß einſtellt; außerdem kann man, nach Dr. Moneta's Rath, drei bis viermal des Tages dem Kranken eine Kaffeeſchale Biereſſig mit etwas geſchmolzenem friſchen Butter zu trinken geben, und damit wenigſtens zwey Wochen lang fortfahren.

Man ſetze den Patienten dabey täglich zweymal in ein Halb-Bad, oder wenigſtens in ein Fußbad von lauem Waſſer, auch ſollen außer dem Kopf, Hände und Füſſe, öfters mit warmen Waſſer und ſchwarzer Seife abgewaſchen werden.

Endlich wird es auch von großem Nutzen ſeyn, zwey bis dreymal ein erweichendes Klyſtier, wenn die Oeffnung nicht von ſelbſt oft und leicht erfolgen ſollte, zu appliciren. Der Gebrauch anderer wirkſamer Arzneien muß ganz dem Gutbefinden des Arztes überlaſſen werden.

§. 13. In diätiſcher Hinſicht ſoll man den Kranken folgende Lebens-Ordnung beobachten laſſen:

Der Kranke muß überhaupt weniger, als er ſonſt gewohnt war, und insbeſondere wenig, oder gar kein Fleiſch durch einige Zeit genießen, ſondern ſich bloß mit Suppen, gekochten Obſt, Gemüße,

Milch und Mehlſpeiſe begnügen. Eben ſo ſoll er ſich des Weines, Brandweines, gewürzter und anderer hitziger Speiſen und Getränke enthalten, und dafür Gerſten= oder Hafertrank mit Eſſig oder Zitronenſaft, Zucker=Buttermilch, ſaure Molken, oder Waſſer mit Milch vermiſcht trinken. Endlich ſoll er ſich vor allzuſtarker Wärme, vor ſehr geheitzten Stuben, vor heftigen Leibs= und Gemüthsbewegungen, überhaupt vor allem, was den Kreislauf vermehren, und das Blut in Wallung bringen kann, hüten; er laſſe ſich nicht von Gram und Kummer übernehmen, ſondern man ſpreche ihm Muth ein, und ſuche ihn zu überzeugen, daß, wenn er den gegebenen Vorſchriften genau nachlebe, er auch gewiß vor dem Ausbruche des Uebels geſichert werde, und für ſeine ganze Lebenszeit deßwegen ruhig ſeyn könne.

§. 14. Das Auflegen auf die Bißwunden von ſolchen Haaren, die dem wüthenden Hunde, welcher den Biß verurſachte, wenn man ſeiner habhaft werden könnte, ausgeriſſen wurden, und andere empiriſche ſogenannte ſympathetiſche und abergläubiſche Mittel, ſie mögen was immer für einen Namen haben, und unter dem Volke im Schwunge gehen, ſind theils unwirkſam, theils offenbar ſchädlich, wenigſtens dadurch, daß ſie zu einer vernünftigen und zweckmäßigen Hilfe ſaumſelig und unthätig machen.

Es ſollen daher alle diejenigen, welche ſich, geheime Mittel gegen den Biß toller Hunde zu beſitzen, rühmen, von dem Kuriren eines von einem tollen Hunde gebiſſenen Menſchen abgehalten werden, indem es die traurigſten Beyſpiele bewieſen haben, daß bloß durch das feſte Vertrauen auf dergleichen Arkana, die Krankheit ungehindert fortgeſchritten, die wahre, durch die Erfahrung beſtätigte Behandlungs=Methode verſäumt, und ſo viele Menſchen das traurige Opfer des ſchädlichſten Aberglaubens, des hartnäckigſten Eigenſinns, und des ſchändlichſten Betruges geworden ſind.

§. 15. Iſt bey einem gebiſſenen Menſchen die wahre Hunds=Wuth mit Waſſerſcheue ausgebrochen, ſo bleibt zwar wenig, oder keine Hoffnung zur Rettung des Unglücklichen übrig, allein man muß ihn jedoch unter der gehörigen Vorſicht, daß Niemand von ihm be-

ſchädigt werde, oder ſonſt dabey Schaden leide, immer mit Schonung und Menſchenliebe behandeln.

Man beobachte daher die Vorſchriften des Arztes genau, quäle ihn nicht ohne Noth und mit Zunöthigungen zum Trinken, wodurch ſein Zuſtand nur verſchlimmert, und ſein Tod befördert würde, und laſſe ihn wenigſt ruhig ſterben.

Nach dem Ableben eines ſolchen Unglücklichen muß der Leichnam, ſo bald wie möglich, recht tief begraben, und mit ungelöſchtem Kalke beſtreuet werden.

Alles, was der Speichel des Kranken berührte, ſeine Kleider, die Geſchirre, woraus er gegeſſen und getrunken, alles, was er an oder in den Mund gebracht, oder ſonſt mit ſeinem Geifer, Blut, Schweiße u. ſ. w. beſudelte, als zum Beyſpiel die Bretter, das Leinenzeug, die Eßlöffel, Klyſtierröhrchen u. dgl. ſollen ſorgfältig verbrannt werden, ſelbſt die Inſtrumente, womit die Bißwunden erweitert, eingeſchnitten, oder ſonſt behandelt wurden, ſollen ausgeglüht, oder vollends durch Feuer vertilgt werden. Die Stube, wo er gelegen, ſoll am Fußboden abgehobelt, oder mit ſcharfer Lauge geſcheuert, an den Wänden mit friſchem Kalk übertüncht, und dort, wo er etwa hinſpuckte, der Mertel herabgeſchlagen, und friſch angeworfen werden.

Man hat ſich aber bey dieſem Reinigungs-Verfahren, ſo wie überhaupt bey aller Hilfe, die man einem mit der Wuth Befallenen leiſtet, wohl in Acht zu nehmen, daß man die unmittelbare Berührung des Geifers, und aller mit demſelben befleckten Sachen, ſollte derſelbe daran auch ſchon ganz vertrocknet ſeyn, vermeide, denn leider hat man Beyſpiele, daß dieſes Wuthgift ſelbſt durch die Länge der Zeit ſeine fürchterliche Wirkſamkeit nicht verliere.

Iſt Jemand von dem Wuthkranken angeſpieen, oder ſonſt auf einer nicht wunden Stelle mit dem Speichel oder Geifer beſudelt worden, ſo muß er ſich auf der Stelle mit Eſſig, Lauge oder Salz-Auflöſung gut abwaſchen und abtrocknen. Iſt aber die beſudelte Stelle wund, deren Oberhaut abgeſchärft, oder mit einem Hautausſchlag beſetzt geweſen, ſo iſt dieſe Stelle wie eine Bißwunde zu behandeln.

Hunde, Aufſicht auf dieſelben.

Von der unterm 3. d. Mts. in untenſtehendem Betreffe an die k. Regierung des N. Kreiſes erlaſſenen allerhöchſten Entſchließung folgt anliegend ein Abdruck zur Wiſſenſchaft und gleichmäßigen Nachachtung. Augsburg am 14. November 1826.

A b d r u c k.

Auf die wiederholten Vorlagen, die Schärfung der Aufſicht auf die Hunde, und insbeſondere die Feſtſetzung der Gebühren, welche nach Unterſuchung der Hunde bey Aushändigung der üblichen Zeichen zu erheben ſind, betreffend, wird der k. Regierung eröffnet, daß Se. Majeſtät der König, inhaltlich allerhöchſten Signates vom 28. Okt. d. J., zwar das Gewicht der Gründe nicht verkennen, welche eine ununterbrochene polizeyliche ſtrenge Aufſicht auf die Hunde nothwendig machen, daß jedoch die Schärfung ſolcher Aufſicht nicht ſowohl durch eine Abgabe und die Größe derſelben, als vielmehr durch eine pflichtmäßige Wachſamkeit des aufſehenden Perſonals, und eine unnachſichtliche Vollziehung der gegebenen Vorſchriften vorzüglich zu bezwecken ſeyn möchte, wonach Alles, was Allerhöchſtdieſelben vor der Hand und bis auf weiters als zuläßig genehmigen können, eine mäßige, die Koſten deckende Abgabe ſey, welche als Entſchädigung für die Zeichen der Hunde, und die etwa dadurch vermehrte Aufſicht gefordert wird.

Die k. Regierung wird hiernach das Erfoderliche zu verfügen, auch die Polizey=Direktion und den Magiſtrat gehörig zu verſtändigen wiſſen. München den 3. November 1826.

Hunde, deren Viſitation.

(Int.=Bl. 1827. St. 14. Pag. 456.)

Man ſieht ſich veranlaßt, zum Beſten der Orts=Armenfonds die Verfügung der unterzeichneten Kreis=Stelle vom 23. April 1824 (Kr. Int.=Bl. vom Jahr 1824. Pag. 402) Sicherheits=Mittel gegen die Hundewuth betr., dahin zu erläutern, daß die §. 4. dieſer Verordnung aufgeſtellte Polizey=Commiſſion nur aus dem Vorſtande der Orts=Polizey=Behörde oder ſeinem Stellvertreter, und aus dem Gerichts=Thierarzte zu beſtehen habe, folglich dieſe Viſitation keineswegs als Diſtrikts=Polizey=Gegenſtand zu behandeln ſey, vielweniger Taggelder von den Polizey=Beamten angerechnet werden dürfen.

Augsburg den 25. April 1827.

Berichtigungen.

Seite 31 Zeile 8 von unten muß es ſtatt Pag. 2183 Pag. 2195 heißen.
" 37 " 4 leſe 8. Sept. ſtatt 8. Dezbr.; dann
" 76 " 1 von unten iſt ſtatt 1819 die Jahreszahl 1829 zu leſen.

8° Med
Kramer

Kramer, Georg Friedrich

Repertorium der älteren und neuesten Gesetze über die Medicinalverfassung
im Königr. Bayern

Bd.: 1.

Augsburg 1832

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Med 2429 -1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11269023-2